

An die
Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Schriftführung: Herr Arne Breustedt
Telefon: 06074 911866
E-Mail: arne.breustedt@roedermark.de

23. November 2022

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
14. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
am **Donnerstag, 01.12.2022**, um **19:30 Uhr**.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

TOP 1	Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
TOP 2	Bericht der Wirtschaftsförderung
TOP 3 (Stavo TOP 13)	Nahversorgungskonzept für die Stadt Rödermark (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes) Vorlage: VO/0350/22
TOP 4	Berichts Antrag der Fraktion FWR: Digitalisierung und Homeoffice-Kapazitäten der Stadt Rödermark Vorlage: FWR/0343/22
TOP 5	Berichts Antrag der Fraktion FWR: Notfallplan Vorlage: FWR/0344/22
TOP 6	Bericht zum 3. Quartal 2022 Vorlage: VO/0326/22
TOP 7 (Stavo TOP 5)	Jahresabschluss 2021 Vorlage: VO/0297/22
TOP 8 (Stavo TOP 6)	Neufassung der Friedhofssatzung Vorlage: VO/0321/22

- TOP 9
(Stavo
TOP 7) Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0295/22
- TOP 10
(Stavo
TOP 8) Wiedereinführung Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2023 im Gebiet der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0309/22
- TOP 11
(Stavo
TOP 9) Finanzierung Neubau Projekt Brücke am Zilliggarten
- Antrag Investitionsfondsdarlehen 2023
Vorlage: VO/0296/22
- TOP 12
(Stavo
TOP 10) Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren und des Tonstudios
Vorlage: VO/0325/22
- TOP 13
(Stavo
TOP 11) Änderung der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0324/22
- TOP 14
(Stavo
TOP 12) Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Ziff. 8.1.1, Investitionen für Vereinsanlagen, und Ziff. 8.1.4, Zuschüsse zu Renovierungen und Reparaturen
Vorlage: VO/0303/22
- TOP 15
(Stavo
TOP 14) Grundsatzbeschluss über die Veräußerung eine Gewerbefläche
- TOP 16
(Stavo
TOP 15) Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen
Vorlage: SPD/0130/22
- TOP 17
(Stavo
TOP 16) Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)
Vorlage: SPD/0333/22
- TOP 18
(Stavo
TOP 17) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Fördergelder für Streuobstwiesen und Artenschutz
Vorlage: CAL/0264/22
- TOP 19
(Stavo
TOP 18) Antrag der Fraktion FWR: Brauchwassernutzung
Vorlage: FWR/0270/22

- TOP 20 (Stavo TOP 19) Antrag des Stadtverordneten Jochen K. Roos: "Ruhige und sichere Stadt"-Bürgerbescheid zur Verkehrsentslastung Urberach
Vorlage: AfD/0280/22
- TOP 21 (Stavo TOP 20) Antrag der Fraktion FWR: Hundewiese
Vorlage: FWR/0341/22
- TOP 22 (Stavo TOP 21) Antrag der Fraktion FWR: Gewerbegebiet auch für Lebensmittelmarkt
Vorlage: FWR/0342/22
- TOP 23 (Stavo TOP 22) Antrag der FDP-Fraktion: Einberufung der Brandschutzkommission der Stadt Rödermark
Vorlage: FDP/0348/22
- TOP 24 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 25 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Grünberg
Vorsitzender

F. d. R.

gez. Arne Breustedt
Schriftführer

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der StSt Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing	Vorlage-Nr: VO/0350/22 AZ: Datum: 21.11.2022 Verfasser T.A.
Nahversorgungskonzept für die Stadt Rödermark (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.11.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Durch das im Jahr 2016 beschlossene Einzelhandelskonzept wird in Rödermark die Einzelhandelsentwicklung aktiv gesteuert. Seit dem Beschluss des Konzeptes haben sich im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels in Rödermark bis zum Jahr 2022 einige Veränderungen ergeben.

Um eine aktuelle und fachlich fundierte Grundlage für die Steuerung und Weiterentwicklung sowie die Bewertung zukünftiger Vorhaben zu schaffen, hat die Stadt Rödermark das Einzelhandelskonzept im wesentlichsten und dynamischsten Teil des Einzelhandels, der Nahversorgung, durch den Gutachter Stadt & Handel aktualisieren lassen.

Beschlussvorschlag:

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Rödermark aus dem Jahre 2016 behält als Rahmensetzung seine Gültigkeit.

Die mit dem Nahversorgungskonzept 2022 aktualisierten Bausteine ersetzen und konkretisieren die nahversorgungsrelevanten Aussagen des Einzelhandelskonzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage

Versand per E-Mail sowie Einsichtnahme im Ratsinformationssystem (Allris) erbeten

Konzept^{11/2022}

Nahversorgungskonzept für die Stadt
Rödermark (Teilfortschreibung des
Einzelhandelskonzeptes)



Impressum

AUFTRAGNEHMER

**Stadt + Handel Beckmann und
Führer Stadtplaner GmbH**

info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Dortmund
Handelsregisternummer
HRB 33826
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund

Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg

Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe

Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig

Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

AUFTRAGGEBER

Stadt Rödermark
- Der Magistrat -
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

VERFASSER

Dipl.-Ing. Marc Föhler
Andreas Q. Schuder, Geogr. M.A.
Dr. Fabian Schubert
Lea Ratzel, B.Sc.
Karlsruhe,
17.11.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt stets auch andere Geschlechter mit ein.

Die Stadt +Handel Beckmann und Führer Stadtplaner GmbH hat bei der Umsetzung des vorliegenden Projektes mit der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR (Hörder Hafenstraße 11, 44263 Dortmund) zusammengearbeitet. Mögliche Mitarbeiter der Stadt + Handel Dienstleistungen GbR sind bei den Verfasserangaben mit dem Zusatz „GbR“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

	KAPITEL	SEITE
1	Einführung	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Rechtliche Einordnung von Nahversorgungskonzepten	6
2.2	Raumordnerische Regelungen	7
3	Methodik	11
4	Markt- und Standortanalyse	12
4.1	Trends im Lebensmitteleinzelhandel	12
4.2	Siedlungsräumliche Rahmenbedingungen	18
4.3	Nachfrageanalyse	19
4.4	Angebots- und Nahversorgungsanalyse	21
4.5	Gesamtstädtische Stärken- und Schwächen-Analyse	30
5	Potenzial- und Tragfähigkeitsanalyse	32
5.1	Grundannahmen	32
5.1	Berechnung	33
6	Nahversorgungskonzept	35
6.1	ZVB Ortszentrum Ober-Roden	35
6.2	ZVB Ortszentrum Urberach	36
6.3	Nahversorgungsstandorte	37
6.4	Übergeordnete Entwicklungszielstellungen für Rödermark im Bereich der Nahversorgung	40
6.5	Entwicklungspotenziale Nahrungs- und Genussmittel	41
7	Sortimentsliste	44
8	Steuerungsleitsätze	45
9	Schlusswort	47

Durch das im Jahr 2016 beschlossene fortgeschriebene Einzelhandelskonzept¹ wird in Rödermark die Einzelhandelsentwicklung aktiv gesteuert. Seit dem Beschluss des Einzelhandelskonzepts haben sich im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels in Rödermark bis zum Jahr 2022 einige Veränderungen ergeben. Um eine aktuelle und fachlich fundierte Grundlage für die Steuerung und Weiterentwicklung der Nahversorgung sowie die Bewertung zukünftiger Vorhaben zu schaffen, hat die Stadt Rödermark eine Teilaktualisierung des Einzelhandelskonzepts – des Nahversorgungskonzeptes – in Auftrag gegeben.

Bundesweit unterliegt die Einzelhandelsentwicklung einer deutlichen Dynamik mit erheblichen Auswirkungen auf städtische Strukturen und Funktionen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Nahversorgung. Die Entwicklungen betreffen auch die im Frankfurter Einzugsgebiet liegende Stadt Rödermark. So bedingen veränderte Rahmenbedingungen auf der Angebots- (z. B. anhaltende Konzentrationsprozesse, steigende Standortanforderungen, Vergrößerungsbestrebungen) und der Nachfrageseite (z. B. steigende Kaufkraft und steigende Einwohnerzahlen sowie Änderungen im Konsumverhalten), dass die bestehenden Angebotsstrukturen einer aktualisierten Bewertung zu unterziehen sind und insbesondere zu prüfen ist, ob diese den aktuellen Anforderungen einer angemessenen qualitativen, quantitativen und räumlichen Nahversorgung genügen.

Zu berücksichtigen sind bei einer Bewertung und Neuausrichtung der Nahversorgung insbesondere auch lokale und regionale Strukturmerkmale. Die Stadt Rödermark soll in der Funktion als Mittelzentrum in Bezug auf den Lebensmitteleinzelhandel vornehmlich die Versorgung der eigenen Bevölkerung übernehmen. Die Sicherung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen und gleichzeitig städtebaulich zielführenden Nahversorgungsangebotes zählen somit, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen, zu den Zukunftsaufgaben Rödermarks.

Im Bereich der Nahversorgungsentwicklung stehen betriebswirtschaftliche Interessen der Einzelhandelsunternehmen und Investoren oft landesplanerischen und städtebaulichen Zielvorstellungen auf Basis gesetzlicher Grundlagen verschiedener räumlicher Ebenen und politischer Beschlüsse gegenüber. Diese sind im Sinne einer zukunftsgerichteten Nahversorgung miteinander in Einklang zu bringen. Das vorliegende Nahversorgungskonzept² bildet die wesentliche Grundlage zur Erreichung dieses Ziels.

Im Nahversorgungskonzept werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Überprüfung und Fortschreibung des Nahversorgungskonzepts vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze der Landesplanung sowie der regionalplanerischen Vorgaben
- Darstellung der aktuellen Versorgungssituation im Lebensmitteleinzelhandel in Rödermark

¹ Nachfolgend abgekürzt als EHK Rödermark 2016.

² Nachfolgend abgekürzt als NVK Rödermark 2022.

- Prüfung, ob aktuell räumliche, quantitative und qualitative Defizite im Bereich der Lebensmittelnahversorgung bestehen
- Aufzeigen der grundsätzlichen Weiterentwicklungspotenziale im Stadtgebiet
- Abschätzung der COVID-19 Pandemie auf die Nahversorgungsstrukturen in Rödermark

Um eine ausgewogene Nahversorgungsstruktur in Rödermark zu sichern und dauerhaft zu stärken, stellt das vorliegende Nahversorgungskonzept mit Fokus auf der Lebensmittelnahversorgung Empfehlungen und Umsetzungsinstrumente primär für die kommunale Baugenehmigungspraxis und die örtliche Bauleitplanung sowie Grundlagen für die Beratung von Projektentwicklern, Investoren und Immobilieneigentümern zur Verfügung. Zudem enthält das Nahversorgungskonzept auch Inhalte und Empfehlungen, die für weitere Adressaten von Interesse sein können wie die Wirtschaftsförderung sowie die Bürger aus Kundenperspektive.

Aufgrund der Tragweite der Empfehlungen und Konzeptbausteine für die künftige Nahversorgungsentwicklung wurden alle wichtigen Zwischenschritte und erarbeiteten Empfehlungen eng zwischen dem erstellenden Gutachterbüro und der Stadtverwaltung Rödermarks abgestimmt und in zwei Arbeitskreisen erörtert. Auf diese Weise wurde im Erarbeitungsprozess sichergestellt, dass alle relevanten Aspekte in die Bearbeitung einfließen und auch die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Rödermark Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Nahversorgungskonzept behält das EHK Rödermark 2016 weiterhin seine Gültigkeit. Die nachfolgenden aktualisierten Bausteine des Nahversorgungskonzepts ersetzen bzw. konkretisieren jedoch die nahversorgungsrelevanten Aussagen des Einzelhandelskonzepts.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach einführenden Hinweisen zur rechtlichen Einordnung von Nahversorgungskonzepten werden die relevanten landes- und regionalplanerischen Vorgaben skizziert. Weitere rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. zur Abgrenzung und Schutzfunktion von zentralen Versorgungsbereichen, zu Nahversorgungsstandorten und zur Sortimentsliste) finden sich in den einzelnen Teilkapiteln in inhaltlicher Zuordnung zu den jeweiligen Themenbereichen.

2.1 RECHTLICHE EINORDNUNG VON NAHVERSORUNGSKONZEPTEN

Die räumlich-funktionale Steuerung der Einzelhandelsstruktur obliegt der Hoheit der Kommune: Durch das Bau- und Planungsrecht ist sie mit Befugnissen ausgestattet, die Standortwahl von Handelsbetrieben i. S. gesamtstädtischer gewinnbringender Grundsätze zu steuern, ohne jedoch Konkurrenzschutz oder Marktprotektionismus zu betreiben. Durch die kommunale Genehmigungspraxis und Bauleitplanung kann die öffentliche Hand aktiv Einfluss darauf nehmen, den für die Bürger sowie Besucher interessanten Nutzungsmix der Innenstadt, in Neben- oder Stadtteilzentren und an Nahversorgungs- und Ergänzungsstandorten dauerhaft zu stabilisieren und auszubauen.

Jede Steuerung von Bauvorhaben mittels Genehmigungsverfahren bzw. der Bauleitplanung bedarf einer aus dem Bauplanungsrecht abgeleiteten, sorgfältig erarbeiteten Begründung. Da die Steuerung im Einzelfall auch eine Untersagung oder eine Einschränkung von Vorhaben bedeuten kann, werden an die Begründung dieses hoheitlichen Handelns bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen gestellt. Im Zentrum der kommunalen Steuerungsbemühungen müssen stets raumordnerische oder städtebauliche – also bodenrechtliche – Aspekte stehen, zu denen insbesondere der Schutz zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) gehört.

Rechtliche Grundlagen für das vorliegende Nahversorgungskonzept sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung³. Der Bundesgesetzgeber hat mit den Novellen des BauGB den Stellenwert kommunaler Einzelhandel- und Nahversorgungskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung gestärkt. Nachdem sie bereits als besonderer Abwägungsbelang in § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verankert waren, stellen sie auch in § 9 Abs. 2a BauGB (einfache Innenbereichs-Bebauungspläne zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) eine wesentliche Abwägungsgrundlage dar. Die Bedeutung von kommunalen Nahversorgungskonzepten für die Rechtfertigung der Planung hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) deutlich hervorgehoben.⁴

³ Vgl. zahlreiche Urteile zum Themenkomplex der Einzelhandelssteuerung im Rahmen der Bauleitplanung, u. a. OVG NRW Urteil vom 19.06.2008 – AZ: 7 A 1392/07, bestätigt das BVerwG Urteil vom 17.12.2009 – AZ: 4 C 2.08; OVG NRW Urteil vom 15.02.2012 – AZ: 10 D 32/11.NE).

⁴ Vgl. BVerwG Urteile vom 27.03.2013 – AZ: 4 CN 6/11, 4 CN 7/11, 4 C 13/11.

Darüber hinaus gewährleistet das vorliegende Nahversorgungskonzept eine Konformität zu den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung.

Das Nahversorgungskonzept soll als politisch gestützter Fachbeitrag eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung den Stadtentwicklungsprozess der nächsten Jahre bilden. Wesentliche Voraussetzung für die gewinnbringende Nutzung des Konzeptes ist u. a. der politische Beschluss im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, damit es in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist.

2.2 RAUMORDNERISCHE REGELUNGEN

Eine wichtige Grundlage der kommunalen Einzelhandelssteuerung bilden, trotz der kommunalen Planungshoheit, die landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Die kommunale Bauleitplanung hat deren Ziele und Grundsätze entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Folgenden sind, die für die Entwicklung des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels in Rödermark wesentlichen Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung beschrieben.

Landesplanerische Vorgaben

Der für die Stadt Rödermark relevante Landesentwicklungsplan Hessen aus dem Jahr 2021 beinhaltet folgende einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze, die bei der weiteren Erarbeitung dieses Nahversorgungskonzepts zugrunde zu legen sind:

- **6-1 (Z)** Zentralitätsgebot
 - Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.
 - Zur Grundversorgung sind großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig. Die zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen.
- **6-2 (G)** Kongruenzgebot: Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen sich nach Verkaufsfläche, Einzugsbereich und Sortimentsstruktur in das zentralörtliche System einfügen. Gegebenenfalls sollen interkommunale Vereinbarungen getroffen werden.
- **6-3 (Z)** Integrationsgebot:
 - Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.

- Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², zu begrenzen.
- Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen.
- **6-4 (Z)** Beeinträchtigungsverbot: Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach ihrer Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standort- und Nachbarkommunen nicht beeinträchtigen.
- **6-5 (Z)** Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.
- **6-6 (Z)** Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln.
- **6-7 (G)** Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben soll eine Anbindung an den ÖPNV erfolgen.
- **6-8 (G)** Regionale Einzelhandelskonzepte
 - Zur Umsetzung und räumlichen Konkretisierung der vorstehenden Festlegungen können von der Regionalplanung im Benehmen mit den Städten und Gemeinden Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) erstellt werden.
 - Diese sollen die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels räumlich steuern, die Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sichern, entwickeln und stärken, sowie zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung beitragen. Die REHK sollen planerische Festlegungen treffen und Aussagen zu den relevanten Sortimenten beinhalten. Dabei soll auch eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungen und Auswirkungen des Online-Handels erfolgen.

Regionalplanerische Vorgaben

Der für die Stadt Rödermark relevante Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2010 beinhaltet folgende regionalplanerische Ziele, die bei der weiteren Erarbeitung dieses Nahversorgungskonzepts zugrunde zu legen sind:

- **G3.4.3-1** Die verbrauchernahe Versorgung muss unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, in zumutbarer Entfernung auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt sein.

- **Z3.4.3-2** Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Dabei ist die Verkaufsfläche von Einzelhandelsprojekten so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. für die örtliche Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sowie unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig.

Zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen kann für einen Lebensmittel-Vollversorger bis zu 2.000 m² Verkaufsfläche oder für einen Lebensmitteldiscounter bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden.

Großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen eine enge räumliche und funktionale Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete unter Erreichbarkeit mit einem für Größe und Einzugsbereich des Einzelhandelsvorhabens angemessenen ÖPNV zu integrieren.

Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von integrierten Geschäftszentren (zentralen Versorgungsbereichen) in der Gemeinde und in anderen Gemeinden sowie auf die verbrauchernahe Versorgung in der Gemeinde zu erwarten sein. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, zum Beispiel städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt und Dorferneuerungsmaßnahmen oder Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsquartieren – INGE.

- **G3.4.3-8** Bei strittigen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung soll – vor der Beantwortung einer landesplanerischen Anfrage, der Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen nach Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) oder eines Änderungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans – ein informelles Verfahren von der Oberen Landesplanungsbehörde und – im Ballungsraum – des Planungsverbandes unter Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden durchgeführt werden.
- **G3.4.3-9** Zur Verbesserung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird den Städ-

ten und Gemeinden empfohlen, Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete, sofern erforderlich, an die aktuelle Baunutzungsverordnung anzupassen und Einzelhandel in diesen Gebieten auszuschließen.

Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung und zur Standortentwicklung für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung sollen die Städte und Gemeinden kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten, die mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt sind.”⁵

⁵ Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Regierungspräsidium Darmstadt 17.10.2011, S. 44 – 46.

3 Methodik

Um die Untersuchungsfragen, die dem Nahversorgungskonzept zugrunde liegen, beantworten zu können, sind verschiedene aufeinander folgende Erarbeitungsschritte erforderlich.

Zur Erfassung und Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation sowie der städtebaulichen Standortmerkmale wurden im Rahmen des vorliegenden Konzeptes folgende Leistungsbausteine zugrunde gelegt und aufeinander abgestimmt:

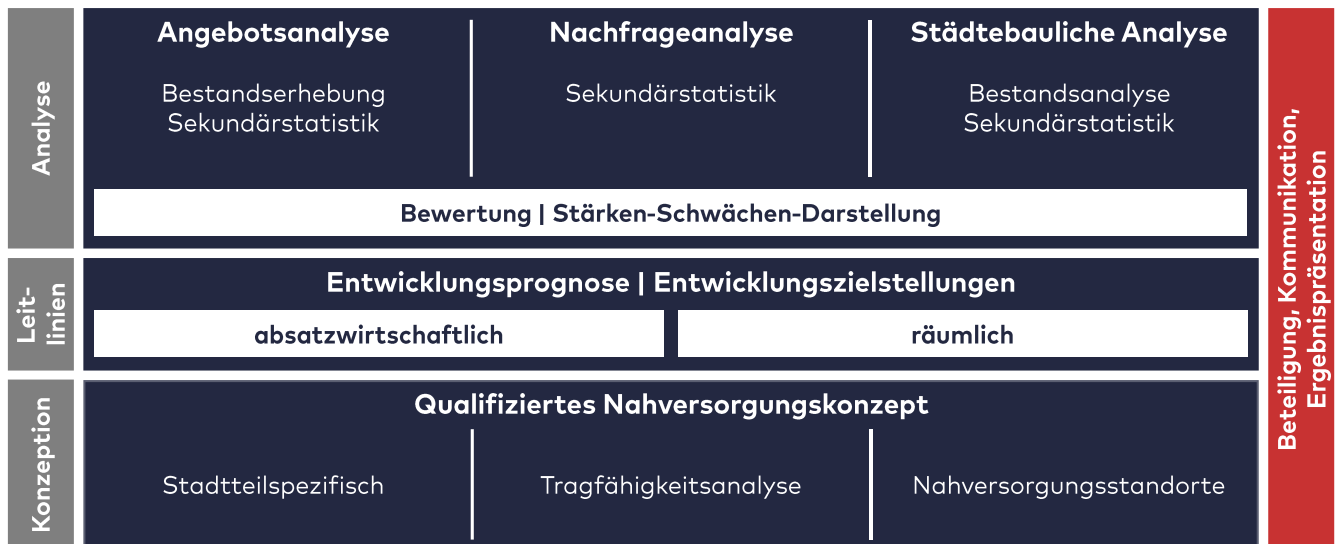


Abbildung 1: Erarbeitungsschritte des NVK

Quelle: Darstellung Stadt + Handel.

Empirische Untersuchungsmethoden und sekundärstatistische Quellen

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der angebots- und nachfrageseitigen Analysen kommen die nachfolgend benannten empirischen Untersuchungsmethoden und sekundärstatistischen Quellen zur Anwendung:

Tabelle 1: Verwendete empirische Untersuchungsmethoden und sekundärstatistischen Quellen

	Datengrundlage	Zeitraum	Methode	Inhalt
Bestands- erhebung	Erhebung durch Stadt + Handel	04/2022	Flächendeckende Vollerhebung aller nahversorgungsrele- vanter Betriebe	Standortdaten, Verkaufsfläche und Sortimente aller nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe; städtebauliche Analyse, zentrenergänzende Funktionen in zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstandorten; Leerstände in zentralen Versorgungsbereichen.
Sekundär- statistische Analysen	Kaufkraftzahlen IFH Retail Consultants GmbH	2022	Berechnung der Umsatzwerte durch Stadt + Handel auf Basis branchen- und betriebsüblicher Kennwerte der Fachliteratur und aus Unternehmensveröffentlichungen (u. a. EHI 2021, Hahn Retail Real Estate Report 2021/2022, IFH/BBE Struktur- und Marktdaten 2020) in den Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren	

Quelle: Darstellung Stadt + Handel.

4

Markt- und Standortanalyse

Die Markt- und Standortanalyse besteht einerseits aus der Untersuchung und Bewertung der im Rahmen dieses Nahversorgungskonzeptes wichtigen Angebots- und Nachfragedaten, andererseits aus einer flankierenden Analyse städtebaulicher Merkmale der bedeutenden Einzelhandelsstandorte und der Nahversorgungsstruktur in Rödermark. Einführend werden zunächst die relevanten Trends im Einzelhandel (insbesondere Nahversorgung) sowie die wesentlichen Standortrahmenbedingungen erörtert.

4.1 TRENDS IM LEBENSMITTELEINZELHANDEL

Der Einzelhandel - insbesondere der nahversorgungsrelevante Einzelhandel - unterliegt als dynamischer Wirtschaftsbereich einem fortwährenden Veränderungsprozess. Als maßgebliche Trends des Lebensmitteleinzelhandels sind folgende zu nennen:

Demografischer Wandel: Die Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt – trotz kurzfristiger, migrationsbedingter Sondereffekte – weniger und durchschnittlich älter, wobei mit erheblichen regionalen Unterschieden zu rechnen ist. Zudem nimmt innerhalb der Gruppe der Über-65-Jährigen der Anteil der Hochbetagten zu.⁶ Relevant ist diese Entwicklung vor allem für die örtliche Nahversorgungsstruktur, da die Nahraumversorgung für diese Kundengruppe gerade dann an Bedeutung gewinnt, wenn mit dem Alter die motorisierte Individualmobilität eingeschränkt wird. Der Handel selbst reagiert auf diese Entwicklungen bereits in Ansätzen mit bestimmten Betriebsformaten, angepasster Ladengestaltung und Serviceleistungen für Senioren (z. B. Bringdienste).

Kaufkraftentwicklung: Die Kaufkraft im Bereich Nahrungs- und Genussmittel wächst in den letzten Jahren kontinuierlich an (Vgl. Abbildung 2). Gleichzeitig verzeichnet auch die durchschnittliche Pro-Kopf-Kaufkraft für den Bereich Nahrungs- und Genussmittel eine kontinuierliche Steigerung.

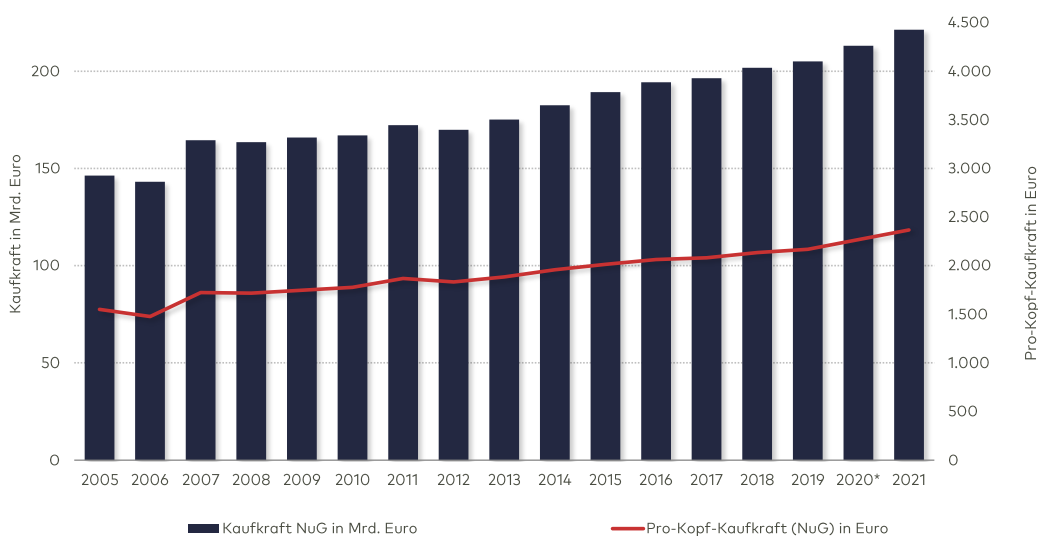


Abbildung 2: Entwicklung der Kaufkraft im Bereich Nahrungs- und Genussmittel

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Daten: EHI Retail Institute

⁶ 2015: rd. 20 % älter als 65 Jahre, rd. 5 % älter als 79 Jahre; 2060: rd. 33 % älter als 65 Jahre, rd. 13 % älter als 79 Jahre (vgl. Statistisches Bundesamt 2015).

Einzelhandelsumsatz und Digitalisierung: Die Bedeutung des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz wächst kontinuierlich und lag im Jahr 2020 unter anderem bedingt durch einen verstärkten Online-Absatz hervorgerufen durch die COVID-19 Pandemie bereits bei rd. 71,5 Mio. Euro (rd. 12,8 % des Einzelhandelsumsatzes) (siehe Abbildung 4). Im Jahr 2021 ist ein deutlicher, durch die COVID-19 Pandemie hervorgerufener, Anstieg auf 86,7 Mio. Euro zu verzeichnen gewesen (rd. 14,7 % des Einzelhandelsumsatzes). Für das Jahr 2022 wird erneut ein Anstieg des Online-Anteils um rd. 1,6 % auf rd. 16,3 % prognostiziert. Damit läge der Nettoumsatz des Online-Handels bei rd. 98,4 Mio. Euro und mehr als 70 Mio. Euro höher als noch 2012. Es ist somit 2022 erneut ein deutlicher Effekt der COVID-19 Pandemie zu beobachten. Aus fachgutachterlicher Sicht ist allerdings davon auszugehen, dass das Wachstum des Online-Anteils, nach Ende der Pandemie ähnlich wie vor der COVID-19 Pandemie ausfallen wird. Dann aber auf einem deutlich höheren Ausgangsniveau. Es sind allerdings sortimentspezifisch große Unterschiede festzustellen.

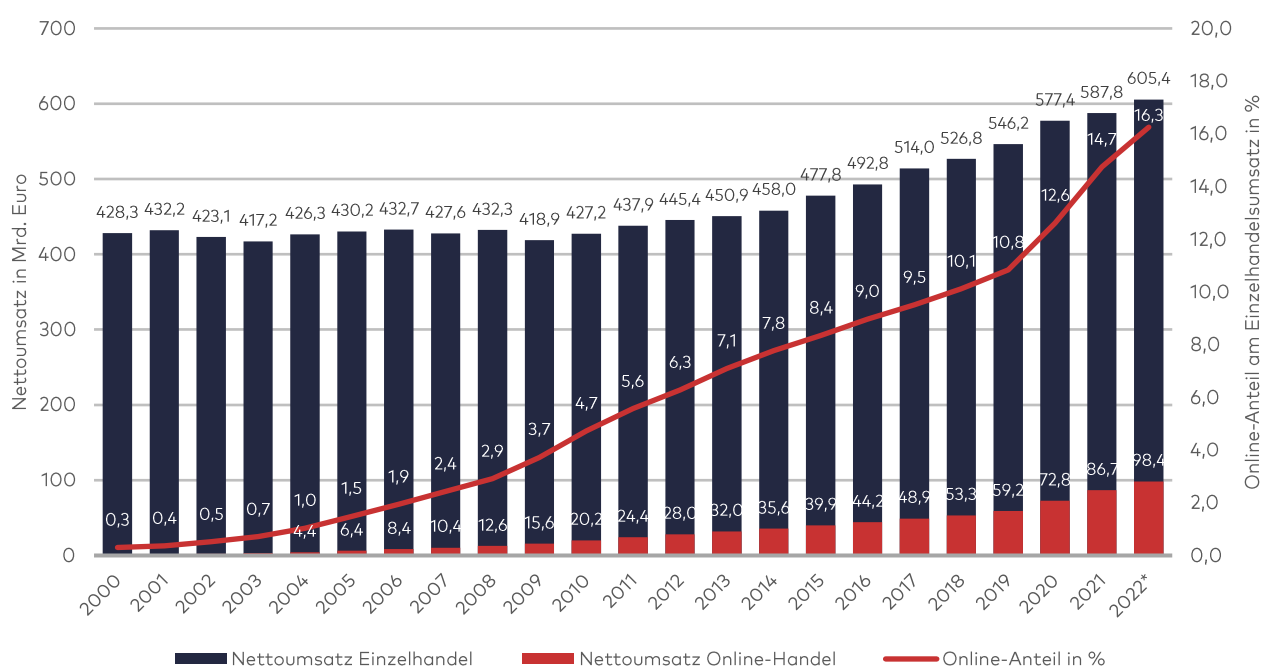


Abbildung 3: Entwicklung des Online-Anteils am Einzelhandelsumsatz *Prognose

Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel; Daten: Statistisches Bundesamt, Handelsverband Deutschland (HDE).

Während der Online-Umsatzanteil v. a. in innenstadtaffinen Warengruppen am höchsten ist⁷, sind im Bereich des Lebensmittel- und Drogeriewarenhandels bislang mit rd. 2,5 % noch vergleichsweise geringe Online-Umsatzanteile festzustellen⁸. Auch wenn dieses Segment langfristig an Dynamik gewinnen wird, so konzentrieren sich erste Entwicklungen auf Metropolen und Ballungsräume, in denen aktuell bereits erfolgsversprechende Modelle zur Online-Bestellung von Lebensmitteln umgesetzt werden. Onlinebedingte, strukturprägende Veränderungen für Rödermark im Bereich des qualifizierten Grundbedarfs sind allerdings zunächst nur in einem geringen Maße zu erwarten.

⁷ Unterhaltungselektronik rd. 33,8 %, Fashion & Accessoires rd. 30,0 %, Freizeit & Hobby rd. 28,9 %, Büro & Schreibwaren rd. 24,6 % (vgl. HDE/IFH 2020).

⁸ Vgl. HDE/IFH 2020.

Kopplungseinkäufe: *one-stop-shopping* begünstigt die Bildung von flächenintensiven Kopplungsstandorten und ist insbesondere auch im Lebensmittelsektor stark verbreitet (z. B. Agglomeration von Lebensmittelvollsortimenter und Lebensmitteldiscounter oder Lebensmittel-discounter und Drogeriefachmarkt). Der Vorteil der Bequemlichkeit und der Angebotsvielfalt schlägt dabei aus Kundensicht oft das Kriterium der räumlichen Nähe von Versorgungsstandorten.

Wandel der Betriebsformen: Der in den letzten Jahrzehnten vollzogene Wandel der Betriebsformen umfasst erhebliche Veränderungen der Betriebs- und Standortstrukturen im Lebensmitteleinzelhandel. Betrachtet man beispielsweise die Entwicklung der absoluten Anzahl der Einzelhandelsbetriebe im Lebensmitteleinzelhandel, so lässt sich deutschlandweit ein Rückgang i. H. v. rd. 15 % attestieren (siehe Abbildung 4).

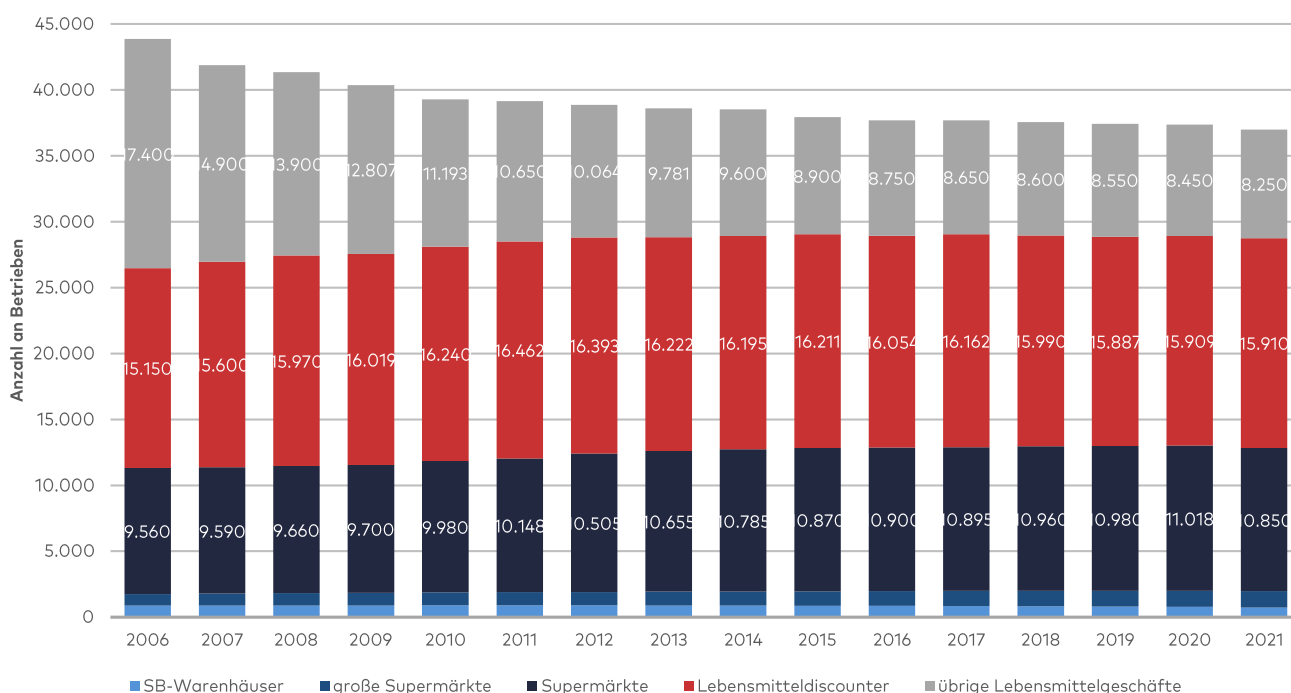


Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der Betriebe im deutschen Lebensmitteleinzelhandel

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Daten: EHI Retail Institute

Differenziert man die Gesamtwerte anhand der jeweiligen Betriebstypen, sind deutlich unterschiedliche Entwicklungen zu registrieren. Signifikante Steigerungen der Marktanteile (hinsichtlich Anzahl der Betriebe und Umsätze) ergeben sich insbesondere für die Supermärkte, welche maßgeblich vom Wertewandel profitieren. Demgegenüber befindet sich die Betriebsform der Lebensmitteldiscounter nach einer dynamischen Entwicklung in den 1990er und teilweise den 2000er Jahren gegenwärtig im Übergang zu einer Reifephase. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf die Optimierung des Bestandsnetzes infolge eines Trading-Up-Prozesses sowie einer Neuausrichtung des Betriebstypus zurückzuführen und vollzieht sich (aufgrund des günstigen Marktumfeldes) bei gleichzeitig steigenden Umsatz- und Flächenleistungen.

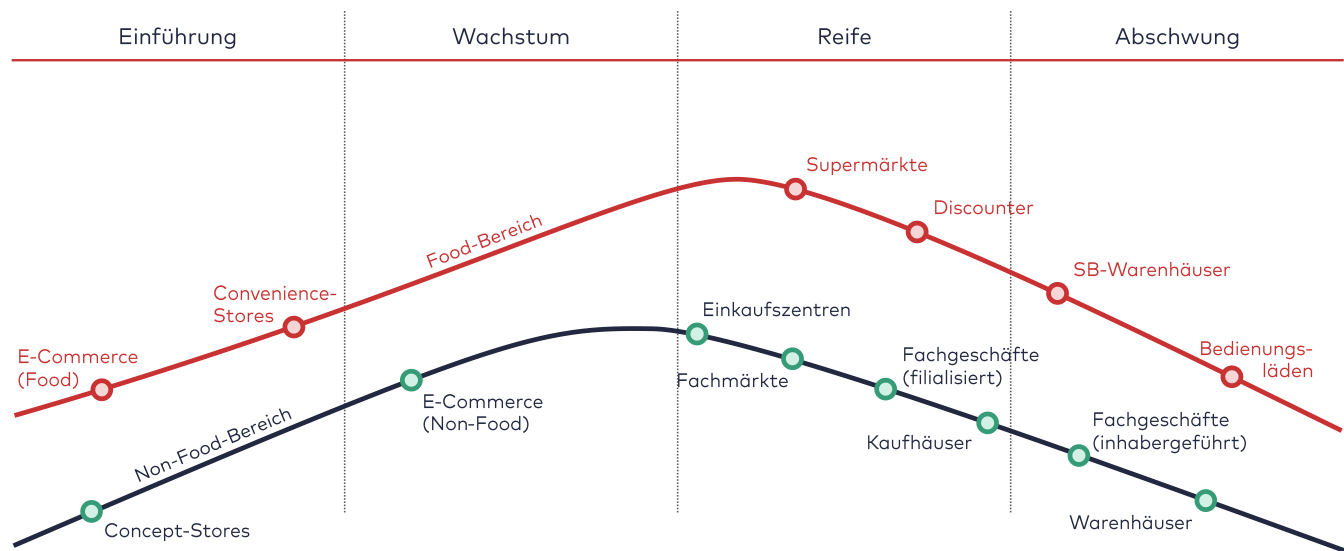


Abbildung 5: Lebenszyklus von Betriebstypen

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Daten: EHI Retail Institute

Auch im Bereich des Lebensmittelhandwerkes lässt sich bei den Fleischerei- und Bäckereibetrieben für die letzten Jahrzehnte ein signifikanter Rückgang der Betriebsanzahl feststellen (Vgl. Abbildung 6)

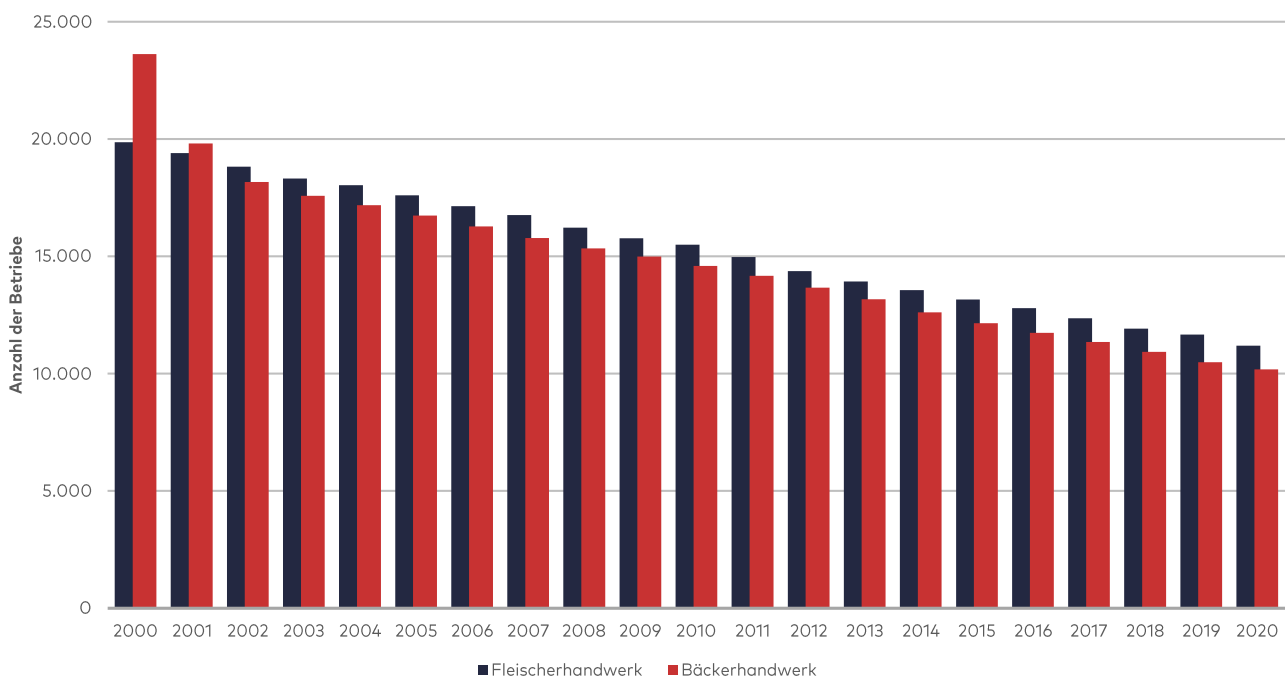


Abbildung 6: Entwicklung der Anzahl der Fleischer- und Bäckereibetriebe in Deutschland

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Daten: EHI Retail Institute

Verkaufsflächenentwicklung: Parallel zu der sinkenden Anzahl der Verkaufsstätten ist im Lebensmittelhandel eine Zunahme der Gesamtverkaufsfläche zu beobachten, die sich aus Anpassungsstrategien der Marktteilnehmer an den demografischen Wandel (z. B. Verbreiterung der Gänge, Reduktion der Regalhöhen), den wachsenden Konsumansprüchen sowie einer steigenden Sortimentsbreite und -tiefe (z. B. Frischware, Bio- und Convenience-Produkte, Singlepackungen)

ergibt⁹. Bei den Lebensmitteldiscountern ist zeitgleich zu den sinkenden Filialzahlen eine moderat steigende Verkaufsfläche zu verzeichnen (siehe Abbildung 7). Dies ist Resultat eines grundlegenden Trading-Up Prozesses des Betriebstypus, welcher im Bereich der Expansion und der Modernisierung von Bestandsstandorten eine deutliche Tendenz zu signifikant größeren Markteinheiten erkennen lässt und mit einer Überprüfung/Straffung des Standortnetzes durch die Marktteilnehmer einhergeht.

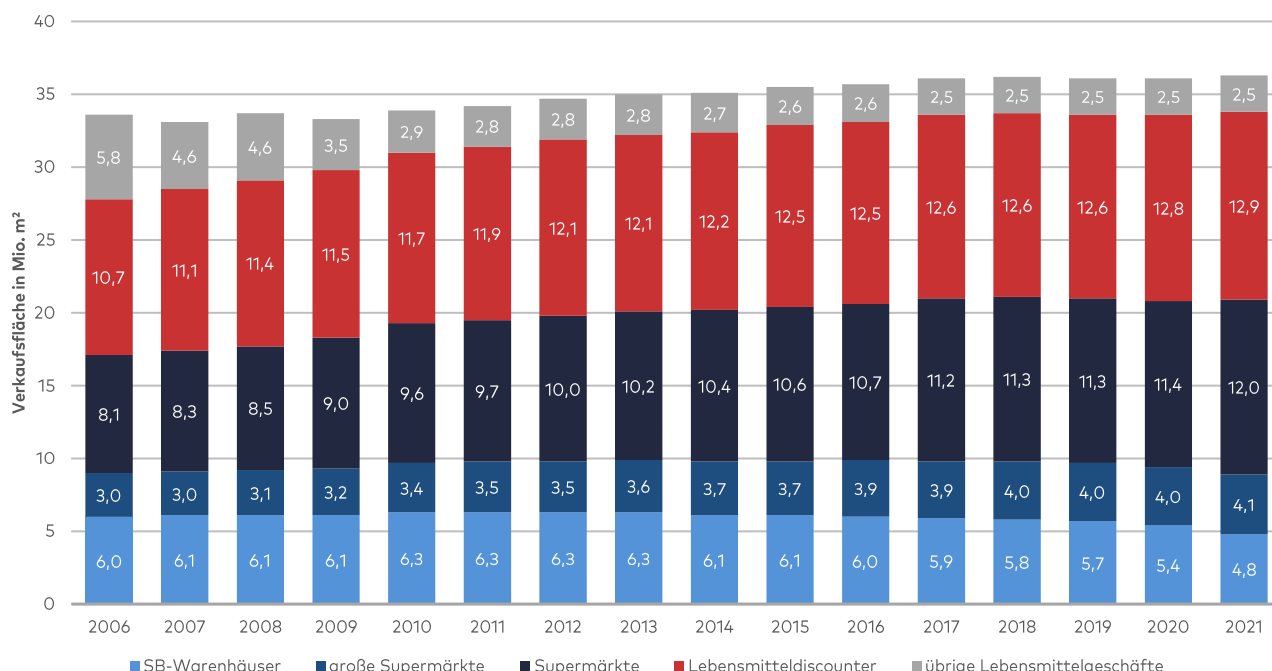


Abbildung 7: Gesamtverkaufsfläche der Lebensmittelgeschäfte in Deutschland nach Betriebsformen

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Daten: EHI Retail Institute.

Bei Drogeriefachmärkten lässt sich aktuell als Reaktion auf Unternehmensinsolvenzen ein lebhaftes Expansionsgeschehen beobachten, welches sich im besonderen Maße auf rentable Standorte mit einer hohen Mantelbevölkerung fokussiert.

Verkaufsflächen- und Standortansprüche: Auch wenn es für Supermärkte (und neuerdings auch verstärkt für Lebensmitteldiscounter) kleinere City- und Metropolfilialkonzepte gibt, werden diese von den Einzelhandelsunternehmen nur an sehr frequenzstarken Lagen bzw. Standorten mit einem überdurchschnittlich hohen Kaufkraftpotenzial realisiert. Solche Standorte sind in einem Mittelzentrum wie Rödermark eher nicht vorzufinden. Bei Standard-Betriebskonzepten außerhalb der hoch verdichteten Stadträume, wie in Rödermark, ist aktuell von einer Mindestgröße von 800 m² bis 1.200 m² VKF bei Neuansiedlungen auszugehen¹⁰. Auch die Anforderungen an den Mikro- und Makrostandort steigen zusehends und entwickeln sich aus dem Trend hin zu größerer Mobilität sowie dem Wandel der Ansprüche an Preis, Sortimentsauswahl und Kopplungsmöglichkeiten. Entscheidende Standortkriterien für eine Neuansiedlung im nahversorgungsrelevanten Einzelhandel sind neben flächenseitigen Aspekten (Flächenangebot) und verkehrsseitigen Aspekten (innerörtliche Verkehrsanbindung, Parkplatzangebot) in

⁹ Entwicklung der durchschnittlichen Verkaufsfläche: Lebensmitteldiscounter 2006 rd. 706 m², 2016 rd. 804 m² (+14 %); (große) Supermärkte 2006 rd. 1.063 m², 2016 rd. 1.245 m² (+17 %).

¹⁰ Werte gelten für Lebensmitteldiscounter, Supermärkte i. d. R. mit deutlich höheren Verkaufsflächenansprüchen.

erster Linie absatzwirtschaftliche Gesichtspunkte (Nähe zum Verbraucher, Kaufkraft, Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsstruktur, Zentralität des Ortes). Je nach Standortqualität (und damit auch je nach Renditeerwartung) sind Betreiber auch zunehmend bereit, von ihren standardisierten Marktkonzepten abzuweichen (z. B. Realisierung im Bestand, geringere Parkplatzzahl, Geschossigkeit, Mix aus Handel und Wohnen). Dies betrifft jedoch i. d. R. hoch verdichtete und hochfrequentierte Lagen in Großstadtreionen oder Standorte mit vergleichbaren Rahmenbedingungen.

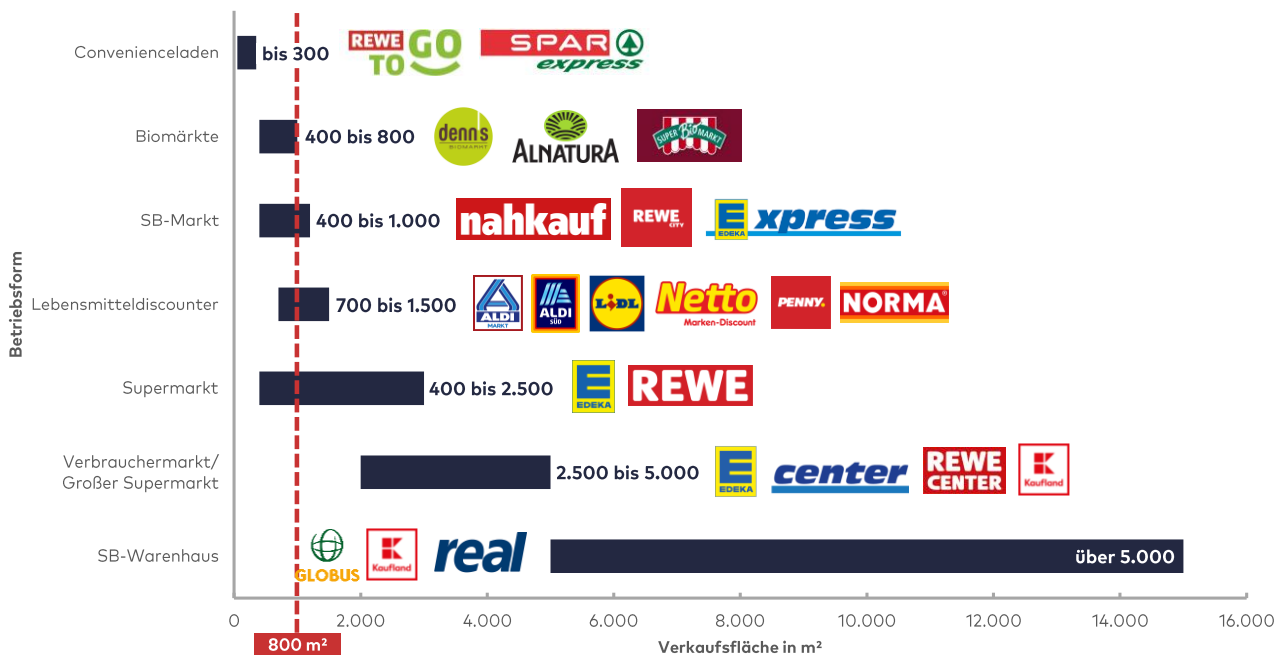


Abbildung 8: Verkaufsflächenanforderungen von Lebensmittelanbietern

Quelle: Darstellung Stadt + Handel.

Unternehmens- und Umsatzkonzentrationen: Fusionen, Übernahmen und internes Wachstum haben in den vergangenen Jahrzehnten zu sukzessiven Konzentrationsprozessen von Unternehmen und Umsätzen in nahezu allen Teilsegmenten des Einzelhandels geführt. So sind im Lebensmittel- und Drogeriewareneinzelhandel partiell bereits Oligopolisierungstendenzen erkennbar, die in der Folge auch eine Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes im Zusammenhang mit der Übernahme der Tengelmann/Kaisers Märkte nach sich zog.¹¹ So weisen die dominierenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe gegenwärtig bereits einen Marktanteil von rd. 90 % auf, wobei zwei Drittel des Umsatzes auf die TOP 5 Betreiber entfallen.

Dies führt in der Folge zu einer Ausdünnung des Filialnetzes und somit letztlich zu längeren Wegen für den Verbraucher. Eine wohnortnahe (fußläufige) adäquate Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs ist damit insbesondere im ländlicheren Raum und in Gebieten mit negativem Wanderungssaldo häufig nicht mehr gesichert.

¹¹ vgl. Bundeskartellamt (2014): Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel.

4.2 SIEDLUNGSRÄUMLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Folgenden werden die relevanten siedlungsräumlichen Faktoren für die Analyse und Bewertung der Einzelhandels- und Standortstruktur vorgestellt. Eine Darstellung weiterer relevanter angebots- und nachfrageseitiger Parameter folgt in den Kapiteln 4.3 und 4.4.

SIEDLUNGSRÄUMLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Versorgungsfunktion

Zentralörtliche Funktion

Mittelzentrum

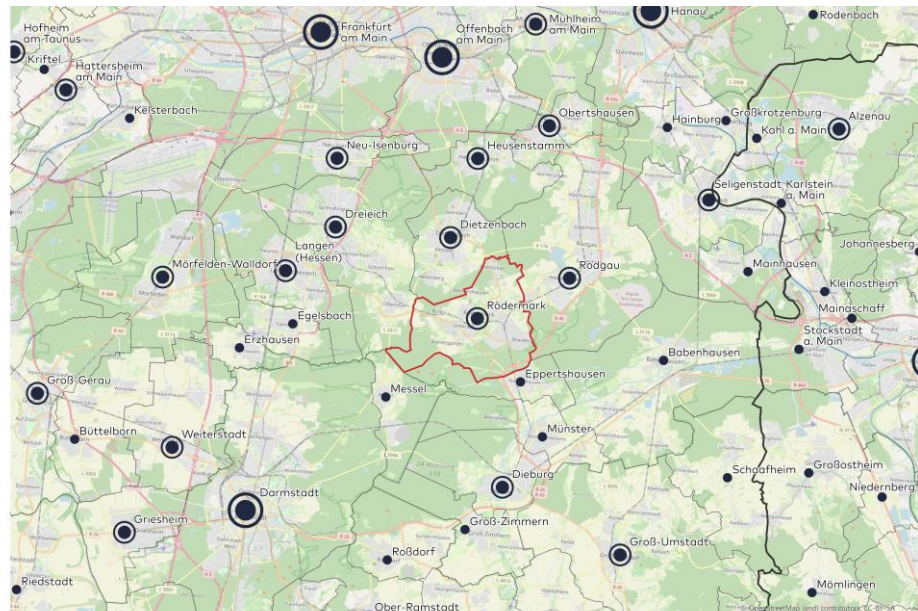
Nächstgelegene Mittelzentren

Rodgau (7 km)
Dietzenbach (7 km)
Dieburg (9 km)
Heusenstamm (11 km)

Nächstgelegene Oberzentren

Offenbach am Main (17 km)
Darmstadt (21 km)
Frankfurt am Main (22 km)
Hanau (26 km)

- Administrative Grenzen**
- Untersuchungskommune
 - Bundesland
 - Kommune
- Zentralörtliche Funktion**
- Oberzentrum
 - Mittelzentrum
 - Grundzentrum



Siedlungsstrukturelle Kennwerte Gesamtstadt

Einwohner	28.232
Relative Einwohnerentwicklung bis 2026	+ 3,0 %

Einwohner nach Stadtteilen

Ober-Roden	12.709 (45 %)
Urberach	11.760 (42 %)
Waldacker	2.931 (10 %)
Messenhausen	746 (3 %)
Bulau	86 (<1 %)

Verkehrliche Anbindung

Motorisierter Individualverkehr	Verkehrliche Anbindung an die nächstgelegenen zentralen Orte über die K 5, K459 und K486
Öffentlicher Personennahverkehr	Anbindung an das Busliniennetz sowie an den regionalen Schienenverkehr (u.a. Frankfurt, Wiesbaden)

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Einwohner: Stadt Rödermark (Stand: 01/2022); ZÖF: BBSR 2008 (aktualisiert durch Stadt + Handel); Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

4.3 NACHFRAGEANALYSE

Zur Abbildung der Nachfragesituation wird auf sekundärstatistische Rahmendaten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der Bundesagentur für Arbeit sowie der IFH Retail Consultants GmbH zurückgegriffen.

Einzelhandelsrelevante Kaufkraft

Die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer¹² beträgt in Rödermark rd. 108 und liegt damit über dem Bundesdurchschnitt von 100. Die angrenzenden Nachbarkommunen verfügen größtenteils ebenfalls über ein überdurchschnittliches Kaufkraftniveau. Ausnahmen bilden die nördlich an Rödermark anschließende Kommune Dietzenbach, sowie die ebenfalls nördlich gelegene Kommune Offenbach am Main die über ein leicht unterdurchschnittliches Kaufkraftniveau verfügen (siehe Abbildung 9).

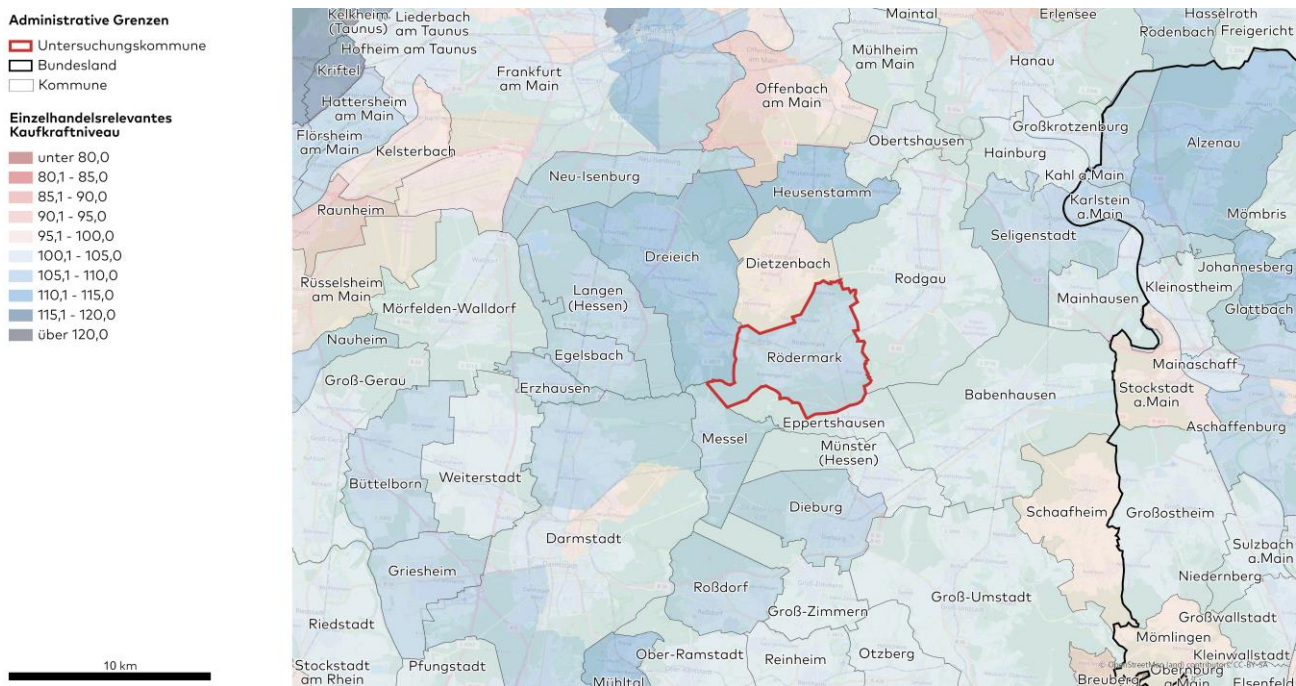


Abbildung 9: Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau in Rödermark und Umgebung

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Kaufkraft: IFH Retail Consultants GmbH 2021; Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, Digital Data Services GmbH (DDS) 2014; Kaufkraft auf Ebene der PLZ5-Gebiete.

Die Stadt Rödermark verfügt im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel über eine einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Höhe von rd. 80,5 Mio. Euro. Dies entspricht einer einzelhandelsrelevanten Kaufkraft von rd. 2.852 Euro je Einwohner.

Tabelle 2: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Mio. Euro in Rödermark

Kommune	Einwohner	Nahrungs- und Genussmittel
Rödermark	28.232	80,5

Quelle: Einwohner: Stadt Rödermark (Stand: 01/2022); Kaufkraft: Berechnung Stadt + Handel auf Basis IfH 2021; Kaufkraftwerte auf 0,1 Mio. Euro gerundet.

¹² Die Kaufkraftkennziffer beschreibt die Höhe des verfügbaren Einkommens der Einwohner einer Kommune, welches im Einzelhandel ausgegeben wird, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (= 100).

Einzugsgebiet der Stadt Rödermark

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Einzugsgebiete nicht als statische Gebilde anzusehen sind, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil der betrachteten Stadt stammt. Mögliche diffuse Zuflüsse von außerhalb und Abflüsse von innerhalb liegen in der Natur der Sache. Das aufgezeigte Einzugsgebiet endet deshalb nicht an den dargestellten Grenzen. Aus den über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinausgehenden Bereichen ist mit gewissen Streuumsätzen¹³ zu rechnen.

Bei der **Abgrenzung des Einzugsgebietes** von Rödermark für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel haben insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung gefunden:

- die Attraktivität und Anziehungskraft der Bestandsstrukturen in Rödermark (u. a. Betreiber, Größen, Standorteigenschaften);
- die relevante Wettbewerbssituation, wie z. B. Entfernung und Attraktivität der relevanten Wettbewerber im engeren und weiteren Umfeld;
- die sozioökonomischen Rahmenbedingungen von Rödermark im Vergleich zum engeren und weiteren Umfeld;
- die verkehrlichen, topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten im engeren und weiteren Umfeld;
- die sich durch Raum-Zeit-Distanzen ergebenden Einkaufsorientierungen der Wohnbevölkerung;
- die Versorgungsfunktion Rödermarks;

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte kann für die Stadt Rödermark das in Abbildung 10 dargestellte Einzugsgebiet abgegrenzt werden.

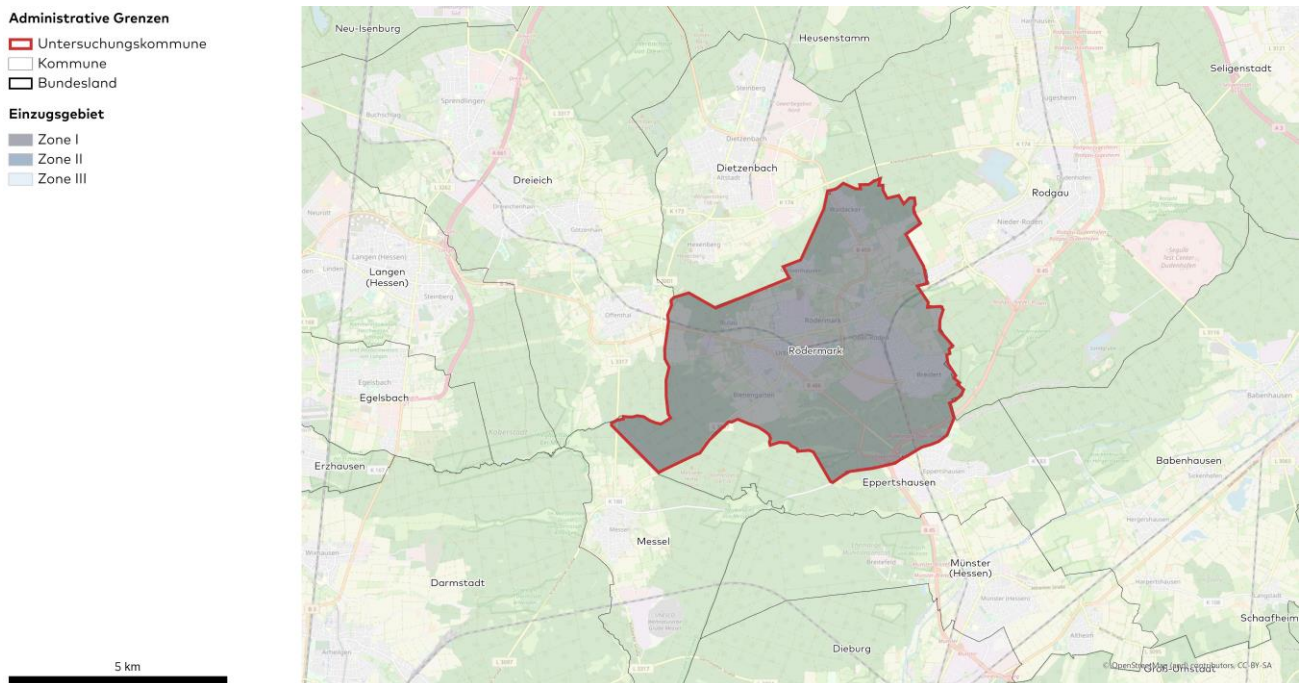


Abbildung 10: Einzugsgebiet der Stadt Rödermark

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

¹³ Diffuse Umsätze ohne direkten Ortsbezug.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Umsatzes im Lebensmitteleinzelhandel in Rödermark überwiegend aus dem aufgezeigten Einzugsgebiet generiert wird.

4.4 ANGEBOTS- UND NAHVERSORGUNGSANALYSE

Nachfolgend wird die Angebotssituation in den Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel dargestellt. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der **quantitativen**, **qualitativen** und **räumlichen** Nahversorgungssituation in Rödermark. Hierbei werden auch gegebenenfalls bestehende Versorgungsdefizite ermittelt.

4.4.1 Quantitative und qualitative Nahversorgungssituation in Rödermark

Quantitative Nahversorgungssituation

Die Verkaufsfläche der Angebotsstrukturen in der Warengruppe **Nahrungs- und Genussmittel** beträgt in Rödermark 12.100 m², was einer Verkaufsflächenausstattung von rd. 0,43 m² je Einwohner (Nahrungs- und Genussmittel) entspricht. Mit diesem quantitativen Ausstattungsniveau liegt die Stadt Rödermark im Bereich Nahrungs- und Genussmittel leicht über dem Bundesdurchschnitt von rd. 0,41 m² je Einwohner.

Tabelle 3: Verkaufsflächen und Betriebszahlen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Rödermark

Strukturdaten	
Einwohner (Hauptwohnsitz)	28.232
Anzahl der Betriebe	60
Gesamtverkaufsfläche NuG in m ²	12.100
Verkaufsflächenausstattung NuG in m ² je Einwohner	0,43

Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Einwohner: Stadt Rödermark (Stand: 01/2022); Verkaufsfläche auf 100 m² gerundet; Angaben ohne Leerstände.

Insgesamt wurden in Rödermark 60 Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächenanteilen im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel erhoben. Dabei haben sich seit des EHK Rödermark 2016 einige wesentliche betriebliche Veränderungen ergeben. So fanden Verkaufsflächenenerweiterungen des ALDI-Marktes in der Senefelderstraße 32 sowie des LIDL-Marktes in der Odenwaldstraße 71 statt. Im Breidertring 104 hat sich zudem ein Ethnischer Lebensmittelmarkt angesiedelt, während sich in der Senefelderstraße 30 eine Rossmann-Filiale angesiedelt hat.

Die untenstehende Abbildung 11 verdeutlicht die Verteilung der Verkaufsfläche im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel im Stadtgebiet Rödermarks nach Lagebereich. Die Abbildung zeigt, dass nur ein geringer Anteil der Verkaufsfläche auf den ZVB Ortszentrum Ober-Roden entfällt, während ungefähr 30 % der Verkaufsfläche innerhalb des ZVB Ortszentrum Urberach verortet sind. Weitere rd. 30 % der Verkaufsfläche entfallen auf städtebaulich integrierte Lagen. Über ein Drittel der Verkaufsfläche befinden sich in städtebaulich nicht-integrierten Lagen. Dies ist vor allem auf die Betriebe zurückzuführen, welche sich innerhalb des Ober-Rodener Industrie- und Gewerbegebietes befinden.

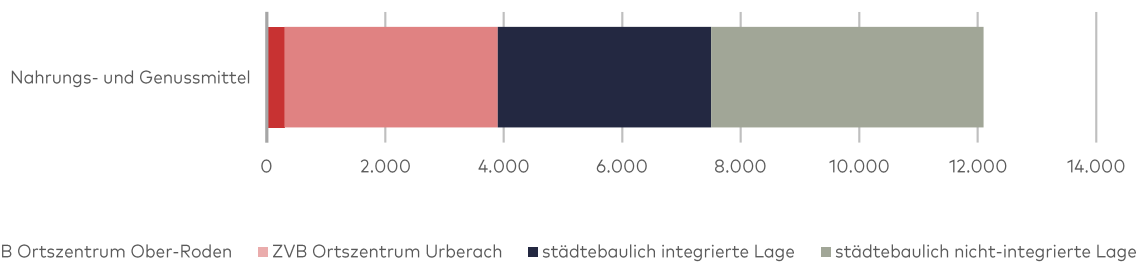


Abbildung 11: Einzelhandelsbestand in Rödermark im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel nach Lagebereichen

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Verkaufsfläche: Erhebung Stadt + Handel 04/2022.

Abbildung 11 stellt die Verkaufsfläche im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner für die fünf Stadtteile Rödermarks dar. In den Stadtteilen Waldacker, Messenhausen und Bulach bestehen keine bzw. nur sehr geringe Verkaufsflächen im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel. Verkaufsflächenschwerpunkte bestehen dagegen in den Stadtteilen Ober-Roden und Urberach. Dabei weist Ober-Roden mit einer Verkaufsfläche im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von rd. 7.000 m² eine Verkaufsflächenausstattung je Einwohner von rd. 0,55 m² auf, welche über dem gesamtstädtischen Kennwert liegt. Der Stadtteil Urberach weist mit einer Verkaufsfläche im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von rd. 5.000 m² eine Verkaufsflächenausstattung je Einwohner von rd. 0,42 m² auf.

Stadtteil	Einwohner	VKF NuG in m²	VKF NuG in m² je EW
Ober-Roden	12.706	7.000	0,55
Urberach	11.760	5.000	0,42
Waldacker	2.931	<100	<0,03
Messenhausen	746	-	-
Bulach	86	-	-
GESAMT	28.232	12.100	0,43

Tabelle 4: Stadtteilbezogene Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; VKF-Ausstattung auf Basis Bestandserhebung 04/2022 (gerundet auf 100m²); Einwohner: Stadt Rödermark (Stand: 01/2022).

Benchmark

Zur Berechnung der Kaufkraftflüsse (Zu- und Abflüsse über die Kommunalgrenze) wurden die Wettbewerbsstrukturen in den umliegenden Kommunen Rödermarks analysiert und berücksichtigt (siehe nachstehende Abbildung).

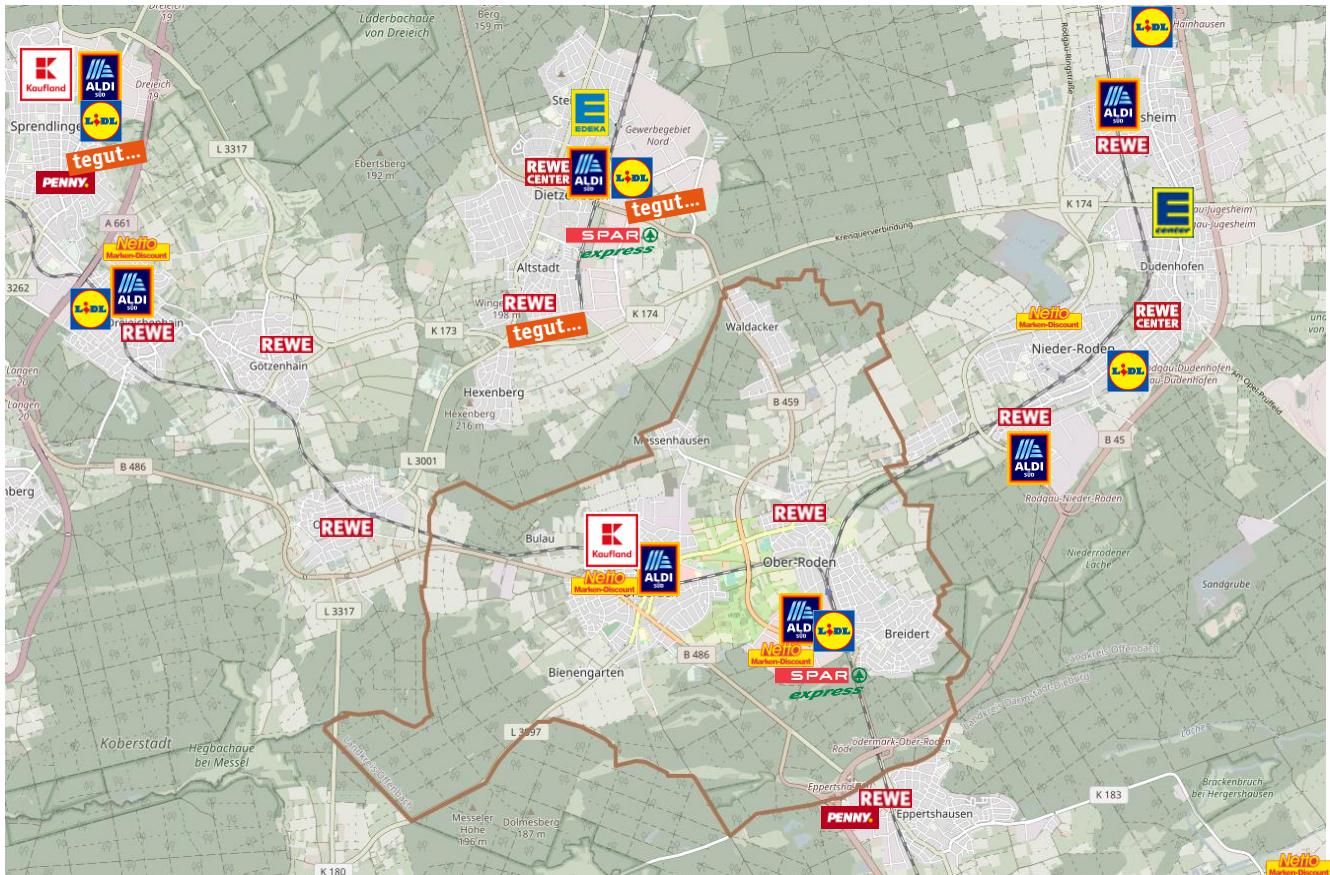


Abbildung 12: Wettbewerbsstrukturen Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Rödermark und im Umfeld

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Umsatzschätzung und Zentralität

Die Ermittlung des aktuellen Umsatzes¹⁴ in der untersuchungsrelevanten Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel in Rödermark basiert auf allgemeinen und für die Stadt Rödermark spezifizierten angebots- und nachfrageseitigen Eingangsparametern.

- Als Ausgangsbasis der Umsatzschätzung dienen Stadt + Handel vorliegende **durchschnittliche Flächenproduktivitäten der Vertriebsformen** sowie **spezifische Kennwerte einzelner Anbieter**. Das umfangreiche Datenportfolio von Stadt + Handel wird laufend entsprechend der Werte aus der Fachliteratur aktualisiert.
- Durch die Vor-Ort-Begehungen im Rahmen der Bestandserhebung konnte neben der Erfassung der Verkaufsflächen je Sortimentsgruppe zudem die **konkrete Situation vor Ort** berücksichtigt werden. So fließen zum einen die Qualität der jeweiligen mikroräumlichen Standortrahmenbedingungen (auch Aufstellung der Lebensmittelmärkte – siehe Tabelle 3) und zum anderen die mit Blick auf das mögliche Umsatzpotenzial relevante Qualität der jeweiligen siedlungsstrukturellen Lage in die Umsatzberechnung der Betriebe mit ein.

¹⁴ Umsätze nachfolgend angegeben als Brutto-Jahresumsatz.

- Die über die zuvor dargestellten Arbeitsschritte ermittelten sortiments-spezifischen Umsätze werden abschließend mit **nachfrageseitigen Rahmenbedingungen** (s. dazu Kapitel 4.3) plausibilisiert. Dazu zählen insbesondere die einzelhandelsrelevante Kaufkraft.
- Im Rahmen eines Desk-Researchs werden die **relevanten Wettbewerbsstrukturen im engeren und weiteren Umfeld** identifiziert und hinsichtlich ihrer Wechselwirkung mit den Angeboten in Rödermark beurteilt. Dabei sind die Nahversorgungsstrukturen im engeren Umfeld sowie die großflächigen Einzelhandelsstandorte der Nachbarkommunen im weiteren Umfeld von besonderer Bedeutung.

Insgesamt lässt sich ein hieraus gesamtgemeindlicher Einzelhandelsumsatz für die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel von rd. 76,8 Mio. Euro brutto pro Jahr ermitteln. Gemessen an der vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft von rd. 80,5 Mio. Euro ergibt sich somit eine Einzelhandelszentralität¹⁵ von rd. 95¹⁶ %, anhand welcher geringe Kaufkraftabflüsse in das Umland Rödermarks ersichtlich werden.

Qualitative Nahversorgungssituation

Als Indikatoren zur Beurteilung der qualitativen Nahversorgungssituation werden die Verkaufsflächenanteile im Lebensmitteleinzelhandel mit dem Bundesdurchschnitt gegenübergestellt (Vgl. Abbildung 13). In Rödermark sind aktuell fünf Lebensmitteldiscounter und zwei Lebensmittelvollsortimenter angesiedelt, darunter mit Kaufland ein SB-Warenhaus. Es werden im Stadtgebiet somit Lebensmittel aus dem discountorientierten und dem vollsortimentierten Bereich angeboten, wobei ein Übergewicht der discountierten Angebote festzustellen ist. Während im Bundesdurchschnitt 62 % der Verkaufsfläche auf Lebensmittelvollsortimenter entfallen, sind die Verkaufsflächen in Rödermark etwa hälftig auf Lebensmitteldiscounter (51 %) und Lebensmittelsupermärkte (49 %) aufgeteilt. Diesbezüglich zeigt die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner nach Betriebstyp (Vgl. Abbildung 13), dass die Ausstattung im Bereich Lebensmitteldiscounter mit rd. 0,17 m² je Einwohner leicht über dem bundesdeutschen Durchschnitt (Lebensmitteldiscounter: rd. 0,16 m² je Einwohner) liegt¹⁷. Im Bereich der Lebensmittelvollsortimenter liegt die Verkaufsflächenausstattung in Rödermark mit rd. 0,16 m² deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von rd. 0,25.

¹⁵ Die Einzelhandelszentralität (im Folgenden: Zentralität) gibt das Verhältnis des örtlichen Einzelhandelsumsatzes zur örtlichen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft wieder. Bei einer Zentralität von über 1,00 ist im Saldo der Kaufkraftabflüsse und -zuflüsse ein Nachfragezufluss anzunehmen, bei einem Wert unter 1,00 ist im Saldo von Nachfrageabflüssen auszugehen.

¹⁶ Im Vergleich zum Nahversorgungskonzept aus dem Jahr 2018 hat sich die Zentralität aufgrund gestiegener Kaufkraftzahlen sowie Änderungen der Gesamtverkaufsflächen verändert.

¹⁷ Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI Retail Institute 2019; inkl. Non-Food-Flächen.

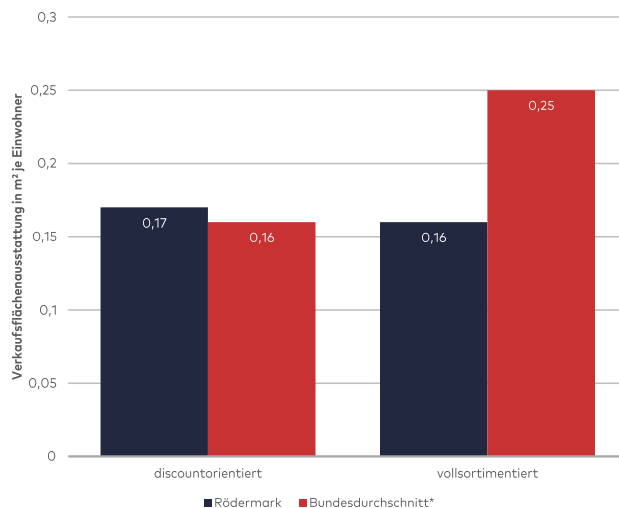
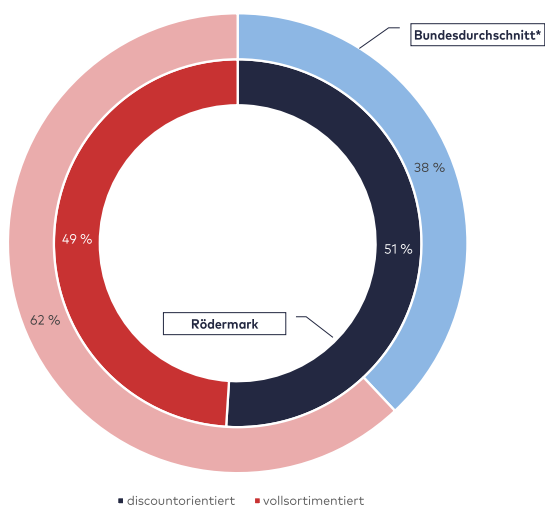


Abbildung 13: Verkaufsflächenanteile im Lebensmitteleinzelhandel im Vergleich (Gesamtstadt)

Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel; Verkaufsfläche: Bestandserhebung Stadt + Handel 04/2022, EHI Retail Institute; * Verkaufsfläche inkl. Non-Food-Flächen.

Für Ober-Roden zeigt der Vergleich der Verkaufsflächenanteile im Lebensmitteleinzelhandel auf, dass das Übergewicht des discountorientierten Angebotes im Vergleich zur Gesamtstadt hier nochmals deutlicher ausfällt. Rd. 75 % der Verkaufsflächen entfallen auf Lebensmitteldiscounter, während Lebensmittelvollsortimenter lediglich rd. 25 % der Verkaufsflächen ausmachen. Die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner nach Betriebstyp zeigt zudem, dass die Ausstattung im Bereich Lebensmitteldiscounter mit rd. 0,26 m² deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt (Lebensmitteldiscounter: rd. 0,16 m²) liegt¹⁸. Im Bereich der Lebensmittelvollsortimenter liegt die Verkaufsflächenausstattung in Rödermark mit rd. 0,09 m² deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von rd. 0,25.

In Urberach stellt sich der Vergleich der Verkaufsflächenanteile im Lebensmitteleinzelhandel mit einem leichten Untergewicht der Discounter dar. Hier entfallen rd. 70 % der Verkaufsfläche auf ein vollsortimentiertes Lebensmittelangebot, während rd. 30 % der Verkaufsfläche auf Lebensmitteldiscounter entfallen. Die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner liegt im discountorientierten Bereich mit rd. 0,13 m² in Urberach leicht unter dem bundesdeutschen Wert von rd. 0,16. Im vollsortimentierten Bereich liegt die Verkaufsflächenausstattung mit 0,30 leicht über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 0,25.

Fokus: Lebensmittelmärkte in Rödermark

Zur tiefergehenden Bewertung der qualitativen Nahversorgung in Rödermark wurden die einzelnen Lebensmittelmärkte hinsichtlich ihrer aktuellen Ausstattung analysiert. Um festzustellen, ob die sieben strukturprägenden Lebensmittelmärkte in Rödermark aktuell über eine marktadäquate Aufstellung verfügen, wurden verschiedene Kriterien geprüft: Verkaufsfläche, Städtebauliche Integration, Erreichbarkeit/Sichtbarkeit und Warenpräsentation.

¹⁸ Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel auf Basis EHI Retail Institute 2019; inkl. Non-Food-Flächen.

Tabelle 5: Quantitative und qualitative Nahversorgungssituation in Rödermark

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Daten: Bestandserhebung 04/2022, VKF auf 100 m² gerundet.

Kriterium	Aldi Süd Senefelderstraße 32	Aldi Süd Ober-Rodener Straße 24	Lidl Odenwaldstraße 71	Netto Konrad-Adenauer- Straße 79	Netto Odenwaldstraße 78	Kaufland Ober-Rodener Straße 13	Rewe Kapellenstraße 8
Verkaufsfläche	1.200	1.000	1.200	500	900	3.500	1.100
Städtebauliche Integration							
Erreichbarkeit/ Sichtbarkeit							
Waren- präsentation							
Marktdäquate Aufstellung	✓	(✓)	✓	✗	(✓)	✓	✗

In Bezug auf die **Verkaufsfläche** bewegen sich die meisten Lebensmitteldiscounter im Bereich von 900 – 1.200 m² und sind somit aktuell gut aufgestellt. Der Netto-Markt in Urberach weist mit rd. 500 m² die geringste Verkaufsflächenausstattung auf und ist nach diesem Kriterium aktuell nicht marktdäquat aufgestellt. Eine ebenfalls nicht vollständig marktdäquate Aufstellung ist bezüglich der Verkaufsfläche des REWE-Marktes festzustellen. Der Kaufland-Markt in Urberach verfügt als SB-Warenhaus über eine Gesamtverkaufsfläche von 3.500 m² und ist somit gut aufgestellt.

Im Hinblick auf die **städtebauliche Integration** lassen sich deutliche Unterschiede feststellen. Mehrere Lebensmittelmärkte sind durch ihre Lage im Industrie- und Gewerbegebiet städtebaulich nicht integriert. Andere Märkte, wie beispielsweise der REWE-Markt in Ober-Roden, welcher sich in einer Stadtrandlage befindet, weisen eine nicht optimale städtebauliche Integration auf. Vollständig in die umgebende Wohnbebauung integriert ist aktuell der Netto-Markt in Urberach.

Die **Erreichbarkeit und Sichtbarkeit** der Märkte ist grundsätzlich für alle Lebensmittelmärkte in Rödermark als angemessen zu bewerten, wobei mehrere Märkte das Kriterium durch eine eingeschränkte Erreichbarkeit für Fußgänger oder Radfahrende nicht vollumfänglich erfüllen.

Die **Warenpräsentation** gestaltet sich für die einzelnen Märkte sehr differenziert. Aktuell verfügen insbesondere der REWE-Markt in Ober-Roden, sowie der Netto-Markt in Urberach über keine marktdäquate Warenpräsentation. Für ALDI Süd in Urberach sowie Kaufland in Urberach sind noch gewisse Optimierungspotenziale hinsichtlich der Warenpräsentation zu erkennen. Eine marktdäquate Warenpräsentation weisen insbesondere die kürzlich erweiterten Märkte ALDI Süd sowie LIDL in Ober-Roden auf.

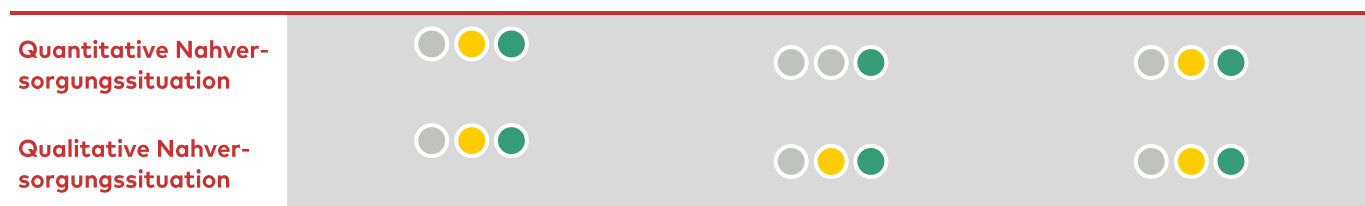
Insgesamt ist eine gute marktdäquate Aufstellung aktuell für drei der Rödermärker Lebensmittelmärkte erfüllt: ALDI Süd und LIDL in Ober-Roden sowie Kaufland. Als eingeschränkt marktdäquat aufgestellt sind ALDI Süd in Urberach sowie Netto in Ober-Roden zu bewerten. Der Netto-Markt in Urberach sowie der REWE-Markt in Ober-Roden sind aktuell nicht marktdäquat aufgestellt.

Tabelle 6 fasst die relevanten Rahmenbedingungen sowohl gesamtstädtisch als auch für die Ortszentren Ober-Roden und Urberach zusammen und schließt mit

einer Bewertung der quantitativen und qualitativen Nahversorgungssituation in Form einer Ampeldarstellung.

Tabelle 6: Quantitative und qualitative Nahversorgungssituation in Rödermark

Ausstattungsmerkmal	Nahrungs- und Genussmittel Rödermark	Nahrungs- und Genussmittel Ober-Roden	Nahrungs- und Genussmittel Urberach
Einwohner (prozentuale Entwicklung bis 2026)	28.232 (+ 3,0 %)	12.709 (+ 5,4 %)	11.760 (+1,4 %)
Sortimentspezifische Verkaufsfläche in m ²	12.100	7.000	5.000
Verkaufsflächenausstattung in m ² je Einwohner	0,43	0,55	0,42
Betriebstypenmix	1x Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus 1x Lebensmittelsupermarkt 5x Lebensmitteldiscounter 49x sonstige Lebensmittelgeschäfte 3x Getränkemarkt	1x Lebensmittelsupermarkt 3x Lebensmitteldiscounter 25x sonstige Lebensmittelgeschäfte 2x Getränkemarkt	1x Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus 0x Lebensmittelsupermarkt 2x Lebensmitteldiscounter 22x sonstige Lebensmittelgeschäfte 1x Getränkemarkt



Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel; Betriebe/Verkaufsfläche: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Einwohner: Stadt Rödermark (Stand: 01/2022).

Die **quantitative Nahversorgungssituation** der Gesamtstadt Rödermark ist im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel insgesamt als **gut bzw. als angemessen** zu bezeichnen. Anhand der aktuellen oben dargestellten Analysen (Kaufkraftabflüsse/Zentralität von 95) und den rechnerisch ermittelten Potenzialen (vgl. Kapitel 5) werden dennoch quantitative **Weiterentwicklungspotenziale** ersichtlich.

Zudem werden im Bereich der **qualitativen Nahversorgungssituation** in Rödermark gesamtstädtische **Optimierungspotenziale** hinsichtlich des Marktauftrittes einzelner Betreiber und der Verkaufsflächenausstattung im vollsortimentierten Segment ersichtlich.

4.4.2 Räumliche Nahversorgungssituation in Rödermark

Die Beurteilung der räumlichen Nahversorgungssituation erfolgt anhand einer Darstellung der Nahbereiche der vorhandenen Lebensmittelmärkte ab 400 m² VKF. Ab dieser Betriebsgröße wird i. d. R. ein ausreichendes Warensortiment in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel handelsseitig bereitgestellt. Um die Versorgungsqualität und die räumliche Erreichbarkeit der Angebote zu verdeutlichen, sind die Nahbereiche der relevanten Lebensmittelmärkte durch Isochronen mit jeweils 8, 10 und 12 Minuten Gehzeit um die Angebotsstandorte herum gekennzeichnet (siehe Abbildung 14). Sofern Siedlungsbereiche in einem solchen Nahbereich liegen, kann dort von einer ausreichenden Nahversorgung

ausgegangen werden. In Gebieten außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche ist die räumliche Nahversorgungssituation als nicht optimal zu bewerten.

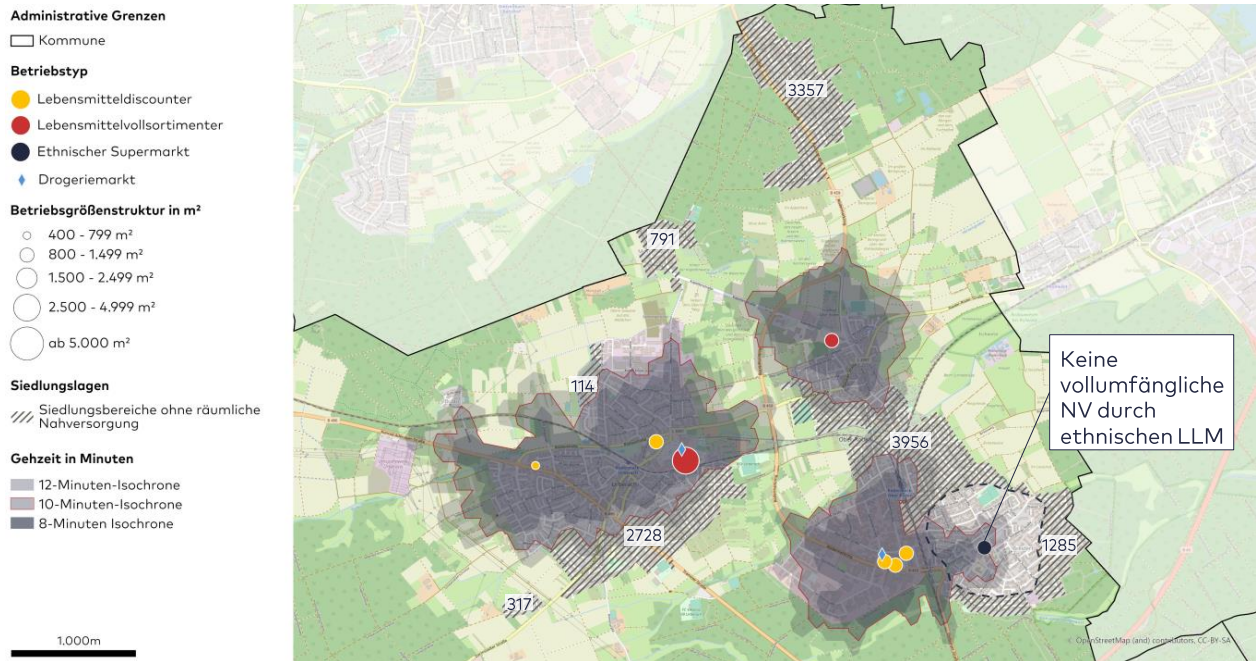


Abbildung 14: Räumliche Nahversorgungssituation in Rödermark

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Isochronen: ESRI, here.com (Geschwindigkeit: 5 km/h); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Hinsichtlich der makroräumlichen Verortung der strukturprägenden Lebensmittelanbieter lässt sich eine gute Verteilung der Betriebe auf die beiden Stadtteile Ober-Roden und Urberach feststellen. Die kleineren Stadtteile Waldacker, Messenhausen und Bulau verfügen aktuell über keinen strukturprägenden Lebensmittelmarkt. Für Ober-Roden lässt sich eine Konzentration von mehreren Lebensmitteldiscountern auf den südwestlichen Teilbereich (Gewerbegebiet) erkennen. Der nördliche Siedlungsbereich wird räumlich in weiten Teilen den bestehenden REWE-Markt mit einem vollsortimentierten Lebensmittelangebot versorgt. Teile des südöstlichen Siedlungsbereiches Ober-Rodens sind durch einen ethnischen Lebensmittelmarkt nahversorgt. Da dieser über ein spezialisiertes bzw. kein vollumfängliches Lebensmittelangebot verfügt, kommt dem Markt im Vergleich zu den anderen Lebensmittelmärkten Rödermarks nur eine eingeschränkte Versorgungsfunktion zu. Insbesondere der historische Kern des Ober-Rodens, aber auch der südöstliche Siedlungsbereich des Stadtteiles sind aktuell unterversorgt bzw. nur teilversorgt. Im Stadtteil Urberach besteht das Angebot an strukturprägenden Lebensmittelmärkten aus zwei Discountern sowie einem vollsortimentierten Angebot durch Kaufland. Die Märkte weisen eine gute räumliche Verteilung auf, so dass weite Teile Urberachs aktuell nahversorgt sind. Insbesondere im Süden des Stadtteils finden sich unterversorgte Siedlungsbereiche.

Die bestehenden Nahversorgungsbetriebe übernehmen neben der fußläufigen Nahversorgung insbesondere eine Versorgungsfunktion für die gesamte Bevölkerung der Stadt Rödermark, so auch der aktuell unterversorgten Stadtteile. Die in den Stadtteilen Urberach und Ober-Roden situierten Lebensmittelanbieter weisen somit auch eine gesamtstädtische Versorgungsfunktion auf.

Bewertung der Entwicklung seit 2016

Im Rahmen des NVK Rödermark 2022 werden die Entwicklungen in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Vergleich zum EHK Rödermark 2016 betrachtet. Dazu werden die relevanten Daten aus der aktuellen Analyse aus dem Jahr 2022 mit den Daten des EHK 2016 gegenübergestellt (siehe Tabelle 7).

- Gegenüber dem EHK Rödermark 2016 ist die Einwohnerzahl der Stadt Rödermark von 27.045 Einwohnern auf 28.232 Einwohner angestiegen (rd. 4,4 %). Zukünftig ist einem weiteren Zuwachs der Bevölkerung insbesondere durch geplante Wohngebietsentwicklungen (siehe Kapitel 5) zu rechnen.
- Die Erfassung der Gesamtverkaufsfläche im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ergab eine Steigerung um rd. 23,6 %, von rd. 9.770 m² VKF auf rd. 12.100 m² VKF. Dies ist insbesondere auf die Erweiterungen des ALDI Süd und des LIDL sowie auf die Ansiedlung des Ethnischen Marktes und des ROSSMANN zurückzuführen.
- Gleichzeitig ist die Anzahl der Betriebe mit Verkaufsflächen im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel im Vergleich zu der vorhergegangenen Bestandserhebung um 6 Betriebe (von 54 auf 60) angestiegen (u.a. durch Ansiedlung des ROSSMANN sowie des Ethnischen Lebensmittelmarktes).
- Durch den leichten Anstieg der Einwohnerzahl und die deutliche Vergrößerung der Verkaufsfläche ist die durchschnittliche Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel je Einwohner von rd. 0,36 m² auf rd. 0,43 m² gestiegen (+ 0,07).
- Im Zeitraum von 2016 bis 2022 ist die Kaufkraft im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von 68,6 Mio. Euro auf 80,5 Mio. Euro und somit um rd. 17,3 % angestiegen.
- Im gleichen Zeitraum stieg der Einzelhandelsumsatz für die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel von rd. 65,8 Mio. Euro auf rd. 76,8 Mio. Euro, was einem Wachstum von rd. 16,7 % entspricht. Im Vergleich zum Kaufkraftanstieg ist der Umsatz dabei vergleichbar stark angestiegen, allerdings erreicht die Umsatzsteigerung dabei nicht den Wert der Kaufkraftsteigerung. Der starke Kaufkraftanstieg konnte somit nahezu vollständig durch den Lebensmitteleinzelhandel in Rödermark abgeschöpft werden.
- Die Zentralität ist in Rödermark nahezu konstant geblieben.

Insgesamt zeigen sich seit 2016 somit positive Entwicklungen der Angebotsstrukturen sowie der Rahmenbedingungen des Lebensmitteleinzelhandels im Stadtgebiet. Hinsichtlich der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung im Lebensmittelbereich sollten die vorhandenen Strukturen erhalten und gezielt auf Basis der im Bereich der qualitativen, quantitativen und räumlichen Nahversorgung gewonnenen Erkenntnisse weiterentwickelt werden.

Tabelle 7: Bewertung der Entwicklung seit 2016

Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel	2016	2022	Entwicklung	
Einwohner (Hauptwohnsitz)	27.045	28.232	+ 4,4 %	↑
Verkaufsfläche in m²	9.770	12.100	+ 23,6 %	↑
Anzahl der Betriebe	54	60	+ 6	↑
Verkaufsflächenausstattung in m² je Einwohner	0,36	0,43	+ 0,07	↑
Kaufkraft in Mio. Euro	68,6	80,5	+ 17,3 %	↑
Umsatz in Mio. Euro	65,8	76,8	+ 16,7 %	↑
Zentralität	0,96	0,95	-0,01	→

Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel; Daten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022, Stadt Rödermark (Stand: 01/2022), IFH Retail Consultants GmbH 2021; EHK Rödermark 2016; Verkaufsfläche auf 100 m² gerundet; Umsatz/Kaufkraft auf 0,1 Mio. Euro gerundet.

4.5 GESAMTSTÄDTISCHE STÄRKEN- UND SCHWÄCHEN-ANALYSE

Es lassen sich folgende wesentliche Stärken der Nahversorgung in Rödermark zusammenfassen:

- Für die letzten Jahre seit der Erstellung des EHK Rödermark 2016 haben sich sowohl die Einwohnerzahlen als auch die Kaufkraft der Stadt Rödermark positiv entwickelt. Für die kommenden Jahre ist mitunter durch die geplante Wohnbauentwicklung in Rödermark ein weiterer Anstieg dieser Kennzahlen zu erwarten.
- Insbesondere durch Verkaufsflächenerweiterungen mehrerer Lebensmittelmärkte, die Ansiedelung einer ROSSMANN-Filiale sowie die Zunahme der Betriebszahlen fand in den letzten Jahren ein Verkaufsflächenzuwachs in Rödermark statt.
- Rödermark weist aktuell eine gute qualitative und quantitative Nahversorgungs-ausstattung auf.
- Seit 2016 erfolgt eine teilweise räumliche Verbesserung der Nahversorgung in Ober-Roden durch die Ansiedelung eines Ethnischen Lebensmittelmarktes.
- Das Angebot wird weiterhin durch den Wochenmarkt in Ober-Roden ergänzt.

Demgegenüber stehen die nachfolgenden Schwächen der Nahversorgung in Rödermark:

- Ein hoher Anteil der Verkaufsflächen in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel entfällt aktuell auf städtebaulich nicht-integrierten Lagen.
- Innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches OZ Ober-Roden sowie im Teilbereich historisches Zentrum des ZVB OZ Urberach sind derzeit keine strukturprägenden Lebensmittelmärkte vertreten.
- In Teilen Rödermarks bestehen aktuell räumliche Nahversorgungsdefizite in Form einer fehlenden wohnortnahen Nahversorgung. Das gilt insbesondere für den Stadtteil Waldacker und in den zentralen und östlichen Siedlungsbereichen Ober-Rodens. Dies ist auch im Hinblick auf geplante Wohnbauentwicklungen in Ober-Roden zu beachten.

- Es werden Optimierungspotenziale in der qualitativen (durch einige nicht marktdäquat aufgestellte Anbieter) sowie in der quantitativen Lebensmittelversorgung ersichtlich.
- Das Angebot im vollsortimentierten Bereich ist in Rödermark unterdurchschnittlich ausgeprägt.

5

Potenzial- und Tragfähigkeitsanalyse

Um zu ermitteln, welches rechnerische Entwicklungspotenzial zur Ansiedelung weiterer Lebensmittelmärkte für Rödermark derzeit besteht, wurde von Stadt + Handel eine Potenzial- und Tragfähigkeitsanalyse durchgeführt. Dabei wurde auf Grundlage der in Kapitel 4 dargestellten Kennwerte sowie unter Berücksichtigung der Wohnbaupotenziale ermittelt, inwieweit und in welcher Höhe Kaufkraftpotenziale zur Weiterentwicklung des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel in Rödermark bis 2026 bestehen.

5.1 GRUNDANNAHMEN

Bis 2026 sind in Rödermark Wohnbauentwicklungen an drei Standorten in Ober-Roden vorgesehen. Der Mehrgeschosswohnungsbau „Nördlich der Kapellenstraße“ im Norden Ober-Rodens soll voraussichtlich bis 2024 realisiert werden und 148 zusätzliche Wohneinheiten schaffen (Vgl. Abbildung 15). Der Mehrgeschosswohnungsbau „Dieburger Straße“ mit 25 Wohneinheiten soll bis 2023 südlich des Ober-Rodener Zentrums umgesetzt werden. Innerhalb des Baugebietes „Südlich Alter Seeweg“ im Nordwesten Ober-Rodens sind bis 2023 62 Wohneinheiten geplant. Zusätzlich geht die Stadt Rödermark von 30 zusätzlichen Wohneinheiten pro Jahr durch Nachverdichtungen im Bestand aus. Pro Wohneinheit wird ein Einwohnerschlüssel von 2,2 Einwohnern angenommen, so dass bis 2026 rechnerisch weitere 847 Einwohner in Rödermark leben werden. Dies entspricht einer positiven Bevölkerungsentwicklung von rd. 3,0 %.

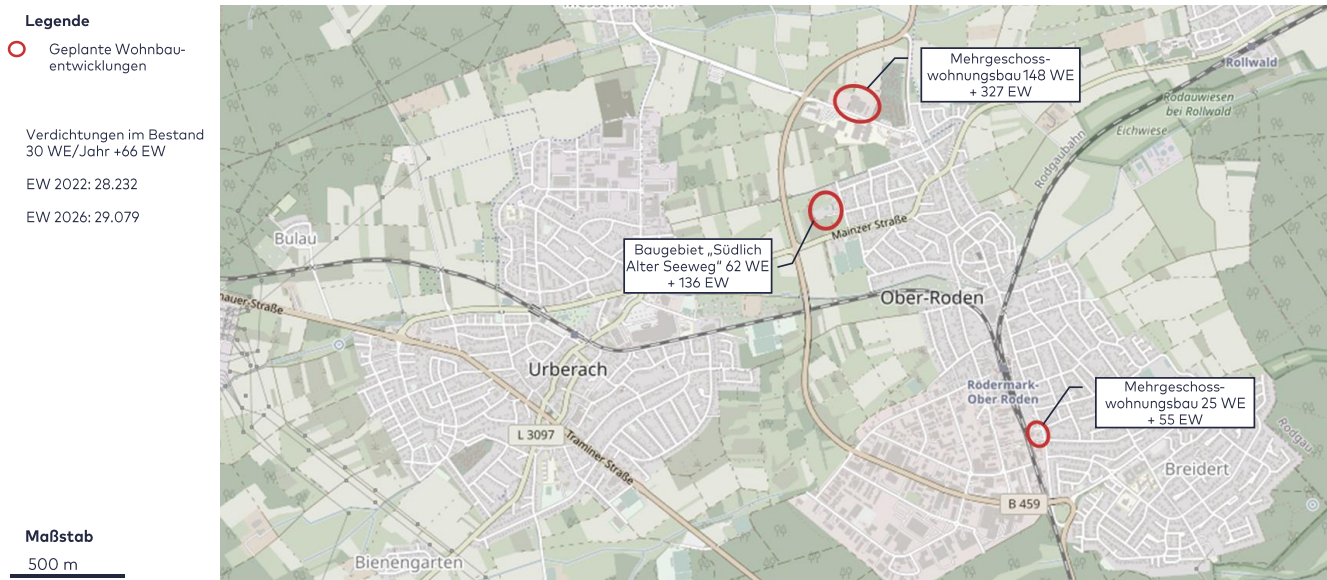


Abbildung 15: Wohnbaupotenziale in Rödermark bis 2026

Quelle: Darstellung Stadt + Handel, Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; Angaben zu Wohnbaupotenzialen Stadt Rödermark.

5.1 BERECHNUNG

Tabelle 8 stellt die Grundannahmen für die Potenzial- und Tragfähigkeitsanalyse dar. In Rödermark leben derzeit 28.232 Einwohner, die über eine einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel von 80,5 Mio. Euro verfügen.

Tabelle 8: Einwohner und Kaufkraft 2022

Einwohner (01/2022)	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Mio. Euro (2022)
	Nahrungs – und Genussmittel
28.232	80,5

Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel; Einwohner: Stadt Rödermark (Stand: 01/2022).

Neben dem zu erwartenden Kaufkraftzuwachs durch die Wohngebietsentwicklungen ist bis 2026 auch gemäß der Studie des BBSR/HDE 2017 ein Kaufkraftzuwachs im stationären Einzelhandel im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von rd. 4,0 % zu erwarten. Damit ergibt sich für die Stadt Rödermark in der Summe eine Zunahme der Nachfrage im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel um rd. 5,8 Mio. Euro auf rd. 86,3 Mio. Euro.

In Tabelle 9 sind die gesamtstädtischen Nachfragepotenziale (Kaufkraft NuG) in Rödermark für 2026 dargestellt. Berücksichtigt wird hier die anzunehmende Einwohnerzahl von 29.079 Einwohnern (inkl. Wohnbaupotenziale) sowie die leicht angestiegene Kaufkraft (+ rd. 4 %) auf 2.966 Euro je Einwohner.

Zudem wird eine maximale perspektivische Kaufkraftbindung von rd. 95 % angenommen. Eine 100-prozentige Kaufkraftbindung ist aufgrund der Angebotsstrukturen außerhalb des Stadtgebiets bzw. aufgrund von Pendlerverflechtungen unrealistisch. Für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel ergibt sich demnach im Jahr 2026 ein Kaufkraftpotenzial 81,9 Mio. Euro, das im Stadtgebiet Rödermarks potenziell gebunden werden kann.

Rd. 16,7 % dieser Kaufkraft (rd. 14,4 Mio. Euro) werden durch kleinteilige Anbieter (u.a. Bäckereien, Metzgereien) sowie auf Randsortimentsflächen (bspw. Drogeriefachmarkt) gebunden. Die restlichen 68,2 Mio. Euro stehen somit strukturprägenden Lebensmittelmärkten zur Verfügung.

Die aktuell vertretenen strukturprägenden Lebensmittelmärkte haben derzeit eine hohe Versorgungsbedeutung inne und erzielen zum Teil überdurchschnittliche Flächenleistungen (siehe Umsatz und Zentralität Kapitel 4). Zur Ermittlung der bestehenden Potenziale werden für die aktuell in Rödermark angesiedelten strukturprägenden Lebensmittelmärkte durchschnittliche Flächenleistungen der jeweiligen Betreiber angenommen. Rechnerisch würde sich der von den Bestandsstrukturen gebundene Umsatz demnach auf einen Wert von 55,1 Mio. Euro belaufen. Damit ergibt sich rechnerisch für Rödermark eine Kaufkraftpotenzial im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel für strukturprägende Lebensmittelmärkte von rd. 13,1 Mio. Euro.

Tabelle 9: Potenzialberechnung Nahrungs- und Genussmittel gesamt

	2026
Einwohner	29.079
Kaufkraft NuG je Einwohner (in Euro)	2.966
Kaufkraft Sortiment NuG gesamt – Bindung 95% (in Mio. Euro)	81,9
Bereits gebundener Umsatz bei durchschnittlichen Flächenleistungen (strukturprägende Lebensmittelmärkte, kleinteilige Anbieter) im Sortiment NuG (in Mio. Euro)	55,1
Rechnerisch „freie“ Kaufkraft NuG (in Mio. Euro)	13,1

Quelle: Darstellung und Berechnung Stadt + Handel.

Nachfolgend wird untersucht, welche Flächenpotenziale sich anhand der rechnerisch ermittelten Kaufkraftpotenziale ergeben.

Zu Grund gelegt wird hierfür eine **durchschnittliche durch Lebensmittelmärkte zu erzielende Flächenproduktivität** von **5.240 €/m²** Verkaufsfläche¹⁹.

Unter Berücksichtigung der Kaufkraftpotenziale von rd. **13,1 Mio. Euro** ergeben sich somit im Rödermarker Stadtgebiet Potenziale für weitere Verkaufsflächen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von **rd. 2.500 m²**.

Werden die typischen Randsortimente von Lebensmittelmärkten hinzugerechnet, die rd. 20 % der Gesamtverkaufsfläche ausmachen, beläuft sich die **rechnerisch tragfähige Größenordnung für die Ansiedelung oder Erweiterungen von Lebensmittelmärkten auf rd. 3.100 m² (Gesamtverkaufsfläche)**.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die ermittelten Potenziale auf Basis durchschnittlicher Flächenproduktivitäten von Lebensmittelmärkten berechnet wurden. Die Höhe der Potenziale ist sehr stark davon abhängig, welcher Betriebstyp betrachtet wird. Tendenziell erreichen Discounter höhere Flächenleistungen als Vollsortimenter. Zudem bestehen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Betreibern.

¹⁹ EHI (2021) sowie Hahn Retail Real Estate Report 2021/2022

6

Nahversorgungskonzept

Aufgrund der hohen Bedeutung der Nahversorgungsangebote für das tägliche Versorgungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger, wird die Nahversorgungsstruktur von Rödermark im Folgenden vertieft analysiert. Als wichtige Standorte der Nahversorgung in Rödermark erfolgt zunächst eine vertiefende Betrachtung der beiden zentralen Versorgungsbereiche Ortszentrum Ober-Roden und Ortszentrum Urberach sowie anschließend eine Betrachtung der Nahversorgungsstandorte.

6.1 ZVB ORTSZENTRUM OBER-RODEN

Das Ortszentrum Ober-Roden befindet sich im Kern des Rödermärker Stadtteils Ober-Roden und erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Frankfurter Straße/Dieburger Straße über die historischen Bereiche des Ortszentrums bis zum Bahnhof Ober-Rodens. Innerhalb des Ortszentrums sind derzeit 10 Betriebe mit Verkaufsflächen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit einer Gesamtverkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel von 300 m² angesiedelt. Dabei handelt es sich um kleinteilige Betriebsstrukturen wie Kioske und Betriebe des Lebensmittelhandwerks sowie ein Blumengeschäft und weitere Fachgeschäfte, die Nahrungs- und Genussmittel als Randsortimente führen. Aktuell ist kein strukturprägender Lebensmittelmarkt innerhalb des ZVB Ortszentrum Ober-Roden angesiedelt. Seit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes 2016 fanden innerhalb des ZVB Ortszentrum keine wesentlichen Veränderungen statt.

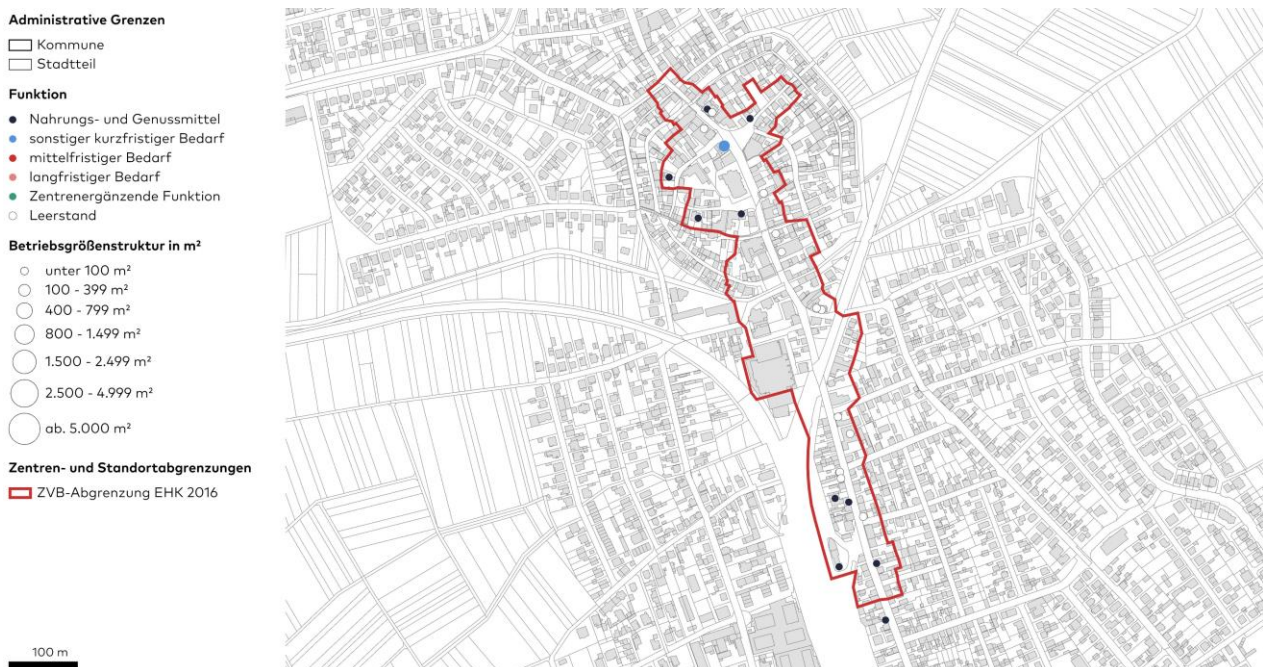


Abbildung 16: Räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Ober-Roden

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Kartengrundlage: Stadt Rödermark.

Die kleinteiligen Betriebsstrukturen (insbesondere das Lebensmittelhandwerk) innerhalb des ZVB Ortszentrums Ober-Roden gewährleisten die grundlegende Lebensmittelnahversorgung.

NAHVERSORGUNGSBEZOGENE ENTWICKLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Sicherung, Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs als Ganzes
- Sicherung und punktueller Ausbau des Warenangebotes im Bereich des qualifizierten Grundbedarfs (im Sinne der mittelzentralen Versorgungsfunktion), sofern die eingeschränkte Flächenverfügbarkeit Ansiedlungen ermöglicht.
- Ansiedelung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes innerhalb des Ortszentrums, sofern geeignete Potenzialflächen dafür verfügbar werden

6.2 ZVB ORTSZENTRUM URBERACH

Das Ortszentrum Urberach umfasst zwei Teilbereiche innerhalb des Stadtteils Urberach. Der Teilbereich historisches Zentrum erstreckt sich kreuzförmig entlang der Darmstädter Straße/Bahnhofstraße sowie der B486. Die Bahnhofstraße schließt in nordöstlicher Richtung mit Übergang in die Ober-Rodener Straße an den Teilbereich Fachmarktzentrum (im Folgenden abgekürzt mit „FMZ“) des Ortszentrums Urberach an. Die beiden Teilbereiche unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einzelhandelsausprägung – auch im Hinblick auf den Lebensmitteleinzelhandel – und städtebaulichen Struktur stark voneinander. Insgesamt sind innerhalb des ZVB derzeit 19 Betriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel von rd. 3.600 m² angesiedelt. Innerhalb des Teilbereichs FMZ im Norden des ZVB sind derzeit zwei strukturprägende Lebensmittelanbieter (ALDI und Kaufland) angesiedelt. Das Angebot wird durch die Randsortimente des Droge-riemarktes dm sowie mehrere kleinteilige Betriebe des Lebensmittelhandwerkes ergänzt. Auf den Teilbereich FMZ entfallen acht der vorhandenen Betriebe, die eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 3.400 m² Nahrungs- und Genussmittel verzeichnen. Im Teilbereich historisches Zentrum ist derzeit kein strukturprägender Lebensmittelmarkt vertreten. Hier sind elf Betriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel von rd. 200 m² angesiedelt. Dabei ist hauptsächlich das Lebensmittelhandwerk vertreten, sowie einige Fachgeschäfte, die Nahrungs- und Genussmittel als Randsortimente führen.



Abbildung 17: Räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Urberach

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Kartengrundlage: Stadt Rödermark.

Durch die strukturprägenden Lebensmittelanbieter im Norden des ZVB Ortszentrum Urberach werden auch die Siedlungsbereiche des historischen Zentrums mitversorgt.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DAS ORTSZENTRUM

- Sicherung, Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs als Ganzes
- Teilbereich historisches Zentrum:
 - Sicherung und punktueller Ausbau des Warenangebotes im Bereich des qualifizierten Grundbedarfs (im Sinne der mittelzentralen Versorgungsfunktion), sofern die eingeschränkte Flächenverfügbarkeit Ansiedlungen ermöglicht.
 - Ansiedelung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes innerhalb des Ortszentrums, sofern geeignete Potenzialflächen dafür verfügbar werden
- Teilbereich Fachmarktzentrum
 - Keine zusätzlichen Neuansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortiment nahrungs- und Genussmittel. Gewährleistung eines dynamische Bestandsschutzes, um die aktuell wichtige Versorgungsfunktion des ZVB Urberach für den Stadtteil Urberach bzw. die Stadt Rödermark auch zukünftig zu erhalten. Dies bedeutet die Schaffung von Spielräumen für marktadäquate Erweiterungen von Bestandsbetrieben sowie die Möglichkeit von Neuansiedlungen bei Bestandsaufgaben. Die Wirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sind zu beachten.

6.3 NAHVERSORGUNGSSTANDORTE

Neben dem zentralen Versorgungsbereich werden im EHK Rödermark 2016 zwei Nahversorgungsstandorte ausgewiesen, die eine besondere Bedeutung für die Nahversorgung einnehmen. Die im Jahr 2016 ausgewiesenen Standorte werden nachfolgend hinsichtlich deren aktueller Funktion überprüft.

Um auch zukünftige, zum Zeitpunkt der Konzeptausarbeitung noch nicht absehbare Standortentwicklungen bewerten zu können, werden im Folgenden die durch das EHK vorgegebenen Kriterien für Nahversorgungsstandorte aufgeführt.

KRITERIEN FÜR NAHVERSORGUNGSSTANDORTE

- **Der Standort muss städtebaulich integriert sein:** Der Standort muss im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu größeren Gebieten mit Wohnbebauung stehen bzw. soll idealerweise größtenteils von Wohnbebauung umgeben sein. Darüber hinaus soll eine fußläufige Anbindung an die zugeordneten Wohnsiedlungsbereiche vorliegen (z. B. Fußwege, Querungshilfen über stark befahrene Straßen, keine städtebaulichen oder naturräumlichen Barrieren). Bei einer bauleitplanerisch gesicherten Realisation der städtebaulichen Integration gilt dieses Kriterium ebenfalls als erfüllt.
- **Der Standort soll in das Netz des ÖPNV eingebunden sein:** Der Standort soll innerhalb eines 300 m-Radius zu einem regelmäßig frequentierten Haltepunkt des ÖPNV liegen. Mindestens soll sich der Standort innerhalb eines 600 m-Radius zu einem regelmäßig frequentierten Haltepunkt befinden. Von einer regelmäßigen Anbindung kann bei einer mind. einstündigen Taktung über einen Zeitraum von sechs Stunden ausgegangen werden.
- **Der Standort soll nicht zu stark in die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche eingreifen:** Zentrale Versorgungsbereiche sind die primären Standortbereiche zur Sicherung der Nahversorgung. Nahversorgungsstandorte sichern nachgeordnet die wohnortnahe Versor-

gung von Siedlungsbereichen, die (auch perspektivisch) nicht ausreichend durch zentrale Versorgungsbereiche versorgt werden. Diese Funktion ist bei einer zu großen Nähe von Nahversorgungsstandorten an zentrale Versorgungsbereiche i. d. R. nicht erfüllt. Darüber hinaus können bei einer zu großen Nähe städtebaulich negative Wechselwirkungen zwischen Betrieben an Nahversorgungsstandorten und Betrieben in zentralen Versorgungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Daher sollen Nahversorgungsstandorte i. d. R. in mindestens 600 m fußläufiger Distanz zu strukturprägenden Lebensmittelmärkten und Potenzialflächen in zentralen Versorgungsbereichen liegen.

- **Der Standort soll wesentlich zur Sicherung bzw. Optimierung der Nahversorgung beitragen:** Das Kriterium ist als erfüllt anzusehen, wenn der Standort die Nahversorgung als Ganzes verbessert bzw. sichert. Dabei muss ein überwiegender Teil folgender Teilkriterien erfüllt sein:
 - Sicherung/Optimierung der **räumlichen Nahversorgung**: Ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung im fußläufigen Nahbereich des Standortes soll insb. durch diesen Standort versorgt werden.
 - Sicherung/Optimierung der **quantitativen Nahversorgung**: Der (Vorhaben-)Betrieb am Standort soll zur Verbesserung einer unterdurchschnittlichen Verkaufsflächenausstattung oder Zentralität im Stadtteil beitragen.
 - Sicherung/Optimierung der **qualitativen Nahversorgung**: Der (Vorhaben-)Betrieb am Standort soll zur Verbesserung des Betriebstypenmixes, z. B. bei fehlendem oder nicht marktgängigem Lebensmittelvollsortimenter, bzw. zum Erhalt attraktiver Nahversorgungsstrukturen im Ortsteil beitragen.

Betriebe an einem Nahversorgungsstandort dürfen dabei die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches nicht beeinträchtigen und/oder die Nahversorgungsstrukturen schädigen:

Auch bei Erfüllen der o. g. Kriterien muss die Dimensionierung von Betrieben standortgerecht erfolgen. Maßgebend dafür sind die Kriterien zur standortgerechten Dimensionierung. Dafür ist i. d. R. eine dezidierte Verträglichkeitsanalyse erforderlich. Dabei sind insb. auch Vorschädigungen, Entwicklungszielstellungen und städtebauliche Besonderheiten des jeweiligen zentralen Versorgungsbereiches zu beachten. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung ist unbedingt ein realitätsnaher Worst Case zu betrachten. Auch eine prognostische Aussage zum Zeitpunkt der Marktwirksamkeit ist vorzunehmen. Es ist zu beachten, dass je nach Ausgangslage auch Umsatzumverteilungen von weniger als 10 % möglicherweise negative städtebauliche Auswirkungen hervorrufen können.

Eine Ausweisung bzw. Prüfung von Nahversorgungsstandorten wird nachfolgend vorgenommen. Standorte, die den oben beschriebenen Kriterien nicht entsprechen (und deren Beitrag zur Nahversorgung damit relativ gering ist), werden hinsichtlich ihrer städtebaulichen Lage als sonstiger städtebaulich integrierter Standort bzw. als städtebaulich nicht integrierter Standort dargestellt.

Nahversorgungsstandort 2016 Kapellenstraße

Der im EHK Rödermark 2016 ausgewiesene Nahversorgungsstandort an der Kapellenstraße befindet sich am westlichen Rand des Rödermärker Stadtteils Ober-Roden. Am Standort sind mit dem Vollsortimenter REWE sowie einer Bäckerei aktuell zwei Einzelhandelsbetriebe angesiedelt, die eine wichtige Nahversorgungsfunktion für den nördlichen Siedlungsbereich Ober-Rodens sowie für die Bevölkerung des Rödermärker Stadtteils Waldacker übernehmen. Der Standort ist in Teilen an Wohnbebauung angeschlossen, grenzt aber durch seine Randlage

auch an Freiflächen sowie städtische Infrastruktur an (Friedhof, Schule, Fußballplatz). Eine Anbindung an das ÖPNV-Netz ist durch einen Haltepunkt an der Frankfurter Straße gewährleistet. Durch geplante Wohnbauentwicklungen ist bis 2026 mit zusätzlichen rd. 460 Einwohnern zu rechnen. Der REWE-Markt ist aktuell nicht marktadäquat aufgestellt (Vgl. Kapitel 4.4). Seit der Konzepterstellung 2016 fanden keine wesentlichen Veränderungen statt.

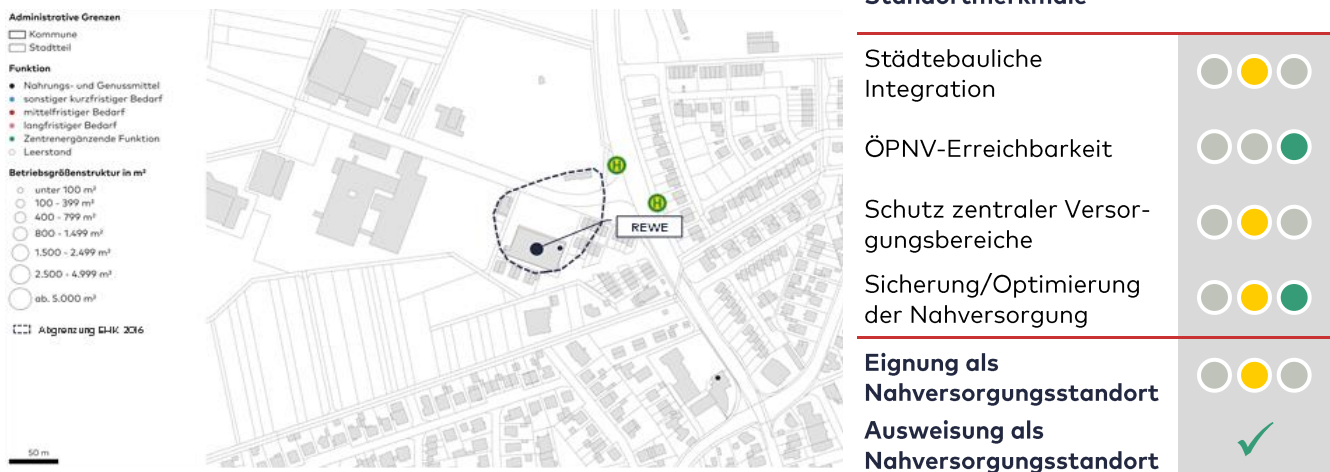


Abbildung 18: Räumliche Abgrenzung des NVS Kapellenstraße

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Kartengrundlage: Stadt Rödermark.

Der Standort Kapellenstraße nimmt eine wichtige Versorgungsfunktion für die wohnortnahe Grundversorgung insbesondere der in den nördlichen Siedlungsbereichen Ober-Rodens wohnenden Bevölkerung ein. Der Standortbereich erfüllt die Anforderungen und wird daher **als Nahversorgungsstandort fortgeschrieben**.

ENTWICKLUNGSZIELE UND -EMPFEHLUNGEN

- Sicherung, marktadäquate Aufstellung REWE-Marktes.
- Sofern die Flächenpotenziale zur Erweiterung des REWE nicht ausreichen sollten, kann eine räumliche Verlagerung des Marktes sowie die Neuausweisung eines Nahversorgungsstandortes unter Prüfung der Kriterien für Nahversorgungsstandorte durchgeführt werden – in diesem Fall erfolgt keine weitere Ausweisung des NVS Kapellenstraße am aktuellen Standort.

Nahversorgungsstandort 2016 Taubhaus

Als weiterer Nahversorgungsstandort wurde im Jahr 2016 der Standortbereich Taubhaus an der Konrad-Adenauer-Straße im Westen des Stadtteils Urberach ausgewiesen. Das direkte Umfeld Standortes ist durch Wohnbebauung geprägt. Am Standort ist ein Lebensmitteldiscounter (Netto – keine marktadäquate Aufstellung) mit Bäckerei, ein Getränkemarkt sowie eine Tankstelle angesiedelt. Eine Anbindung an das ÖPNV-Netz ist derzeit nicht gegeben.

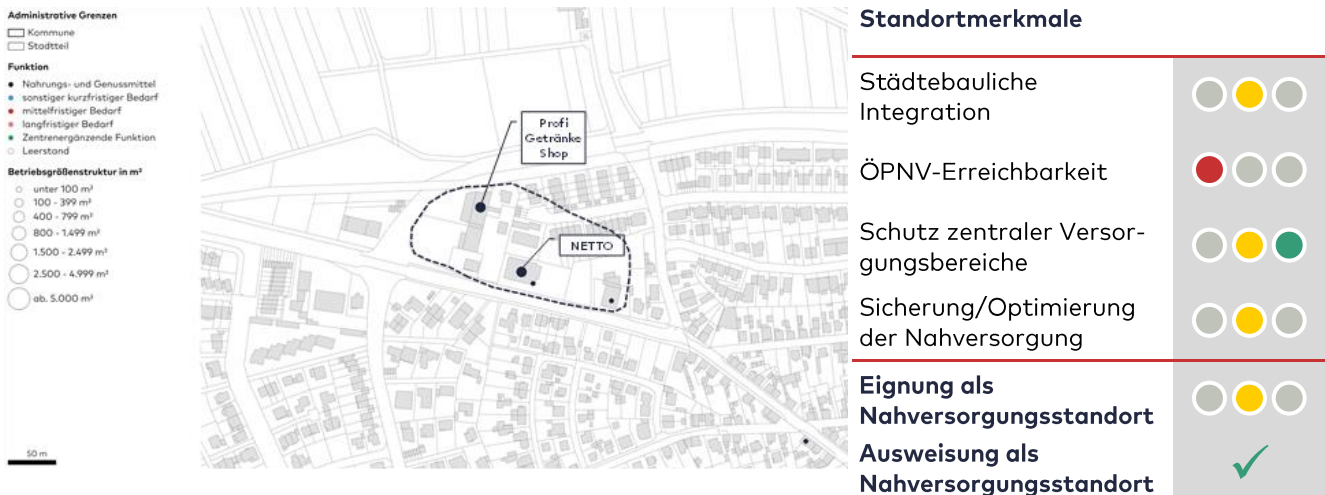


Abbildung 19: Räumliche Abgrenzung des NVS Taubhaus

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Kartengrundlage: Stadt Rödermark.

Der NVS Taubhaus ist ein wichtiger Versorgungsstandort für die westlichen Siedlungsbereiche Urberachs. Der Standortbereich erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen und wird daher **als Nahversorgungsstandort fortgeschrieben**.

ENTWICKLUNGSZIELE UND -EMPFEHLUNGEN

- Sicherung, marktagadequate Aufstellung des Netto-Marktes.
- Sofern Flächenpotenziale zur Erweiterung des Netto nicht ausreichen sollten, kann die räumliche Verlagerung des Marktes sowie die Neuausweisung eines Nahversorgungsstandortes unter Prüfung der Kriterien für Nahversorgungsstandorte erfolgen. In diesem Fall erfolgt keine weitere Ausweisung des NVS Taubhaus am aktuellen Standort.

6.4 ÜBERGEORDNETE ENTWICKLUNGSZIELSTELLUNGEN FÜR RÖDERMARK IM BEREICH DER NAHVERSORGUNG

Als optimal ausgewogene und den Entwicklungszielen der Stadt Rödermark bestmöglich entsprechende Zielperspektive mit Fokus auf den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden die folgenden Entwicklungszielstellungen formuliert:

ENTWICKLUNGSZIELSTELLUNGEN ZUR NAHVERSORGUNG IN RÖDERMARK

- **Erhalt und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion**
- **Sicherung und Ausbau der Zentralität im Bereich Nahrungs- und Genussmittel**
- **Sicherung und Ausbau der Zukunftsfähigkeit der Nahversorgungsstrukturen im Rahmen des demografischen Wandels**
- **Optimierung der räumlichen und der wohnortnahen Versorgung:** Optimierung der Versorgung durch standortgerecht dimensionierte Neuansiedlungen, sowie durch Kleinflächenkonzepte, das Lebensmittelhandwerk oder Nachbarschafts-/Dorfläden, Hofläden, Verkaufsautomaten o.Ä. in Bereichen (bspw. Ortsteilen) mit zu geringen Potenzialen.
- **Quantitative und qualitative bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Lebensmittelangebots durch Neuansiedlungen/Erweiterungen bzw. marktagadequate Aufstellung bestehender Lebensmittelmärkte:** Vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen, nachrangig auch an den Nahversorgungsstandorten und in den städtebaulich integrierten Lagen.

Für diese Empfehlungen gelten zugleich die Steuerungsleitsätze (siehe Kapitel 8), die ein ausgewogenes Regularium zum Schutz und zur Entwicklung sowohl der zentralen Versorgungsbereiche als auch der wohnortnahen Versorgung in der Fläche beinhalten. Zudem wird empfohlen, die vorstehenden Entwicklungsziele durch entsprechende bauleitplanerische Festsetzungen umzusetzen.

6.5 ENTWICKLUNGSPOTENZIALE NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL

Die im Rahmen der Potenzial- und Tragfähigkeitsanalyse (Kapitel 5) ermittelten rechnerischen Potenziale werden im Folgenden räumlich in verschiedenen Teilräumen der Rödermärker Stadtteile verortet. Die Siedlungsbereiche Rödermarks bieten unterschiedliche Potenziale zur Ansiedelung und Erweiterung von Lebensmittelmärkten. Nachfolgend werden fünf Teilbereiche analysiert, die in Abbildung 20 dargestellt werden: Die westlichen Siedlungsbereiche Urberachs, der Stadtteil Waldacker, sowie mehrere Teilbereiche Ober-Rodens.

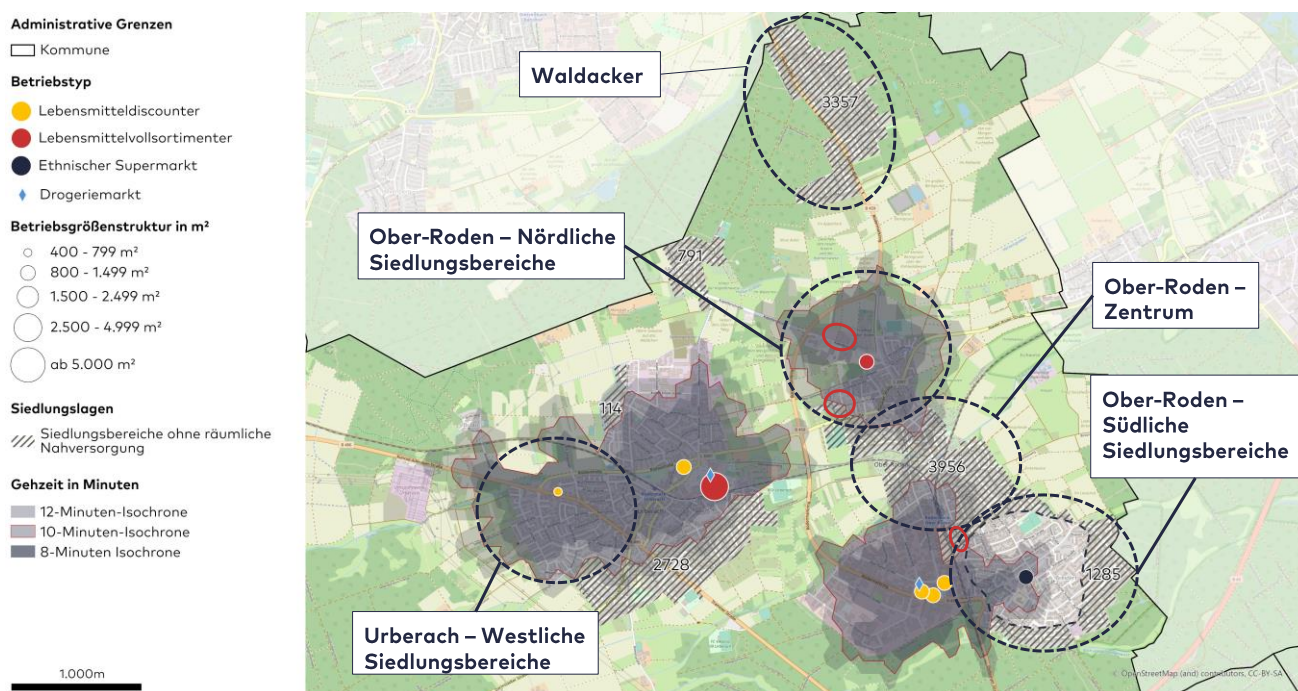


Abbildung 20: Entwicklungspotenziale Nahrungs- und Genussmittel – nach Stadtteilen

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; Bestandsdaten: Erhebung Stadt + Handel 04/2022; Isochronen: ESRI, here.com (Geschwindigkeit: 5 km/h); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL; * u. a. ethnische Supermärkte, Biomärkte, Dorfläden.

Ober-Roden - Nördliche Siedlungsbereiche

Die nördlichen Siedlungsbereiche Ober-Rodens werden aktuell durch einen strukturprägenden REWE-Markt nahversorgt. Dieser ist derzeit nicht markadäquat aufgestellt (Vgl. Kapitel O). Die vorhandenen gesamtstädtischen Potenziale werden in diesem Teilbereich durch Wohnbauentwicklungen ergänzt – geplant ist in diesem Bereich der Mehrgeschosswohnungsbau „Nördlich der Kapellenstraße“ mit 148 Wohneinheiten, sowie das Baugebiet „Südlich alter Seeweg“ mit 62 Wohneinheiten. Zur Sicherung der Nahversorgung wird für diesen Bereich eine markadäquate Aufstellung des REWE-Marktes empfohlen. Möglich ist auch eine Verlagerung des REWE-Standes, sofern die Flächenpotenziale am Standort nicht ausreichen sollten. Die Verlagerung sollte im räumlichen Umfeld des aktuellen Standortes stattfinden, um die Nahversorgungsfunktion des Marktes zu erhalten.

Ober-Roden - Zentrum

Das Zentrum Ober-Rodens wird aktuell in Teilen durch die Lebensmitteldiscounter im Südwesten Ober-Rodens mitversorgt. Größtenteils ist dieser Bereich jedoch nicht durch einen strukturprägenden Lebensmittelmarkt nahversorgt. Die grundlegende Nahversorgung ist durch das Lebensmittelhandwerk gewährleistet. Da gesamtstädtische Potenziale zur Ansiedelung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes in Rödermarkt vorhanden sind, wird die Ansiedelung eines solchen Marktes für das Zentrum Ober-Rodens empfohlen, sofern Potenzialflächen verfügbar sind, bzw. werden. Durch eine Ansiedelung in diesem Teilbereich kann die Versorgungslücke im Zentrum Ober-Rodens geschlossen werden.

Ober-Roden - Südliche Siedlungsbereiche

Im Südosten Ober-Rodens werden die südlichen Siedlungsbereiche aktuell durch einen ethnischen Lebensmittelmarkt versorgt. Dieser bietet durch seine Aufstellung allerdings keine vollumfängliche Lebensmittelnahversorgung. Teile des Betrachtungsraumes werden aktuell zudem durch die westlich gelegenen Lebensmitteldiscounter mitversorgt. Der geplante Mehrgeschosswohnungsbau „Dieburger Straße Süd“ mit 25 Wohneinheiten ergänzt die gesamtstädtischen Potenziale. Für den südlichen Teilbereich empfiehlt sich die Ansiedelung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes. Dabei ist im Hinblick auf das discountierte Angebot in Westen optimalerweise die Ergänzung des Angebotes durch einen Lebensmittelvollsortimenter anzustreben.

Urberach - Westliche Siedlungsbereiche

Die westlichen Siedlungsbereiche Urberachs sind durch einen strukturprägenden Netto-Markt nahversorgt. Dieser ist aktuell nicht marktadäquat aufgestellt. Die gesamtstädtisch vorhandenen Potenziale können hier für eine Verkaufsflächen-erweiterung sowie eine marktadäquate Aufstellung des Marktes zur Sicherung der Nahversorgung genutzt werden. Dies kann, sofern die Flächenpotenziale nicht angrenzend verfügbar sind, auch durch eine Standortverlagerung im räumlichen Umfeld des aktuellen Standortes geschehen, um die Nahversorgungsfunktion des Marktes zu erhalten. Darüber hinaus kann das Angebot gegebenenfalls durch einen strukturprägenden Vollsortimenter ergänzt werden.

Waldacker

Der Stadtteil Waldacker verfügt über keinen strukturprägenden Lebensmittelmarkt, womit hier aktuell ein räumliches Versorgungsdefizit besteht. Es empfiehlt sich für den Stadtteil daher die Ansiedelung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes. Da im Stadtteil lediglich 3.357 Einwohner wohnen, wird das Kaufkraftpotenzial voraussichtlich nicht für die Ansiedelung eines marktadäquat aufgestellten Lebensmittelmarktes ausreichen. Zu empfehlen ist daher die Prüfung, ob ein Kleinflächenkonzept – beispielsweise Teo oder Tante M – angesiedelt werden kann.

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Potenzial- und Tragfähigkeitsanalyse im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (vgl. Kapitel 5) sowie die räumliche Verortung der Entwicklungspotenziale lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Rechnerisch besteht in Rödermark ein Entwicklungspotenzial für Lebensmittelmärkte in Höhe von rd. 13,1 Mio. Euro.
- Die ermittelten Verkaufsflächendimensionierungen stellen einen groben Richtwert dar, verdeutlichen aber, dass Entwicklungspotenziale bestehen, die zur marktdäquaten Aufstellung bestehender Anbieter bzw. zur Ansiedlung neuer Anbieter entsprechend den vorstehenden Ausführungen genutzt werden sollten.
- Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung und Optimierung der räumlichen Nahversorgung (unterversorgte Bereiche) und der qualitativen Nahversorgung.
- Die für die einzelnen Siedlungsbereiche Rödermarks empfohlenen Weiterentwicklungen stellen Entwicklungsoptionen bzw. Entwicklungsszenarien dar. Es wird empfohlen, die Entwicklungsoptionen nach und nach umzusetzen sowie dezidierte Prüfungen der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben vorzunehmen.

Die Sortimentsliste aus dem EHK Rödermark 2016 definiert das Sortiment:

- **Nahrungs- und Genussmittel** (Nr. nach WZ 2008: 47.2; Bezeichnung: Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen))

als zentren- und nahversorgungsrelevantes Sortiment. Die Sortimentsliste wird für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel im NVK Rödermark 2022 fortgeschrieben.

Das EHK Rödermark 2016 definiert in Ansiedlungsleitsatz II die zukünftige Steuerung nahversorgungsrelevanter Sortimente.

Der Ansiedlungsleitsatz II wird im NVK Rödermark 2022 wie folgt als Steuerungsleitsatz II fortgeschrieben:

Leitsatz II: Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ...

... ist primär in den zentralen Versorgungsbereichen Ortszentrum Ober-Roden und Urberach (Teilbereich historisches Zentrum Urberach) anzusiedeln oder auszubauen, wenn keine mehr als unerheblichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Grundversorgung zu erwarten sind. Durch den dynamischen Bestandsschutz des Teilbereichs FMZ sind Neuansiedlungen nur bei Standortaufgaben aktuell bestehender Betriebe möglich, sofern der Bestand und die Entwicklung des Ortszentrums Ober-Roden und des Ortszentrums Urberach (Teilbereich historisches Zentrum) sowie bestehender Nahversorgungsstrukturen in städtebaulich integrierten Lagen hierdurch nicht gefährdet werden.

... kann zur Gewährleistung der Nahversorgung auch an Nahversorgungsstandorten oder sonstigen integrierten Standorten zur Versorgung des Gebietes angesiedelt oder erweitert werden.

- Wenn es zur Sicherung und dem Ausbau der flächendeckenden Nahversorgung dient,
- Wenn keine mehr als unerheblichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Grundversorgung zu erwarten sind,
- Wenn die weiteren in Kapitel 6.4 genannten Prüfkriterien erfüllt werden,
- Einzelfallprüfung durch Verträglichkeitsgutachten.

... kann auch in nicht integrierten Lagen eingeschränkt ausgebaut werden (dynamischer Bestandsschutz gemäß Leitsatz V), um die Nahversorgung grundsätzlich weiterhin zu gewährleisten.

Folgender Ansiedlungsleitsatz wird für die Stadt Rödermark zusätzlich empfohlen:

Leitsatz V: Bestehenden Einzelhandelsbetrieben kann ausnahmsweise im Sinne des Bestandsschutzes eine einmalige, geringfügige Verkaufsflächenerweiterung innerhalb der Geltungsdauer des Konzeptes gewährt werden.

- Im Sinne des Bestandsschutzes wird somit auch der **wirtschaftliche Fortbestand** von Einzelhandelsbetrieben gewährleistet, die nicht den konzeptionellen Anforderungen entsprechen.
- Eine solche geringfügige Verkaufsflächenerweiterung kann **einmalig** innerhalb der Geltungsdauer des Nahversorgungskonzeptes durchgeführt werden und bedarf zusätzlich einer **Einzelfallprüfung** anhand städtebaulicher/stadtentwicklungspolitischer (u. a. Nahversorgungskonzept), auswir-

kungsbezogener (absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen), landesplanerischer (LEP), rechtlicher (Urteil OVG NRW vom 08.10.2018, AZ: 10 D 56/18.NE) und betreiberseitiger Anforderungen, um geringfügige Verkaufsflächenanpassungen zu begründen.

- Eine geringfügige Verkaufsflächenerweiterung ist primär dazu gedacht, interne Betriebsabläufe zu optimieren oder Modernisierungen durchzuführen. Unter einer geringfügigen Verkaufsflächenerweiterung ist i. d. R. eine Erhöhung der Verkaufsfläche um **bis zu 5-10 %** zu verstehen (bei einem angenommenen Fortschreibungsrhythmus von fünf Jahren).
- Es dürfen keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnortnahe Grundversorgung entstehen.

Die Stadt Rödermark verfügt hinsichtlich ihrer aktuellen Lebensmittelnahversorgungsstruktur über die notwendige Ausgangsbasis für eine Stärkung und Verbesserung der wohnortnahen Nahversorgung. Während der Erarbeitung dieses Nahversorgungskonzeptes wurden – begleitet und konstruktiv unterstützt durch die parallel durchgeführten Arbeitskreise – Entwicklungsempfehlungen und künftige Leitlinien erörtert, die es erlauben, stringente Instrumente zur bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Steuerung der Standorte und künftiger Nahversorgungsvorhaben abzuleiten.

In diesem Bericht werden die notwendigen Instrumente vorgestellt, Empfehlungen zu Umsetzungsprioritäten formuliert und ggf. erkennbare Handlungsalternativen angesprochen. Durch den Beschluss des Nahversorgungskonzeptes durch das zuständige kommunalpolitische Gremium werden die Empfehlungen für die Verwaltung zu einer insbesondere zu berücksichtigenden sonstigen städtebaulichen Planung, die also mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 und § 9 Abs. 2a Satz 2 BauGB). Zugleich entfalten die enthaltenen Instrumente hierdurch ihre größtmögliche Wirkung für die Rechtssicherheit der Bauleitplanung und der Genehmigungspraxis. Ebenso trägt der Beschluss dazu bei, die Effizienz der Verwaltungsarbeit in Sachen Standortbeurteilungen zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Nahversorgungskonzept behält das EHK Rödermark 2016 weiterhin seine Gültigkeit. Die aktualisierten Bausteine des Nahversorgungskonzeptes ersetzen bzw. konkretisieren jedoch die nahversorgungsrelevanten Aussagen des Einzelhandelskonzeptes.

Obschon dieses Nahversorgungskonzept zunächst ein primär stadtplanerisches Instrumentarium darstellt, kann es auch in anderen Zusammenhängen (Teil-) Beiträge zur Fortentwicklung der Handelsstandorte leisten, so zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Das Konzept bietet zudem Anknüpfungspunkte für Planvorhaben (wie z. B. die Ansiedelung weiterer strukturprägender Lebensmittelmärkte), für Detailkonzepte zu einzelnen Standorten und Fragestellungen sowie für prozessbegleitende Maßnahmen. Insbesondere kann das NVK erste Erkenntnisse für eine aktive Weiterentwicklung der wohnortnahen Nahversorgung in Rödermark.

Neben den einerseits, speziell zur Stärkung und Verbesserung der Nahversorgung in Rödermark aufgezeigten Maßnahmen, bedürfen andererseits insbesondere die konzeptionellen Bausteine des Nahversorgungskonzeptes einer Erfolgskontrolle und ggf. einer laufenden Fortschreibung. Ob ein solcher Bedarf zur Fortschreibung erkennbar ist, sollte erfahrungsgemäß alle fünf Jahre bewertet werden. Zudem sollte auch bei erheblichen Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen zu Steuerung der Einzelhandelsentwicklung geprüft werden, inwieweit eine Fortschreibung des Konzepts erfolgen sollte. Im Falle der Fortschreibung des EHK Rödermark 2016 sollte das Nahversorgungskonzept, nach Prüfung der Aktualität desselben und ggf. notwendiger Anpassung, in das neu aufzustellende Einzelhandelskonzept der Stadt Rödermark implementiert werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

LITERATUR

Bundesinstitut für Bau-, Stadt - und Raumforschung (BBSR) (Hrsg.) (2017): Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren. Bonn.

Hahn-Gruppe (Hrsg.) (2021): Retail Real Estate Report Germany 2021/2022. Bergisch Gladbach.

Handelsverband Deutschland (HDE) / IFH Retail Consultants GmbH (Hrsg.) (2017): Online-Monitor 2021. Berlin.

IFH Retail Consultants GmbH (Hrsg.) (2021): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2019. Köln.

Stadt + Handel (Hrsg.) (2016): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Rödermark. Karlsruhe.

DATENBANKEN

EHI Retail Institute (Hrsg.): handelsdaten.de

Stadt Rödermark: Einwohnerzahlen und Wohnbaupotenziale

Statistische Ämter der Länder und des Bundes (Hrsg.): regionalstatistik.de

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): destatis.de

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG	SEITE
Abbildung 1:	Erarbeitungsschritte des NVK 11
Abbildung 2:	Entwicklung der Kaufkraft im Bereich Nahrungs- und Genussmittel..... 12
Abbildung 3:	Entwicklung des Online-Anteils am Einzelhandelsumsatz *Prognose 13
Abbildung 4:	Entwicklung der Anzahl der Betriebe im deutschen Lebensmitteleinzelhandel 14
Abbildung 5:	Lebenszyklus von Betriebstypen..... 15
Abbildung 6:	Entwicklung der Anzahl der Fleischer- und Bäckerbetriebe in Deutschland..... 15
Abbildung 7:	Gesamtverkaufsfläche der Lebensmittelgeschäfte in Deutschland nach Betriebsformen 16
Abbildung 8:	Verkaufsflächenanforderungen von Lebensmittelanbietern 17
Abbildung 9:	Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau in Rödermark und Umgebung 19
Abbildung 10:	Einzugsgebiet der Stadt Rödermark..... 20
Abbildung 11:	Einzelhandelsbestand in Rödermark im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel nach Lagebereichen 22
Abbildung 12:	Wettbewerbsstrukturen Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Rödermark und im Umfeld..... 23
Abbildung 13:	Verkaufsflächenanteile im Lebensmitteleinzelhandel im Vergleich (Gesamtstadt) 25
Abbildung 14:	Räumliche Nahversorgungssituation in Rödermark..... 28
Abbildung 15:	Wohnbaupotenziale in Rödermark bis 2026..... 32
Abbildung 16:	Räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Ober-Roden..... 35
Abbildung 17:	Räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Urberach 36
Abbildung 18:	Räumliche Abgrenzung des NVS Kapellenstraße 39
Abbildung 19:	Räumliche Abgrenzung des NVS Taubhaus 40
Abbildung 20:	Entwicklungspotenziale Nahrungs- und Genussmittel – nach Stadtteilen..... 41

Tabellenverzeichnis

TABELLE	SEITE
Tabelle 1:	Verwendete empirische Untersuchungsmethoden und sekundärstatistischen Quellen..... 11
Tabelle 2:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Mio. Euro in Rödermark...19
Tabelle 3:	Verkaufsflächen und Betriebszahlen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Rödermark 21
Tabelle 4:	Stadtteilbezogene Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel 22
Tabelle 5:	Quantitative und qualitative Nahversorgungssituation in Rödermark..... 26
Tabelle 6:	Quantitative und qualitative Nahversorgungssituation in Rödermark..... 27
Tabelle 7:	Bewertung der Entwicklung seit 2016.....30
Tabelle 8:	Einwohner und Kaufkraft 2022..... 33
Tabelle 9:	Potenzialberechnung Nahrungs- und Genussmittel gesamt 34

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch	niL	städtebaulich nicht integrierte Lage
BauNVO	Baunutzungsverordnung	NVK	Nahversorgungskonzept
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt - und Raumforschung	ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
EHK	Einzelhandelskonzept	OVG	Oberverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof	siL	städtebaulich integrierte Lage
EW	Einwohner	VG	Verwaltungsgericht
FMZ	Fachmarktzentrum		
MIV	motorisierter Individualverkehr		

KONTAKT

Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner GmbH

info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de
Amtsgericht Dortmund
Handelsregisternummer
HRB 33826
Hauptsitz Dortmund

Standort Dortmund

Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon +49 231 86 26 890
Fax +49 231 86 26 891

Standort Hamburg

Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon +49 40 53 30 96 46
Fax +49 40 53 30 96 47

Standort Karlsruhe

Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon +49 721 14 51 22 62
Fax +49 721 14 51 22 63

Standort Leipzig

Markt 9
04109 Leipzig
Fon +49 341 92 72 39 42
Fax +49 341 92 72 39 43

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0343/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Björn Beicken, Peter Schröder				
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Digitalisierung und Homeoffice-Kapazitäten der Stadt Rödermark (Berichtsantrag)					
Beratungsfolge <table><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

In der Beantwortung der Anfrage der FDP Fraktion vom Mai 2022 wurde seitens der Stadt Rödermark Folgendes geäußert:

Wie bereits 2017 aufgezeigt wollte der Magistrat so sicherstellen, dass unabhängig von weiteren erforderlichen Digitalisierungsschritten oder organisatorischen Maßnahmen mindestens bis zum 31.12.2022 alle OZG-Leistungen, die von der ekom21 bereitgestellt werden, auch in Rödermark angeboten werden können.

Die FWR-Fragen in diesem Zusammenhang:

Berichtsantrag:

- Wie viele Exemplare der Unterlagen zu den Stadtverordneten-Versammlungen und Ausschusssitzungen werden von der Verwaltung ausgedruckt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt? (vllt. ist digital billiger – incl. iPad o.ä.)
- Wie weit ist die Bereitstellung der angesprochenen Dienste durch ekom21 vorangeschritten?
- Mit welchen Diensten kann der Bürger ab Januar 2023 konkret rechnen?
- Inwieweit wurde die für den Sommer 2022 angekündigte “Digitalisierungsstrategie” erarbeitet und wo ist diese ggf. einsehbar?
- Welche Resultate hat die angekündigte “Prüfung für Alternativen zu civento” ergeben? Wurden in diesem Zusammenhang bereits konkrete Angebote anderer Dienstleister in Auftrag gegeben?

- Warum ist der angegebene link zur Darstellung des aktuellen Umsetzungsstatus nicht erreichbar? (<https://roedermark.de/leben-in-roedermark/buergerservice/onlinedienste/>)
- Wie viele EfA-Leistungen sind identifiziert worden, dass sie von der Kommune angeboten werden müssen, seien es Bundes-/ Landesleistungen, welche an die Kommune delegiert wurden, oder Leistungen welche von der Kommune bereitgestellt werden müssen?

Während der Corona-Pandemie sind etliche Mitarbeiter der Stadt Rödermark ihrer Arbeit im Homeoffice nachgegangen. Wahrscheinlich sind nach Aufhebung der allermeisten „Corona-Maßnahmen“ manche Homeoffice Zeiten wieder reduziert worden. Es gibt jedoch viele Argumente für die Schaffung von Homeoffice für bestimmte Mitarbeitergruppen. Für die Arbeitnehmer reduzieren sich Fahrzeiten und damit auch weniger CO2 Produktion. Die Verwaltung könnte möglicherweise Büroflächen einsparen (Sharing-Plätze), usw.

- Wie viele Arbeitsplätze könnten ins Homeoffice verlegt werden
- Wie viele werden aktuell tatsächlich genutzt
- Erweiterungsmöglichkeiten
- Welche Nutzung sieht der Magistrat für die durch Home Office-Nutzung freiwerdenden Flächen vor?
- Strategie zur Förderung Home Office durch Magistrat

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0344/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Jürgen Breslein, Peter Schröder				
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Notfallplan (Berichts Antrag)					
Beratungsfolge <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></table>		Datum	Gremium	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Datum	Gremium				
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der aktuellen Lage am Energiemarkt und der unsicheren Versorgungslage ist nicht auszuschließen, dass wir in diesem Winter Probleme mit der Energieversorgung bekommen. Es gibt viele Fragen, die Bürger erwarten Antworten vom Magistrat, nach Möglichkeit nicht erst, wenn der Strom ausgefallen ist.

Es sollte rechtzeitig Notfallpläne geben.

Die Gemeinde Eppertshausen hat vor einigen Jahren Erfahrungen gesammelt, als die Gemeinde viele Stunden ohne Strom war.

<https://www.op-online.de/region/eppertshausen/eppertshausen-stromausfall-ueberstunden-wehr-setzt-aggregate-13252752.html>

<https://www.op-online.de/region/heusenstamm/heusenstammer-verwaltung-bereitet-sich-auf-gasmangel-und-stromausfall-vor-91851865.html>

<https://www.tagesschau.de/inland/kommunen-notfallplaene-101.html>

Berichts Antrag:

1. Wie sind wir in der Stadt Rödermark auf einen großflächigen Stromausfall vorbereitet?
2. Welche Informationsquellen stehen den Bürgern zur Verfügung, wenn Telefon und Mobilfunk nicht bzw. nur sehr eingeschränkt funktionieren?
3. Wer ist bei einem akuten Stromausfall unmittelbarer Ansprechpartner für die Bürger?

4. Sind Bürger, die auf Sauerstoffgeräte oder andere lebenserhaltende Geräte angewiesen sind, der Stadt bekannt – gibt es Notfallpläne zu deren Versorgung?
5. Wie lange ist die Feuerwehr einsatzbereit - ohne Strom?
6. Wie bekommt die Feuerwehr Treibstoff, wenn die Tankstellen ohne Generator nicht funktionieren?
7. Gibt es eine Übersicht über vorhandene Fahrstühle in Gebäuden?
8. Wie sieht es mit der Wasserversorgung aus?

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 2	Vorlage-Nr: VO/0326/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Sylvia Becker
Bericht zum 3. Quartal 2022	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 21.11.2022 Magistrat 01.12.2022 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	

Sachverhalt/Begründung:

Der Quartalsbericht bildet die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, das ordentliche Ergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis und das Jahresergebnis ab.

Er enthält das Budget und die Ist-Daten für das Jahr 2021, die Plan-Daten für das Jahr 2022 sowie das Budget zum 30. September und ein bereinigtes Ergebnis für 2022 zum 30. September (Datenbasis 12. November 2022).

Daraus resultierend wurde eine Hochrechnung auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Die Hochrechnung der Daten auf das Jahresende lässt aus heutiger Sicht einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.844.557 Euro zum 31.12.2022 erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum 3. Quartal 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Quartalsbericht zum 30.09.2022



Bericht zum 3. Quartal 2022

Datenbasis: 13. November 2022

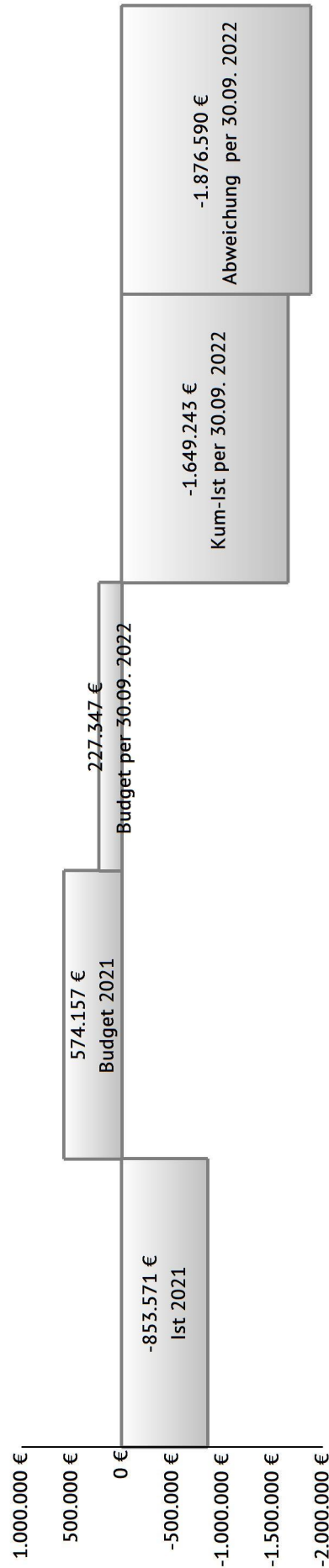
Stadt Rödermark

Bericht zum 30. September 2022

Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
	2021	2021	2022	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep
Erträge	-64.833.294	-63.733.453	-66.974.587	-50.134.858	-49.301.895	98,34 %	832.963
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-674.213	-711.730	-727.023	-545.267	-516.455	94,72 %	28.812
Erträge	-65.507.507	-64.445.183	-67.701.611	-50.680.125	-49.818.350	98,30 %	861.774
Personalaufwand	21.811.593	19.185.123	22.509.243	15.753.770	13.955.607	88,59 %	-1.798.163
Sachaufwand	41.834.783	42.000.445	44.340.661	33.432.171	32.650.841	97,66 %	-781.330
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.489.599	2.674.623	2.294.345	1.720.757	1.634.496	94,99 %	-86.260
Aufwand	66.135.974	63.860.191	69.144.249	50.906.698	48.240.944	94,76 %	-2.665.754
Ordentliches Ergebnis	628.467	-584.992	1.442.639	226.574	-1.577.406	-696,20 %	-1.803.980
Außerordentliches Ergebnis	-54.310	-268.579	-300	-0	-71.835	79816911,11 %	-71.835
Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	773	-2	-0,24 %	-775
Ergebnis	574.157	-853.571	1.442.339	227.347	-1.649.243	-725,43 %	-1.876.590

Ergebnis



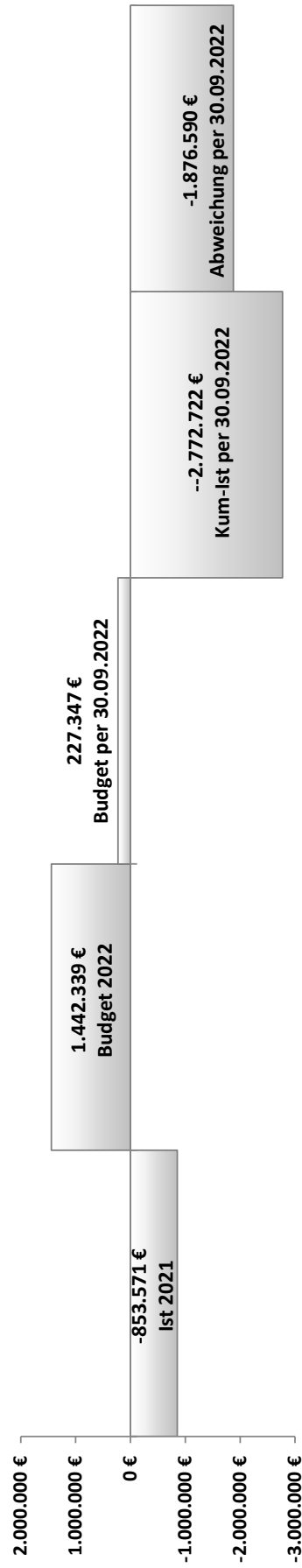
Bericht per 30. September 2022

Bereinigtes Ergebnis

Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro		Ist in Euro	Budget in Euro		Budget in Euro		Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent		Abweichung in Euro	
	2021	2021		2021	2021	2022	2022		Jan - Sep	2022	Jan - Sep	2022
Erträge	-64.833.294	-63.733.453		-66.974.587		-50.134.858		-52.983.034	98,34 %			832.963
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-674.213	-711.730		-727.023		-545.267		-516.455	94,72 %			28.812
Erträge	-65.507.507	-64.445.183		-67.701.611		-50.680.125		-53.499.489	98,30 %			861.774
Personalaufwand	21.811.593	19.185.123		22.509.243		15.753.770		14.309.322	88,59 %			-1.798.163
Sachaufwand	41.834.783	42.000.445		44.340.661		33.432.171		34.711.114	97,66 %			-781.330
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.489.599	2.674.623		2.294.345		1.720.757		1.634.496	94,99 %			-86.260
Aufwand	66.135.974	63.860.191		69.144.249		50.906.698		50.654.932	94,76 %			-2.665.754
Ordentliches Ergebnis	628.467	-584.992		1.442.639		226.574		-2.844.557	-696,20 %			-1.803.980
Außerordentliches Ergebnis	-54.310	-268.579		-300		0		-71.835	79816911,11 %			-71.835
Ergebnis	574.157	-853.571		1.442.339		227.347		-2.772.722	-725,43 %			-1.876.590

Ergebnis



Stadt Rödermark

14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro		Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent		Abweichung in Euro
	2021	2021	2022	Jan - Sep	2022	Jan - Sep	Jan - Sep	2022	Jan - Sep
Gemeindesteuern:									
555300 Gewerbesteuer	-13.018.000	-10.767.332	-14.000.000	-10.500.000	-11.592.530		110,41 %		-1.092.530
555100 Grundsteuer A	-11.000	-10.190	-11.000	-8.250	-7.909		95,87 %		341
555200 Grundsteuer B	-7.567.500	-7.600.876	-7.676.000	-5.757.000	-5.690.614		98,85 %		66.386
555920 Hundesteuer	-180.000	-206.528	-200.000	-150.000	-158.679		105,79 %		-8.679
555912 Spielapparatesteuer	-80.000	-29.842	-80.000	-60.000	-59.052		98,42 %		948
555990 sonstige Vergnügungssteuer	-50.000						0,00 %		0
555980 Wettbürosteuer	-8.000	-6.871	-8.000	-6.000	-8.757		145,95 %		-2.757
	-20.914.500	-18.621.640	-21.975.000	-16.481.250	-17.517.541		106,29 %		-1.036.291
Steueranteile/Schlüsselzuweisung:									
550010 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-18.131.400	-19.729.737	-20.716.500	-15.537.375	-14.234.281		91,61 %		1.303.094
550400 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.622.000	-1.732.949	-1.477.000	-1.107.750	-1.143.010		103,18 %		-33.260
547700 Familienleistungsausgleich	-1.262.800	-1.262.786	-1.302.500	-976.875	-1.001.605		102,53 %		-24.730
540101 Schlüsselzuweisung	-11.342.000	-11.338.942	-10.569.200	-7.926.897	-7.923.226		99,95 %		3.671
	-32.358.200	-34.064.414	-34.065.200	-25.548.897	-24.302.122		95,12 %		1.246.775
Konzessionsabgaben/Gewinnanteile:									
530910 Konzessionsabgabe HSE	-824.000	-820.558	-824.000	-576.800	-659.500		114,34 %		-82.700
530911 Konzessionsabgabe Südheßisches Gas- und Wasser	-58.000	-54.186	-58.000	-43.500	-47.700		109,66 %		-4.200
563010 Gewinnanteil Sparkasse	-197.000	-263.976	-264.000	-264.000	-199.349		75,51 %		64.651

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
	2021	2021	2022	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep
	-1.079.000	-1.138.720	-1.146.000	-884.300	-906.549	102,52 %	-22.249
576320 Zinseinnahmen aus Gew. Steuer	-82.000	-13.098	-82.000	-61.500	408	-0,66 %	61.908
Summe wesentliche Erträge	-54.433.700	-53.837.872	-57.268.200	-42.975.947	-42.725.804	99,42 %	250.143
Umlagen:							
735410 Kreisumlage	13.167.100	13.167.096	15.813.100	11.859.820	11.859.826	100,00 %	6
735411 Kreisumlage (nicht zahlungswirksam)		938.639				0,00 %	0
735420 Schulumlage	9.029.950	9.029.362	8.354.100	6.265.572	6.313.577	100,77 %	48.005
738010 Gewerbesteuerumlage	1.199.000	1.010.057	1.289.500	967.125	1.045.430	108,10 %	78.305
735491 Verbandsumlage Planungsverband Frankfurt	138.185	135.220	138.000	103.500	122.100	117,97 %	18.600
735431 Heimatumlage		-164.936	801.400	601.050	649.660	108,09 %	48.610
	23.534.235	24.115.438	26.396.100	19.797.068	19.990.593	100,98 %	193.526
Zinsausgaben:							
771000 Zinsausgaben an Kreditmarkt	394.884	362.028	372.500	282.247	266.198	94,31 %	-16.049
772000 Zinsausgaben Kontokorrentzinsen	25.000	32.900	20.000	15.000	26.539	176,93 %	11.539
776801 Zinsausgaben Gew. Steuer	15.000	22.010	15.000	11.250			-11.250
770001 Zinsausgaben an Eigenbetriebe	48.600	48.517	48.600	36.450	34.442	94,49 %	-2.008
	483.484	465.455	456.100	344.947	327.179	94,85 %	-17.768
Summe wesentliche Aufwendungen	24.017.719	24.580.893	26.852.200	20.142.015	20.317.772	100,87 %	175.757

Budgetergebnisse der Fachbereiche/Sonderbudgets

	Budget in Euro	Budget in Euro		Kum-Ist in Euro		Abweichung in Euro		Abweichung in Prozent	
		Jan - Sep		Jan - Sep		Jan - Sep		Jan - Sep	
		2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022
1 Organisation und Gremien	4.074.497	2.937.600	2.681.150	-256.450	-8,73 %				
2 Finanzen	980.706	678.819	726.080	47.262	6,96 %				
3 Öffentliche Ordnung	1.487.328	970.305	826.218	-144.088	-14,85 %				
4 Soziales	13.632.280	9.539.942	8.969.267	-570.675	-5,98 %				
5 Kultur, Heimat und Europa	3.814.045	2.534.879	2.742.904	208.026	8,21 %				
6 Bauverwaltung	4.624.331	3.407.314	2.975.650	-431.663	-12,67 %				
8 Stabsstelle Brandschutz	1.123.951	713.857	772.511	58.653	8,22 %				
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	307.771	218.304	714.499	496.196	227,30 %				
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	138.383	99.109	91.629	-7.480	-7,55 %				
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-	311.387	221.721	193.062	-28.659	-12,93 %				
13 Sonderbudget Stadtwald	126.437	92.096	-32.887	-124.983	-135,71 %				
SUMME Budgets 1-13	30.621.117	21.413.945	20.660.083	-753.862	-3,52 %				
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-29.178.778	-21.186.598	-22.310.060	-1.123.462	5,30 %				
GESAMTVERWALTUNG	1.442.339	227.347	-1.649.978	-1.877.325	-825,75 %				

Liquiditätsentwicklung

Auszug aus der Finanzrechnung (Zeitraum: 01.01.2022 bis 30.09.2022)

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz Ergebnis
Laufende Verwaltungstätigkeit			
090 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.845.542,34	46.122.565,86	-20.722.976,48
180 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-66.084.670,95	-46.559.499,09	19.525.171,86
190 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	760.871,39	-436.933,23	-1.197.804,62
Investionstätigkeit			
230 Summe der Einzahlungen aus Investionstätigkeit	1.900.156,00	926.769,83	-973.386,17
280 Summe der Auszahlungen aus Investionstätigkeit	-13.849.072,24	-1.978.579,94	11.870.492,30
290 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investionstätigkeit	-11.948.916,24	-1.051.810,11	10.897.106,13
Darlehen			
310 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	12.302.027,00	2.750.000,00	-9.552.027,00
320 Auszahlungen f. die Tilgung von Krediten f. Investitionen und Sondervermögen Hessenkasse	-2.136.401,00	-1.643.434,24	492.966,76
340 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-1.022.418,85	-382.177,58	640.241,27
Bestand an Zahlungsmitteln			
380 Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	7.868.579,44	7.616.469,17	-252.110,27
390 Geplante Veränderung des Bestandes	-1.022.418,85	-763.148,32	259.270,53
400 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln	6.846.160,59	6.853.320,85	7.160,26

* Ergebnis aus Jahresabschluss 2021

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
1 Organisation und Gremien					
1.1 Organisation und Personal					
01.1.01 Personalmanagement	K01.1.01 Mitarbeiter/-innen	550	553	3	0,55 %
	L1560 Planstellen	398	416	18	4,40 %
	L1830 Stellenbewertungen	10	7	-3	-30,00 %
01.1.02 Personalrat	K01.1.02 Mitarbeiter/-innen	550	553	3	0,55 %
	L0342 Beratungsstunden	350	174	-176	-50,29 %
	L1540 Personalratssitzungen	50	30	-20	-40,00 %
01.1.03 Frauenbeauftragte intern	K01.1.03 Mitarbeiterinnen	420	418	-2	-0,48 %
	L0322 Beratungen - Mitarbeiterinnen	50	59	9	18,00 %
	L1841 Stellungnahmen	300	345	45	15,00 %
01.1.04 Verwaltungssteuerung, Organisation	K01.1.04 Mitarbeiter/-innen	550	553	3	0,55 %
	L0321 Beratungen	40	24	-16	-40,00 %
	L1190 Konzepte	5	4	-1	-20,00 %
1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Recht					
01.2.01 Ortsrecht	K01.2.01 Städtische Satzungen	63	63	0	0,00 %
	L1720 Satzungsänd./Neufassungen	5	2	-3	-60,00 %
01.2.02 Zentrale Dienstleistungen	K01.2.02 Mitarbeiter/-innen	550	553	3	0,55 %
	L0170 Pressemeldungen	700	280	-420	-60,00 %
	L0800 Fahrten/Dienstgänge	1.200	1.104	28	2,33 %
	L1590 Pressekonferenzen	22	8	-14	-63,64 %
	L1730 Schadensfälle	120	40	-80	-66,67 %
	L2395 Publikationen	2	1	-1	-50,00 %
1.3 Gremien-Büro					
01.3.03 Betreuung der städtischen Gremien	K01.3.03 Tagesordnungspunkte	1.000	780	-182	-18,20 %
	L1400 Mitglieder	275	265	-10	-3,64 %
	L1780 Sitzungen	110	86	-19	-17,27 %
1.4 Tui					
01.4.01 Anwendungsmanagement	K01.4.01 Mitarbeiter/-innen	550	553	3	0,55 %

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
01.4.01 Anwendungsmanagement	L1945 Telekommunikationsendeinrichtungen	555	36	-519	-93,51 %
	L1970 Tul-Anwendungen	65	0	-65	-100,00 %
	L1980 Tul-Systeme	50	2	-48	-96,00 %
01.4.02 Kundenbetreuung, Benutzerservice und Datenschutz	K01.4.02 Mitarbeiter/-innen	550	553	3	0,55 %
	L0266 Bearbeitungen Grundsatzfragen Datenschutz	40	6	-34	-85,00 %
	L0650 EDV-Arbeitsplätze	420	508	88	20,95 %
	L1456 Nutzer	300	0	-300	-100,00 %
	L1740 Schulungen	20	4	-16	-80,00 %
	L1949 Telefonische und schriftliche Kontakte	85.000	33.952	-51.048	-60,06 %
1.5 Standesamt					
01.5.01 Friedhofsbetrieb	K01.5.01 Bestehende Grabstätten	4.100	4.179	79	1,93 %
	L0405 Bestattungen, Beisetzungen	260	177	-83	-31,92 %
	L0773 Ersatzvornahmen	20	11	-9	-45,00 %
	L0925 Genehmigungen	160	146	-14	-8,75 %
01.5.02 Personenstandsangelegenheiten	K01.5.02 Beurkundungen	300	195	-105	-35,00 %
	L0500 Abnahme von Erklärungen, Ausstellung Urkunden	500	354	-146	-29,20 %
	L1064 Einbürgerungen	100	86	-14	-14,00 %
	L1944 Fortschreibung Altregister	400	280	-120	-30,00 %
1.6 Bürgerbüro					
01.6.01 Bürgerservice	K01.6.01 Bürgerbüro	1	1	0	0,00 %
	L0252 Gewerbe- und Gaststättenan-, -um- und -abmeldung	900	629	-271	-30,11 %
	L0253 Ausweise, Pässe	4.700	4.499	-201	-4,28 %
01.6.02 Wahlen	K01.6.02 Wahlen	0	0	0	0,00 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
2 Finanzen					
2.1 Finanzverwaltung, Controlling					
02.1.01 Haushaltswirtschaft	K02.1.01 Aufwand pro Tausend Euro	69.144	48.241	- 20.903	-30,23 %
	L0610 Darlehen	79	78	-1	-1,27 %
	L1453 Beteiligungen	6	6	0	0,00 %
02.1.02 Controlling	K02.1.02 Aufwand pro Tausend Euro	69.144	48.241	-20.903	-30,23 %
	L0281 Berichte	49	39	-10	-20,41 %
2.2 Finanzbuchhaltung					
02.2.01 Buchhaltung, Jahresabschluss	K02.2.01 Buchungen	1.200.000	1.223.411	23.411	1,95 %
	L1310 Mahnungen	3.560	3.222	-338	-9,49 %
	L1895 Gewährte Stundungen	50	67	17	34,00 %
	L2175 Vollstreckungen	250	324	74	29,60 %
2.3 Steuerverwaltung					
02.3.01 Steuern, Gebühren, Beiträge	K02.3.01 Bescheide	27.500	26.859	-641	-2,33 %
	L0371 Steuerbescheide	17.500	17.173	-327	-1,87 %
	L0372 Gebühren- und Beitragsbescheide	10.000	9.686	-314	-3,14 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
3 Öffentliche Ordnung					
3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
03.1.01 Gefahrenabwehr	K03.1.01 Fälle	500	325	-175	-35,00 %
	L0675 Einsatzstunden freiwilliger Polizeidienst	720	156	-564	-78,33 %
	L1047 Hundefälle	180	42	-138	-76,67 %
	L1341 Maßnahmen Gefahrenabwehr	800	169	-631	-78,88 %
	L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt.	2.500	49	-2.451	-98,04 %
	L1986 Illegale Ablagerungen	450	222	-228	-50,67 %
3.2 Verkehr					
03.2.01 Straßenverkehr, Verkehrsausstattung	K03.2.01 Fälle	11.160	3.453	-7.707	-69,06 %
	L0256 Austausch-/Ergänzungs-/Änderungsmaßnahmen	160	147	-13	-8,13 %
	L2090 Verfahren	11.000	3.256	-7.744	-70,40 %
03.2.02 Öffentlicher Personennahverkehr	K03.2.02 Nutzwagenkilometer Ortslinien Busverkehr	600.475	600.475	0	0,00 %
	L0275 Beförderte Personen (Anzahl)	300	499	199	66,33 %
03.2.03 Vollzugsdienst	K03.2.03 Einsatzstunden	420	342	-78	-18,48 %
	L0770 Ermittlungsaufträge	500	391	-109	-21,80 %
03.2.04 Gefahrgutüberwachung	K03.2.04 Gefahrgutbetriebe	38	38	0	0,00 %
	L1344 Maßnahmen Gefahrgutüberwachung	40	5	-35	-87,50 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
4 Soziales					
4.1 Kinder					
04.1.01 Krabbelgruppen	K04.1.01 Bewilligte Plätze Krabbelgruppen	48	48	0	0,00 %
	L0311 Krabbelgruppenplätze	48	48	0	0,00 %
	L0311A Belegte Krabbelgruppenplätze	45	39	-6	-13,33 %
04.1.02 Kindergarten	K04.1.02 Bewilligte Plätze Kindergarten	951	891	-60	-6,31 %
	K04.4.01 Plätze Schullkinderbetreuung	0	40	40	0,00 %
	L0312 Bewilligte Halbtagsplätze	247	228	-19	-7,69 %
	L0312A Belegte Halbtagsplätze	209	185	-24	-11,48 %
	L0313D Belegte Plätze Hort Potsdamer Straße	32	37	5	15,63 %
	L0314 Zwei-Drittel-Plätze	260	262	2	0,77 %
	L0314A Belegte Zwei-Drittel-Plätze	255	279	24	9,41 %
	L0317 Bewilligte Ganztagsplätze	399	396	-3	-0,75 %
	L0317A Belegte Ganztagsplätze	344	266	-78	-22,67 %
04.1.04 Mittagsverpflegung Kitas	K04.1.04 Essen Kinder	141.300	108.070	-33.230	-23,52 %
	K04.4.01 Plätze Schullkinderbetreuung	0	0	0	0,00 %
	L1564 Plätze Mittagessen	728	733	5	0,69 %
04.1.06 Administration Kinderbetreuung	K04.1.06 Kinder von null bis zehn Jahre	2.800	0	-2.800	-100,00 %
	L2308 Zahl der Geburten	220	105	-115	-52,27 %
	L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben	200	0	-200	-100,00 %
4.2 Jugend					
04.2.01 Jugendarbeit in Einrichtungen	K04.2.01 Erreichte Jugendliche	550	348	-202	-36,73 %
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	40	44	4	10,23 %
	L1490 Öffnungszeiten in Std.	1.200	390	-810	-67,50 %
	L1611 Projekte	23	12	-11	-47,83 %
04.2.02 Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung	K04.2.02 Teilnehmer Freizeit und Bildungsangebote	300	0	-300	-100,00 %
	L1346 Maßnahmen, Ferienprojekte	15	0	-15	-100,00 %
	L2110 Vermietungen	5	0	-5	-100,00 %
04.2.03 Jugendsozialarbeit	K04.2.03 Betreute Jugendliche	350	162	-188	-53,71 %

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
04.2.03 Jugendsozialarbeit	L0777 Erreichte Schüler/innen	1.700	278	-1.422	-83,65 %
	L1625 Projekte/Veranstaltungen	25	7	-18	-72,00 %
4.3 Soziale Stadt					
04.3.01 Sozial- und Lebensberatung	K04.3.01 Beratungen	810	904	94	11,61 %
	L0141 Anträge an die Stiftung Rödermark	40	9	-31	-77,50 %
	L2002 Unterstützung freier Träger	15	0	-15	-100,00 %
	L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben	0	144	144	0,00 %
04.3.02 Seniorenarbeit	K04.3.02 Erreichte Teilnehmer über 60 Jahre	5.300	2.126	1.735	32,74 %
	L0321 Beratungen	800	475	-325	-40,63 %
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	60	0	184	306,67 %
	L1941 Teilnehmer - Veranstaltungen	2.600	682	-1.918	-73,77 %
04.3.03 Wohnungssicherung	K04.3.03 Fälle	30	12	-18	-60,00 %
	L0321 Beratungen	600	46	-554	-92,33 %
	L1515 Wohnungsbindungsbescheinigungen	60	66	6	10,00 %
4.4 Freie Träger/Schulbetreuung					
04.4.01 Schulbetreuung	K04.4.01 Plätze Schullinderbetreuung	482	460	-22	-4,56 %
	L0313A Belegte Plätze Trinkbornschule	280	826	546	195,00 %
	L0313B Belegte Plätze Schule an den Linden (15 Uhr)	112	339	227	202,68 %
	L0313C Belegte Plätze Schule an den Linden (17 Uhr)	75	188	113	150,67 %
	L1564 Plätze Mittagessen	202	0	-202	-100,00 %
	L2001 Unterstützung von Fördervereinen	1	0	-1	-100,00 %
	L2328 Sitzungen	20	4	-16	-80,00 %
04.4.02 Einrichtungen freier Träger	K04.4.02 Plätze bei freien Trägern (null bis sechs Jahre)	400	340	-60	-15,00 %
	L0875 Freie Träger	9	9	0	0,00 %
	L1562 Plätze U-3 Betreuung	200	190	-10	-5,00 %
	L1563 Plätze Kindergarten	200	150	-50	-25,00 %
04.4.03 Förderung freier Träger	K04.4.03 Beratene Personen	380	0	-380	-100,00 %
	L2323 Tagespflegepersonen	11	30	19	172,73 %
	L2326 Betreute Kinder Tagespflege	52	90	38	73,08 %
	L2334 Beratene Personen	150	0	-150	-100,00 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
5 Kultur, Heimat und Europa					
5.1 Kultur					
05.1.01 Kulturhalle	K05.1.01 Mögliche Veranstaltungstage Jahr	365	365	0	0,00 %
	L0347 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (Vermietung)	105	28	-66	-62,86 %
	L0348 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (unentgeltlich)	40	30	4	10,00 %
	L0349 Bereitstellungen Nebenräume	360	453	286	79,44 %
05.1.02 Kulturelle Veranstaltungen	K05.1.02 Verkaufte Eintrittskarten	6.300	813	-5.487	-87,10 %
	L2051 Veranstaltungen	15	4	-11	-73,33 %
5.2 Vereine, Ehrenamt und Europa					
05.2.01 Räume für Sport und Vereine	K05.2.01 Belegstunden Vermietung	15.200	4.395	-10.805	-71,09 %
	L0300 Belegstunden	4.900	3.223	-1.677	-34,22 %
	L0301 Belegstunden - Vereine/Schulen	4.200	2.498	-1.702	-40,52 %
	L2118 Vermietungen Kelterscheune	80	130	50	62,50 %
05.2.02 Stadtbücherei	K05.2.02 Ausleihen	72.000	44.226	-27.774	-38,58 %
	L1457 Nutzungen	10.150	624	-9.526	-93,85 %
	L1458 Nutzungen digital	6.000	3.400	-2.600	-43,33 %
	L2051 Veranstaltungen	70	16	-54	-77,14 %
05.2.03 Vereinsförderung	K05.2.03 Vereinsmitglieder	17.000	15.695	-1.305	-7,68 %
	L2063 Aktive Vereinsmitglieder	6.500	6.043	-457	-7,03 %
	L2321 Zuschussanträge VFR	80	5	-75	-93,75 %
	L2322 Basisförderung VFR	70	61	-9	-12,86 %
05.2.04 Kultur- und Heimatpflege	K05.2.04 Veranstaltungen jahreszeitliche Feste	16	7	-9	-56,25 %
	K10.1.01 Veranstaltungen	8	0	-8	-100,00 %
	L1810 Städtepartnerschaftsbegegnungen	4	3	-1	-25,00 %
	L1947 Teilnehmer Vorträge, Kurse, Ausstellungen	350	50	-300	-85,71 %
	L2173 Vorträge, Kurse, Ausstellungen	10	1	-9	-90,00 %
	L2390 Teilnehmer Veranstaltungen	1.300	0	-1.300	-100,00 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
6 Bauverwaltung					
6.1 Stadtplanung					
06.1.01 Städtebau	K06.1.01 Verfahren	12	8	-4	-33,33 %
06.1.02 Bauberatung	K06.1.02 Stellungnahmen, Fälle	540	300	-240	-44,44 %
	L0221 Auskünfte	3.350	1.770	-1.580	-47,16 %
06.1.03 Erhebung von Beiträgen	K06.1.03 Bescheide	300	0	-300	-100,00 %
6.2 Liegenschaften					
06.2.01 Grundstücksverwaltung	K06.2.01 Betreute städtische Grundstücke	2.856	2.856	0	0,00 %
	L1510 Betreute Pachtverträge	565	568	3	0,53 %
	L2151 Verträge Grundstücksgeschäfte	10	4	-6	-60,00 %
6.3 Tiefbau					
06.3.01 Öffentliche Verkehrsflächen	K06.3.01 Fläche Verkehrsfläche qm	1.025.779	1.025.779	0	0,00 %
	L0935 Gemeindestraßen (m)	98.092	98.092	0	0,00 %
06.3.02 Öffentliche Gewässer	K06.3.02 Gewässerlänge Meter	59.565	59.565	0	0,00 %
6.4 Umwelt					
06.4.01 Grünflächen und Spielplätze	K06.4.01 Fläche Grünflächen qm	137.156	137.156	0	0,00 %
	L1005 Grün- u. Parkanlagen (Anzahl)	28	28	0	0,00 %
	L1805 Spielflächen u. Freizeitanlagen	43	43	0	0,00 %
06.4.02 Altablagerungen, Altlasten	K06.4.02 Überwachungen, Untersuchungen	2	1	-1	-50,00 %
06.4.03 Umwelt-/Natur-u. Klimaschutz	K06.4.03 Maßnahmen	18	19	1	5,56 %
	L0321 Beratungen	240	160	-80	-33,33 %

Stadt Rödermark Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

			Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
			2022	2022		
			Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
8 Stabstelle Brandschutz						
8.1 Stabstelle Brandschutz						
08.1.01 Feuerwehr	K08.1.01 Einsatzstunde n	130000 Feuerwehr Ober- Roden	3.000	3.260	260	8,65 %
		131000 Feuerwehr Urberach	1.000	831	-170	-16,95 %
	L0680 Einsätze	130000 Feuerwehr Ober- Roden	250	182	-68	-27,20 %
		131000 Feuerwehr Urberach	90	74	-16	-17,78 %
08.1.02 Dienstleistungen Feuerwehr	K08.1.02 Dienstleistung en	130000 Feuerwehr Ober- Roden	550	499	-51	-9,27 %
		131000 Feuerwehr Urberach	5	0	-5	-100,00 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe					
9.1 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe					
09.1.01 Unterbringung von Flüchtlingen	K09.1.01 Untergebrachte Personen	322	354	32	9,94 %
09.1.02 Förderung der Integration	K09.1.02 Ausländische Einwohner/-innen	4.700	0	-4.700	-100,00 %
	L1063 Bewerbungen Integrationsförderpreis	3	0	-3	-100,00 %
	L1065 Integrationsprojekte	5	0	-5	-100,00 %
	L2051 Veranstaltungen	15	0	-15	-100,00 %
	L2390 Teilnehmer Veranstaltungen	3.000	0	-3.000	-100,00 %
09.1.03 Frauenbeauftragte extern	K09.1.03 Beratene und unterstützte Frauen	25	0	-25	-100,00 %
	L1780 Sitzungen	10	0	-10	-100,00 %
	L2051 Veranstaltungen	4	0	-4	-100,00 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung					
11.1 Rechnungsprüfung					
11.1.01 Rechnungsprüfung	K11.1.01 Prüfungen	3.500	2.724	-776	-22,17 %
	L2340 Belegprüfungen HGO §131	2.500	2.043	-457	-18,28 %
11.1.02 Prüfung von Baumaßnahmen	K11.1.02 Submissionen	20	8	-12	-60,00 %
	L0287 Bietergespräche	20	0	-20	-100,00 %
	L1900 Prüfungen Leistungsverzeichnisse	300	32	-268	-89,33 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
12 Sonderbudget Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-					
12.1 Stabsstelle 1 Wirtschaftsförderung					
12.1.01 Wirtschaftsförderung	K12.1.01 Beratungsgespräche	785	508	-277	-35,29 %
	L0943 Beratungsgespräche mit Betrieben	350	315	-35	-10,00 %
	L0944 Beratungsgespräche mit Existenzgründern	200	95	-105	-52,50 %
	L0945 Gespräche zur Neuansiedlung von Betrieben	15	0	-15	-100,00 %
	L0946 Gespräche z. Verkauf/Vermietung v.Gewerbeflächen	220	98	-122	-55,46 %

Stadt Rödermark

Leistungsmengen 2022

LEISTUNGSMENGEN

		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022		
		Jan - Dez	Jan - Sep	2022	2022
13 Sonderbudget Stadtwald					
13.1 Stadtwald					
13.1.01 Waldbewirtschaftung	K13.1.01 Verkaufte Efm	2.819	3.937	1.118	39,67 %
13.1.02 Waldpflege/Walderhaltung	K13.1.02 Waldfläche ha	1.070	1.070	0	0,00 %

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzbuchhaltung	Vorlage-Nr: VO/0297/22 AZ: Datum: 10.10.2022 Verfasser Jäger, Simone
Jahresabschluss 2021	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.10.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 26. August 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Jahresergebnis 2021 der Stadt Rödermark weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von 584.991,87 € (Plan -628.466,77 €) auf. Im **außerordentlichen Ergebnis** verzeichnet die Stadt Rödermark einen Gewinn in Höhe von 268.578,99 € (Plan 54.309,88 €).

Der **Gesamtgewinn** beträgt 853.570,86 € (Plan -574.156,89 €).

Das Jahresergebnis 2021 ist gemäß § 24 (1) i.V.m. § 46 (3) GemHVO der Rücklage zuzuführen.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Positionen des Personalaufwands. Insgesamt ist eine Veränderung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Haushaltsansatz in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Dieser Wert ist allerdings zu relativieren, da im Fachbereich Soziales ein Einsparziel in Höhe von einer Million Euro eingepreist war, welches bei den Sachaufwendungen

veranschlagt wurde. Die Sachaufwendungen im Fachbereich Soziales wurden um knapp 0,9 Mio. Euro überschritten, so dass die tatsächliche Differenz der Personalaufwendungen zum Haushaltsansatz 1,7 Mio. Euro beträgt. Der Rest entfällt auf das ohnehin vorgesehene Einsparziel.

Die wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsansätzen entstehen im Fachbereich Soziales durch den bereits seit mehreren Jahren vorherrschenden Fachkräftemangel und die damit verbundene Nichtbesetzung von Stellen im Kita-Bereich (1,6 Mio. Euro). In den Fachbereichen Organisation und Gremien (170.000 Euro), Finanzen (86.000 Euro), Kultur, Heimat und Europa (63.000 Euro) und Bauverwaltung (53.000 Euro) entstehen Minderaufwendungen durch längere krankheitsbedingte Ausfälle und spätere Nachbesetzung von Stellen.

Das Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel weist eine Differenz zu den Haushaltsansätzen in Höhe von 691.000 Euro aus. Davon resultieren rund 444.000 Euro aus Minderaufwendungen bei den Rückstellungen für die Pensionen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 26. August 2022 versehenen Jahresabschluss 2021 gemäß § 114 HGO fest und entlastet somit den Magistrat für die Führung der Geschäfte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage

Jahresabschluss 2021

1 Druckexemplar pro Fraktion, Einsichtnahme im Ratsinformationssystem (Allris) erbeten

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Rödermark
zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Erste Stadträtin	5
II. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Jahresabschluss	9
2. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage	10
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	11
III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
1. Allgemeine Vorbemerkungen	12
2. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Vermögensrechnung)	12
3. Finanzlage (Finanzrechnung)	16
4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)	19
 Anlagenverzeichnis	 21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2021

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

A. Prüfungsauftrag

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Stadt Rödermark

erfolgte nach der Vorschrift des § 131 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (kurz HGO) in Verbindung mit § 128 HGO.

2. Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren die Vorschriften der §§ 32 bis 58 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), §§ 108 bis 114 der HGO und die dazu erlassenen Hinweise. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise keine Regelungen zu einem konkreten Sachverhalt enthalten, wurden bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen herangezogen.
3. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Rechenschaftsbericht für 2021 sind dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rödermark vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
4. Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dieses Berichtes dargestellt. Des Weiteren sind dem Bericht der geprüfte Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, dem Anhang sowie der Rechenschaftsbericht beigefügt. Darüber hinaus ist im Bericht der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthalten.
5. Die Führung der vorgeschriebenen Bücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gehören zu den Aufgaben der gesetzlichen Vertreter der Stadt Rödermark. Diese tragen gleichfalls die Verantwortung für alle uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Erste Stadträtin

6. Die Erste Stadträtin hat im Rechenschaftsbericht und im Jahresabschluss nebst Anhang (Anlage 1) die wirtschaftliche Lage der Stadt Rödermark beurteilt.
7. Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Das Vermögen der Stadt Rödermark hat sich im Jahr 2021 bei unterschiedlicher Entwicklung einzelner Bilanzposten insgesamt um TEUR 190,8 auf TEUR 148.346,0 leicht vermindert, dies entspricht -0,1 %. Dies beruht auf der Aktivseite im Wesentlichen auf die Verminderung der liquiden Mittel um TEUR 997,9 sowie der Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen um TEUR 468,2, dem steht ein Anstieg der Forderungen aus Steuern und Abgaben sowie sonstigen Vermögensgegenständen um TEUR 1.125,4 gegenüber.

Auf der Passivseite der Vermögensrechnung hat sich das bilanzielles Eigenkapital durch den Jahresüberschuss um TEUR 853,6 auf TEUR 80.236,3 erhöht und hat einen Anteil von 54,1 % (Vorjahr 53,4 %) an der Bilanzsumme. Der Anstieg der Sonderposten um TEUR 993,5 ergibt sich aus den Zugängen (TEUR 1.741,6), denen planmäßige Auflösungen (TEUR 711,7) sowie die Rückzahlung einiger Zuschüsse (TEUR 36,4) entgegenstehen. Demgegenüber verminderten sich die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden um TEUR 1.097,1, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 701,2 sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalen Betriebe Rödermark um TEUR 1.258,0.

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Die Stadt erzielte einen Jahresüberschuss von TEUR 853,6 (Vorjahr: TEUR 4.112,0). Wesentlicher Grund hierfür ist die Abnahme der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Die gegenüber dem Haushaltsplan 2021 eingetretene Ergebnisverbesserung aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von TEUR 1.213,5 ist im Wesentlichen auf gestiegene Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (TEUR +758,4) und gesunkene Personalkosten (TEUR -2.626,5) zurückzuführen.

8. Die oben angeführten Hervorhebungen werden in dem Abschnitt D. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens- und Ertragslage ergänzt.

II. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

9. Der Haushaltsplan 2022 der Stadt sieht für das Haushaltsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 1.442,3 vor. Aufgrund der gebildeten Ergebnismrücklagen besteht die Möglichkeit den Haushaltsplan für 2022 auszugleichen. Für das Haushaltsjahr 2023 wird dagegen ein positives Ergebnis von TEUR 1.561,9 erwartet.
10. Die Lage der Stadt Rödermark bleibt nach wie vor angespannt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen der weitere Verlauf der Corona-Krise, die Flüchtlingssituation, der Krieg und evtl. bevorstehende Zinserhöhungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auch die Entwicklung der Stadt Rödermark haben werden.
11. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt Rödermark einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Erste Stadträtin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

12. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der nach gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung (Gemeindehaushaltsverordnung) aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Stadt. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht habe ich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt. Dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
13. Die Erste Stadträtin der Stadt Rödermark ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes nach den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie den dazu zu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die mir vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
14. Die Prüfungsarbeiten erfolgten in den Monaten Juni bis August 2022 mit Unterbrechungen in Urberach.
15. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.
16. Bei Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der HGO und der GemHVO beachtet. Danach habe ich die Prüfung so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnte. Die Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung habe ich so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Stadt.

-
17. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der Stadt habe ich das Akten- und Schriftgut, Jahresabschlüsse von verbundenen Unternehmen sowie sonstige Unterlagen eingesehen.
 18. Saldenbestätigungen für die am Bilanzstichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten habe ich nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte. Lediglich im Bereich der verbundenen Unternehmen wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Im Rahmen der Prüfung der flüssigen Mittel und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten habe ich von allen Kreditinstituten Bestätigungen erhalten.
 19. Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Beihilfe sowie für Alters-
teilzeit- und Jubiläumsverpflichtungen haben mir versicherungsmathematische Gutachten vorgelegen, deren Ergebnisse ich verwerten konnte.
 20. Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) wurde bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
 21. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten
 - Vollständigkeit der Rückstellungen
 - Vollständigkeit der Anhangangaben
 - Vollständigkeit des Rechenschaftsberichtes.
 22. Von der Ersten Stadträtin und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Jahresabschluss

23. Der mir zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen erstellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
24. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von mir geprüften Vorjahresabschluss übernommen.
25. Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 sowie die Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgt nach dem Schema des § 49 GemHVO. Die Ergebnisrechnung wurde nach dem Schema des § 46 und § 48 GemHVO aufgestellt.
26. Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.
27. In dem von der Stadt aufgestellten Anhang sind die auf die Vermögens- sowie Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Vermögens- und Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.
28. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.
29. Im Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen.

30. Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine berichtspflichtigen Beanstandungen.

2. Rechenschaftsbericht

31. Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2021 hat ergeben, dass der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zutreffend dargestellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
32. Über berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
33. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Rechenschaftsbericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage

34. Meine Prüfung hat ergeben, dass § 112 HGO i.V.m. §§ 38 bis 52 GemHVO beachtet wurden und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rödermark vermittelt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

35. Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweise ich auf den Anhang (Anlage 1). Im Übrigen gebe ich zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen folgende Erläuterungen:
36. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.
37. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.
38. Das Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip wurde beachtet.
39. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2021 sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt.
40. Die auf den Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.
41. Das Eigenkapital teilt sich in die Nettoposition und die Rücklagen auf. Das Jahresergebnis wurde vollständig den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
42. Zuweisungen und Zuschüsse werden als Sonderposten passiviert, welche die Stadt Rödermark zur Förderung von Investitionen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Alle passivierten Zuweisungen und Zuschüsse wurden dem geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung des Sonderpostens entspricht in der Regel dem Abschreibungsverlauf des bezuschussten Anlagegutes.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Allgemeine Vorbemerkungen

43. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nachfolgend wie folgt dargestellt:

- die **Vermögenslage** durch eine aus der Vermögensrechnung abgeleiteten Bilanzstrukturübersicht
- die **Finanzlage** durch eine Finanzrechnung
- die **Ertragslage** durch eine aus der Ergebnisrechnung abgeleiteten Erfolgsrechnung.

2. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Vermögensrechnung)

44. In der folgenden Übersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt.

45. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Posten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

46. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Posten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Aktiva	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.971,8	3,4	4.493,3	3,0	478,5
Sachanlagen					
Grundstücke und Bauten	20.737,1	14,0	21.143,1	14,2	-406,0
Infrastrukturvermögen	26.311,2	17,7	22.896,9	15,4	3.414,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.417,8	2,3	3.372,8	2,3	45,0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	999,5	0,7	4.664,8	3,1	-3.665,3
	51.465,6	34,7	52.077,6	35,0	-612,0
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	61.884,9	41,7	61.539,0	41,4	345,9
Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	349,6	0,2	378,2	0,3	-28,6
Beteiligungen	10.562,0	7,1	10.562,0	7,1	0,0
Ausleihungen	667,5	0,4	632,0	0,5	35,5
	73.464,0	49,4	73.111,2	49,3	352,8
Langfristig gebundenes Vermögen	129.901,4	87,5	129.682,1	87,3	219,3
Vorräte	7,1	0,0	7,4	0,0	-0,3
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	5.098,5	3,4	5.566,7	3,7	-468,2
Forderungen aus Steuern und Abgaben	1.468,6	1,0	883,8	0,6	584,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	182,8	0,1	206,5	0,1	-23,7
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.313,1	0,9	1.336,1	0,9	-23,0
sonstige Vermögensgegenstände und RAP	1.768,2	1,3	1.250,0	0,9	518,2
Flüssige Mittel	8.606,3	5,8	9.604,2	6,5	-997,9
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	18.444,6	12,5	18.854,7	12,7	-410,1
	148.346,0	100,0	148.536,8	100,0	-190,8

Passiva	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Nettoposition	74.287,9	50,1	74.287,9	50,0	0,0
Rücklagen aus Ergebnis	5.795,0	3,9	4.941,4	3,3	853,6
Stiftungskapital	153,4	0,1	153,4	0,1	0,0
Bilanzielles Eigenkapital	80.236,3	54,1	79.382,7	53,4	853,6
Sonderposten	11.991,3	8,1	10.997,8	7,4	993,5
Wirtschaftliches Eigenkapital	92.227,6	62,2	90.380,5	60,8	1.847,1
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.619,9	9,9	14.326,2	9,6	293,7
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (> 5 J.)	11.803,0	8,0	11.555,7	7,8	247,3
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen (> 5 Jahre)	2.285,1	1,5	2.285,1	1,5	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten (> 5 J.)	8.842,1	6,0	9.523,2	6,4	-681,1
Langfristiges Fremdkapital	37.550,1	25,4	37.690,2	25,3	-140,1
Rückstellungen Finanzausgleich	938,6	0,6	2.035,7	1,4	-1.097,1
sonstige Rückstellungen	2.510,4	1,7	2.331,4	1,6	179,0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (< 5 J.)	6.031,3	4,1	5.128,5	3,5	902,8
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen	11,1	0,0	60,7	0,1	-49,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	387,4	0,3	1.088,6	0,7	-701,2
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	7,4	0,0	7,0	0,0	0,4
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	768,6	0,5	2.026,6	1,4	-1.258,0
Sonstige Verbindlichkeiten und RAP	7.913,5	5,2	7.787,6	5,2	125,9
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	18.568,3	12,4	20.466,1	13,9	-1.897,8
	148.346,0	100,0	148.536,8	100,0	-190,8

47. Die Vermögensstruktur ist geprägt von einem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von TEUR 129.901,4, der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 87,5 %.
48. Bei der Kapitalstruktur zeigt sich eine Eigenkapitalquote von 54,1 % (Vorjahr 53,4 %). Bezieht man den Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüssen mit in die Betrachtung ein, so hat das wirtschaftliche Eigenkapital einen Anteil von 62,2 % an der Bilanzsumme. Die langfristigen Fremdmittel haben einen Anteil von 25,4 % (Vorjahr 25,3 %) an der Bilanzsumme, sodass das langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungskapital 87,6 % (Vorjahr 86,1 %) der Bilanzsumme ausmacht.
49. Die Deckungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar: Das langfristig gebundene Vermögen in Höhe von TEUR 129.901,4 wird in Höhe von TEUR 129.777,7 durch langfristiges Kapital und der Rest durch mittel- bis kurzfristiges Kapital finanziert.

50. Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen Softwarelizenzen (TEUR 324,9) und geleistete Investitionszuschüsse (TEUR 4.646,9). Die Zunahme betrifft im Wesentlichen den an die Bethanien Diakonissen-Stiftung Investitionszuschuss für den Neubau der Kindertagesstätte „Lessingstraße 4“ in Höhe von TEUR 679,6.
51. Das Sachanlagevermögen hat sich durch Zugänge und Umbuchungen in Höhe von TEUR 1.976,5, Abgänge in Höhe von TEUR 818,9 und Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.769,6 um TEUR 612,0 vermindert. Des Weiteren wurden im Berichtszeitraum TEUR 4.792,0 Anlagen im Bau fertiggestellt und auf die jeweiligen Sachanlagen umgebucht.
52. Die Zugänge sowie Umbuchungen beim Sachanlagevermögen betreffen im Wesentlichen mit TEUR 364,8 Grundstücke, mit TEUR 3.377,5 Gemeindestraßen und mit TEUR 842,4 öffentliche Wege und Plätze. Die Anlagenabgänge betreffen im Wesentlichen die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks auf den Eigenbetrieb KBR in Höhe von TEUR 345,9 sowie Verkauf eines unbebauten Grundstücks in Höhe von TEUR 425,0.
53. Unter den Anlagen im Bau werden unter anderem die Ausrüstung der Feuerwehren mit Digitalfunk (TEUR 182,1) sowie der Ausbau von Infrastrukturvermögen (TEUR 693,0) ausgewiesen.
54. Die Anteile an verbundenen Unternehmen haben sich im Wesentlichen durch die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks durch die Stadt auf den Eigenbetrieb KBR in Höhe von TEUR 345,9 erhöht.
55. Die Abnahme der Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen beruht im Wesentlichen auf in 2021 abgerufenen Zuwendungen vom Land und vom Bund für den Neubau der Kindertagesstätte „An der Rodau“ in Höhe von TEUR 1.737,3. Demgegenüber haben sich die Forderungen aufgrund der in 2021 bewilligten Zuwendungen vom Land und vom Bund für die Erneuerungsmaßnahmen „Stadtumbau Ortskern Ober-Roden“ in Höhe von TEUR 1.000,0 sowie für „Stadtgrün Urberach“ in Höhe von TEUR 548,0 erhöht. Dagegen wurden hierfür Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen gebildet.

- 56. Die Zunahme der Forderungen aus Steuern und Abgaben hängt im Wesentlichen mit höherem Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zusammen.
- 57. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen und Rechnungsabgrenzungsposten haben sich die Kostenzuschüsse vom Kreis für Flüchtlingen um TEUR 179,2 sowie debitorischen Kreditoren um TEUR 354,1 erhöht.
- 58. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrifft die Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von TEUR 2.225,0. Dem stehen die Tilgungsleistungen in Höhe von TEUR 1.074,9 gegenüber.

3. Finanzlage (Finanzrechnung)

- 59. Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von mir die nachstehende Finanzrechnung auf der Grundlage der § 3 i.V.m. § 47 GemHVO erstellt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	111,7	151,6
2. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	1.815,1	2.011,2
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.452,3	2.394,2
4. Steuern und steuerähnliche Erträge	39.241,4	42.313,7
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	1.262,8	1.240,2
6. Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	15.935,2	18.640,4
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	371,6	208,4
8. Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	1.092,0	1.205,9
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.282,1	68.165,6
10. Personalauszahlungen	-17.873,4	-17.390,2
11. Versorgungsauszahlungen	-963,3	-885,6
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.567,7	-11.379,9
13. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	-4.491,4	-4.600,6
14. Auszahlungen für Steuern einschließlich gesetzliche Umlagen	-27.058,9	-25.519,3
15. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-659,1	-688,1
16. Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	-16,0	-52,9
17. Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.629,8	-60.516,6
18. Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-347,7	7.649,0
19. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	2.198,7	664,1
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen	980,6	460,5
21. Einzahlungen aus Gewährung von Krediten	54,0	16,2
22. Summe Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.233,3	1.140,8
23. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-364,5	-36,4
24. Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.143,5	-1.871,0
25. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-815,5	-1.213,1
26. Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen	-2.420,7	-45,3
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-34,4	-229,2
28. Summe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-4.778,6	-3.395,0
29. Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus der Investitionstätigkeit	-1.545,3	-2.254,2
30. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	2.225,0	2.394,0
31. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.756,0	-1.232,0
32. Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus der Finanzierungstätigkeit	469,0	1.162,0
33. Einzahlungen aus fremden Finanzmittel	2.341,2	9.876,5
34. Auszahlungen aus fremden Finanzmittel	-1.915,1	-9.757,5
35. Finanzmittelbestand aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	426,1	119,0
36. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag des Haushaltsjahres	-997,9	6.675,8
37. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	9.604,2	2.928,4
38. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	8.606,3	9.604,2

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Guthaben bei Kreditinstituten	8.581,2	9.580,0
Kassenbestand	25,1	24,2
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0,0	0,0
	8.606,3	9.604,2

60. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich im Wesentlichen aufgrund der gesunkenen Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (- TEUR 3.072,3) sowie der gesunkenen Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (- TEUR 2.705,2) um TEUR 5.883,5 vermindert. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich aufgrund der gestiegenen Auszahlungen für Steuern und Umlagen (+ TEUR 1.539,6) um TEUR 2.113,2 erhöht. Das Haushaltsjahr 2021 weist einen Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR -347,7 aus und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 7.996,7 verschlechtert.
61. Trotz erhöhten Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen (+ TEUR 2.375,4) hat sich der Finanzmittelfehlbetrag aus der Investitionstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 708,9 auf TEUR 1.545,3 vermindert. Dies beruht im Wesentlichen aus erhöhten Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (+ TEUR 1.534,6) und aus den Veräußerungen von Sachanlagevermögen (+ TEUR 520,1).
62. Durch die Aufnahme weiterer Darlehen wurde der Kapitalbedarf der Stadt Rödermark gedeckt. Die Darlehensaufnahmen übersteigen die im Haushaltsjahr erbrachten Tilgungsleistungen, so dass ein Überschuss aus Finanzierungstätigkeit resultierte.
63. Im Haushaltsjahr 2021 haben sich die kurzfristig verfügbaren liquiden Mittel um TEUR 997,9 auf TEUR 8.606,3 vermindert.

4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

64. Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Haushaltsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	106,3	0,2	142,3	0,2	-36,0	-25,3
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	2.165,6	3,4	2.103,1	3,1	62,5	3,0
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.764,7	4,3	2.430,3	3,6	334,4	13,8
Steuern und steuerähnliche Erträge	40.084,3	62,6	41.954,8	61,4	-1.870,5	-4,5
Erträge aus Transferleistungen	1.262,8	2,0	1.240,2	1,8	22,6	1,8
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	15.951,9	24,9	18.634,5	27,3	-2.682,6	-14,4
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	711,7	1,1	613,1	0,9	98,6	16,1
Sonstige ordentliche Erträge	981,2	1,5	1.170,3	1,7	-189,1	-16,2
Summe der ordentlichen Erträge	64.028,5	100,0	68.288,6	100,0	-4.260,1	-6,2
Personalaufwendungen	-17.940,6	28,4	-17.143,5	26,9	-797,1	4,6
Versorgungsaufwendungen	-1.244,5	2,0	-1.542,0	2,4	297,5	-19,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.876,8	18,8	-11.602,9	18,2	-273,9	2,4
Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen	-2.674,6	4,2	-2.096,5	3,3	-578,1	27,6
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	-4.523,4	7,2	-4.464,2	7,0	-59,2	1,3
Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagen	-24.912,0	39,3	-26.973,5	42,2	2.061,5	-7,6
sonstige ordentliche Aufwendungen	-7,2	0,0	-12,4	0,0	5,2	-41,9
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-63.179,1	99,9	-63.835,0	100,0	655,9	-1,0
Verwaltungsergebnis	849,4	145,2	4.453,6	111,7	-3.604,2	80,9
Finanzerträge	416,6	-157,6	233,9	-50,2	182,7	78,1
Zinsen und Finanzaufwendungen	-681,0	257,6	-699,7	150,2	18,7	-2,7
Finanzergebnis	-264,4	-45,2	-465,8	-11,7	201,4	-43,2
Ordentliches Ergebnis	585,0	100,0	3.987,8	100,0	-3.402,8	-85,3
Außerordentliche Erträge	288,3	107,3	166,1	133,7	122,2	73,6
Außerordentliche Aufwendungen	-19,7	-7,3	-41,9	-33,7	22,2	-53,0
Außerordentliches Ergebnis	268,6	100,0	124,2	100,0	144,4	116,3
Jahresergebnis	853,6		4.112,0		-3.258,4	

65. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Im Haushaltsjahr 2021 konnte weiterhin ein Haushaltsüberschuss erzielt werden.

66. Die ordentlichen Aufwendungen werden durch die ordentlichen Erträge gedeckt. Das Verwaltungsergebnis ist weiterhin positiv. Es hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.604,2 verschlechtert.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren aus:

- Abnahme der Steuereinnahmen TEUR 1.870,5
 - Abnahme der Gewerbesteuer TEUR 3.611,3
 - Anstieg der Einkommensteuer TEUR 1.653,9
- Abnahme der Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen TEUR 2.682,6
 - Abnahme der Schlüsselzuweisungen TEUR 686,7
 - Einmalzahlung der Kompensationsumlage für Gewerbesteuerausfall im Vorjahr TEUR 2.918,3
- Abnahme des Steueraufwandes TEUR 2.061,5
 - Abnahme der Kreis- und Schulumlage TEUR 1.615,1,
 - davon Veränderung der Rückstellung TEUR 242,2

67. Das Finanzergebnis ist aufgrund der Zinsaufwendungen für laufende Kredite mit TEUR 264,4 negativ.

68. Durch außerordentliche Erträge konnte ein positives außerordentliches Ergebnis erzielt werden. Die außerordentlichen Erträge betreffen überwiegend die Erträge aus Veräußerung von Grundstücken in Höhe von TEUR 75,0 sowie periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 118,9. Unter periodenfremde Erträge werden unter anderem die Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe für 2020) sowie Förderung der Schutzmaßnahmen an Schulen und Kindergärten ausgewiesen.

69. Im Übrigen verweise ich auf den Anhang, Anlage 1.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2021

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Stadt Rödermark

Jahresabschluss

2021



— S T A D T —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

1	Vorbemerkungen -----	4
2	Jahresabschluss der Stadt Rödermark -----	8
2.1	Vermögensrechnung -----	8
2.2	Ergebnisrechnung -----	10
2.2.1	Teilergebnisrechnung -----	11
2.3	Finanzrechnung -----	36
2.3.1	Teilfinanzrechnung -----	38
3	Anhang zum Jahresabschluss -----	51
3.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss -----	51
3.2	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -----	51
3.3	Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung -----	52
3.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände -----	53
3.3.2	Sachanlagevermögen -----	53
3.3.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten -----	53
3.3.2.2	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen -----	54
3.3.2.3	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung -----	55
3.3.2.4	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau -----	57
3.3.3	Finanzanlagevermögen -----	58
3.3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen -----	58
3.3.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen -----	59
3.3.3.3	Beteiligungen -----	59
3.3.3.4	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) -----	59
3.3.4	Vorräte -----	60
3.3.5	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände -----	60
3.3.5.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen -----	60
3.3.5.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben -----	61
3.3.5.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -----	62
3.3.5.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen -----	62
3.3.5.5	Sonstige Vermögensgegenstände -----	62
3.3.6	Flüssige Mittel -----	63
3.3.7	Rechnungsabgrenzungsposten -----	63
3.3.8	Eigenkapital -----	64
3.3.9	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge -----	65
3.3.10	Rückstellungen -----	67
3.3.10.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen -----	67
3.3.10.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden -----	68
3.3.10.3	Sonstige Rückstellungen -----	68

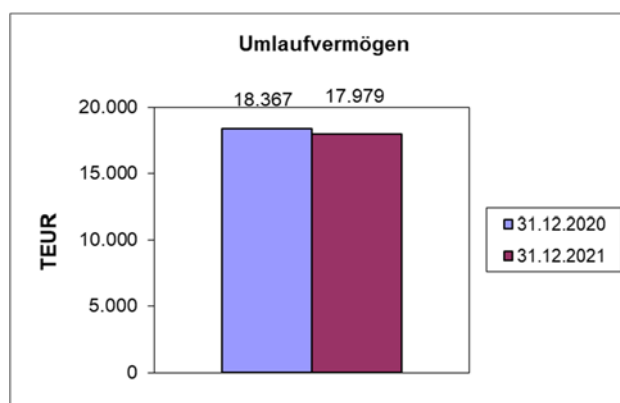
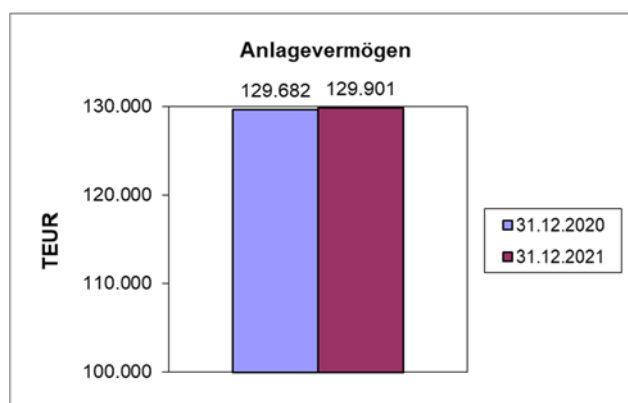
3.3.11	Verbindlichkeiten -----	69
3.3.11.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten -----	69
3.3.11.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen -----	69
3.3.11.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen -----	70
3.3.11.4	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben -----	70
3.3.11.5	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen -----	70
3.3.11.6	Sonstige Verbindlichkeiten -----	70
3.3.12	Rechnungsabgrenzungsposten -----	74
3.4	Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung -----	72
3.5	Sonstige Angaben -----	76
3.5.1	Rechtliche Grundlagen -----	76
3.5.2	Organe -----	79
3.5.3	Bezüge der Organe und Anzahl Mitarbeiter -----	78
3.5.4	Steuerliche Verhältnisse -----	79
3.5.5	Haftungsverhältnisse -----	80
3.5.6	Sonstige finanzielle Verpflichtungen -----	81
3.6	Anlagen zum Anhang -----	83
3.6.1	Anlagenspiegel -----	84
3.6.2	Forderungsspiegel -----	85
3.6.3	Verbindlichkeitspiegel -----	86
3.6.4	Eigenkapitalspiegel -----	87
3.6.5	Rückstellungsspiegel -----	88
3.6.6	Sonderpostenspiegel -----	89
3.6.7	Beteiligungsübersicht -----	90
4	Rechenschaftsbericht -----	92
4.1	Vorbemerkung -----	92
4.2	Lage der Kommunen allgemein -----	92
4.3	Aufgabenentwicklung -----	93
4.4	Entwicklung der Vermögenslage -----	93
4.4.1	Entwicklungszahlen der Bilanz -----	93
4.4.2	Beurteilung der Vermögenslage -----	94
4.5.	Entwicklung der Ergebnislage -----	96
4.5.1	Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung -----	96
4.5.2	Entwicklungszahlen der Ergebnisrechnung -----	107
4.5.3.	Beurteilung der Ergebnislage -----	108
4.6	Entwicklung der Finanzlage -----	110
4.6.1	Plan-Ist-Vergleich der Investitionen -----	110
4.6.2	Entwicklungszahlen der Finanzrechnung -----	113
4.6.3.	Beurteilung der Finanzlage -----	114
4.7	Lage der Stadt Rödermark -----	114
4.8	Risikobewertung -----	115

1 Vorbemerkungen

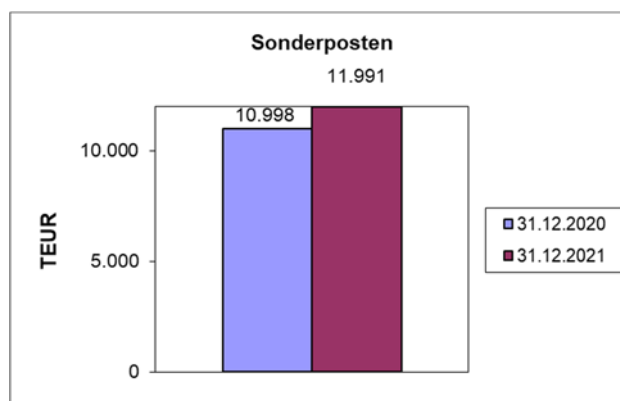
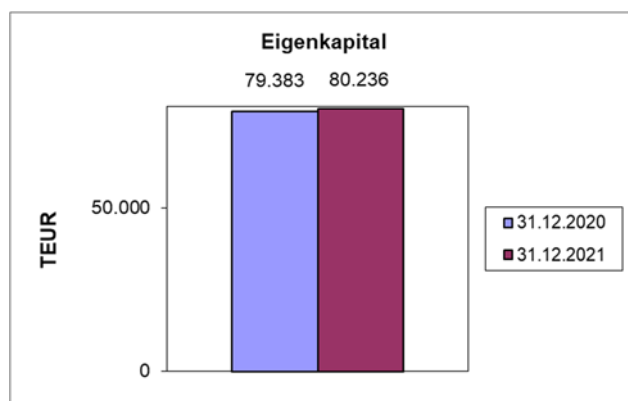
Die Stadt Rödermark legt nach der Umstellung ihres Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik mit dem Jahresabschluss 2021 den sechzehnten kaufmännischen Jahresabschluss vor, der die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rödermark darstellt.

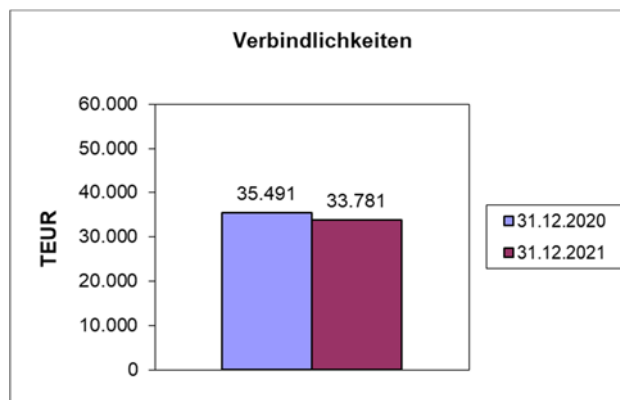
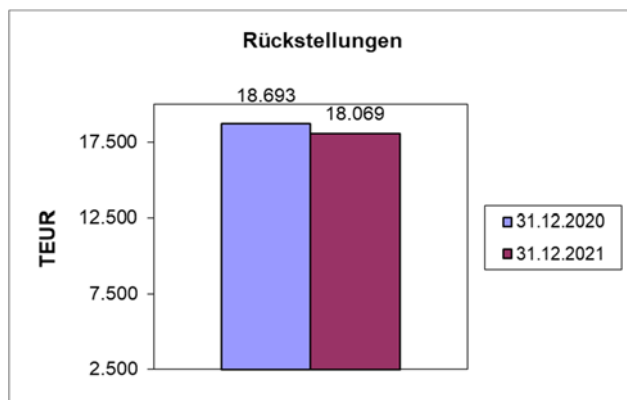
Die Entwicklung der Vermögenslage der Stadt Rödermark spiegelt sich in der Bilanz wider und stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Aktiva

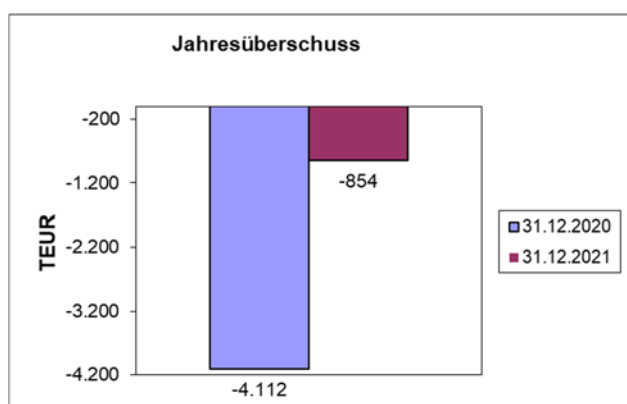


Passiva





Jahresergebnis 2021



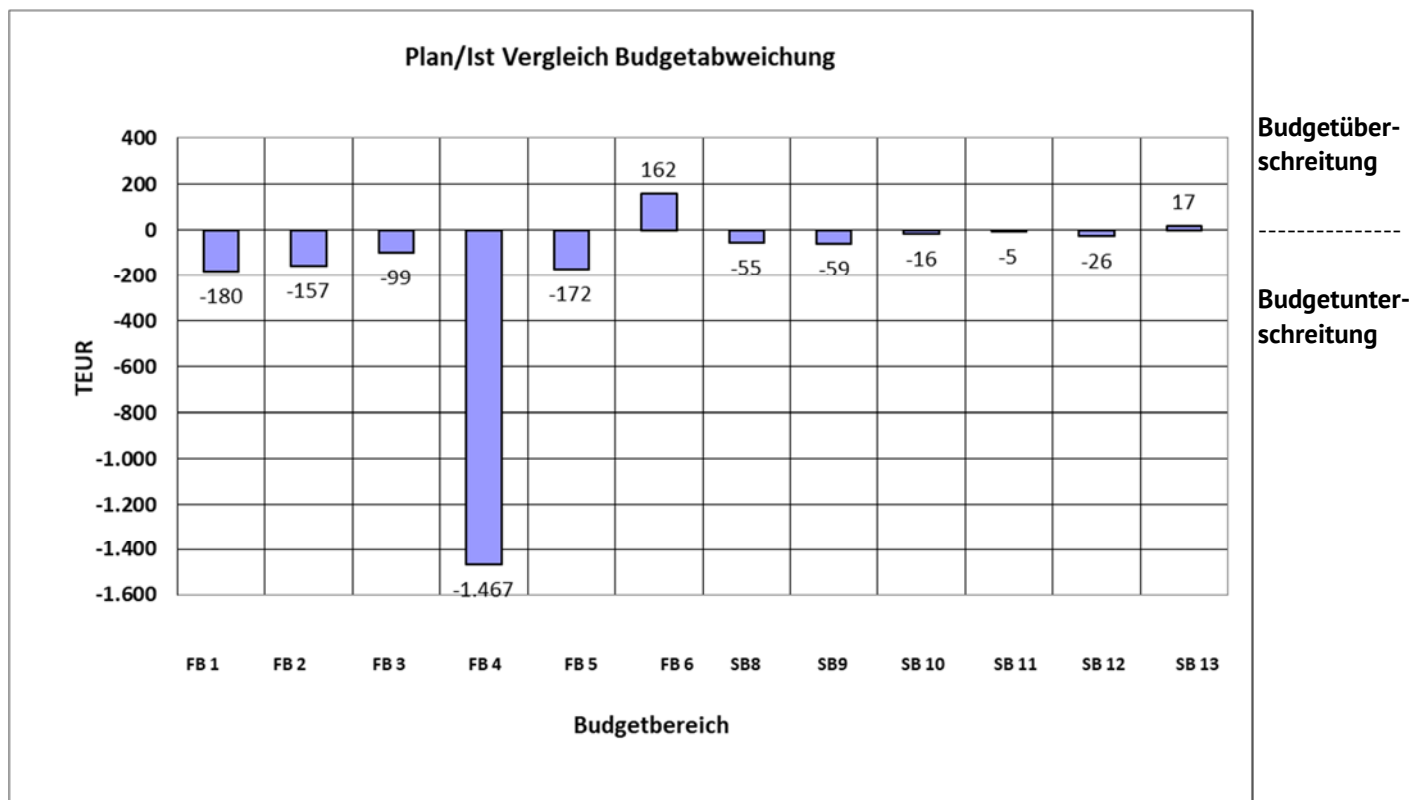
Die Veränderung der Vermögens- und Finanzstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen:

	31.12.2020	31.12.2021
Anlagenintensität		
Anlagevermögen/Gesamtkapital	87,3%	87,6%
Anlagendeckung I		
Wirtschaftliches Eigenkapital/Anlagevermögen	69,7%	71,0%
Eigenkapitalquote		
Wirtschaftliches Eigenkapital/Gesamtkapital	60,8%	62,2%
Verschuldungsgrad		
Fremdkapital/Wirtschaftliches Eigenkapital	64,3%	60,8%

Das wirtschaftliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals und der Sonderposten.

Im Bereich der Ergebnislage hat sich das Jahresergebnis der einzelnen Fachbereiche und Sonderbudgets im Verhältnis zu den Planzahlen wie folgt entwickelt:

Fachbereich	Plan 2021	Ist 2021
Organisation und Gremien (FB 1)	3.597	3.417
Finanzen (FB 2)	1.037	880
Öffentliche Ordnung (FB 3)	1.428	1.329
Soziales (FB 4)	12.637	11.170
Kultur, Heimat und Europa (FB 5)	3.200	3.028
Bauverwaltung (FB 6)	4.326	4.488
Stabsstelle Brandschutz (SB 8)	878	823
Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe (SB 9)	265	206
Stabsstelle Referent des Bürgermeisters (SB 10)	179	163
Rechnungsprüfungsamt (SB 11)	129	124
Stabsstelle Wirtschaftsförderung u. Marketing (SB12)	284	258
Stadtwald (SB 13)	-73	-56
Allgemeine Finanzmittel (SB 14)	-27.313	-26.684
Jahresergebnis	574	-854



Die Darstellung bildet die Fachbereiche 1 bis 6 sowie die Sonderbudgets 8 bis 13 ab. Das Sonderbudget 14 (u. a. allgemeine Steuermittel und Umlagen), das als Gegengewicht zu den oben genannten Bereichen dient, ist nicht abgebildet.

2 Jahresabschluss der Stadt Rödermark

2.1 Vermögensrechnung

AKTIVA Positionen	31. Dezember 2020		31. Dezember 2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	210.493,66		324.911,61	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.282.834,52	4.493.328,18	4.646.887,45	4.971.799,06
1.2 Sachanlagevermögen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	21.143.115,89		20.737.111,21	
1.2.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	22.896.847,63		26.311.195,00	
1.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.372.792,37		3.417.756,91	
1.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.664.808,33	52.077.564,22	999.511,03	51.465.574,15
1.3 Finanzanlagevermögen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	61.539.015,97		61.884.868,15	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	378.212,45		349.631,66	
1.3.3 Beteiligungen	10.562.027,83		10.562.027,83	
1.3.4 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	631.941,95	73.111.198,20	667.484,89	73.464.012,53
		129.682.090,60		129.901.385,74
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.431,87	7.431,87	7.089,28	7.089,28
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.566.727,62		5.098.468,17	
2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	883.793,90		1.468.622,10	
2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	206.514,38		182.750,99	
2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	1.336.126,96		1.313.120,24	
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	762.041,75	8.755.204,61	1.302.571,53	9.365.533,03
2.3 Flüssige Mittel	9.604.174,44	9.604.174,44	8.606.300,32	8.606.300,32
		18.366.810,92		17.978.922,63
3 Rechnungsabgrenzungsposten	487.918,50	487.918,50	465.648,24	465.648,24
		148.536.820,02		148.345.956,61

Passiva Positionen	31. Dezember 2020		31. Dezember 2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Eigenkapital				
1.1 Nettoposition		74.287.863,12		74.287.863,12
1.2 Rücklagen				
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.714.019,12		5.299.010,99	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	227.381,81	4.941.400,93	495.960,80	5.794.971,79
1.2.4 Stiftungskapital	153.387,56	153.387,56	153.387,56	153.387,56
		79.382.651,61		80.236.222,47
2 Sonderposten				
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1 Zuweisungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Bereichen	8.741.222,99		9.985.594,63	
2.1.2 Investitionsbeiträge	2.256.589,47		2.005.658,16	
		10.997.812,46		11.991.252,79
3 Rückstellungen				
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.326.163,00		14.619.927,00	
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	2.035.748,00		938.639,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.331.439,20		2.510.362,75	
		18.693.350,20		18.068.928,75
4 Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.684.200,18		17.834.298,55	
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen				
Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	60.685,36		11.075,73	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.088.592,95		387.366,60	
4.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	7.006,02		7.380,94	
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	4.311.727,32		3.053.710,09	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	13.338.756,27		12.487.248,78	
		35.490.968,10		33.781.080,69
5 Rechnungsabgrenzungsposten	3.972.037,65	3.972.037,65	4.268.471,91	4.268.471,91
		148.536.820,02		148.345.956,61

Hinweis zu Position 1.3.2: Gemäß § 24 (1) i.V.m. § 46 (3) GemHVO sind die ordentlichen und außerordentlichen Überschüsse aus 2021 direkt den Rücklagen Ziffer 1.2 zugeführt worden. Weitere Angaben siehe Anhang 3.3.8 Eigenkapital.

2.2 Ergebnisrechnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-142.348,28	-438.019,22	-106.253,59	331.765,63
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.103.092,88	-2.788.633,58	-2.165.629,36	623.004,22
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-2.430.251,47	-3.028.917,01	-2.764.712,75	264.204,26
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	-41.954.778,12	-40.667.900,00	-40.084.325,19	583.574,81
060	47	Erträge aus Transferleistungen	-1.240.159,81	-1.262.800,00	-1.262.786,40	13,60
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allg.Umlagen	-18.634.522,94	-15.193.549,93	-15.951.915,36	-758.365,43
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-613.115,50	-674.213,21	-711.730,10	-37.516,89
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.170.317,24	-1.035.340,00	-981.240,44	54.099,56
100		Summe ordentliche Erträge	-68.288.586,24	-65.089.372,95	-64.028.593,19	1.060.779,76
110	62,63,640- 643,647-649 65	Personalaufwendungen	17.143.453,15	20.184.669,99	17.940.642,23	-2.244.027,76
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.541.977,75	1.626.922,77	1.244.480,85	-382.441,92
125		Personalaufwendungen	18.685.430,90	21.811.592,76	19.185.123,08	-2.626.469,68
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	11.602.872,57	11.808.074,71	11.876.822,61	68.747,90
140	66	Abschreibungen	2.096.535,75	2.489.598,66	2.674.623,27	185.024,61
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	4.464.236,65	4.994.068,41	4.523.411,14	-470.657,27
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	26.973.533,58	24.284.325,00	24.912.031,60	627.706,60
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.373,51	7.330,60	7.228,16	-102,44
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	63.834.982,96	65.394.990,14	63.179.239,86	-2.215.750,28
200		Verwaltungsergebnis	-4.453.603,28	305.617,19	-849.353,33	-1.154.970,52
210	56,57	Finanzerträge	-233.883,48	-418.134,42	-416.590,16	1.544,26
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	699.740,52	740.984,00	680.951,62	-60.032,38
230		Finanzergebnis	465.857,04	322.849,58	264.361,46	-58.488,12
240		Ordentliches Ergebnis	-3.987.746,24	628.466,77	-584.991,87	-1.213.458,64
250	59	Außerordentliche Erträge	-166.084,64	-58.600,00	-288.248,09	-229.648,09
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	41.853,62	4.290,12	19.669,10	15.378,98
270		Außerordentliches Ergebnis	-124.231,02	-54.309,88	-268.578,99	-214.269,11
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-4.111.977,26	574.156,89	-853.570,86	-1.427.727,75
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-463.042,10	-376.730,00	-401.456,14	-24.726,14
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	463.042,10	376.730,00	401.456,14	24.726,14
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	-4.111.977,26	574.156,89	-853.570,86	-1.427.727,75

2.2.1 Teilergebnisrechnung

1 Organisation und Gremien

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.130,00	0,00	-690,00	-690,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-648.709,82	-674.224,47	-783.579,93	-109.355,46
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-204.729,73	-216.950,00	-252.110,75	-35.160,75
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-482,41	-444,01	-1.428,40	-984,39
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-9.169,70	-11.640,00	-5.201,20	6.438,80
100		Summe ordentliche Erträge	-864.221,66	-903.258,48	-1.043.010,28	-139.751,80
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	2.152.189,59	2.442.841,71	2.272.290,38	-170.551,33
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	45.557,89	42.085,18	62.630,24	20.545,06
125		Personalaufwendungen	2.197.747,48	2.484.926,89	2.334.920,62	-150.006,27
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	1.268.919,45	1.334.757,39	1.513.029,89	178.272,50
140	66	Abschreibungen	231.271,48	291.676,44	202.293,84	-89.382,60
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	9.337,33	9.564,41	9.305,38	-259,03
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	3.104,30	3.000,00	2.868,58	-131,42
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	60,60	112,00	51,40
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.710.380,04	4.123.985,73	4.062.530,31	-61.455,42
200		Verwaltungsergebnis	2.846.158,38	3.220.727,25	3.019.520,03	-201.207,22
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	2.846.158,38	3.220.727,25	3.019.520,03	-201.207,22
250	59	Außerordentliche Erträge	-224,70	0,00	-3.688,42	-3.688,42
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	4.979,70	0,00	28,00	28,00
270		Außerordentliches Ergebnis	4.755,00	0,00	-3.660,42	-3.660,42
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	2.850.913,38	3.220.727,25	3.015.859,61	-204.867,64
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	463.042,10	376.730,00	401.456,14	24.726,14
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	463.042,10	376.730,00	401.456,14	24.726,14
320		Jahresergebnis	3.313.955,48	3.597.457,25	3.417.315,75	-180.141,50

1 Organisation und Gremien		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
1.1 Organisation und Personal					
01.1.01 Personalmanagement	K01.1.01 Mitarbeiter/-innen	500	543	43	8,60%
	L1560 Planstellen	398	398	0	0,00%
	L1830 Stellenbewertungen	10	11	1	10,00%
01.1.02 Personalrat	K01.1.02 Mitarbeiter/-innen	500	543	43	8,60%
	L0342 Beratungsstunden	350	204	-146	-41,71%
	L1540 Personalratssitzungen	50	33	-17	-34,00%
01.1.03 Frauenbeauftragte intern	K01.1.03 Mitarbeiterinnen	385	411	26	6,75%
	L0322 Beratungen - Mitarbeiterinnen	40	86	46	115,00%
	L1841 Stellungnahmen	280	380	100	35,71%
01.1.04 Verwaltungssteuerung, Organisation	K01.1.04 Mitarbeiter/-innen	500	543	43	8,60%
	L0321 Beratungen	40	43	3	7,50%
	L1190 Konzepte	5	5	0	0,00%
1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Recht					
01.2.01 Ortsrecht	K01.2.01 Städtische Satzungen	63	63	0	0,00%
	L1720 Satzungsänd./Neufassungen	5	9	4	80,00%
01.2.02 Zentrale Dienstleistungen	K01.2.02 Mitarbeiter/-innen	500	543	43	8,60%
	L0170 Pressemeldungen	700	525	-175	-25,00%
	L0800 Fahrten/Dienstgänge	1.200	1.461	261	21,75%
	L1590 Pressekonferenzen	22	5	-17	-77,27%
	L1730 Schadensfälle	120	50	-70	-58,33%
	L2395 Publikationen	8	2	-6	-75,00%
1.3 Gremien-Büro					
01.3.03 Betreuung der städtischen Gremien	K01.3.03 Tagesordnungspunkte	1.000	920	-80	-8,00%
	L1400 Mitglieder	275	265	-10	-3,64%
	L1780 Sitzungen	110	92	-18	-16,36%
1.4 TUI					
01.4.01 Anwendungsmanagement	K01.4.01 Mitarbeiter/-innen	500	543	43	8,60%
	L1945 Telekommunikationsendeinrichtungen	402	562	160	39,80%
	L1970 Tui-Anwendungen	60	65	5	8,33%
	L1980 Tui-Systeme	39	66	27	69,23%
01.4.02 Kundenbetreuung, Benutzerservice und Datenschutz	K01.4.02 Mitarbeiter/-innen	500	543	43	8,60%
	L0266 Bearbeitungen Grundsatzfragen Datenschutz	40	50	10	25,00%
	L0650 EDV-Arbeitsplätze	378	504	126	33,33%
	L1456 Nutzer	285	440	155	54,39%
	L1740 Schulungen	20	8	-12	-60,00%
	L1949 Telefonische und schriftliche Kontakte	80.000	130.072	50.072	62,59%
1.5 Standesamt					
01.5.01 Friedhofsbetrieb	K01.5.01 Bestehende Grabstätten	4.000	4.115	115	2,88%
	L0405 Bestattungen, Beisetzungen	240	263	23	9,58%
	L0773 Ersatzvornahmen	40	17	-23	-57,50%
	L0925 Genehmigungen	130	190	60	46,15%
01.5.02 Personenstandsangelegenheiten	K01.5.02 Beurkundungen	250	304	54	21,60%
	L0500 Abnahme von Erklärungen, Ausstellung Urkunden	450	497	47	10,44%
	L1064 Einbürgerungen	60	75	15	25,00%
	L1944 Fortschreibung Altregister	400	419	19	4,75%
1.6 Bürgerbüro					
01.6.01 Bürgerservice	K01.6.01 Bürgerbüro	1	1	0	0,00%
	L0252 Gewerbe- und Gaststättenan-, -um- und -abmeldung	900	740	-160	-17,78%
	L0253 Ausweise, Pässe	4.500	5.030	530	11,78%
01.6.02 Wahlen	K01.6.02 Wahlen	1	6	5	500,00%
	L2200 Wahlberechtigte	2.500	107.814	105.314	4212,56%
	L2205 Anzahl Briefwähler	50	44.015	43.965	87930,00%

2 Finanzen

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-369,50	-200,00	-256,00	-56,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-133.784,91	-153.620,00	-170.756,80	-17.136,80
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allg.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.044,78	-350,00	-6.061,42	-5.711,42
100		Summe ordentliche Erträge	-135.199,19	-154.170,00	-177.074,22	-22.904,22
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	941.420,51	965.810,10	881.579,16	-84.230,94
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	54.429,25	48.978,64	46.414,58	-2.564,06
125		Personalaufwendungen	995.849,76	1.014.788,74	927.993,74	-86.795,00
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	161.487,69	183.725,19	167.211,28	-16.513,91
140	66	Abschreibungen	14.805,50	19.075,47	19.932,50	857,03
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.172.142,95	1.217.589,40	1.115.137,52	-102.451,88
200		Verwaltungsergebnis	1.036.943,76	1.063.419,40	938.063,30	-125.356,10
210	56,57	Finanzerträge	-14.305,69	-26.134,42	-57.604,57	-31.470,15
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	-14.305,69	-26.134,42	-57.604,57	-31.470,15
240		Ordentliches Ergebnis	1.022.638,07	1.037.284,98	880.458,73	-156.826,25
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.022.638,07	1.037.284,98	880.458,73	-156.826,25
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	1.022.638,07	1.037.284,98	880.458,73	-156.826,25

2 Finanzen		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
2.1 Finanzverwaltung, Controlling					
02.1.01 Haushaltswirtschaft	K02.1.01 Aufwand pro Tausend Euro	66.136	0	-66.136	-100,00%
	L0610 Darlehen	75	87	12	16,00%
	L1453 Beteiligungen	6	0	-6	-100,00%
02.1.02 Controlling	K02.1.02 Aufwand pro Tausend Euro	66.136	0	-66.136	-100,00%
	L0281 Berichte	48	49	1	2,08%
2.2 Finanzbuchhaltung					
02.2.01 Buchhaltung, Jahresabschluss	K02.2.01 Buchungen	1.200.000	1.331.948	131.948	11,00%
	L1310 Mahnungen	3.700	4.789	1.089	29,43%
	L1895 Gewährte Stundungen	70	48	-22	-31,43%
	L2175 Vollstreckungen	450	453	3	0,67%
2.3 Steuerverwaltung					
02.3.01 Steuern, Gebühren, Beiträge	K02.3.01 Bescheide	27.800	27.472	-328	-1,18%
	L0371 Steuerbescheide	17.700	17.614	-86	-0,49%
	L0372 Gebühren- und Beitragsbescheide	10.100	9.858	-242	-2,40%

3 Öffentliche Ordnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-181.124,58	-224.000,00	-140.723,76	83.276,24
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-53.782,39	-10.000,00	-107.818,81	-97.818,81
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-2.094,32	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-499,02	0,00	-5.988,21	-5.988,21
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-58.904,58	-2.050,00	-18.087,41	-16.037,41
100		Summe ordentliche Erträge	-296.404,89	-236.050,00	-272.618,19	-36.568,19
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	839.075,47	855.706,23	863.474,09	7.767,86
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	839.075,47	855.706,23	863.474,09	7.767,86
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	448.093,25	601.864,50	517.527,27	-84.337,23
140	66	Abschreibungen	91.760,66	87.121,73	164.294,38	77.172,65
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	92.211,00	119.500,00	60.208,55	-59.291,45
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.325,00	0,00	32,00	32,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.472.465,38	1.664.192,46	1.605.536,29	-58.656,17
200		Verwaltungsergebnis	1.176.060,49	1.428.142,46	1.332.918,10	-95.224,36
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	1.176.060,49	1.428.142,46	1.332.918,10	-95.224,36
250	59	Außerordentliche Erträge	-18.583,41	0,00	-4.435,00	-4.435,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	311,97	311,97
270		Außerordentliches Ergebnis	-18.583,41	0,00	-4.123,03	-4.123,03
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.157.477,08	1.428.142,46	1.328.795,07	-99.347,39
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	1.157.477,08	1.428.142,46	1.328.795,07	-99.347,39

3 Öffentliche Ordnung		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
03.1.01 Gefahrenabwehr	K03.1.01 Fälle	500	524	24	4,80%
	L0675 Einsatzstunden freiwilliger Polizeidienst	720	161	-559	-77,64%
	L1047 Hundefälle	60	81	21	35,00%
	L1341 Maßnahmen Gefahrenabwehr	600	2.001	1.401	233,50%
	L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt.	2	1.789	1.787	89350,00%
	L1986 Illegale Ablagerungen	380	322	-58	-15,26%
3.2 Verkehr					
03.2.01 Straßenverkehr, Verkehrsausrüstung	K03.2.01 Fälle	11.160	4.435	-6.725	-60,26%
	L0256 Austausch-/Ergänzungs- /Änderungsmaßnahmen	160	168	8	5,00%
	L2090 Verfahren	11.000	4.267	-6.733	-61,21%
03.2.02 Öffentlicher Personennahverkehr	K03.2.02 Nutzwagenkilometer Ortslinien Busverkehr	600.475	600.475	0	0,00%
	L0275 Beförderte Personen (Anzahl)	300	539	239	79,67%
03.2.03 Vollzugsdienst	K03.2.03 Einsatzstunden	420	602	182	43,30%
	L0770 Ermittlungsaufträge	550	756	206	37,46%
03.2.04 Gefahrgutüberwachung	K03.2.04 Gefahrgutbetriebe	38	38	0	0,00%
	L1344 Maßnahmen Gefahrgutüberwachung	40	8	-32	-80,00%

4 Soziales

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-647,86	-6.300,00	0,00	6.300,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.133.239,67	-1.692.551,11	-1.119.661,26	572.889,85
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-557.565,52	-473.237,01	-752.921,62	-279.684,61
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-3.478.642,58	-3.509.212,93	-4.226.469,10	-717.256,17
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-10.578,32	-9.661,16	-38.315,10	-28.653,94
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-14.146,46	-45.650,00	-16.970,40	28.679,60
100		Summe ordentliche Erträge	-5.194.820,41	-5.736.612,21	-6.154.337,48	-417.725,27
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	10.189.000,96	12.193.639,38	10.640.910,63	-1.552.728,75
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	10.189.000,96	12.193.639,38	10.640.910,63	-1.552.728,75
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	2.337.172,34	1.668.522,33	2.542.358,51	873.836,18
140	66	Abschreibungen	313.552,75	359.973,38	362.231,31	2.257,93
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	3.803.628,27	4.146.516,00	3.814.493,52	-332.022,48
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.312,00	1.110,00	1.122,00	12,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	16.644.666,32	18.369.761,09	17.361.115,97	-1.008.645,12
200		Verwaltungsergebnis	11.449.845,91	12.633.148,88	11.206.778,49	-1.426.370,39
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	11.449.845,91	12.633.148,88	11.206.778,49	-1.426.370,39
250	59	Außerordentliche Erträge	-5.330,17	-600,00	-44.674,37	-44.074,37
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	6.478,51	4.290,12	7.909,07	3.618,95
270		Außerordentliches Ergebnis	1.148,34	3.690,12	-36.765,30	-40.455,42
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	11.450.994,25	12.636.839,00	11.170.013,19	-1.466.825,81
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	11.450.994,25	12.636.839,00	11.170.013,19	-1.466.825,81

4 Soziales		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
4.1 Kinder					
04.1.01 Krabbelgruppen	K04.1.01 Bewilligte Plätze Krabbelgruppen	48	48	0	0,00%
	L0311 Krabbelgruppenplätze	48	48	0	0,00%
	L0311A Belegte Krabbelgruppenplätze	46	37	-9	-19,57%
04.1.02 Kindergarten	K04.1.02 Bewilligte Plätze Kindergarten	926	891	-35	-3,78%
	K04.4.01 Plätze Schullkinderbetreuung	0	45	45	0,00%
	L0312 Bewilligte Halbtagsplätze	229	246	17	7,42%
	L0312A Belegte Halbtagsplätze	177	191	14	7,91%
	L0313D Belegte Plätze Hort Potsdamer Straße	0	33	33	0,00%
	L0314 Zwei-Drittel-Plätze	171	216	45	26,32%
	L0314A Belegte Zwei-Drittel-Plätze	171	263	92	53,80%
	L0317 Bewilligte Ganztagsplätze	526	429	-97	-18,44%
	L0317A Belegte Ganztagsplätze	526	329	-197	-37,45%
04.1.04 Mittagsverpflegung	K04.1.04 Essen Kinder	152.300	143.524	-8.776	-5,76%
	L1564 Plätze Mittagessen	918	904	-14	-1,53%
04.1.06 Familienservice RömKids	K04.1.06 Kinder von null bis zehn Jahre	2.400	2.655	255	10,63%
	L2308 Zahl der Geburten	230	236	6	2,61%
	L2309 Zahl der Besuche Willk.i. Leben	200	251	51	25,50%
4.2 Jugend					
04.2.01 Jugendarbeit in Einrichtungen	K04.2.01 Erreichte Jugendliche	550	387	-163	-29,64%
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	40	39	-1	-1,28%
	L1490 Öffnungszeiten in Std.	1.200	801	-400	-33,29%
	L1611 Projekte	25	21	-4	-16,00%
04.2.02 Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung	K04.2.02 Teilnehmer Freizeit und Bildungsangebote	300	317	17	5,67%
	L1346 Maßnahmen, Ferienprojekte	20	22	2	10,00%
	L2110 Vermietungen	25	0	-25	-100,00%
04.2.03 Jugendsozialarbeit	K04.2.03 Betreute Jugendliche	370	244	-126	-34,05%
	L0777 Erreichte Schüler/innen	1.300	1.220	-80	-6,15%
	L1625 Projekte/Veranstaltungen	29	27	-2	-6,90%
4.3 Soziale Stadt					
04.3.01 Sozial- und Lebensberatung	K04.3.01 Beratungen	760	510	-250	-32,90%
	L0141 Anträge an die Stiftung Rödermark	40	9	-31	-77,50%
	L2002 Unterstützung freier Träger	15	5	-10	-66,67%
04.3.02 Seniorenarbeit	K04.3.02 Erreichte Teilnehmer über 60 Jahre	2.000	3.123	1.123	56,15%
	L0321 Beratungen	750	82	-668	-89,07%
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	55	5	-50	-90,91%
	L1941 Teilnehmer - Veranstaltungen	2.600	1.278	-1.322	-50,85%
04.3.03 Wohnungssicherung	K04.3.03 Fälle	30	9	-21	-70,00%
	L0321 Beratungen	430	547	117	27,21%
04.3.04 Frauenbeauftragte extern	K04.3.04 Beratene und unterstützte Frauen	15	7	-8	-53,33%
	L1780 Sitzungen	10	0	-10	-100,00%
4.4 Freie Träger/Schulbetreuung					
04.4.01 Schulbetreuung	K04.4.01 Plätze Schullkinderbetreuung	425	445	20	4,71%
	L0313A Belegte Plätze Trinkbornschule	240	272	32	13,33%
	L0313B Belegte Plätze Schule an den Linden (15 Uhr)	110	118	8	7,27%
	L0313C Belegte Plätze Schule an den Linden (17 Uhr)	75	60	-15	-20,00%
	L2001 Unterstützung von Fördervereinen	1	0	-1	-100,00%
04.4.02 Einrichtungen freier Träger	K04.4.02 Plätze bei freien Trägern (null bis sechs Jahre)	340	340	0	0,00%
	L0875 Freie Träger	7	9	2	28,57%
	L1562 Plätze U-3 Betreuung	190	190	0	0,00%
	L1563 Plätze Kindergarten	150	150	0	0,00%
04.4.03 Förderung freier Träger	K04.4.03 Beratene Personen	300	0	-300	-100,00%
	L2323 Tagespflegepersonen	13	8	-5	-38,46%
	L2326 Betreute Kinder Tagespflege	45	30	-15	-33,33%
	L2334 Beratene Personen	0	140	140	0,00%

5 Kultur, Heimat und Europa

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-65.934,84	-238.900,00	-44.483,91	194.416,09
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-55.857,92	-155.408,00	-51.748,46	103.659,54
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-8.854,34	0,00	-11.868,41	-11.868,41
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-16.900,00	0,00	-69.188,87	-69.188,87
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-289,66	-362,50	-289,67	72,83
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-23.240,32	-60.200,00	-22.929,60	37.270,40
100		Summe ordentliche Erträge	-171.077,08	-454.870,50	-200.508,92	254.361,58
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	760.556,96	830.017,11	761.739,01	-68.278,10
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	25.981,85	23.759,47	28.334,97	4.575,50
125		Personalaufwendungen	786.538,81	853.776,58	790.073,98	-63.702,60
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	1.665.324,81	2.035.774,67	1.783.892,54	-251.882,13
140	66	Abschreibungen	65.643,80	84.005,18	72.634,66	-11.370,52
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	553.552,99	681.000,00	630.584,39	-50.415,61
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.652,14	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.072.712,55	3.654.556,43	3.277.185,57	-377.370,86
200		Verwaltungsergebnis	2.901.635,47	3.199.685,93	3.076.676,65	-123.009,28
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	2.901.635,47	3.199.685,93	3.076.676,65	-123.009,28
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-50.317,36	-50.317,36
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.014,37	0,00	1.624,49	1.624,49
270		Außerordentliches Ergebnis	1.014,37	0,00	-48.692,87	-48.692,87
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	2.902.649,84	3.199.685,93	3.027.983,78	-171.702,15
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	2.902.649,84	3.199.685,93	3.027.983,78	-171.702,15

5 Kultur, Heimat und Europa		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
5.1 Kultur					
05.1.01 Kulturhalle	K05.1.01 Mögliche Veranstaltungstage Jahr	365	365	0	0,00%
	L0347 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (Vermietung)	105	114	9	8,57%
	L0348 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (unentgeltlich)	40	64	24	60,00%
	L0349 Bereitstellungen Nebenräume	360	427	67	18,61%
05.1.02 Kulturelle Veranstaltungen					
	K05.1.02 Verkaufte Eintrittskarten	6.300	1.585	-4.715	-74,84%
	L2051 Veranstaltungen	15	8	-7	-46,67%
5.2 Vereine, Ehrenamt und Europa					
05.2.01 Räume für Sport und Vereine	K05.2.01 Belegstunden Vermietung	9.100	4.078	-5.023	-55,19%
	L0300 Belegstunden	4.900	2.451	-2.449	-49,98%
	L0301 Belegstunden - Vereine/Schulen	4.200	1.628	-2.573	-61,25%
	L2118 Vermietungen Kelterscheune	80	205	125	156,25%
05.2.02 Stadtbücherei	K05.2.02 Ausleihen	72.000	50.828	-21.172	-29,41%
	L1457 Nutzungen	10.150	4.087	-6.063	-59,73%
	L2051 Veranstaltungen	70	8	-62	-88,57%
05.2.03 Vereinsförderung					
	K05.2.03 Vereinsmitglieder	17.000	15.910	-1.090	-6,41%
	L2063 Aktive Vereinsmitglieder	6.500	6.251	-249	-3,83%
	L2321 Zuschussanträge VFR	80	62	-18	-22,50%
	L2322 Basisförderung VFR	70	66	-4	-5,71%
05.2.04 Kultur- und Heimatpflege					
	K05.2.04 Veranstaltungen jahreszeitliche Feste	16	1	-15	-93,75%
	L1947 Teilnehmer Vorträge, Kurse, Ausstellungen	350	30	-320	-91,43%
	L2173 Vorträge, Kurse, Ausstellungen	10	1	-9	-90,00%

6 Bauverwaltung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-61.374,77	-63.000,00	-59.619,68	3.380,32
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.695,38	-6.250,00	-7.859,03	-1.609,03
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-24.181,65	-41.150,00	-19.362,78	21.787,22
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-10.883,00	-10.017,00	0,00	10.017,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-415.042,03	-446.770,40	-418.989,15	27.781,25
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-16.112,44	-15.400,00	-16.681,54	-1.281,54
100		Summe ordentliche Erträge	-536.289,27	-582.587,40	-522.512,18	60.075,22
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	947.261,90	1.128.119,82	1.071.774,18	-56.345,64
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	13.399,91	12.253,75	14.613,69	2.359,94
125		Personalaufwendungen	960.661,81	1.140.373,57	1.086.387,87	-53.985,70
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	3.481.141,44	3.000.458,11	3.209.782,10	209.323,99
140	66	Abschreibungen	933.603,07	1.165.398,36	1.114.028,93	-51.369,43
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	3.988,00	3.988,00	3.988,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	1.020,50	1.990,00	1.111,56	-878,44
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.685,37	6.160,00	5.650,16	-509,84
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.388.100,19	5.318.368,04	5.420.948,62	102.580,58
200		Verwaltungsergebnis	4.851.810,92	4.735.780,64	4.898.436,44	162.655,80
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	4.851.810,92	4.735.780,64	4.898.436,44	162.655,80
250	59	Außerordentliche Erträge	-9.064,37	-33.000,00	-16.807,79	16.192,21
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	10.210,72	0,00	8.087,67	8.087,67
270		Außerordentliches Ergebnis	1.146,35	-33.000,00	-8.720,12	24.279,88
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	4.852.957,27	4.702.780,64	4.889.716,32	186.935,68
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-463.042,10	-376.730,00	-401.456,14	-24.726,14
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	-463.042,10	-376.730,00	-401.456,14	-24.726,14
320		Jahresergebnis	4.389.915,17	4.326.050,64	4.488.260,18	162.209,54

6 Bauverwaltung		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
6.1 Stadtplanung					
06.1.01 Städtebau	K06.1.01 Verfahren	7	11	4	57,14%
06.1.02 Bauberatung	K06.1.02 Stellungnahmen, Fälle	450	470	20	4,44%
	L0221 Auskünfte	2.650	2.750	100	3,77%
06.1.03 Erhebung von Beiträgen	K06.1.03 Bescheide	300	0	-300	-100,00%
6.2 Liegenschaften					
06.2.01 Grundstücksverwaltung	K06.2.01 Betreute städtische Grundstücke	2.845	2.851	6	0,21%
	L1510 Betreute Pachtverträge	550	557	7	1,27%
	L2151 Verträge Grundstücksgeschäfte	15	12	-3	-20,00%
6.3 Tiefbau					
06.3.01 Öffentliche Verkehrsflächen	K06.3.01 Fläche Verkehrsfläche qm	1.020.616	1.025.779	5.163	0,51%
	L0935 Gemeindestraßen (m)	97.680	98.092	412	0,42%
06.3.02 Öffentliche Gewässer	K06.3.02 Gewässerlänge Meter	58.805	59.565	760	1,29%
6.4 Umwelt					
06.4.01 Grünflächen und Spielplätze	K06.4.01 Fläche Grünflächen qm	146.562	147.562	1.000	0,68%
	L1005 Grün- u. Parkanlagen (Anzahl)	20	20	0	0,00%
	L1805 Spielflächen u. Freizeitanlagen	46	46	0	0,00%
06.4.02 Altablagerungen, Altlasten	K06.4.02 Überwachungen, Untersuchungen	1	2	1	100,00%
	L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt.	0	0	0	0,00%
	L1986 Illegale Ablagerungen	0	0	0	0,00%
06.4.03 Umwelt-/Natur-u. Klimaschutz	K06.4.03 Maßnahmen	11	18	7	63,64%
	L0321 Beratungen	220	230	10	4,55%

8 Sonderbudget Brandschutz

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-66.970,51	-36.000,00	-53.419,17	-17.419,17
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-55.795,10	-36.700,00	-6.718,41	29.981,59
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-25.069,16	-32.202,49	-28.329,31	3.873,18
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-2.391,65	-250,00	0,00	250,00
100		Summe ordentliche Erträge	-150.226,42	-105.152,49	-88.466,89	16.685,60
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	246.249,14	265.380,50	263.250,71	-2.129,79
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	246.249,14	265.380,50	263.250,71	-2.129,79
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	464.641,47	476.570,10	437.127,11	-39.442,99
140	66	Abschreibungen	192.021,39	238.134,67	209.207,42	-28.927,25
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	1.519,06	3.500,00	766,30	-2.733,70
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	377,00	0,00	290,00	290,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	904.808,06	983.585,27	910.641,54	-72.943,73
200		Verwaltungsergebnis	754.581,64	878.432,78	822.174,65	-56.258,13
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	754.581,64	878.432,78	822.174,65	-56.258,13
250	59	Außerordentliche Erträge	-23.247,27	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	124,00	0,00	891,65	891,65
270		Außerordentliches Ergebnis	-23.123,27	0,00	891,65	891,65
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	731.458,37	878.432,78	823.066,30	-55.366,48
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	731.458,37	878.432,78	823.066,30	-55.366,48

8 Stabstelle Brandschutz		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
8.1 Stabstelle Brandschutz					
08.1.01 Feuerwehr	K08.1.01 Einsatzstunden	4.000	5.050	1.050	26,25%
	L0680 Einsätze	340	345	5	1,47%
08.1.02 Dienstleistungen Feuerwehr	K08.1.02 Dienstleistungen	555	621	66	11,89%

9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-1.280.160,52	-1.985.000,00	-1.332.602,98	652.397,02
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	-11.750,00	-3.462,49	8.287,51
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
100		Summe ordentliche Erträge	-1.280.160,52	-1.996.750,00	-1.336.065,47	660.684,53
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	97.073,99	184.396,70	137.918,14	-46.478,56
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	97.073,99	184.396,70	137.918,14	-46.478,56
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.461.574,40	2.075.252,16	1.438.185,39	-637.066,77
140	66	Abschreibungen	973,38	1.695,59	2.042,21	346,62
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	4.065,00	4.065,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.559.621,77	2.261.344,45	1.582.210,74	-679.133,71
200		Verwaltungsergebnis	279.461,25	264.594,45	246.145,27	-18.449,18
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	279.461,25	264.594,45	246.145,27	-18.449,18
250	59	Außerordentliche Erträge	-7.537,37	0,00	-40.829,40	-40.829,40
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	690,86	690,86
270		Außerordentliches Ergebnis	-7.537,37	0,00	-40.138,54	-40.138,54
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	271.923,88	264.594,45	206.006,73	-58.587,72
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	271.923,88	264.594,45	206.006,73	-58.587,72

9 Stabstelle Vielfalt und Teilhabe		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
9.1 Stabstelle Vielfalt und Teilhabe					
09.1.01 Unterbringung von Flüchtlingen	K09.1.01 Untergebrachte Personen	360	330	-30	-8,33%
04.3.05 Förderung der Integration	K04.3.05 Ausländische Einwohner-/innen	4.500	4.912	412	9,16%
	L1063 Bewerbungen Integrationsförderpreis	3	1	-2	-66,67%
	L1065 Integrationsprojekte	15	2	-13	-86,67%
	L2051 Veranstaltungen	14	6	-8	-57,14%
	L2390 Teilnehmer Veranstaltungen	3.500	42	-3.458	-98,80%

10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-2.462,80	0,00	-4.000,00	-4.000,00
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-831,06	-831,06	-831,07	-0,01
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-226,80	-3.000,00	-226,80	2.773,20
100		Summe ordentliche Erträge	-3.520,66	-3.831,06	-5.057,87	-1.226,81
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	81.752,92	77.050,59	81.956,91	4.906,32
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	16.129,08	14.012,10	17.590,10	3.578,00
125		Personalaufwendungen	97.882,00	91.062,69	99.547,01	8.484,32
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	36.136,80	83.909,61	64.988,29	-18.921,32
140	66	Abschreibungen	3.521,18	7.414,81	3.003,37	-4.411,44
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	137.539,98	182.387,11	167.538,67	-14.848,44
200		Verwaltungsergebnis	134.019,32	178.556,05	162.480,80	-16.075,25
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	134.019,32	178.556,05	162.480,80	-16.075,25
250	59	Außerordentliche Erträge	-770,00	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	452,76	0,00	66,33	66,33
270		Außerordentliches Ergebnis	-317,24	0,00	66,33	66,33
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	133.702,08	178.556,05	162.547,13	-16.008,92
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	133.702,08	178.556,05	162.547,13	-16.008,92

10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
10.1 Referent des Bürgermeisters					
10.1.01 Referent	K10.1.01 Veranstaltungen	9	5	-4	-44,44%
	L1810 Städtepartnerschaftsbegegnungen	6	0	-6	-100,00%
	L2390 Teilnehmer Veranstaltungen	10.000	428	-9.572	-95,72%

11 Sonderbudget Rechnungsprüfung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-19.399,35	-19.900,00	-21.051,36	-1.151,36
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-453,61	0,00	-453,60	-453,60
100		Summe ordentliche Erträge	-19.852,96	-19.900,00	-21.504,96	-1.604,96
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	100.104,35	102.241,46	101.152,37	-1.089,09
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	21.055,52	19.254,52	22.962,66	3.708,14
125		Personalaufwendungen	121.159,87	121.495,98	124.115,03	2.619,05
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	21.385,90	25.832,72	21.365,43	-4.467,29
140	66	Abschreibungen	657,95	1.214,23	384,17	-830,06
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	143.203,72	148.542,93	145.864,63	-2.678,30
200		Verwaltungsergebnis	123.350,76	128.642,93	124.359,67	-4.283,26
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	123.350,76	128.642,93	124.359,67	-4.283,26
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	123.350,76	128.642,93	124.359,67	-4.283,26
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	123.350,76	128.642,93	124.359,67	-4.283,26

11 Sonderbudget Rechnungsprüfung		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
11.1 Rechnungsprüfung					
11.1.01 Rechnungsprüfung	K11.1.01 Prüfungen	3.500	3.447	-53	-1,51%
	L2340 Belegprüfungen HGO §131	2.500	2.549	49	1,96%
11.1.02 Prüfung von Baumaßnahmen					
	K11.1.02 Submissionen	20	13	-7	-35,00%
	L0287 Bietergespräche	20	1	-19	-95,00%
	L1900 Prüfungen Leistungsverzeichnisse	300	48	-252	-84,00%

12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-3.000,00	-1.460,00	1.540,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.125,50	0,00	-8.381,75	-8.381,75
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.200,00	0,00	-2.275,00	-2.275,00
100		Summe ordentliche Erträge	-9.325,50	-3.000,00	-12.116,75	-9.116,75
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	212.042,92	218.702,01	221.118,05	2.416,04
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	212.042,92	218.702,01	221.118,05	2.416,04
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	84.620,56	64.867,65	44.940,80	-19.926,85
140	66	Abschreibungen	4.343,99	3.818,71	4.236,23	417,52
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	301.007,47	287.388,37	270.295,08	-17.093,29
200		Verwaltungsergebnis	291.681,97	284.388,37	258.178,33	-26.210,04
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	291.681,97	284.388,37	258.178,33	-26.210,04
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-3,23	-3,23
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-3,23	-3,23
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	291.681,97	284.388,37	258.175,10	-26.213,27
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	291.681,97	284.388,37	258.175,10	-26.213,27

12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
12.1 Stabsstelle Wirtschaftsförderung					
12.1.01 Wirtschaftsförderung	K12.1.01 Beratungsgespräche	855	1.086	231	27,02%
	L0943 Beratungsgespräche mit Betrieben	350	605	255	72,86%
	L0944 Beratungsgespräche mit Existenzgründern	200	245	45	22,50%
	L0945 Gespräche zur Neuansiedlung von Betrieben	85	14	-71	-83,53%
	L0946 Gespräche z. Verkauf/Vermietung v.Gewerbeflächen	220	222	2	0,91%

13 Sonderbudget Stadtwald

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-13.260,81	-126.819,22	0,00	126.819,22
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	-138.370,00	-139.296,60	-926,60
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-453,92	-787,38	-453,92	333,46
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-16.485,46	-14.800,00	-10.033,92	4.766,08
100		Summe ordentliche Erträge	-30.200,19	-280.776,60	-149.784,44	130.992,16
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	7.033,75	7.246,67	7.098,17	-148,50
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	7.033,75	7.246,67	7.098,17	-148,50
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	120.867,32	198.303,74	84.829,91	-113.473,83
140	66	Abschreibungen	1.500,05	2.567,08	1.500,04	-1.067,04
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	22,00	0,00	22,00	22,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	129.423,12	208.117,49	93.450,12	-114.667,37
200		Verwaltungsergebnis	99.222,93	-72.659,11	-56.334,32	16.324,79
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	99.222,93	-72.659,11	-56.334,32	16.324,79
250	59	Außerordentliche Erträge	-393,89	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	502,41	0,00	59,06	59,06
270		Außerordentliches Ergebnis	108,52	0,00	59,06	59,06
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	99.331,45	-72.659,11	-56.275,26	16.383,85
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	99.331,45	-72.659,11	-56.275,26	16.383,85

13 Sonderbudget Stadtwald		Plan Anzahl 2021	Ist Anzahl 2021	Abweichung absolut 2021	Abweichung in Prozent 2021
13.1 Stadtwald					
13.1.01 Waldbewirtschaftung	K13.1.01 Verkaufte Efm	3.826	61	-3.765	-98,42%
13.1.02 Waldpflege/Walderhaltung	K13.1.02 Waldfläche ha	1.070	1.070	0	0,00%

14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-89.535,16	-92.360,00	-85.500,83	6.859,17
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	-41.954.778,12	-40.667.900,00	-40.084.325,19	583.574,81
060	47	Erträge aus Transferleistungen	-1.240.159,81	-1.262.800,00	-1.262.786,40	13,60
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-15.126.003,04	-11.524.200,00	-11.513.498,30	10.701,70
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-159.869,92	-183.154,21	-217.105,27	-33.951,06
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.026.941,44	-882.000,00	-882.319,55	-319,55
100		Summe ordentliche Erträge	-59.597.287,49	-54.612.414,21	-54.045.535,54	566.878,67
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	569.690,69	913.517,71	636.380,43	-277.137,28
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.365.424,25	1.466.579,11	1.051.934,61	-414.644,50
125		Personalaufwendungen	1.935.114,94	2.380.096,82	1.688.315,04	-691.781,78
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	51.507,14	58.236,54	51.584,09	-6.652,45
140	66	Abschreibungen	242.880,55	227.503,01	518.834,21	291.331,20
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	26.969.408,78	24.279.335,00	24.908.051,46	628.716,46
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	29.198.911,41	26.975.171,37	27.166.784,80	191.613,43
200		Verwaltungsergebnis	-30.398.376,08	-27.637.242,84	-26.878.750,74	758.492,10
210	56,57	Finanzerträge	-219.577,79	-392.000,00	-358.985,59	33.014,41
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	699.740,52	740.984,00	680.951,62	-60.032,38
230		Finanzergebnis	480.162,73	348.984,00	321.966,03	-27.017,97
240		Ordentliches Ergebnis	-29.918.213,35	-27.288.258,84	-26.556.784,71	731.474,13
250	59	Außerordentliche Erträge	-100.933,46	-25.000,00	-127.492,52	-102.492,52
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	18.091,15	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	-82.842,31	-25.000,00	-127.492,52	-102.492,52
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-30.001.055,66	-27.313.258,84	-26.684.277,23	628.981,61
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	-30.001.055,66	-27.313.258,84	-26.684.277,23	628.981,61

2.3 Finanzrechnung

		ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
010	Privatrechtliche Leistungsentgelte	151.595,22	449.969,22	111.683,94	-338.285,28
020	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.011.195,82	2.600.988,74	1.815.071,11	-785.917,63
030	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.394.193,19	3.028.917,01	2.452.291,51	-576.625,50
040	Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	42.313.736,33	40.667.900,00	39.241.415,67	-1.426.484,33
050	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.240.159,81	1.262.800,00	1.262.786,40	-13,60
060	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	18.640.361,88	15.193.549,93	15.935.252,17	741.702,24
070	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	208.432,63	418.434,42	371.592,73	-46.841,69
080	Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	1.205.938,73	1.081.690,00	1.092.025,22	10.335,22
090	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.165.613,61	64.704.249,32	62.282.118,75	-2.422.130,57
100	Personalauszahlungen	-17.390.142,90	-20.173.609,99	-17.873.409,70	2.300.200,29
110	Versorgungsauszahlungen	-885.617,30	-926.286,77	-963.313,23	-37.026,46
120	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.379.890,23	-11.794.237,17	-11.567.726,14	226.511,03
130	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
140	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-4.600.584,97	-4.921.068,41	-4.491.427,85	429.640,56
150	Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen	-25.519.332,47	-24.284.325,00	-27.058.886,86	-2.774.561,86
160	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-688.138,56	-710.984,00	-659.075,02	51.908,98
170	Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	-52.866,78	-11.620,72	-16.015,55	-4.394,83
180	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-60.516.573,21	-62.822.132,06	-62.629.854,35	192.277,71
190	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.649.040,40	1.882.117,26	-347.735,60	-2.229.852,86
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	664.059,79	1.101.306,00	2.198.732,71	1.097.426,71
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	460.505,05	290.000,00	980.641,69	690.641,69
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	16.200,00	44.800,00	53.961,58	9.161,58
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.140.764,84	1.436.106,00	3.233.335,98	1.797.229,98

240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-36.426,58	-1.551.466,34	-364.512,77	1.186.953,57
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.871.019,45	-5.408.881,50	-1.143.463,78	4.265.417,72
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-1.213.041,02	-2.495.265,20	-815.545,26	1.679.719,94
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-45.315,36	-942.950,00	-2.420.704,21	-1.477.754,21
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-229.190,46	-85.200,00	-34.407,99	50.792,01
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.394.992,87	-10.483.763,04	-4.778.634,01	5.705.129,03
290	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.254.228,03	-9.047.657,04	-1.545.298,03	7.502.359,01
300	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	5.394.812,37	-7.165.539,78	-1.893.033,63	5.272.506,15
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.394.000,00	9.528.214,85	2.225.000,00	-7.303.214,85
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	-1.232.044,08	-2.024.638,00	-1.755.951,63	268.686,37
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.161.955,92	7.503.576,85	469.048,37	-7.034.528,48
340	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	6.556.768,29	338.037,07	-1.423.985,26	-1.762.022,33
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.876.473,48	0,00	2.341.166,95	2.341.166,95
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	8.000.000,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.757.437,66	0,00	-1.915.055,81	-1.915.055,81
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	-8.000.000,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	119.035,82	0,00	426.111,14	426.111,14
380	Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.928.370,33	9.363.926,80	9.604.174,44	240.247,64
390	Geplante Veränderung des Bestandes	6.675.804,11	338.037,07	-997.874,12	-1.338.911,19
400	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln	9.604.174,44	9.701.963,87	8.606.300,32	-1.095.663,55

2.3.1. Teilfinanzrechnung

FB1 Organisation und Gremien

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	367.926,29	290.000,00	435.416,15	145.416,15
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	367.926,29	290.000,00	435.416,15	145.416,15
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-104.452,46	-168.621,64	-130.819,65	37.801,99
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-250.171,35	-550.891,70	-25.949,17	524.942,53
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-354.623,81	-719.513,34	-156.768,82	562.744,52
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	13.302,48	-429.513,34	278.647,33	708.160,67
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

FB2 Finanzen

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-32.822,18	-23.640,41	-16.619,66	7.020,75
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-32.822,18	-23.640,41	-16.619,66	7.020,75
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-32.822,18	-23.640,41	-16.619,66	7.020,75
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	90.090,21	90.090,21
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	90.090,21	90.090,21

FB3 Öffentliche Ordnung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	47.905,68	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	43.913,54	43.913,54
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.905,68	0,00	43.913,54	43.913,54
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-48.018,32	-108.497,34	-355.773,03	-247.275,69
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-41.298,44	-151.200,00	0,00	151.200,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-89.316,76	-259.697,34	-355.773,03	-96.075,69
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-41.411,08	-259.697,34	-311.859,49	-52.162,15
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

FB4 Soziales

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	17.869,07	0,00	75.160,36	75.160,36
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.869,07	0,00	75.160,36	75.160,36
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	-669,00	-669,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-85.453,32	-117.771,52	-144.495,61	-26.724,09
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-218.744,95	-502.347,04	-158.627,25	343.719,79
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	-771.750,00	-2.416.909,00	-1.645.159,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-194.000,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-498.198,27	-1.391.868,56	-2.720.700,86	-1.328.832,30
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-480.329,20	-1.391.868,56	-2.645.540,50	-1.253.671,94
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	783,02	0,00	783,02	783,02
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	783,02	0,00	783,02	783,02

FB5 Kultur, Heimat und Europa

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	1.312,00	1.312,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	1.312,00	1.312,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-42.500,34	-109.392,56	-131.206,35	-21.813,79
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-4.016,92	-20.000,00	-3.795,21	16.204,79
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-46.517,26	-129.392,56	-135.001,56	-5.609,00
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-46.517,26	-129.392,56	-133.689,56	-4.297,00
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	10.540,30	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	10.540,30	0,00	0,00	0,00

FB6 Bauverwaltung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	310.491,57	774.950,00	202.927,80	-572.022,20
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	310.491,57	774.950,00	702.927,80	-72.022,20
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-11.734,19	-1.551.466,34	-363.843,77	1.187.622,57
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.679.596,42	-5.039.573,57	-864.949,82	4.174.623,75
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-76.650,14	-23.977,14	-46.304,12	-22.326,98
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.767.980,75	-6.615.017,05	-1.275.097,71	5.339.919,34
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-1.457.489,18	-5.840.067,05	-572.169,91	5.267.897,14
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.190,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	1.190,00	0,00	0,00	0,00

SB8 Brandschutz

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	86.000,00	248.000,00	94.000,00	-154.000,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	5.278,76	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	91.278,76	248.000,00	94.000,00	-154.000,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-457.873,55	-1.159.199,12	-71.491,70	1.087.707,42
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-457.873,55	-1.159.199,12	-71.491,70	1.087.707,42
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-366.594,79	-911.199,12	22.508,30	933.707,42
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB9 Stabstelle Vielfalt und Teilhabe

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-1.816,60	-3.573,66	0,00	3.573,66
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.816,60	-3.573,66	0,00	3.573,66
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-1.816,60	-3.573,66	0,00	3.573,66
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB10 Sonderbudget Büro des Bürgermeisters

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.517,25	-22.084,25	-3.198,70	18.885,55
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-1.897,03	-1.766,60	0,00	1.766,60
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.414,28	-23.850,85	-3.198,70	20.652,15
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-3.414,28	-23.850,85	-3.198,70	20.652,15
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB11 Sonderbudget Rechnungsprüfung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-839,57	-4.438,66	0,00	4.438,66
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-839,57	-4.438,66	0,00	4.438,66
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-839,57	-4.438,66	0,00	4.438,66
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB12 Sonderbudget Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-8.003,79	-5.512,88	-503,12	5.009,76
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.003,79	-5.512,88	-503,12	5.009,76
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-8.003,79	-5.512,88	-503,12	5.009,76
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-1.880,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-1.880,00	0,00	0,00	0,00

SB13 Sonderbudget Stadtwald

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	8.000,00	18.936,60	10.936,60
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	8.000,00	18.936,60	10.936,60
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-60.830,52	0,00	60.830,52
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.562,50	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.562,50	-60.830,52	0,00	60.830,52
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-1.562,50	-52.830,52	18.936,60	71.767,12
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ANSATZ 2021	ERGEBNIS 2021	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2021
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	201.793,47	70.356,00	1.807.707,95	1.737.351,95
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	87.300,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	16.200,00	44.800,00	53.961,58	9.161,58
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	305.293,47	115.156,00	1.861.669,53	1.746.513,53
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-24.692,39	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-73.703,20	-2.028,09	-9.070,86	-7.042,77
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-33.627,96	-85.200,00	-34.407,99	50.792,01
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-132.023,55	-87.228,09	-43.478,85	43.749,24
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	173.269,92	27.927,91	1.818.190,68	1.790.262,77
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.394.000,00	9.528.214,85	2.225.000,00	-7.303.214,85
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	-1.232.044,04	-2.024.638,00	-1.755.951,63	268.686,37
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.161.955,96	7.503.576,85	469.048,37	-7.034.528,48
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.878.353,48	0,00	2.251.076,74	2.251.076,74
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	8.000.000,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.769.950,98	0,00	-1.915.838,83	-1.915.838,83
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	-8.000.000,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	108.402,50	0,00	335.237,91	335.237,91

3 Anhang zum Jahresabschluss

3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss 2021

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 112 HGO i. V. m. §§ 44 ff. GemHVO:

1. Vermögensrechnung (Bilanz)
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Rechenschaftsbericht
5. Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht

Zusätzlich erfolgt eine Übersicht des Eigenkapitals, der Sonderposten sowie der Beteiligungen.

Die Darstellung der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2021 wird auf Basis des § 49 GemHVO fortgeführt. Die Gliederung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung entspricht den Vorgaben der §§ 46 und 47 GemHVO.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung stellt das Jahresergebnis der Stadt Rödermark (ohne verbundene Unternehmen) dar. Die Teilergebnisrechnungen bilden das Jahresergebnis der einzelnen Organisationseinheiten ab. Zusätzlich zu den vereinbarten Budgets und den Budgetergebnissen werden die Leistungsmengen und Kennzahlen zu den Teilhaushalten dargestellt.

Ein zusammengefasster Jahresabschluss (Konzernbilanz) wurde erstmalig zum 31.12.2010 erstellt.

3.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO.

Nach § 41 GemHVO sind vorhandene Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Zugänge im Anlagevermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit Anschaffungskosten von über 150 € bis 410 € netto in das Anlagevermögen übernommen und bis Jahresende abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. (soweit es sich um Eigenbetriebe und Zweckverbände handelt) mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

Ausleihungen werden zu Anschaffungskosten sowie zum Nennwert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Jubiläumsrückstellungen wurden nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % bis 6 % und der Richttafeln 2018 G von Prof. Heubeck bewertet.

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

3.3 Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

Wert 31.12.21
(Wert 31.12.20)

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann aus dem Anlagespiegel (Anlage 1 zum Anhang) entnommen werden. Nachfolgend werden unter den einzelnen Bilanzpositionen die wesentlichen Zu- und Abgänge ohne Abschreibungen erläutert.

3.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR 4.971.799,06
 (EUR 4.493.328,18)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Softwarelizenzen und -programme und an Dritte gegebene Investitionszuschüsse.

Im Falle der geleisteten Investitionszuschüsse handelt es sich um Investitionszuschüsse an Vereine und Kirchen und einen Baukostenzuschuss für den S-Bahn-Anschluss in Höhe von 324.881,04 Euro sowie Baukostenzuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark in Höhe von 321.708,09 Euro für den Bau eines Mensagebäudes an der Grundschule in Urberach und für den Gebäudeumbau der Feuerwehr Ober-Roden in Höhe von 223.080,42 Euro.

Weiterhin beinhaltet diese Position den geleisteten Investitionszuschuss für die Sanierung und Modernisierung des Alten- und Pflegeheims Haus Morija in Höhe von 86.400,00 Euro, die Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark in Höhe von 908.875,01 Euro im Rahmen des Konjunkturprogramms sowie den Investitionszuschuss für den Neubau der Kita „An der Rodau“ in Höhe von 1.636.562,41 Euro im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms.

Neu hinzugekommen ist im Jahr 2021 ein Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Lessingstraße an die Bethanien-Diakonissen Stiftung in Höhe von 679.605,00 Euro.

3.3.2 Sachanlagevermögen

EUR 51.465.574,15
 (EUR 52.077.564,22)

3.3.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

EUR 20.737.111,21
 (EUR 21.143.115,89)

Im Jahr 2021 fanden Grundstückskäufe (Zugänge) und Grundstücksverkäufe (Abgänge) in folgender Höhe statt:

Erwerb unbebauter Grundstücke	18.995,32
Veräußerung unbebauter Grundstücke	425.000,00
Erwerb bebauter Grundstücke	345.852,18
Übergabe Grundstücke an KBR	345.852,18

3.3.2.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen**EUR 26.311.195,00**

(EUR 22.896.847,63)

Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt (Zugänge einschl. Umbuchungen von Anlagen im Bau):

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau**Kindergärten/Jugend- und Freizeiteinrichtungen:**EUR 203.296,91

Außenanlagen der	
Kinderbetreuungseinrichtungen	174.026,22
Öffentliche Spielplätze	29.270,69

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau**Bürgerhäuser, Büchereien**EUR 669,00

Gerätehaus	669,00

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau**Gemeindestraßen**EUR 3.377.499,93

Tilsiter Str.	155.472,56
Berliner Str.	516.412,02
Breslauer Str.	153.708,06
Erich-Kästner-Str.	742.693,81
Karl-May-Weg	357.585,62
Astrid-Lindgren-Weg	173.665,27
Marie-Curie-Str.	218.476,12
Carl-Benz-Str.	444.184,45
Otto-Lilienthal-Str.	321.587,05
Liebigstr.	25.686,34
Nikolaus-Schwarzkopf-Str.	41.332,15
Erich-Kästner-Str., Parkplatz	77.547,37
Liebigstr., Wendehammer	149.149,11

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau**Wege, Plätze**EUR 842.367,20

Gehweg, Bahnhofstr.	448.213,97
Feldweg, Rennwiesen Nord	124.597,77
Schulweg, Erich-Kästner-Str.	19.078,23
Schulweg, Astrid-Lindgren-Weg	15.757,97
Fußweg West, Liebigstr.	40.494,47
Dungweg, zw. Lindgren/Kästner	28.068,38

Dungweg, May/Kästner	60.448,86
Dungweg, Kästner 42+46	29.728,06
Dungweg, Kästner 36+38	37.659,88
Dungweg, Kästner 24+26	21.491,63
Dungweg, neben/hinter Kästner	16.827,98

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau sonstiges allg. Infrastrukturvermögen

EUR 131.331,38

Odenwaldstr., Straßenbeleuchtung	9.948,40
Tilsiter Str., Straßenbeleuchtung	2.958,00
Berliner Str., Straßenbeleuchtung	13.311,00
Breslauer Str., Straßenbeleuchtung	2.958,00
Leitbildprojekt Breidertianer	3.160,52
E.-Kästner-Str., Straßenbeleuchtung	38.698,35
K.-May-Weg, Straßenbeleuchtung	9.637,09
A.-Lindgren-Weg, Straßenbeleuchtung	5.357,32
M.-Curie-Str., Straßenbeleuchtung	7.253,04
C.-Benz-Str., Straßenbeleuchtung	20.375,83
O.-Lilienthal-Str., Straßenbeleuchtung	8.271,68
Liebigstr., Straßenbeleuchtung	7.530,37
N.-Schwarzlk.-Str., Straßenbeleuchtung	1.871,78

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau Öffentliche Grünflächen

EUR 52.326,21

Erich-Kästner-Str., Grünanlage	41.949,50
A.-Lindgren-Weg, Grünanlage	1.695,12
Marie-Curie-Str., Grünanlage	3.644,92
Liebigstr., Grünanlage	5.036,67

3.3.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 3.417.756,91
 (EUR 3.372.792,37)

Im Jahr 2021 wurden folgende Anschaffungen getätigt:

Zugänge Maschinen Arbeitssicherheit, Umweltschutz

EUR 19.720,19

Luftlicht CO2-Ampeln	
div. Kindergärten	19.720,19

Zugänge Sonstige Anlagen, Maschinen, Geräte

EUR 18.830,09

Geschwindigkeitsanzeigen	14.591,07
Mini-Permanent-Sauger	4.239,02

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau Werkzeuge, Prüf- und Messmittel

EUR 9.187,75

Dosiswarner	7.756,42
Erstausrüstung Werkstatt	1.431,33

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau Fuhrpark

EUR 66.555,03

Mannschaftstransportwagen	3.441,08
Stromerzeuger-Anhänger	63.113,95

Zugänge sonstige Betriebsausstattung

EUR 201.263,20

Feuerwehr	43.152,17
Kulturhalle	96.997,29
Friedhöfe	3.057,11
Verwaltung	14.239,22
Kindergärten	43.817,41

Zugänge Büromaschinen/EDV-Anlagen

EUR 279.008,22

Notebooks/PC's/Monitore, Kindergärten	14.165,76
Notebooks/PC's/Monitore, Verwaltung	81.892,64
Server, Verwaltung	139.557,20
Drucker, Verwaltung	2.318,59
iPhone, iPad, Verwaltung	3.219,37
Beamer, Kulturhalle	8.340,00
Beamer, Kindergärten	293,28
Beamer, Verwaltung	1.754,92
Fritz!Box, Kindergärten	160,44
Fernseher, Feuerwehr	387,00
Fernseher, Verwaltung	2.091,47
Externe Festplatte, Verwaltung	615,00
Konferenzsystem	1.184,05
Erweiterung Telefonanlage	4.642,07
Videoüberwachung Bahnhöfe	13.060,66
Hotspot	4.558,88
Aktenvernichter	536,90
Digital-Video-Recorder	229,99

Zugänge Büromöbel/sonstige Geschäftsausstattung EUR 10.998,34

Büroausstattung, Verwaltung 10.998,34

Zugänge Geringwertige Wirtschaftsgüter EUR 63.959,46

Beschaffung von Ausstattungsgegenständen in der gesamten Verwaltung zu einem Nettoeinzelwert zwischen 150 Euro und 410 Euro.

Abgänge Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 44.256,73

Die Abgänge resultieren aus unterjährigen Abgängen. Hauptsächlich resultiert dies aus der Rückgabe eines Geschwindigkeitsmessgerätes an den Hersteller in Höhe von 43.913,54 €.

3.3.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

EUR 999.511,03
(EUR 4.664.808,33)

Grundstücksanspruch HEAG	33.732,00
Bodenordnung Südl. Alter Seeweg	628,59
Bodenordnung Hainchesbuckel	541,58
Bauleitplanung Eisenbahnstraße	6.541,66
Umbeschilderung Tempo-30 Zonen	10.938,99
Um-/Ausbau Spielplatz Pfaffeneichenweg	386,16
Um-/Ausbau Bolzplatz Lengertenweg	8.249,85
Spielplatz Marienstr.	38.598,01
Jugendplatz Lengertenweg	2.134,65
Außengelände Kita Sonnenschein	15.025,99
Ausst. Kita Liebigstr. - Projekt "Hr. Schulmeyer"	860,66
Ausst. Kita Im Taubhaus - Projekt "Hr. Schulmeyer"	1.459,12
Ausst. Kita Zwickauer Str. - Projekt "Hr. Schulmeyer"	1.528,77
Ausst. Kita Liebigstr. - Projekt "Hr. Schulmeyer"	3.793,38
Umrüstung Digitalfunk FW Urb.	64.581,64
Umrüstung Digitalfunk FW OR	117.522,37
Urnenrasengräber Feld F, Urberach	454,06
Brückenbauwerk BW 20A	6.236,86
Planung Stadtumbau Ortskern Ober-Roden	60.012,15
Planung "Zukunft Stadtgrün" M3	47.512,15
Planung "Zukunft Stadtgrün" M10	14.544,45
Planung "Zukunft Stadtgrün" M9	2.165,80
Leitbildprojekt Pieta Kreuzgasse	3.609,83
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M2	117.771,26
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M5	7.208,69
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M6	11.900,00

Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M16	53.874,31
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M28	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M29	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M30	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M31	2.623,95
Planung "Zukunft Stadtgrün" M2	78.177,42
Planung "Zukunft Stadtgrün" M4	4.134,57
Planung "Zukunft Stadtgrün" M5	1.433,36
Planung "Zukunft Stadtgrün" M11	1.570,80
Grundhafte Ern. Bachgasse	69.576,51
Sanierung Friedhofsmauer Urberach	53.550,00
Grundhafte Ern. Gehwege Waldacker	12.670,18
Urnengemeinschaftsanlage, Feld L, Ober-Roden	84.198,26
Erneuerung Wirtschaftsweg Bienengarten	4.420,43
Erneuerung Wirtschaftsweg Sperberweg	7.742,57
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M25	11.900,00

3.3.3 Finanzanlagevermögen

EUR 73.464.012,53
(EUR 73.111.198,20)

3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

EUR 61.884.868,15
(EUR 61.539.015,97)

Die **Anteile an den verbundenen Unternehmen** und den **Sondervermögen** (wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, hier: Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“) wurden in der Eröffnungsbilanz unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode erstmals angegeben.

Die Beteiligung hat sich in 2021 wie folgt entwickelt:

Eigenbetrieb:

	<u>31.12.20</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.21</u> <u>EUR</u>
Kommunale Betriebe Rödermark	<u>61.373.529,57</u> 61.373.529,57	<u>61.719.381,75</u> 61.719.381,75

Die Beteiligung an den Kommunalen Betrieben Rödermark wurde durch die Übergabe des Grundstückes Bachgasse 6 um 345.852,18 Euro erhöht.

Kapital- und Personengesellschaften:

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	<u>165.486,40</u>	<u>165.486,40</u>
	165.486,40	165.486,40

3.3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

EUR 349.631,66
 (EUR 378.212,45)

Im Rahmen des Konjunkturprogramms erhielt der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ ein Darlehen in Höhe von 275.463,78 Euro. Des Weiteren wurde im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms ein weiteres Darlehen in Höhe von 194.000 Euro übertragen. Aufgrund der Tilgungsraten verringern sich die Darlehen entsprechend.

3.3.3.3 Beteiligungen

EUR 10.562.027,83
 (EUR 10.562.027,83)

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	1.834.157,34	1.834.157,34
Sparkassenzweckverband Dieburg	8.726.307,99	8.726.307,99
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	<u>1.562,50</u>	<u>1.562,50</u>
	10.562.027,83	10.562.027,83

3.3.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

EUR 667.484,89
 (EUR 631.941,95)

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen Haus Morija	178.200,00	162.000,00
Versorgungsrücklage, VK Darmstadt	451.901,95	503.644,89
Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH	1.790,00	1.790,00
Frankfurter Volksbank eG	<u>50,00</u>	<u>50,00</u>
	631.941,95	667.484,89

3.3.4 Vorräte

EUR 7.089,28
 (EUR 7.431,87)

Im Rahmen des Jahresabschlusses muss grundsätzlich zum Schluss des Haushaltsjahres eine neue Bestandsaufnahme erfolgen. Zum Jahresende stellt sich der Vorratsbestand wie folgt dar:

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
EDV-Zubehör	6.665,65	6.948,00
Holzvorräte	<u>766,22</u>	<u>141,28</u>
	7.431,87	7.089,28

3.3.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 9.365.533,03
 (EUR 8.755.204,61)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Die Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Die Höhe der kurz- und langfristigen Forderungen können dem im Anhang beigefügten Forderungsspiegel entnommen werden.

Die Gesamtlaufzeit der Forderungen aus dem Konjunkturprogramm beträgt 30 Jahre. Die Forderungshöhe wird unter Punkt 3.3.5.1 „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen“ separat ausgewiesen.

3.3.5.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

EUR 5.098.468,17
 (EUR 5.566.727,62)

Die Forderungen resultieren aus Zuschüssen von öffentlichen Bereichen. Die größten Positionen sind die Landeszuwendung für die Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ in Höhe von 2.320.900 Euro sowie für die Erneuerungsmaßnahme „Urberach-Nord“ in Höhe von 1.290.254 Euro.

Im Rahmen des Konjunkturprogramms ergeben sich folgende Forderungen.

	<u>31.12.20</u> EUR	<u>31.12.21</u> EUR
Forderungen gegenüber dem Land:		
Landesdarlehen (Tilgung zu 5/6)	1.031.415,50	979.380,69
Bundesdarlehen (Anteil Land)	<u>50.666,70</u>	<u>48.254,00</u>
	1.082.082,20	1.027.634,69

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms ergeben sich folgende Forderungen.

Forderungen gegenüber dem Land:		
Landesdarlehen (Tilgung zu 4/5)	441.659,92	425.703,48

3.3.5.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

EUR 1.468.622,10
(EUR 883.793,90)

	<u>31.12.20</u> EUR	<u>31.12.21</u> EUR
Forderungen aus Steuern und Abgaben		
lt. Personenkonten und offenen Posten	2.705.950,44	1.541.419,37
Wertberichtigungen	<u>-1.974.358,17</u>	<u>-1.113.912,99</u>
	731.592,27	427.506,38
Städtischer Anteil am Einkommen- und Umsatz- Steueraufkommen sowie		
Gewerbesteueraufkommen IV. Quartal;	152.201,63	1.041.115,72
Erschließungsbeiträge Kläranlage	604.980,85	604.980,85
Wertberichtigungen	<u>-604.980,85</u>	<u>-604.980,85</u>
	0,00	0,00

Die Wertberichtigung im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben wurde auf Basis der Bewertungsvorschrift aus der Gesamtabchlussrichtlinie vom 22.11.2011 (Ziffer E IV 3. d) vorgenommen. Somit ergibt sich eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 375.305,71 Euro. Die Höhe resultiert im Wesentlichen aus Gewerbesteuernachzahlung mit unwahrscheinlichen Zahlungseingang. Daneben erfolgt eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf den um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Forderungsbestand ausgehend von der Offenen-Posten-Liste zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung.

Die Erschließungsbeiträge der Kläranlage sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz in voller Höhe wertberichtigt worden, da mit dem Eingang der Forderungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

3.3.5.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**EUR 182.750,99**

(EUR 206.514,38)

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Forderungen aus Pachteinnahmen und der Konzessionsabgabe Strom.

**3.3.5.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen,
Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis
besteht und Sondervermögen****EUR 1.313.120,24**

(EUR 1.336.126,96)

	<u>31.12.20</u> EUR	<u>31.12.21</u> EUR
Kommunale Betriebe Rödermark	<u>1.336.126,96</u> 1.336.126,96	<u>1.313.120,24</u> 1.313.120,24

Die Forderungen gegen die Kommunale Betriebe Rödermark resultieren hauptsächlich aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1993 (eingelegte Grundstücke, ehemals Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft).

3.3.5.5 Sonstige Vermögensgegenstände**EUR 1.302.571,53**

(EUR 762.041,75)

	<u>31.12.20</u> EUR	<u>31.12.21</u> EUR
Umsatzsteuer-Voranmeldung IV. Quartal	36.909,29	68.545,34
Forderungen aus Grundstücksverkäufen	106.020,00	0,00
Kreis, Integrationsprojekte	15.050,67	54.994,18
Kostenausgleich Kinderbetreuung	63.487,10	134.126,86
Kreis, Pauschale Stützpunkt FFW	35.000,00	0,00
Kreis, Kostenzuschuss Flüchtlinge	366.637,77	545.843,35
Kreis, Förderung sozialer Maßnahmen	1.000,00	2.979,29
Bund, Neustart Kultur 2020	2.500,00	30.772,87
Bund, ProKindertagespflege 2020	7.590,30	0,00
Kautionen, Büroräume	9.620,00	9.620,00
Kaution, Mietwohnungen Flüchtlinge	9.195,00	9.195,00
Kaution, Cooler	2.000,00	2.200,00

Notunterkünfte	39.644,47	28.158,65
Mietwohnungen Flüchtlinge	37.271,11	37.963,84
Stadtumbau, Zuschuss ISEK	10.883,00	0,00
Agentur für Arbeit, Kurzarbeitergeld	8.120,15	0,00
Forderungen aus Versicherungsleistungen	1.166,79	2.024,62
Forderungen gegen Mitarbeiter	608,34	539,96
Sonstige Forderungen	2.568,58	1.787,58
Debitorische Kreditoren	87.300,55	441.382,35
Wertberichtigung	<u>-80.531,37</u>	<u>-67.562,36</u>
	762.041,75	1.302.571,53

3.3.6 Flüssige Mittel

EUR 8.606.300,32
(EUR 9.604.174,44)

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sparkasse Dieburg, Girokonto	1.000,00	1.000,00
Sparkasse Dieburg, Tagesgeld	9.380,50	9333,70
Sparkasse Dieburg, Girokonto EONIA	9.055.624,38	8.018.650,54
Sparkasse Dieburg, Stiftungskapital	133.925,54	132.935,88
Sparkasse Dieburg, Sperrkonten	50.907,27	51.982,64
Frankfurter Volksbank eG, Girokonto	228.027,01	252.140,48
Frankfurter Volksbank eG, Stiftungskapital	20.451,68	20.451,68
Postbank, Girokonto	49.468,37	63.002,78
Postbank, Girokonto Bußgelder	31.210,78	31.668,77
Zahlung im Umlauf	2.053,15	0,00
Barkasse	6.025,76	8.733,85
Nebenkassen	<u>16.100,00</u>	<u>16.400,00</u>
	9.604.174,44	8.606.300,32

3.3.7 Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 465.648,24
(EUR 487.918,50)

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Anspardarlehen	344.592,89	329.903,31
Besoldung Beamte Januar des Folgejahres	104.806,94	106.136,56
Übrige	<u>38.518,67</u>	<u>29.608,37</u>
	487.918,50	465.648,24

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen ausgewiesen, die vor dem 01. Januar 2022 geleistet wurden, aber erst einen Aufwand in zukünftigen Perioden darstellen.

Bei dem Anspardarlehen werden Ansparraten geleistet, die den Anspruch auf ein zinsfreies Darlehen begründen. Die Zahlungen sind als vorweggenommene Zinszahlungen zu betrachten.

Die übrigen Rechnungsabgrenzungsposten resultieren im Wesentlichen aus Vorauszahlungen für Veranstaltungen und Wartungsverträgen im Folgejahr.

3.3.8 Eigenkapital

EUR 80.236.222,47
(EUR 79.382.651,61)

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettoposition, die gesetzlichen und freien Rücklagen, Verlustvorträge aus den Vorjahren und das Jahresergebnis.

	<u>31.12.20</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.21</u> <u>EUR</u>
Nettoposition	74.287.863,12	74.287.863,12
Rücklagen aus Überschüssen		
• ordentliches Ergebnis	4.714.019,12	5.299.010,99
• außerordentliches Ergebnis	<u>227.381,81</u>	<u>495.960,80</u>
	4.941.400,93	5.794.971,79
Stiftungskapital der Stiftung Rödermark	153.387,56	153.387,56
<i>Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung</i>		
Ordentlicher Jahresüberschuss	3.987.746,24	584.991,87
Außerordentlicher Jahresüberschuss	<u>124.231,02</u>	<u>268.578,99</u>
Jahresüberschuss	4.111.977,26	853.570,86

Das Jahresergebnis 2021 wird gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3.3.9 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

EUR 11.991.252,79
(EUR 10.997.812,46)

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Rödermark zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bezüglich der Zusammensetzung wird auf den als Anlage beigefügten Spiegel zur Entwicklung der Sonderposten verwiesen.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlagegutes.

Zugänge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich **EUR 1.704.180,16**

Bund:

Beamer	293,28
Bullitt-Bike E6100 Nexus 5 Gang	4.810,80
Fahrradanhänger mit Tischkicker	4.689,20
Kreativ-Sprach-Boxen	199,00
Leinwand	307,84
Leuchtstein-LED-Set	197,03
Metallschrank	357,90
Mobile Soundanlage	205,00
Moderatorenkoffer	253,45
Notebook	957,95
Podest mit Pendeltür	1.400,00
Sofa	299,00
Spielsofa	349,00
Stadtumbau -Feuerwehrgebäude	500.000,00
Stadtumbau Hessen - Pauschales Entgelt	4.258,50
Stadtumbau -Stadtumbaumanagement	4.800,00
Tablets	868,81
Wandplatte Spiegel	759,40
Zukunft Stadtgrün -Bad. Spielpark	274.000,00

Land:

12 Stellwände	3.118,08
2 Bollerwagen	268,50
6 Gartengarnituren	1.165,50
Ampelschirme	1.439,96
Bollerwagen	288,00
Camcorder	159,80
Desinfektionssäulen	5.673,89

Faltpavillons	625,67
Fernseher	3.097,37
Gartenpavillons	5.647,12
Holzgarnitur	812,42
Hotspot "Digitale Dorflinde"	3.934,29
LuftLicht CO2-Ampeln	14.790,14
Moderationstafel	428,39
Monitore	1.846,81
Notebooks	11.548,71
PC's	963,90
Präsentationswand	293,27
Schaukästen	2.804,41
Servierwägen	373,78
Sonnensegel	2.700,86
Stadtumbau - Feuerwehrgebäude	500.000,00
Stadtumbau - Stadtumbaumanagement	4.800,00
Stadtumbau Hessen - Pauschales Entgelt	4.258,50
Stiefelwagen	134,63
Zukunft Innenstadt	30.000,00
Zukunft Stadtgrün -Bad. Spielpark	274.000,00

Kreis:

Gerätewagen Gefahrgut GW-G	15.000,00
TLF 4000	15.000,00

Abgänge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**EUR 36.377,50****Land:**

Waldumbau	27.727,50
Intranet	8.650,00

Die Abgänge ergeben sich aufgrund eines Minderungsbescheides des Waldumbaus in Höhe von 8.790,90 € sowie als weiterer Abgang in Höhe von 18.936,60 Euro, da das Projekt nicht weiter investiv verbucht wurde. Weiterhin wurde ein Teil in Höhe von 8.650,00 € ertragswirksam aufgelöst, da das Projekt Intranet nicht rein investiv verbucht wurde.

Zugänge Zuweisungen vom privaten Bereich**EUR 8.367,77**

2 Sofas	308,00
Bewegungspark	1.883,77
Tischkicker	1.600,00
1 Tisch, 4 Stühle mit Auflagen	600,00
Notebook	1.037,17
Notebook	1.342,97
All-in-One-Funksystem	943,65

Audio-Recorder	259,15
PlayStation 5	393,06

Zugänge aus Beiträgen **EUR 29.000,00**

Stellplatzabläse	8.000,00
Stellplatzabläse	21.000,00

3.3.10 Rückstellungen

Nach § 106 (4) HGO i.V.m. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden.

3.3.10.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

EUR 14.619.927,00
(EUR 14.326.163,00)

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Pensionsrückstellungen	11.882.366,00	12.111.012,00

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Rödermark für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadt erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt. Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungzinssatz beträgt 1,87 %. Der nicht passivierte Unterschiedsbetrag beträgt 7.339.084 Euro.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadt Rödermark gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Rückstellung für Altersteilzeitregelungen	118.282,00	148.832,00

Auch hier wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Die versicherungsmathematische Berechnung der Verpflichtungen berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % p. a. als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Rückstellung für Beihilfeverpflichtung	2.325.515,00	2.360.083,00

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern/innen (Beamtinnen/Beamten) wurden Rückstellungen gebildet. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Als Rechnungszinsfuß wurden 5,5 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

3.3.10.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden

EUR 938.639,00
 (EUR 2.035.748,00)

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlungsbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Bei der Berechnung werden das zweite Halbjahr des Vorjahres und das erste Halbjahr des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Rückstellung errechnet sich aus der Differenz der entsprechenden Halbjahresbeträge zu den tatsächlich abzuführenden Umlagen aus den Steuereinnahmen des betreffenden Jahres. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2021 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 938.639,00 Euro zu erfolgen hat.

3.3.10.3 Sonstige Rückstellungen

EUR 2.510.362,75
 (EUR 2.331.439,20)

	<u>31.12.20</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.21</u> <u>EUR</u>
Überstunden	97.712,49	128.620,61
Urlaub	681.503,61	712.865,40
Jubiläumsverpflichtungen	36.847,00	34.157,00
Unterlassene Instandhaltung	112.800,00	73.600,00
Sanierung Altlasten	350.000,00	338.583,44
Prozesskosten	95.000,00	190.000,00
Erstellung/Prüfung Jahresabschluss/Konzernbilanz	12.120,00	12.712,00
Baulandanspruch	554.182,00	554.182,00
<u>Sonstige:</u>		
Aufbewahrung Buchhaltungsunterlagen	34.300,00	34.300,00
Regionalbusverkehr Linie FU	20.000,00	50.000,00
Umlage Regionalverkehr	25.000,00	25.000,00
Stadtbus Rödermark	44.713,50	47.785,50
Abriss-/Entsorgungsverpflichtung	40.000,00	40.000,00

Kanalanschluss Grundstück Carl-Zeiss-Str. 23	20.000,00	20.000,00
Verzinsung Zuschuss Babenhäuser Straße	207.260,60	218.556,80
Straßenbeleuchtung	0,00	30.000,00
	2.331.439,20	2.510.362,75

Nähere Angaben können dem Rückstellungsspiegel (siehe Anlage 4 zum Anhang) entnommen werden.

3.3.11 Verbindlichkeiten

EUR 33.781.080,69
(EUR 35.490.968,10)

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten sind durch Offene-Posten-Listen sowie durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen. Die Höhe der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können dem im Anhang beigefügtem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden.

3.3.11.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 17.834.298,55
(EUR 16.684.200,18)

	<u>31.12.20</u>	<u>31.12.21</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen	14.599.093,46	15.855.804,56
Darlehen, Konjunkturprogramm	1.339.031,80	1.271.764,61
Darlehen, Kommunalinvestitionsprogramm	<u>746.074,92</u>	<u>706.729,38</u>
	16.684.200,18	17.834.298,55

3.3.11.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

EUR 11.075,73
(EUR 60.685,36)

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen.

3.3.11.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 387.366,60
 (EUR 1.088.592,95)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen in 2021 eingegangene Rechnungen aus erbrachten Leistungen.

3.3.11.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

EUR 7.380,94
 (EUR 7.006,02)

Die Verbindlichkeiten resultieren aus Lohnsteuerzahlungen.

3.3.11.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

EUR 3.053.710,09
 (EUR 4.311.727,32)

	<u>31.12.20</u> EUR	<u>31.12.21</u> EUR
Kommunale Betriebe Rödermark	<u>4.311.727,32</u> 4.311.727,32	<u>3.053.710,09</u> 3.053.710,09

Die Position Kommunale Betriebe Rödermark beinhaltet im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Eröffnungsbilanz des ehemaligen Eigenbetriebes Entsorgung und Dienstleistung (2.144.292,30 Euro) sowie Betriebshofleistungen und Steuererstattungen in Höhe von 616.660,46 Euro.

3.3.11.6 Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 12.487.248,78
 (EUR 13.338.756,27)

	<u>31.12.20</u> EUR	<u>31.12.21</u> EUR
Kautionen	19.162,00	16.372,00
Jagdpacht	7.474,10	10.882,85
Sperrkonto Nachlassregelung	41.989,47	41.989,89
Sperrkonto Erschließung	8.917,80	9.992,75
Sitzungsgelder	20.062,95	27.135,65

Zinsen	40.924,12	36.573,94
Personalleistungen	52.172,51	38.389,54
Eigenanteil Hessenkasse	12.928.425,00	12.247.375,00
Kreditorische Debitoren	219.628,32	57.453,43
Übrige	0,00	1.083,73
	13.338.756,27	12.487.248,78

3.3.12 Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 4.268.471,91
(EUR 3.972.037,65)

	<u>31.12.20</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.21</u> <u>EUR</u>
Nutzungsrechte Friedhöfe	3.549.513,96	3.785.322,64
Einnahmen aus Kartenverkauf	63.209,94	102.711,37
Sonstige Nutzungsgebühren	<u>359.313,75</u>	<u>380.437,90</u>
	3.972.037,65	4.268.471,91

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem 01. Januar 2022 geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen.

Die abgegrenzten Friedhofsgebühren sind Entgelte für Nutzungsrechte, die im Falle einer Bestattung im Voraus zu entrichten sind. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt für Urnengräber 20 Jahre und für Erdgräber 30 Jahre. Die Nutzungsgebühren für die Gräber werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst und über ihre Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

3.4 Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung

Im Anschluss werden die *wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen* erläutert. Detaillierte Angaben zu wesentlichen Plan/Ist-Abweichungen erfolgen im Rechenschaftsbericht.

- **Ordentliche Erträge**

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ERGEBNIS 2021
10	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-142.348,28	-106.253,59
20	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.103.092,88	-2.165.629,36
30	Kostenerstattungen und Umlagen	-2.430.251,47	-2.764.712,75
40	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
50	Steuern und ähnliche Abgaben	-41.954.778,12	-40.084.325,19
60	Erträge aus Transferleistungen	-1.240.159,81	-1.262.786,40
70	Zuwendungen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	-18.634.522,94	-15.951.915,36
80	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-613.115,50	-711.730,10
90	Sonstige ordentliche Erträge	-1.170.317,24	-981.240,44
100	Summe ordentliche Erträge	-68.288.586,24	-64.028.593,19

10 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge wurden im Wesentlichen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 61 T€ sowie aus Veranstaltungen und Kartenverkäufen von insgesamt in Höhe von 43 T€ erzielt.

20 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Kinderbetreuungsgebühren in Höhe von 1.120 T€, Verwaltungsgebühren und Bußgelder in Höhe von 433 T€ und Benutzungsgebühren in Höhe von 603 T€.

30 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Kostenerstattungen ergeben sich aus Landes- und Kreiszusweisungen in Höhe von 2.006 T€, Erstattungen des Eigenbetriebes für Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 522 T€ und sonstigen Kostenerstattungen in Höhe von 190 T€.

50 Steuern und ähnliche Abgaben

Die wesentlichen Steuereinnahmen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 19.730 T€, Grundsteuer B in Höhe von 7.601 T€ und Gewerbesteuer in Höhe von 10.767 T€.

60 Erträge aus Transferleistungen

Diese Position beinhaltet den Familienleistungsausgleich in Höhe von 1.263 T€.

70 Zuwendungen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen

Diese Position beinhaltet Zuweisungen des Landes. Wesentliche Positionen sind die Schlüsselzuweisung in Höhe von 11.339 T€, die Zuweisungen für Kinderbetreuung in Höhe von 3.418 T€ sowie Zinsdiensthilfen des Landes im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung in Höhe von 175 T€

80 Aufgelöste Investitionszuwendungen

In diesem Bereich sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten verbucht. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Erschließungsbeiträge 280 T€, Bundes- und Landeszuwendungen 402 T€ und sonstige Zuwendungen 30 T€.

90 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus den Konzessionsabgaben in Höhe von 875 T€ sowie aus allgemeinen Kostenerstattungen wie z. B. Erstattungen der Vereine und Schulen für Hausmeisteraufwendungen von 79 T€.

• Ordentliche Aufwendungen

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ERGEBNIS 2021
110	Personalaufwendungen	17.143.453,15	17.940.642,23
120	Versorgungsaufwendungen	1.541.977,75	1.244.480,85
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.602.872,57	11.876.822,61
140	Abschreibungen	2.096.535,75	2.674.623,27
150	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	4.464.236,65	4.523.411,14
160	Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlage	26.973.533,58	24.912.031,60
180	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.373,51	7.228,16
190	Summe der ordentlichen Aufwendungen	63.834.982,96	63.179.239,86

110 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Gehälter, Aushilfslöhne und die Beamtenbesoldung in Höhe von 16.642 T€, die Zusatzversorgung in Höhe von 1.033 T€, die Beihilfen in Höhe von 42 T€ sowie sonstige Personalaufwendungen in Höhe von 224 T€.

120 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten Beihilfen für Versorgungsempfänger von 135 T€ sowie Beiträge an die Versorgungskassen in Höhe von 816 T€. Im Bereich der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen erfolgte eine Zuführung in Höhe von 294 T€.

130 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen betreffen insbesondere:

Beschreibung	ERGEBNIS 2020	ERGEBNIS 2021
Wasser, Abwasser, Energie	648.317,01	632.817,52
Berufsbekleidung, Reinigungsmaterial	26.968,37	30.103,87
Geräte, Ausstattung und EDV	123.038,86	183.892,45
Aufwendungen für Lebensmittel und Spielmaterial	224.761,84	286.105,21
Materialaufwand	45.845,51	141.461,44
DV-Benutzerentgelte	120.517,11	152.422,53
Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeiten	99.533,64	125.185,31
Aufwendungen für Veranstaltungen	169.988,68	171.909,22
Aufwendungen für bezogene Leistungen	235.810,78	217.776,99
Miete und Nebenkosten Gebäude	5.378.190,83	5.523.081,86
Instandhaltung und Wartung	1.527.093,59	1.088.943,45
Kostenerstattungen an verb. Unternehmen	1.893.278,35	1.936.246,15
Leasing	20.625,74	23.716,83
Gebühren	86.131,27	117.431,93
Rechts- und Beratungskosten	106.611,79	214.597,34
Aufwandsentschädigungen Mandatsträger	91.961,45	104.602,25
Erstattungen an Bund, Land und Kreis	109.633,91	153.516,73
Büromaterial, Zeitschriften und Porto	127.563,33	123.466,30
Reisekosten	10.342,39	9.942,12
Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing	97.075,60	94.505,85
Versicherungen und Mitgliedsbeiträge	354.567,97	362.350,01
Sonstiges	105.014,55	182.747,25
Gesamt	11.602.872,57	11.876.822,61

140 Abschreibungen

Die Position beinhaltet folgende Aufwandskonten:

Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	450.325,21 €
Abschreibung auf Sachanlagen	1.769.638,25 €
Verschrottung Sachanlagen	342,19 €
Abschreibung auf Forderungen	77.825,89 €
Einzelwertberichtigungen	<u>376.491,73 €</u>
	2.674.623,27 €

150 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die geleisteten Zuschüsse und Zuwendungen im Bereich soziale und kirchliche Institutionen in Höhe von 3.411 T€, private Vereine und Verbände von 425 T€, ortsfremde Kinderbetreuung von 74 T€ sowie einen Betriebskostenzuschuss Schwimmbad von 300 T€.

160 Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen

Die Kostenerstattungen betreffen im Wesentlichen die Kreisumlage von 13.167 T€, die Schulumlage von 9.029 T€, die Heimatumlage von 628 T€ sowie die Gewerbesteuerumlage von 1.010 T€.

180 Sonstige ordentliche Aufwendungen

In diesem Bereich sind Aufwendungen für betriebliche Steuern in Höhe von 7 T€ verbucht.

• Finanzergebnis

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ERGEBNIS 2021
210	Finanzerträge	-233.883,48	-416.590,16
220	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	699.740,52	680.951,62

210 Finanzerträge

Die Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus der Gewinnausschüttung Sparkasse in Höhe von 264 T€, Säumniszuschlägen in Höhe von 47 T€ sowie Zinseinnahmen in Höhe von 78 T€.

220 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für laufende Kredite in Höhe von 621 T€.

250 u. 260 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die wesentlichen Positionen sind:

Konto	Bezeichnung	ERGEBNIS 2020	ERGEBNIS 2021
591201	Erträge aus den Abgängen im Anlagevermögen	-18.571,24	-10.891,14
591001	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken	-13.095,00	-75.000,00
598900	periodenfremde Erträge	-32.790,51	-118.913,41
599095	Erträge aus der Auflösung Wertberichtigung	-65.258,81	-44.463,62
599096	AO-Erträge aus Forderungen -Neu-	-4.148,84	-20.130,05
794200	Verluste aus Finanzanlagen	11.348,20	0,00
797001	periodenfremde Aufwendungen	29.325,42	19.329,10

280 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist positiv und beträgt 853.570,86 €.

3.5 Sonstige Angaben

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rödermark ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Kreis Offenbach, bestehend aus den Stadtteilen Ober-Roden, Urberach, Waldacker, Messenhausen und Bulau.

Die Stadt Rödermark hat 29.626 Einwohner (inkl. Zweitwohnsitze) und die Fläche beträgt rd. 3.000 Hektar.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 22. März 2005 die Hauptsatzung der Stadt beschlossen. Diese Hauptsatzung trat mit der Feststellung der Umstellung des Haushaltswesens am 1. April 2005 in Kraft und die bisherige Hauptsatzung trat außer Kraft.

3.5.2 Organe

Die Stadt Rödermark hat folgende Organe:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt und hat 39 Mitglieder.

Diese verteilen sich wie folgt:

CDU-Fraktion	13 Sitze zum 31.12.2021
Andere Liste/Die Grünen	13 Sitze zum 31.12.2021
SPD-Fraktion	5 Sitze zum 31.12.2021
FWR	4 Sitze zum 31.12.2021
FDP	3 Sitze zum 31.12.2021
AfD	1 Sitz zum 31.12.2021

Der Stadtverordnetenversammlung gehörten zum 31. Dezember 2021 die folgenden Personen an:

CDU		
1	Ayahs, Leon	
2	Bender, Jenny	
3	Brehm, Florian	
4	Brehm, Martina	
5	Catta, Jutta	
6	Gensert, Michael	Fraktionsvorsitzender
7	Gotta, Marcel	
8	Grünberg, Jan	
9	Rosenblatt, Thomas	
10	Schrod, Isabelle	
11	Spieß, Michael	
12	Sulzmann, Sven	Stadtverordnetenvorsteher
13	Wehner, Adrienne	

Andere Liste / Die Grünen		
1	Beldermann, Brigitte	
2	Butz, Reimund	ab 14.10.2021; Nachrücker für Beer, Lars
3	Daum, Nina	
4	Gerl, Stefan	Fraktionsvorsitzender
5	Huss, Paula	
6	Jäger, Sandra	
7	Kümmel, Katja	
8	Lotz, Christiane	
9	Malik, Mahfooz	
10	Paulson, Erna	
11	Schickel, Gerhard	
12	Tüncher, Jana	
13	von Soosten-Höllings, Aaron	

SPD		
1	Hagenlocher, Lars	
2	Karademir, Hidir	
3	Karademir-Altun, Gülbahar	
4	Pfaff, Lennart	
5	Rüger, Anke	Fraktionsvorsitzende

Freie Wähler Rödermark		
1	Beicken, Björn	ab 21.12.2021; Nachrücker für Sittig, Jan
2	Breslein, Jürgen	
3	Schrod, Dietmar	
4	Schröder, Peter	Fraktionsvorsitzender

FDP		
1	Donners, Sebastian	
2	Kruger, Tobias	Fraktionsvorsitzender
3	Dr. Werner, Rüdiger	

AfD		
1	Roos, Jochen	

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrates.

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (FSIK)
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE)
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie neun ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten. Er setzt sich zum 31. Dezember 2021 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1	Rotter, Jörg	Bürgermeister
2	Schülner, Andrea	Erste Stadträtin
3	Gensert, Hans	Stadtrat
4	Gierszewski, Anna-Monika	Stadträtin
5	Heidelbach, Elke	Stadträtin
6	Popp, Werner	Stadtrat
7	Rädlein, Manfred	Stadtrat
8	Reusch, Mona	Stadträtin
9	Schneider, Herbert	Stadtrat
10	Uhe-Wilhelm, Michael	Stadtrat
11	von der Lüche, Karin	Stadträtin

3.5.3 Bezüge der Organe und Anzahl Mitarbeiter

Die Mitglieder der städtischen Gremien erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Stadt.

Die gewährten Entschädigungen setzen sich zusammen aus Monatspauschalen, Sitzungspauschalen und Funktionspauschalen. Insgesamt wurden folgende Fraktionsmittel ausgezahlt:

EUR

Sitzungsgelder	104.442,05
Zuschüsse an die Fraktionen	<u>9.305,38</u>
	113.747,43

Der durchschnittliche Bestand an Mitarbeitern der Verwaltung beläuft sich in 2021 auf:

Beamte	15
Angestellte/Arbeiter	348
Beamtenanwärter	2
Auszubildende/Praktikanten	<u>30</u>
Gesamt	395

3.5.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Rödermark ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wo juristische Personen des öffentlichen Rechts Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Mit diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Kommune nach § 4 KStG (Körperschaftsteuergesetz) unbeschränkt steuerpflichtig.

Zum Zeitpunkt 31. Dezember 2021 unterhält die Stadt folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Mehrzweckhallen
- Parkeinrichtungen für Fahrzeuge

Nach § 1 i. V. m. § 2 b UStG (Umsatzsteuergesetz) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art auch umsatzsteuerpflichtig. Gemäß § 18 Abs. 2 UStG ist die Stadt Rödermark zur Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.

3.5.5 Haftungsverhältnisse

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Rödermark) dar. Ein bilanzieller Ansatz ist aber nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sparkassenzweckverband Dieburg

Rödermark ist Teil des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie 15 kreisangehörige Städte und Gemeinden, überwiegend aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den Städten Rodgau und Rödermark aus dem Landkreis Offenbach, bilden den Verband, der Mitglieder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen ist. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg).

Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Dieburg. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften untereinander der Landkreis Darmstadt mit 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Für die unbefristete staatliche Anerkennung der Berufsakademie wurde zur Auflage gemacht, dass der Bestand der Akademie für die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Studierenden finanziell abgesichert sein muss. Die Stadt Rödermark gewährt seit 2007 der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zur Erlangung der Anerkennung eine „Patronatserklärung mit Rangrücktritt“. Der Sicherungsbetrag ist auf 1.487.500 € begrenzt.

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2011 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Aufbau des Schulungsgebäudes“ eine Ausfallbürgschaft der Berufsakademie in Höhe von 2.000.000 € befristet bis zum 31.01.2041.

MTV Urberach

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2012 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Kauf einer Photovoltaikanlage“ eine Ausfallbürgschaft des MTV Urberach in Höhe von 300.000 € befristet bis zum 30.06.2032.

3.5.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es erfolgten Übertragungen von Haushaltsermächtigungen nach 2022 in folgenden Bereichen:

I. Finanzhaushalt

Ausgaben

Lizenzen	136.936,19 EUR
Investitionszuwendungen	42.704,79 EUR
Grundstücke und Gebäude	75.000,00 EUR
Infrastrukturvermögen	3.454.310,59 EUR
Anlagen	59.906,90 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.769.336,94 EUR</u>
	<u>5.538.195,41 EUR</u>

Einnahmen

Investitionszuwendungen	8.000,00 EUR
Kreditaufnahmen für Investitionen	<u>5.768.150,00 EUR</u>
	<u>5.776.150,00 EUR</u>

II. Ergebnishaushalt

Außerordentlicher Aufwand	6.327,88 EUR

Der Haushaltsplan 2021 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von

Haushaltsansatz 2021	4.468.150,00 EUR
Haushaltsreste	<u>5.060.064,85 EUR</u>
GESAMT	<u>9.528.214,85 EUR</u>

Es bestehen zum 31. Dezember 2021 Leasingverträge für sieben Dienstfahrzeuge, aus denen sich Leasingkosten von rd. 20.000 EUR pro Jahr ergeben.

3.6 Anlagen zum Anhang

3.6.1 Anlagenspiegel

3.6.2 Forderungsspiegel

3.6.3 Verbindlichkeitspiegel

3.6.4 Eigenkapitalspiegel

3.6.5 Rückstellungsspiegel

3.6.6 Sonderpostenspiegel

3.6.7 Beteiligungsübersicht



Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Nettowerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2021	EUR	EUR	EUR	31.12.2021	01.01.2021	EUR	EUR	31.12.2021	31.12.2020
Immaterielle Vermögensgegenstände Software/Lizenzrechte geleistete Investitionszuschüsse	649.822,54	90.298,60	156.597,28	0,00	896.718,42	439.328,88	132.477,93	571.806,81	324.911,61	210.493,66
	6.716.253,13	681.900,21	0,00	0,00	7.398.153,34	2.433.418,61	317.847,28	2.751.265,89	4.646.887,45	4.282.834,52
	7.366.075,67	772.198,81	156.597,28	0,00	8.294.871,76	2.872.747,49	450.325,21	3.323.072,70	4.971.799,06	4.493.328,18
Sachanlagen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken unbebaute Grundstücke bebaute Grundstücke										
	20.606.403,69	18.995,32	0,00	425.000,00	20.200.399,01	0,00	0,00	0,00	20.200.399,01	20.606.403,69
	536.712,20	345.852,18	0,00	345.852,18	536.712,20	0,00	0,00	0,00	536.712,20	536.712,20
	21.143.115,89	364.847,50	0,00	770.852,18	20.737.111,21	0,00	0,00	0,00	20.737.111,21	21.143.115,89
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen Kindergarten, Jugendeinrichtungen Bürgerhäuser, Büchereien sonstige Gebäude Gemeindestrassen Wege, Plätze sonstige Infrastruktur Kulturgüter öffentliche Grünflächen Friedhöfe Hochwasserschutzbauten Wald	1.349.119,36	51.383,44	151.913,47	0,00	1.552.416,27	760.673,21	108.182,28	868.855,49	683.560,78	588.446,15
	5.753,40	669,00	0,00	0,00	6.422,40	5.751,40	5,58	5.756,98	665,42	2,00
	85.078,00	0,00	0,00	0,00	85.078,00	20.418,72	1.701,56	22.120,28	62.957,72	64.659,28
	26.503.476,01	0,00	3.377.499,93	3.796,02	29.877.179,97	19.271.790,99	721.968,94	19.993.759,93	9.883.419,99	7.231.685,02
	3.467.107,69	0,00	842.367,20	0,00	4.309.474,89	1.004.749,29	188.561,21	1.193.310,50	3.116.164,39	2.462.358,40
	11.241.439,26	9.948,40	121.382,98	0,00	11.372.770,64	10.517.051,24	89.193,58	10.606.244,82	766.525,82	724.388,02
	86.104,57	0,00	0,00	0,00	86.104,57	62.718,62	4.307,33	67.025,95	19.078,62	23.385,95
	184.171,50	0,00	52.326,21	0,00	236.497,71	53.830,75	14.196,32	68.027,07	168.470,64	130.340,75
	1.713.314,99	0,00	0,00	0,00	1.713.314,99	749.018,94	46.457,20	795.476,14	917.838,85	964.296,05
	443.197,41	0,00	0,00	0,00	443.197,41	102.179,90	14.773,24	116.953,14	326.244,27	341.017,51
	10.366.268,50	0,00	0,00	0,00	10.366.268,50	0,00	0,00	0,00	10.366.268,50	10.366.268,50
	55.445.030,69	62.000,84	4.545.489,79	3.796,02	60.048.725,30	32.548.183,06	1.189.347,24	33.737.530,30	26.311.195,00	22.896.847,63
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Maschinen, Arbeitssicherheits, Umwelt. Medienbestand der Büchereien sonst. Anlagen, Maschinen, Geräte Werkstatteinrichtungen Werkzeuge, Prüf- und Messmittel Lager, Transporteinrichtungen Fuhrpark sonstige betriebliche Ausstattungen Büromaschinen, EDV Büromöbel, Ausstattungen Geringwertige Anlagegüter	0,00	19.770,19	0,00	0,00	19.720,19	0,00	1.807,67	1.807,67	17.912,52	0,00
	91.156,00	0,00	0,00	0,00	91.156,00	63.156,00	0,00	63.156,00	28.000,00	28.000,00
	149.413,55	18.830,09	0,00	47.905,68	120.337,96	59.285,28	13.552,51	68.845,65	51.492,31	90.128,27
	223.449,62	0,00	0,00	0,00	223.449,62	213.670,55	1.264,27	214.934,82	8.514,80	9.779,07
	101.628,85	7.756,42	1.431,33	0,00	110.816,60	70.842,09	5.378,57	76.220,66	34.595,94	30.786,76
	41.590,16	0,00	0,00	0,00	41.590,16	29.602,22	1.592,69	31.194,91	10.395,25	11.987,94
	3.385.234,54	3.441,08	63.113,95	0,00	3.451.789,57	1.611.726,85	132.825,08	1.744.551,93	1.707.237,64	1.773.507,69
	2.847.801,10	182.556,22	18.706,98	55.597,40	2.993.466,90	1.900.610,24	157.489,13	2.002.661,53	990.805,37	947.190,86
	948.582,15	279.008,22	0,00	11.428,33	1.216.162,04	638.809,49	187.191,27	814.755,06	401.406,98	309.772,66
	1.148.443,90	10.988,34	0,00	0,00	1.159.432,24	980.376,77	15.669,60	996.046,37	163.385,87	168.067,13
	887.792,21	57.330,64	6.628,82	119,99	951.631,68	884.220,22	63.520,22	947.621,45	4.010,23	3.571,99
	9.825.092,08	579.631,20	89.881,08	115.051,40	10.379.552,96	6.452.299,71	580.291,01	6.961.796,05	3.417.756,91	3.372.792,37
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.664.808,33	1.126.670,85	-4.791.968,15	0,00	999.511,03	0,00	0,00	0,00	999.511,03	4.664.808,33
	91.078.046,99	2.133.150,39	-156.597,28	889.699,60	92.164.900,50	39.000.482,77	1.769.638,25	40.699.326,35	51.465.574,15	52.077.564,22
Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen Kommunale Betriebe Rödermark Berufsakademie Rhein-Main GmbH										
	61.373.529,57	345.852,18	0,00	0,00	61.719.381,75	0,00	0,00	0,00	61.719.381,75	61.373.529,57
	165.486,40	0,00	0,00	0,00	165.486,40	0,00	0,00	0,00	165.486,40	165.486,40
	61.539.015,97	345.852,18	0,00	0,00	61.884.868,15	0,00	0,00	0,00	61.884.868,15	61.539.015,97
Ausleihungen an verbundene Unternehmen KIP Kommunale Betriebe KIP Kommunale Betriebe	184.212,45	0,00	0,00	9.180,79	175.031,66	0,00	0,00	0,00	175.031,66	184.212,45
	194.000,00	0,00	0,00	19.400,00	174.600,00	0,00	0,00	0,00	174.600,00	194.000,00
	378.212,45	0,00	0,00	28.580,79	349.631,66	0,00	0,00	0,00	349.631,66	378.212,45
Beteiligungen Sparkassenzweckverband Dieburg Zweckverband Gr.wasserwerk Dieburg Holzkontor	8.726.307,99	0,00	0,00	0,00	8.726.307,99	0,00	0,00	0,00	8.726.307,99	8.726.307,99
	1.834.157,34	0,00	0,00	0,00	1.834.157,34	0,00	0,00	0,00	1.834.157,34	1.834.157,34
	1.562,50	0,00	0,00	0,00	1.562,50	0,00	0,00	0,00	1.562,50	1.562,50
	10.562.027,83	0,00	0,00	0,00	10.562.027,83	0,00	0,00	0,00	10.562.027,83	10.562.027,83
Sonstige Ausleihungen Versorgungsrücklage Haus Morija Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH Frankfurter Volksbank eG	451.901,95	51.742,94	0,00	0,00	503.644,89	0,00	0,00	0,00	503.644,89	451.901,95
	178.200,00	0,00	0,00	16.200,00	162.000,00	0,00	0,00	0,00	162.000,00	178.200,00
	1.790,00	0,00	0,00	0,00	1.790,00	0,00	0,00	0,00	1.790,00	1.790,00
	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
	631.941,95	51.742,94	0,00	16.200,00	667.484,89	0,00	0,00	0,00	667.484,89	631.941,95
	73.111.198,20	397.595,12	0,00	44.780,79	73.464.012,53	0,00	0,00	0,00	73.464.012,53	73.111.198,20
	171.555.320,86	3.302.944,32	0,00	934.480,39	175.923.784,79	41.873.230,26	2.219.963,46	44.022.399,05	129.901.385,74	129.682.090,60

3.6.2 Forderungsspiegel

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.956.594,41	513.256,24	2.628.617,52	5.098.468,17	5.566.727,62
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.468.622,10	0,00	0,00	1.468.622,10	883.793,90
Forderungen aus Lieferungen und Leistung	182.750,99	0,00	0,00	182.750,99	206.514,38
Forderungen gegen Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	37.605,87	0,00	1.275.514,37	1.313.120,24	1.336.126,96
Sonstige Vermögensgegenstände	1.302.571,53	0,00	0,00	1.302.571,53	762.041,75
	4.948.144,90	513.256,24	3.904.131,89	9.365.533,03	8.755.204,61

3.6.3 Verbindlichkeitspiegel

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.202.136,66	4.829.144,99	11.803.016,90	17.834.298,55	16.684.200,18
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	11.075,73	0,00	0,00	11.075,73	60.685,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	387.366,60	0,00	0,00	387.366,60	1.088.592,95
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	7.380,94	0,00	0,00	7.380,94	7.006,02
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	768.635,79	0,00	2.285.074,30	3.053.710,09	4.311.727,32
sonstige Verbindlichkeiten	920.923,78	2.724.200,00	8.842.125,00	12.487.248,78	13.338.756,27
	3.297.519,50	7.553.344,99	22.930.216,20	33.781.080,69	35.490.968,10

3.6.4 Eigenkapitalspiegel

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

	Nettoposition	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Rücklagen aus Überschüssen des außerordent- lichen Ergebnisses	Sonderrücklagen und Stiftungskapital	Jahres- gewinn/ - verlust	Summe Eigenkapital
Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021	74.287.863,12	4.714.019,12	227.381,81	153.387,56	0,00	79.382.651,61
Ordentliches Ergebnis 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	584.991,87	584.991,87
Außerordentliches Ergebnis 2021	0,00	0,00	0,00	0,00	268.578,99	268.578,99
Einstellung in die Rücklagen	0,00	584.991,87	268.578,99	0,00	-853.570,86	0,00
Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021	74.287.863,12	5.299.010,99	495.960,80	153.387,56	0,00	80.236.222,47

3.6.5 Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
<u>Pensionsrückstellung</u>					
Beamte	11.882.366,00	0,00	0,00	228.646,00	12.111.012,00
Altersteilzeit	118.282,00	0,00	0,00	30.550,00	148.832,00
Beihilfen	2.325.515,00	0,00	0,00	34.568,00	2.360.083,00
	14.326.163,00	0,00	0,00	293.764,00	14.619.927,00
<u>Steuerrückstellungen</u>					
Kreis- und Schulumlage	2.035.748,00	2.034.718,00	1.030,00	938.639,00	938.639,00
	2.035.748,00	2.034.718,00	1.030,00	938.639,00	938.639,00
<u>sonstige Rückstellungen</u>					
Überstunden Beamte	14.904,22	14.904,22	0,00	40.157,06	40.157,06
Überstunden Beschäftigte	82.808,27	82.808,27	0,00	88.463,55	88.463,55
	97.712,49	97.712,49	0,00	128.620,61	128.620,61
Urlaub Beamte	136.639,75	136.639,75	0,00	155.842,42	155.842,42
Urlaub Beschäftigte	544.863,86	544.863,86	0,00	557.022,98	557.022,98
	681.503,61	681.503,61	0,00	712.865,40	712.865,40
Dienstjubiläum unterlassene	36.847,00	0,00	2.690,00	0,00	34.157,00
Instandhaltung	112.800,00	96.327,89	16.472,11	73.600,00	73.600,00
Sanierung Altlasten	350.000,00	11.416,56	0,00	0,00	338.583,44
Prozesskosten	95.000,00	0,00	5.000,00	100.000,00	190.000,00
Jahresabschluss und Prüfungskosten	12.120,00	12.120,00	0,00	12.712,00	12.712,00
Baulandanspruch	554.182,00	0,00	0,00	0,00	554.182,00
sonstige Personalauf- wendungen Angestellte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	391.274,10	33.840,59	18.087,41	126.296,20	465.642,30
	2.331.439,20	932.921,14	42.249,52	1.154.094,21	2.510.362,75
	18.693.350,20	2.967.639,14	43.279,52	2.386.497,21	18.068.928,75

3.6.6 Sonderpostenspiegel

	Anfangs- stand	Zugänge	Planmäßige Auflösung	Abgänge	Endstand
	01.01.2021	2021	2021	2021	31.12.2021
1. Sonderposten aus Investitionszuweisungen					
Sopo Bund	3.264.338,69	799.006,16	111.841,33	0,00	3.951.503,52
Sopo Land	5.120.973,17	875.174,00	290.215,17	36.377,50	5.669.554,50
Sopo Kreis	29.134,37	30.000,00	5.035,57	0,00	54.098,80
Sopo sonst. öff. Bereich	40.716,66	0,00	1.400,00	0,00	39.316,66
Sopo verb. Unternehmen	49.955,56	0,00	1.873,34	0,00	48.082,22
Sopo Sonstige	236.104,54	8.367,77	21.433,38	0,00	223.038,93
	8.741.222,99	1.712.547,93	431.798,78	36.377,50	9.985.594,63
2. Sonderposten aus Beiträgen					
Sopo Beiträge	2.256.589,47	29.000,00	279.931,31	0,00	2.005.658,16
	2.256.589,47	29.000,00	279.931,31	0,00	2.005.658,16
Summe Sonderposten	10.997.812,46	1.741.547,93	711.730,10	36.377,50	11.991.252,79

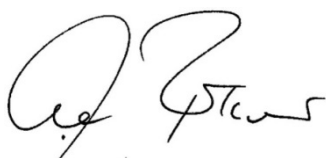
3.6.7 Beteiligungsübersicht

Name des Unternehmens	Stammkapi- tal/ Einlagen zum 31.12.21 EUR	Eigenkapital zum 31.12.21 EUR	Jahres- ergebnis 2021 EUR	Anteil Stadt %
1. Eigenbetriebe				
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	12.298.990	61.131.972	-182.960	100,00
2. Kapital- und Personen- gesellschaften				
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	35.000	3.747.183	323.042	85,29
3. Zweckverbände ¹				
Gruppenwasserwerk Dieburg	26.328.342	29.166.121	907.233	16,00
Sparkassenzweckverband Dieburg		206.901.102	8.000.000	16,00
4. Sonstige				
Holzkontor Darmstadt-Dieburg- Offenbach AöR	50.000	103.637	-17.609	3,125

¹ In der Beteiligungsübersicht werden die Zahlen aus dem Vorjahr, Stand 31.12.2020 abgebildet, da aufgrund der unterschiedlichen Aufstellungstermine eine Gesamtdarstellung der Zahlen zum 31.12.2021 nicht möglich ist.

Rödermark, den 31.03.2022

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

4 Rechenschaftsbericht

4.1 Vorbemerkung

Gemäß § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen.

4.2 Lage der Kommunen allgemein²

Nach dem deutlichen Abschwung im Jahr 2020 kehrte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2021 wieder auf einen Wachstumspfad zurück. Die Wirtschaftsentwicklung war jedoch im Jahresverlauf vergleichsweise heterogen, sodass der starke Rückgang der Wirtschaftsleistung des Jahres 2020 noch nicht ausgeglichen werden konnte. Zu Beginn des Jahres 2022 deutete sich eine Erholung sowohl der deutschen Wirtschaft als auch der Weltwirtschaft an.

Mit dem völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine und dessen politischen, wirtschaftlichen und humanitären Folgen haben sich die weiteren Aussichten auf eine wirtschaftliche Erholung jedoch deutlich verschlechtert. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen des Krieges auf die nationale und internationale Wirtschaftslage sind derzeit kaum absehbar. Sicher ist, dass wachsende Sicherheitsrisiken, steigende Energie- und Rohstoffpreise, unterbrochene Lieferketten und Wirtschaftssanktionen Privathaushalte sowie Unternehmen gleichermaßen treffen und tiefgreifende Folgen auch weit über die reinen Handelsverflechtungen hinaus mit sich bringen.

Die direkten und indirekten Kriegsfolgen dürften die weitere Entwicklung der Verbraucherpreise stark beeinflussen. So hatte sich im vergangenen Jahr die Inflationsrate in Deutschland insbesondere infolge der kräftigen Dynamik der Preise für Energie und Industrie- und Vorleistungsgüter bereits auf jahresdurchschnittlich 3,1 Prozent erhöht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verwerfungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten in Folge der

² Finanzlage der öffentlichen Haushalte
<https://finanzen.hessen.de/presse/finanzlage-der-oeffentlichen-haushalte>

Auswirkungen des Krieges – so ist der Verbraucherpreisindex im April im Vorjahresvergleich um 7,4 Prozent (vorläufig) gestiegen – dürfte die jahresdurchschnittliche Inflationsrate die Zielmarke der Europäischen Zentralbank von 2 Prozent nicht nur in diesem, sondern auch im kommenden Jahr deutlich überschreiten. Dies führt zu Kaufkraftverlusten für Haushalte und einem Kostenanstieg für Unternehmen.

In Anbetracht der zahlreichen Unwägbarkeiten der Auswirkungen des Krieges auf die Wirtschaftsentwicklung ist die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung von großer Unsicherheit geprägt. Die Bundesregierung erwartet im Jahr 2022 nur noch ein reales BIP-Wachstum von 2,2 Prozent und im Jahr 2023 einen Anstieg um 2,5 Prozent. Dabei wird jedoch u. a. angenommen, dass die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland weiterhin sichergestellt ist.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen sind in 2022 immer noch stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Hinzu treten die Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine sowie die notwendigen Anstrengungen, um die gesamtstaatlichen Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit von Energielieferungen aus Russland zu reduzieren. Die hieraus erwachsenden großen finanz- und haushaltspolitischen Herausforderungen, wie sie sich für die öffentlichen Haushalte 2022, aber auch für die kommenden Jahre ergeben dürften, sind derzeit kaum zu beziffern. Umso wichtiger ist nach einer Krise eine schnelle und konsequente Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse.

4.3 Aufgabenentwicklung

Bei der Aufgaben- und Leistungsstruktur der Stadt Rödermark gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

4.4 Entwicklung der Vermögenslage

4.4.1 Entwicklungszahlen der Bilanz

	2020	2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	129.682	129.901	219
Umlaufvermögen	18.367	17.979	-388
Eigenkapital	79.383	80.236	853
Jahresüberschuss	-4.112	-854	3.258
Sonderposten	10.998	11.991	993
Rückstellungen	18.693	18.069	-624
Verbindlichkeiten	35.491	33.781	-1.710
PRAP	3.972	4.268	296
Bilanzsumme	148.537	148.346	-191

Der Betrag des Anlagevermögens hat sich um 219 T€ erhöht. Es erfolgten Zugänge in Höhe von 3.303 T€. Diesen stehen Abgänge in Höhe von 864 T€ sowie Abschreibung als Werteverzehr in Höhe von 2.220 T€ gegenüber.

Das Umlaufvermögen hat sich zum Vorjahr um 388 T€ reduziert. Einer geringeren Liquidität (998 T€) stehen höhere Forderungen im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben (585 T€) sowie sonstige Vermögensgegenstände (540 T€) gegenüber.

Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des Jahresüberschusses um 853 T€.

Die Veränderung der Sonderposten resultiert aus den Zugängen im Bereich Investitionen und Beiträgen in Höhe von 1.741 T€ abzüglich der Auflösung über die Nutzungsdauer in Höhe von 712 T€ und Abgängen in Höhe von 36 T€.

Die Berechnung für den Jahresabschluss 2021 hat ergeben, dass eine Reduzierung der Rückstellung für Finanzausgleich und Steuerschulden in Höhe von 1.097 T€ Euro zu erfolgen hat. Des Weiteren wurde die Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung um 294 T€ sowie die sonstigen Rückstellungen um 179 T€ erhöht.

Die Reduzierung der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus geringeren Verbindlichkeiten im Bereich Lieferung und Leistung sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalen Betriebe.

4.4.2 Beurteilung der Vermögenslage

Die Veränderung der Vermögensstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen.

Anlagenintensität:

Die Anlagenintensität ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen der Kommune. Die Kennzahl liefert eine Aussage über den Vermögensaufbau. Eine hohe Anlagenintensität führt zu hohen Abschreibungen und geringerer Liquidität, da das Kapital langfristig gebunden ist. Bei Kommunen ist der Wert regelmäßig sehr hoch, da man aufgrund des Infrastrukturvermögens immer einen anlageintensiven Bereich hat.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Anlagevermögen</u>	<u>126.566,1</u>	<u>129.682,1</u>	<u>129.901,4</u>
Bilanzsumme	136.842,9	148.536,8	148.346,0
Anlagenintensität in %	92,5	87,3	87,6

Anlagendeckungsgrad I:

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit wirtschaftlichem Eigenkapital finanziert wird. Bei einer Quote von 100 Prozent wäre das Anlagevermögen vollständig mit dem wirtschaftlichen Eigenkapital finanziert. Je geringer der Prozentsatz ist, umso höher ist die Fremdfinanzierung.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Wirtschaftl. Eigenkapital</u>	<u>83.958,0</u>	<u>90.380,4</u>	<u>92.227,5</u>
Anlagevermögen	126.566,1	129.682,1	129.901,4
Anlagendeckungsgrad I in %	66,3	69,7	71,0

Eigenkapitalquote II:

Die Eigenkapitalquote II zeigt das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Eigenkapital und der Bilanzsumme an. Je niedriger die Eigenkapitalquote, umso höher die Fremdfinanzierung. Hieraus resultieren ein höher Zinsaufwand und eine sinkende Kreditwürdigkeit.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Wirtschaftl. Eigenkapital</u>	<u>83.958,0</u>	<u>90.380,4</u>	<u>92.227,5</u>
Bilanzsumme	136.842,9	148.536,8	148.346,0
Eigenkapitalquote II in %	61,4	60,8	62,2

Verschuldungsgrad:

Die Kennzahl zeigt die Höhe des Fremdkapitals an. Je höher die Verschuldung, umso höher ist die zu tragende Kapitallast.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Fremdkapital</u>	<u>52.884,9</u>	<u>58.156,4</u>	<u>56.118,5</u>
Wirtschaftl. Eigenkapital	83.958,0	90.380,4	92.227,5
Verschuldungsgrad in %	63,0	64,3	60,8

Der Verschuldungsgrad hat sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht verbessert. Es ist allerdings abzuwarten, wie sich die Corona Krise und der Ukraine Konflikt weiter auf die Gesamtsituation auswirken.

4.5 Entwicklung der Ergebnislage

4.5.1 Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung erläutert.

010 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-438.019	-106.254	331.765
1 Organisation und Gremien	0	-690	-690
4 Soziales	-6.300	0	6.300
5 Kultur, Heimat und Europa	-238.900	-44.484	194.416
6 Bauverwaltung	-63.000	-59.620	3.380
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	0	0	0
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-	-3.000	-1.460	1.540
13 Sonderbudget Stadtwald	-126.819	0	126.819

Die Mindererträge in Höhe von 194.416 Euro im Fachbereich 5 resultieren im Wesentlichen aus der Corona Pandemie im Jahr 2021 und den nicht verkauften Eintrittskarten kultureller Veranstaltungen. Die Mindererträge im Sonderbudget 13 ergeben sich aus nicht erzielten Erträgen aus Holzverkäufen in Höhe von 126.819 Euro aufgrund der klimatischen Verhältnisse durch Stürme und sommerliche Hitzeperioden.

020 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-2.788.634	-2.165.629	623.005
1 Organisation und Gremien	-674.224	-783.580	-109.355
2 Finanzen	-200	-256	-56
3 Öffentliche Ordnung	-224.000	-140.724	83.276
4 Soziales	-1.692.551	-1.119.661	572.890
5 Kultur, Heimat und Europa	-155.408	-51.748	103.660
6 Bauverwaltung	-6.250	-7.859	-1.609
8 Stabstelle Brandschutz	-36.000	-53.419	-17.419
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters		0	0
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-		-8.382	-8.382

Im Fachbereich 1 konnten Mehrerträge in Höhe von -109.355 Euro durch Verwaltungsgebühren des Einwohnermeldeamtes und Passamtes, sowie allgemeine Benutzungsgebühren für Gräber, erzielt werden. Im Fachbereich 3 wurden Mehrerträge -32.066 Euro durch verkehrsrechtliche Anordnungen und Verwaltungsgebühren erzielt. Diesen Mehrerträgen stehen Mindererträge in Höhe von 115.342 Euro aus nicht erzielten Bußgeldern (Verkehrsüberwachung) gegenüber. Die Mindererträge im Fachbereich 4 resultieren aus dem coronabedingten Verzicht auf Teile der Benutzungsgebühren der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen 460.336 Euro und Entgelten für Verpflegung in Kindertagesstätten 112.554 Euro. Die im Fachbereich 5 ausgewiesenen Mindererträge resultieren aus Benutzungsgebühren für Vermietungen der städtischen Einrichtungen für Hallen und Sporthallen 96.660 Euro, sowie Mindererträge in Höhe von 7.000 Euro resultierend aus Markt- und Standpachten, da aufgrund Corona keine Veranstaltungen stattgefunden haben. Die Mehrerträge -17.419 Euro aus dem Sonderbudget 8 resultieren aus Gebühren für Gefahrguteinsätze der Feuerwehr.

030 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-3.028.917	-2.764.713	264.204
1 Organisation und Gremien	-216.950	-252.111	-35.161
2 Finanzen	-153.620	-170.757	-17.137
3 Öffentliche Ordnung	-10.000	-107.819	-97.819
4 Soziales	-473.237	-752.922	-279.685
5 Kultur, Heimat und Europa		-11.868	-11.868
6 Bauverwaltung	-41.150	-19.363	21.787
8 Stabsstelle Brandschutz	-36.700	-6.718	29.982
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	-1.985.000	-1.332.603	652.397
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters		-4.000	-4.000
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	-19.900	-21.051	-1.151
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-92.360	-85.501	6.859

Mehrerträge -208.303 Euro im Fachbereich 4 ergeben sich aus den Förderzuschüssen des Kreises Offenbach für die Integrationsmaßnahmen behinderter Kinder. Es wurden mehr Einzelintegrationen durchgeführt, als ursprünglich geplant. Mehrerträge in Höhe von -54.235 Euro bei der Erstattung für ortsfremde Kinder, da mehr Kinder betreut wurden als ursprünglich veranschlagt. Mindererträge 652.397 Euro im Sonderbudget 9 ergeben sich dadurch, dass weniger Flüchtlinge unterzubringen waren und eine Kostenerstattung des Kreises erfolgte.

050 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-40.667.900	-40.084.325	583.575
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-40.667.900	-40.084.325	583.575

Durch hohe Erstattungen für Vorjahre wurden bei der Gewerbesteuer Mindererträge in Höhe von 2.250.668 Euro erzielt. Durch mehr Beschäftigung als in der Steuerschätzung geplant, konnten Mehrerträge in Höhe von -1.598.337 Euro bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erzielt werden, sowie Mehrerträge -110.949 Euro bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

060 Erträge aus Transferleistungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-1.262.800	-1.262.786	14
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-1.262.800	-1.262.786	14

Bei den Erträgen aus Transferleistungen ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

070 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-15.193.550	-15.951.915	-758.365
3 Öffentliche Ordnung	0	0	0
4 Soziales	-3.509.213	-4.226.469	-717.256
5 Kultur, Heimat und Europa		-69.189	-69.189
6 Bauverwaltung	-10.017	0	10.017
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	-11.750	-3.462	8.288
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	0	0	0
13 Sonderbudget Stadtwald	-138.370	-139.297	-927
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-11.524.200	-11.513.498	10.702

Im Fachbereich 4 führten pandemiebedingte Zuweisungen des Landes Hessen zu Mehrerträgen in Höhe von rund -680.000 Euro. Mehrerträge -36.902 Euro wurden durch Zuweisungen vom Bund für Sprachkindertagesstätten und für das Mehrgenerationenhaus erzielt. Auch im Fachbereich 5 führten Bundes- und Landeszuweisungen (Förderung Neustart Kultur 2021) infolge der Corona Pandemie zu Mehrerträgen in Höhe von -54.788 Euro, sowie allgemeine Finanzaufweisungen für Sport und Flüchtlinge -14.400 Euro.

080 Auflösung Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-674.213	-711.730	-37.517
1 Organisation und Gremien	-444	-1.428	-984
3 Öffentliche Ordnung		-5.988	-5.988
4 Soziales	-9.661	-38.315	-28.654
5 Kultur, Heimat und Europa	-363	-290	73
6 Bauverwaltung	-446.770	-418.989	27.781
8 Stabsstelle Brandschutz	-32.202	-28.329	3.873
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	-831	-831	0
13 Sonderbudget Stadtwald	-787	-454	333
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-183.154	-217.105	-33.951

Mehrerträge ergeben sich im Fachbereich 4 und im Sonderbudget 14 aus periodengerechten Auflösungen von erhaltenen Investitionszuweisungen. Es wurden mehr Zuweisungen erzielt, als im Haushaltsplan veranschlagt.

090 Sonstige ordentliche Erträge

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-1.035.340	-981.240	54.100
1 Organisation und Gremien	-11.640	-5.201	6.439
2 Finanzen	-350	-6.061	-5.711
3 Öffentliche Ordnung	-2.050	-18.087	-16.037
4 Soziales	-45.650	-16.970	28.680
5 Kultur, Heimat und Europa	-60.200	-22.930	37.270
6 Bauverwaltung	-15.400	-16.682	-1.282
8 Stabsstelle Brandschutz	-250	0	250
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	-3.000	-227	2.773
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung		-454	-454
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-		-2.275	-2.275
13 Sonderbudget Stadtwald	-14.800	-10.034	4.766
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-882.000	-882.320	-320

Im Fachbereich 3 ergeben sich Mehrerträge -16.037 Euro durch die Auflösung von Rückstellungen für die Umlage des Regionalverkehrs aus dem Jahr 2020. Aufgrund der Corona Pandemie konnten Veranstaltungen nicht stattfinden. Dadurch ergeben sich Mindererträge 28.680 Euro im Fachbereich 4 durch nicht erzielte Einnahmen aus städtischen Kursangeboten und Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus, sowie aus nicht erzielten Einnahmen

aus Vermietungen und Verpachtungen. Im Fachbereich 5 ergeben sich ebenfalls Mindererträge 37.270 Euro. Es haben weniger Kulturelle Veranstaltungen stattgefunden als veranschlagt.

110 Personalaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	20.184.670	17.940.642	-2.244.028
1 Organisation und Gremien	2.442.842	2.272.290	-170.551
2 Finanzen	965.810	881.579	-84.231
3 Öffentliche Ordnung	855.706	863.474	7.768
4 Soziales	12.193.639	10.640.911	-1.552.729
5 Kultur, Heimat und Europa	830.017	761.739	-68.278
6 Bauverwaltung	1.128.120	1.071.774	-56.346
8 Stabstelle Brandschutz	265.381	263.251	-2.130
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	184.397	137.918	-46.479
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	77.051	81.957	4.906
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	102.241	101.152	-1.089
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförd.	218.702	221.118	2.416
13 Sonderbudget Stadtwald	7.247	7.098	-149
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	913.518	636.380	-277.137

Im Fachbereich 1 ergeben sich Minderaufwendungen für Personal -70.000 Euro aufgrund von Neubesetzung und zeitweise vakanten Stellen, -66.000 Euro ergeben sich durch Einsparung bei Langzeiterkrankten, -31.000 Euro durch vorzeitigen Rentenbeginn, -6.000 Euro bei der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte sowie Minderaufwendungen -2.600 Euro bei Belegschaftsveranstaltungen. Minderaufwendungen -4.800 Euro ergeben sich bei Arbeitsschutzseminaren und Weiterbildungen, da diese Veranstaltungen aufgrund Corona nicht stattgefunden haben.

Im Fachbereich 2 resultieren Minderaufwendungen rund -40.000 Euro aus Einsparung durch eine Langzeiterkrankte, rund -45.000 Euro ergeben sich zum einen aus rentenbedingten Einsparungen, zum anderen aus Umstrukturierungen und zeitweise vakanten Stellen.

Im Fachbereich 4 entstehen Minderaufwendungen für Personal -1.552.729 Euro aufgrund des Fachkräftemangels, da nicht alle Stellen besetzt werden können und die Kindergärten im Jahr 2021 teilweise geschlossen werden mussten. Dadurch konnte die, bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, veranschlagte Einsparvorgabe in Höhe von 979.700 Euro vollständig realisiert werden.

Im Fachbereich 5 resultieren Minderaufwendungen -56.713 Euro im Wesentlichen aus Personalkosteneinsparungen für geringfügig Beschäftigte aufgrund der nicht durchgeführten Veranstaltungen durch die Pandemie.

Im Fachbereich 6 wurden zum Jahresbeginn nicht alle neu geplanten Stellen besetzt, dies führt zu Minderaufwendungen von -56.346 Euro.

Im Sonderbudget 9 entstehen Minderaufwendungen -46.478 Euro durch Umstrukturierung. Integration und externe Frauenbeauftragte aus dem Fachbereich 4 wurden dem Sonderbudget 9 zugeordnet.

Im Sonderbudget 14 ergeben sich Minderaufwendungen -68.000 Euro dadurch, dass Teile des SB 14 geplanten Personals im Fachbereich 1 eingesetzt wurden. Minderaufwendungen -70.000 Euro resultieren aus Langzeiterkrankten, -61.000 Euro aus vorzeitigem Renteneintritt. Mehraufwendungen 62.000 Euro entstehen durch Bildung von Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit.

120 Versorgungsaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	1.626.923	1.244.481	-382.442
1 Organisation und Gremien	42.085	62.630	20.545
2 Finanzen	48.979	46.415	-2.564
5 Kultur, Heimat und Europa	23.759	28.335	4.576
6 Bauverwaltung	12.254	14.614	2.360
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	0	0	0
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	14.012	17.590	3.578
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	19.255	22.963	3.708
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	1.466.579	1.051.935	-414.645

Im Fachbereich 1 ergeben sich Mehraufwendungen 20.545 Euro für Beiträge an Versorgungskassen. Es wurden im Jahr 2021 weniger Aufwendungen für Beiträge veranschlagt, als an die Versorgungskassen gezahlt wurde. Es ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von -444.323 Euro im Sonderbudget 14 für die Bildung von Pensionsrückstellungen sowie -33.612 Euro für Beiträge an Versorgungskassen. Dem stehen entgegen Mehraufwendungen 63.290 Euro für Altersteilzeit und für Beihilfen Versorgungskassen.

130 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	11.808.075	11.876.823	68.748
1 Organisation und Gremien	1.334.757	1.513.030	178.273
2 Finanzen	183.725	167.211	-16.514
3 Öffentliche Ordnung	601.865	517.527	-84.337
4 Soziales	1.668.522	2.542.359	873.836
5 Kultur, Heimat und Europa	2.035.775	1.783.893	-251.882

6 Bauverwaltung	3.000.458	3.209.782	209.324
8 Stabstelle Brandschutz	476.570	437.127	-39.443
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	2.075.252	1.438.185	-637.067
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	83.910	64.988	-18.921
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	25.833	21.365	-4.467
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-	64.868	44.941	-19.927
13 Sonderbudget Stadtwald	198.304	84.830	-113.474
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	58.237	51.584	-6.652

Fachbereich 1

Mehraufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- Erstellen von Reisepässen durch Bundesdruckerei 41.350 Euro
- Datenverarbeitung-Benutzerentgelte und Lizenzen für ekom21, Loga etc. 36.527 Euro
- Miete und Nebenkosten für städtische Gebäude aus den Jahr 2020 48.844 Euro
Die Vorauszahlungen der Miete für das Bürgerbüro wurden vom FB3 geleistet, die Abrechnung erfolgte im Jahr 2021 jedoch für den FB1. Hieraus ergibt sich eine Nachzahlung im FB1 und eine Erstattung -22.672 Euro für Miete und Nebenkosten im Fachbereich 3. Weitere Mehraufwendungen entstehen durch coronabedingte Desinfektionsarbeiten.
- Versicherungsbeiträge Haftpflichtversicherung und Unfallkasse 25.725 Euro
- Durch die Einsparvorgabe für Sach- und Materialkosten in Höhe von -77.770 Euro, ergibt sich scheinbar ein Mehraufwand von 77.770 Euro, da diese nicht eingehalten werden konnte.

Fachbereich 3

Minderaufwendungen ergeben sich aus:

- Öffentlichem Personennahverkehr -121.200 Euro
Die bereit gestellten Aufwendungen für die Einführung des Sammeltaxis wurde nicht benötigt, da anstelle des „AST“ der „Hopper“ im 3. Quartal 2022 eingeführt werden soll.
- Dienstleistung durch Dritte, Aufwendungen für Impf- und Testzentrum -9.265 Euro
- Miete und Nebenkosten städtische Gebäude -22.672 Euro
- Kostenerstattung an KBR -26.098 Euro

Mehraufwendungen ergeben sich aus:

- Höhere Telefonkosten in den Rathäusern durch mehr Mobiltelefonie und Rufumleitungen aufgrund der Corona Pandemie 29.093 Euro.
- Planung und Gutachten für Schulwege und LKW Durchgangsverkehr 20.097 Euro.

Fachbereich 4

Die, für die Sach- und Dienstleistungen veranschlagte, Einsparvorgabe in Höhe von -979.700 Euro wurde bei den Personalaufwendungen erzielt, so dass bei den Sach- und Materialkosten scheinbar Mehraufwendungen in Höhe von 873.837 Euro ausgewiesen werden.

Fachbereich 5

Minderaufwendungen ergeben sich aus:

- Abgesagten kulturellen Veranstaltungen aufgrund Corona -158.094 Euro
- Sachaufwand für Veranstaltungen -26.820 Euro
- Werbungskosten für Veranstaltungen -22.573 Euro
Für Öffentlichkeitsarbeit wurde weniger aufgewandt als veranschlagt.
- Kostenerstattung an KBR für die Nutzung des Badehauses -116.822 Euro
Aufgrund der Schließung des Badehauses für 6 Monate im Jahr 2021, wurde der festgesetzte Pauschalbetrag, der vom FB5 seit dem Jahr 2016 an KBR erstattet wird, anteilig reduziert.

Dem entgegen stehen Mehraufwendungen:

- Förderung von sportlichen Aktivitäten für Flüchtlinge 14.404 Euro
- Nachzahlung von Miet- und Betriebskosten städtischer Gebäude für das Jahr 2020, im Wesentlichen wurden die Mehraufwendungen für die Kulturhalle und die Halle Urberach verausgabt 70.490 Euro.

Fachbereich 6

Mehraufwendungen ergeben sich aus:

- Bildung von Rückstellungen 100.000 Euro für einen Grundwasserschaden in der Ringstraße, sowie 73.600 Euro zur Förderung der Landwirtschaft und Tiefbau.
- Für bauliche Unterhaltung Tiefbau wurden aufgrund von Asphaltanierungen, Wurzel- und Baumschäden sowie Grab- und Unterhaltungspflege zusätzlich 39.004 Euro verausgabt.

Sonderbudget 9

Minderaufwendungen ergeben sich aus:

- Nicht verausgabte Miet-, Pacht- und Nebenkosten für die Unterbringung von Flüchtlingen -590.985 Euro.
- Nicht stattgefundene Veranstaltungen zur Integration aufgrund Corona -28.386 Euro.

Sonderbudget 13

Minderaufwendungen ergeben sich aus:

- Beförsterungsbeiträge für den Stadtwald -44.523 Euro
- Fremdleistungen / Unternehmereinsatz für Verkehrssicherungsarbeiten -59.316 Euro

140 Abschreibungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	2.489.599	2.674.623	185.024
1 Organisation und Gremien	291.676	202.294	-89.383
2 Finanzen	19.075	19.933	857
3 Öffentliche Ordnung	87.122	164.294	77.173

4 Soziales	359.973	362.231	2.258
5 Kultur, Heimat und Europa	84.005	72.635	-11.371
6 Bauverwaltung	1.165.398	1.114.029	-51.369
8 Stabsstelle Brandschutz	238.135	209.207	-28.927
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	1.696	2.042	347
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	7.415	3.003	-4.411
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	1.214	384	-830
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-	3.819	4.236	418
13 Sonderbudget Stadtwald	2.567	1.500	-1.067
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	227.503	518.834	291.331

Im Fachbereich 1 ergeben sich Minderaufwendungen -92.333 Euro durch nicht getätigte Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung (Ansparmodell). Mehraufwendungen 77.173 Euro ergeben sich im Fachbereich 3 für Abschreibungen auf getätigte Investitionen für Konzessionen und andere Schutzrechte, als auch Investitionen für Geschäftsausstattung. -51.369 Euro ergeben sich im Fachbereich 6 aus nicht vorgenommenen Investitionen für Gebäude und Gebäudeeinrichtungen aus den Jahren 2020 und 2021. Im Sonderbudget 8 resultieren Minderaufwendungen -35.770 Euro ebenfalls aus nicht getätigten Investitionen für Geschäftsausstattung. Im Sonderbudget 14 ergeben sich 35.947 Euro Mehraufwendungen durch uneinbringliche Forderungen, die abgeschrieben wurden. Der Forderungsausfall ist höher als ursprünglich angenommen. Mehraufwendungen rund 295.000 Euro ergeben sich durch Einzelwertberichtigungen von Steuern und Zuweisungen.

150 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	4.994.068	4.523.411	-470.657
1 Organisation und Gremien	9.564	9.305	-259
3 Öffentliche Ordnung	119.500	60.209	-59.291
4 Soziales	4.146.516	3.814.494	-332.022
5 Kultur, Heimat und Europa	681.000	630.584	-50.416
6 Bauverwaltung	3.988	3.988	0
8 Stabsstelle Brandschutz	3.500	766	-2.734
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe		4.065	4.065
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	30.000	0	-30.000

Minderaufwendungen -36.000 Euro ergeben sich im Fachbereich 3 im Wesentlichen aus Zuschüssen an KVG für die Linie U. Durch Bildung von Rückstellungen für die Umlage Regionalverkehr und die Linie U ergeben sich -18.000 Euro. Im Fachbereich 4 ergeben sich Minderaufwendungen -85.972 Euro aus Zuschusszahlungen zu Elternselbsthilfegruppen sowie -102.229 Euro aus Zuschusszahlungen für Kath. Kindergärten. Minderaufwendungen -104.429 Euro ergeben sich aus Zuschüssen zur Sicherung fester Betreuungszeiten an Grundschulen. Im

Fachbereich 5 ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von -50.416 Euro aufgrund von nicht durchgeführten Veranstaltungen im Bereich Vereine und Verbände. Minderaufwendungen -30.000 Euro ergeben sich im Sonderbudget 14 aus geplanten, jedoch nicht getätigten Zuschüssen für Passiv-/Nullenergiehäuser auf unbebauten Grundstücken.

160 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	24.284.325	24.912.032	627.707
1 Organisation und Gremien	3.000	2.869	-131
6 Bauverwaltung	1.990	1.112	-878
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	24.279.335	24.908.051	628.716

Mehraufwendungen 938.639 Euro im Sonderbudget 14 ergeben sich aus Bildung einer Rückstellung aufgrund hoher Steuereinnahmen im Jahr 2021 und einer daraus resultierenden höheren Kreisumlage in 2022. Geringere Erträge aus Gewerbesteuer führen zu -188.943 Euro Minderaufwand bei der Gewerbesteuerumlage. Aus dem gleichen Grund ergeben sich -117.421 Euro Minderaufwendungen aus der Heimatumlage.

180 Sonstige ordentliche Aufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	7.331	7.228	-102
1 Organisation und Gremien	61	112	51
3 Öffentliche Ordnung		32	32
4 Soziales	1.110	1.122	12
6 Bauverwaltung	6.160	5.650	-510
8 Stabstelle Brandschutz		290	290
13 Sonderbudget Stadtwald		22	22

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich keine nennenswerten Mehr- und Minderaufwendungen.

210 Finanzerträge

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-418.134	-416.590	1.544
2 Finanzen	-26.134	-57.605	-31.470
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-392.000	-358.986	33.014

Vermehrte Säumniszuschläge und verminderte Mahngebühren führten zu Mehrerträgen - 31.607 Euro im Fachbereich 2. Bei den Zinseinnahmen aus der Gewerbesteuer wurde im Sonderbudget 14 ein Minderertrag in Höhe von 68.902 Euro erzielt. Die Sparkasse Dieburg hat aus dem Bilanzgewinn aus dem Jahr 2020 die Gewinnausschüttung im Juli 2021 veranlasst, hieraus ergeben sich Mehrerträge in Höhe von -66.976 Euro. Mindererträge 27.376 Euro ergeben sich aus Zinseinnahmen von den KBR, da die 2009 für die Konjunkturpakete aufgenommenen Darlehen bei der WIBank Hessen aus der Zinsbindung gelaufen sind und die neu verhandelten Zinsen deutlich günstiger ausfallen.

220 Zinsen und andere Finanzaufwendungen			
	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	740.984	680.952	-60.032
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	740.984	680.952	-60.032

Mehraufwendungen 7.010 Euro im Sonderbudget 14 basieren auf Zinsauszahlungen aus Gewerbesteuer aus früheren Jahren. Minderaufwendungen -32.856 Euro wurden für Zinsausgaben für noch nicht aufgenommene Darlehen erzielt, sowie -42.973 Euro aus der Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme, da die 2009 für die Konjunkturpakete aufgenommenen Darlehen bei der WIBank Hessen aus der Zinsbindung gelaufen sind und die neu verhandelten Zinsen deutlich günstiger ausfallen.

270 Außerordentliche Erträge

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	-58.600	-288.248	-229.648
1 Organisation und Gremien		-3.688	-3.688
3 Öffentliche Ordnung		-4.435	-4.435
4 Soziales	-600	-44.674	-44.074
5 Kultur, Heimat und Europa		-50.317	-50.317
6 Bauverwaltung	-33.000	-16.808	16.192
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe		-40.829	-40.829
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-		-3	-3
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-25.000	-127.493	-102.493

Durch Förderung von Schutzmaßnahmen in Kindergärten und in der Schulkindbetreuung wurden im Fachbereich 4 Mehrerträge -29.636 Euro erzielt. Mehrerträge -12.661 Euro konnten durch Ausgleich bereits abgeschriebener Forderungen erzielt werden. Im Fachbereich 5 ergeben sich Mehrerträge -43.287 Euro aufgrund der Gewährung einer Billigkeitsleistung des Bundes in Form einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe für die Monate November und

Dezember 2020. Diese Beihilfe ist zur Unterstützung der Kulturhalle Rödermark während der Corona Pandemie vorgesehen. Im Sonderbudget 14 wurden Mehrerträge in Höhe von - 75.000 Euro durch Veräußerung von Grundstücken erzielt. Mehrerträge -26.929 Euro ergeben sich aus Erträgen aus Insolvenzausschüttung und abgeschrieben Forderungen.

280 Außerordentliche Aufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2021	2021	2021
Gesamtverwaltung	4.290	19.669	15.379
1 Organisation und Gremien		28	28
3 Öffentliche Ordnung		312	312
4 Soziales	4.290	7.909	3.619
5 Kultur, Heimat und Europa		1.624	1.624
6 Bauverwaltung		8.088	8.088
8 Stabsstelle Brandschutz		892	892
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe		691	691
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters		66	66
13 Sonderbudget Stadtwald		59	59

Durch das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus führte die Prüfung des Verwendungsnachweises, als auch die Kostenausgleichszahlung für die Betreuung ortsfremder Kinder, für das Jahr 2020 im Fachbereich 4 zu Mehraufwendungen von insgesamt 7.569 Euro. Dem entgegen stehen Minderaufwendungen -3.950 Euro für Zuwendungen aus der Stiftung Rödermark. Im Fachbereich 6 resultieren Mehraufwendungen in Höhe von 8.088 Euro aus Baumaßnahmen für Asphaltanierungen sowie dem Einbau einer Schwerlastrinne auf dem Bulauweg.

4.5.2 Entwicklungszahlen der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 854 T€ ab. Gegenüber dem geplanten Jahresverlust in Höhe von 574 T€ entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um **248,8 %**.

	2020	2021
Verwaltungsergebnis	-4.454 T€	-849 T€
Finanzergebnis	466 T€	264 T€
Ordentliches Ergebnis	-3.988 T€	-585 T€
Außerordentliches Ergebnis	-124 T€	-269 T€
Jahresergebnis	-4.112 T€	-854 T€

In den nächsten Jahren sind folgende Haushaltsansätze geplant:

	2022	2023
Verwaltungsergebnis	1.230 T€	-1.728 T€
Finanzergebnis	213 T€	225 T€
Ordentliches Ergebnis	1.443 T€	-1.503 T€
Außerordentliches Ergebnis	0 T€	-59 T€
Jahresergebnis	1.443 T€	-1.562 T€

4.5.3 Beurteilung der Ergebnislage

Die Veränderung der Ergebnisstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen

Steuerertragsquote:

Die Kennzahl zeigt den Anteil der selbst erwirtschafteten Finanzmittel aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Spielapparatesteuer) an. Je geringer der Quotient ist, desto höher ist der Anteil der selbst erwirtschafteten Finanzmittel.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Steuern u. ähnl. Abgaben</u>	<u>20.310,2</u>	<u>22.253,8</u>	<u>18.621,6</u>
Ordentliche Erträge	62.863,6	68.288,6	64.028,6
Steuerertragsquote in %	32,3	32,6	29,1

Die Steuerertragsquote wird in den Folgejahren von der Entwicklung der Steuereinnahmen abhängig sein.

Sach- und Dienstleistungsquote:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nach den Personalaufwendungen der zweitgrößte Ausgabenfaktor. Die Quote zeigt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Aufwand Sach- und Dienstleistungen</u>	<u>12.040,8</u>	<u>11.602,8</u>	<u>11.876,8</u>
Ordentliche Aufwendungen	61.881,1	63.834,9	63.179,2
Sach- und Dienstleistungsquote in %	19,5	18,2	18,8

Zinslastquote:

Die Zinslastquote zeigt den Anteil der Zinsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
<u>Zinsaufwendungen</u>	<u>729,6</u>	<u>699,7</u>	<u>681,0</u>
Gesamte Aufwendungen	62.676,8	64.577,0	63.879,9
 Zinslastquote in %	 1,2	 1,1	 1,1

Aufgrund der anhaltenden günstigen Zinslage hat sich die Zinslastquote zum Vorjahr nicht verändert.

Die Zinsentwicklung wird auch in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Veränderung der Zinslastquote spielen.

4.6 Entwicklung der Finanzlage

4.6.1 Plan-Ist-Vergleich der Investitionen

	Plan 2021	Ist 2021
	€	€
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	1.101.306	2.198.733
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	290.000	980.642
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	44.800	53.961
Summe	1.436.106	3.233.336
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.551.466	-364.513
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.408.882	-1.143.464
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-2.495.265	-815.545
Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse	-942.950	-2.420.704
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-85.200	-34.408
Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0	0
Summe	-10.483.763	-4.778.634

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Die Differenz in Höhe von 1,097 Mio. Euro zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Die Zuweisung aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von rd. 1,74 Mio. Euro für den Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung „An der Rodau“ wurde erst nach Fertigstellung des Baus im Jahr 2021 abgerufen und an die Kommunalen Betriebe weitergeleitet.

Im Haushaltsjahr 2021 veranschlagte Zuwendungen aus den beiden Städtebauförderprogrammen von insgesamt 548.150 Euro wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen nur teilweise abgerufen (insgesamt: 179.800 Euro).

Die veranschlagte Zuweisung des Landes für die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr in Höhe von 248.000 Euro wurde nicht abgerufen, da sich die Anschaffung

des Fahrzeugs verzögerte und erst im Jahr 2022 erfolgen wird.

Die Erschließungsbeiträge für die Enderschließung des Baugebiets „An den Rennwiesen“ sind noch nicht angefordert worden. 200.000 Euro an Einzahlungen sind nicht geflossen.

Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens

Hier lässt sich insgesamt eine Abweichung in Höhe von 690.642 Euro feststellen.

Für die Veräußerung von Grundstücken sind Einzahlungen in Höhe von 425.000 Euro eingegangen. Es waren keine Einzahlungen veranschlagt.

Bei der Position „Investitionserlöse aus dem Verkauf von Grabnutzungsrechten“ sind Einzahlungen in Höhe von 435.417 Euro geflossen (Plan: 290.000 Euro).

Beim beweglichen Anlagevermögen Verkehr gibt es eine Abweichung in Höhe von 43.913 Euro. Ein im Jahr 2020 angeschafftes Geschwindigkeitsmessgerät musste zurückgegeben werden. Die Rückerstattung des Kaufpreises erfolgte im Jahr 2021.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden kamen 364.513 Euro im Jahr 2021 zur Auszahlung (Plan: 1.551.466 Euro).

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen wurden unter anderem folgende Mittel nicht verausgabt:

Fachbereich 6

- Maßnahmen Stadtumbau Hessen (1.470.528 Euro)
- Maßnahmen Zukunft Stadtgrün (711.432 Euro)
- Straßenbau Ober-Roden (302.815 Euro)
- Straßenbau Urberach (1.074.117 Euro)
- Kitas Außengelände (65.944 Euro)
- Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze (157.290 Euro)
- Brückenneubau (100.000 Euro)
- Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen (180.130 Euro)
- Errichtung, Um- und Ausbau Jugendpl./Freizeitanlage (108.129 Euro)
- Investition in nachhaltige Mobilität (79.576 Euro)
- Kostenbeteiligung Wiederherstellung Gehwege (10.000 Euro)

Sonderbudget 13

- Waldumbau (40.900 Euro)

Der Waldumbau stellt keine investive Maßnahme mehr dar.

Mehr ausgegeben als veranschlagt wurde bei der Investition Erschließung Baugebiet „An den Rennwiesen“ (76.445 Euro). Die Mehrauszahlungen sind im Rahmen der Deckungsfähigkeit finanziert.

Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von sonstigem Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen lässt sich eine Abweichung von insgesamt 1.679.720 Euro feststellen.

Bei den Anschaffungen von zwei Fahrzeugen für die Feuerwehr wurden die veranschlagten Mittel in Höhe von insgesamt 950.000 Euro nicht abgerufen. Es kam zu Verzögerungen, daher erfolgen die Anschaffungen erst im Jahr 2022.

Für EDV-Hardwarebeschaffungen wurden 564.431 Euro nicht ausgezahlt. Für Lizenzen/Softwareanschaffungen sind 130.877 Euro und für Büroausstattung 24.462 Euro nicht ausgezahlt worden.

Für die Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen stehen zum Ende des Haushaltsjahres noch 180.834 Euro zur Verfügung (Plan: 305.100 Euro).

Aufgrund eines Einbruchschadens und der notwendigen Ersatzbeschaffung beschädigter Geräte wurden beim beweglichen Anlagevermögen der Kulturhalle 71.233 Euro mehr ausgegeben als veranschlagt. Für die Deckung konnten verfügbare Haushaltsreste 2021, die nicht nach 2022 übertragen wurden, herangezogen werden.

Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen

Die Investitionszuweisung aus dem Kommunalinvestitionsprogramm zur Weitergabe an die Kommunalen Betriebe in Höhe von 1,74 Mio. Euro für den Neubau der Kita „An der Rodau“ wurde nach Baufertigstellung erst im Jahr 2021 abgerufen und weitergeleitet.

Der Baukostenzuschuss für die Dreieichbahn wurde erneut nicht abgerufen (151.200 Euro).

Für Investitionskostenzuschüsse an Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen kamen 91.750 Euro nicht zur Auszahlung.

Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Die Stadt Rödermark hat sich nicht am Energieversorger Entega beteiligt. Deshalb wurden

die veranschlagten Mittel in Höhe von 50.000 Euro nicht verausgabt.

Die nicht ausgeschöpften Einnahme- bzw. Ausgabeermächtigungen (71 %) werden zum großen Teil in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

4.6.2 Entwicklungszahlen der Finanzrechnung

	2020	2021
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.166 T€	62.282 T€
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-60.517 T€	-62.630 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.649 T€	-348 T€
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.141 T€	3.233 T€
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.395 T€	-4.779 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-2.254 T€	-1.545 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.394 T€	2.225 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-1.232 T€	-1.756 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	1.162 T€	469 T€
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.876 T€	2.342 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	8.000 T€	0 T€
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.757 T€	-1.915 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	-8.000 T€	0 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	119 T€	426 T€
Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltsjahres	6.676 T€	-998 T€
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	9.604 T€	8.606 T€

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten entstand ein geringer Fehlbetrag in Höhe 348 T€. Aufgrund der Corona bedingten Schließzeiten im Kinderbetreuungsbereich konnten im Veranstaltungsbereich weniger Einnahmen erzielt werden, so dass die Einzahlungen die laufenden Auszahlungen nicht decken konnten.

Der Investitionsbereich verzeichnet einen Fehlbetrag in Höhe von 1.545 T€. Für die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen wurden 1.756 T€ ausgezahlt.

Der Finanzmittelbestand weist einen Betrag von 8.606 T€ aus.

4.6.3 Beurteilung der Finanzlage

Die Veränderung der Finanzstruktur zeigt sich in der nachstehenden Kennzahl:

Liquidität I:

Die Kennzahl zeigt, wieweit das kurzfristige Fremdkapital mit den vorhandenen liquiden Mitteln zurückgezahlt werden kann.

	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Flüssige Mittel	<u>2.928,3</u>	<u>9.604,2</u>	<u>8.606,3</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	6.473,8	9.773,7	6.746,5
 Liquidität I in %	 45,2	 98,3	 127,6

Die Liquiditätskennzahl hat sich zum Vorjahr weiterhin verbessert. Die deutliche Reduzierung des kurzfristigen Fremdkapitals hat sich positiv auf die Quote ausgewirkt. Es müssen auch weiterhin keine neuen Kassenkredite aufgenommen werden. Die laufenden Kosten für die Finanzierung werden sinken.

4.7 Lage der Stadt Rödermark

Der Jahresabschluss der Stadt Rödermark schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -584.991,87 Euro (geplant: 628.466,77 Euro) und damit um rund 1,2 Mio. Euro besser ab, als geplant. Ursächlich hierfür sind Mehrerträge bei den Zuwendungen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen aber auch nicht verausgabte Personal- und Sachaufwendungen.

Im außerordentlichen Ergebnis sind -268.578,99 Euro (geplant: -54.309,88 Euro) zu verzeichnen. Periodenfremd zu buchende Erträge und Aufwendungen in nahezu allen Budgetbereichen haben das Ergebnis um ca. 0,2 Mio. Euro verbessert.

Aus dem ordentlichen - und dem außerordentlichen Ergebnis errechnet sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber der Planung um etwa 1,4 Mio. Euro.

Den ErgebnISRücklagen werden insgesamt 853.570,86 Euro zugeführt.

Der Jahresabschluss zeichnet ein insgesamt gutes Bild. Allerdings bleibt die Lage nach wie vor angespannt. Bereits bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 war zu erkennen, wie schwierig sich der Haushaltsausgleich in Ergebnis- und Finanzhaushalt gestaltet.

Viele Unwägbarkeiten prägen derzeit das Gesamtbild. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen der weitere Verlauf der Corona Krise, die Flüchtlingssituation, der Krieg in der Ukraine und evtl. bevorstehende Zinserhöhungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auch die Entwicklung der Stadt Rödermark haben werden.

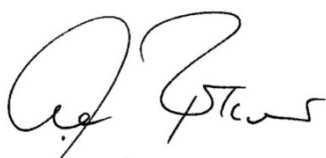
4.8 Risikobewertung

Faktoren, aus denen Verpflichtungen entstehen könnten, sind die Bürgschaften für die Berufsakademie Rhein-Main zu nennen. Hier besteht eine Patronatserklärung, damit der Betrieb der Berufsakademie im Insolvenzfall aufrechterhalten werden kann. Alle Studierenden sollen ihr begonnenes Studium zu Ende führen können. Weiterhin hat die Stadt Rödermark eine Bürgschaft in Höhe von zwei Millionen Euro für ein Darlehen zum Neubau der Berufsakademie übernommen.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Rödermark nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

Rödermark, den 31.03.2022

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Nach abschließender Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 nebst Anhang und Rechenschaftsbericht der Stadt Rödermark erteile ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - der Stadt Rödermark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Rechenschaftsbericht vorgenommen. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Anhang abzugeben.

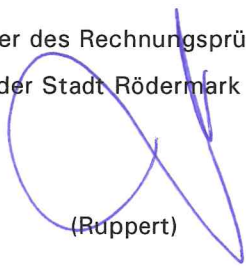
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Wertermittlungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sonstigen örtlichen Regelungen. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rödermark.“

Rödermark, 26. August 2022

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Rödermark



(Ruppert)

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0321/22 AZ: Datum: 09.11.2022 Verfasser Morian / Leiherer
Neufassung der Friedhofssatzung	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
21.11.2022 Magistrat	
01.12.2022 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz wurde umfangreich geändert. In der Folge hat der Hessische Städte- und Gemeindebund die Mustersatzung der Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) an einigen Stellen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Satzung der Stadt Rödermark soll an die Mustersatzung angepasst werden. Ebenso haben sich aus der Praxis einige Anpassungserfordernisse ergeben, die mit der Mustersatzung im Einklang stehen.

Im Oktober erfolgte durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund eine weitere Anpassung der Mustersatzung im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 geplante Anwendung des § 2 b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen. Kurzfristig hat das Bundesfinanzministerium die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre in Aussicht gestellt.

Dennoch sollte der in dieser Anpassung enthaltene Ansatz, dass bei Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren und individualisierten Parzelle Steuerfreiheit für entsprechende Leistungen zu verzeichnen ist, bereits umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird in § 15 Friedhofssatzung die Rechtsqualität der Nutzungsrechte verdeutlicht.

Eine Umsatzsteuerverpflichtung wird jedoch im Zusammenhang mit den sogenannten eigenständigen Leistungen entstehen. Das sind:

- Abräumen von Gräbern und
- Verkauf von Namenträgern an Gräbern.

Aktuell werden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert, so dass die Umsatzsteuerverpflichtung an dieser Stelle Berücksichtigung finden wird.

Nach Fertigstellung der Kalkulation wird ebenfalls die Friedhofsgebührensatzung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der

Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

gemäß dem vorgelegten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

- Synopse zur Gegenüberstellung und Erläuterung der geplanten Änderungen
- Entwurf der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Friedhofssatzung der Stadt Rödermark Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~16.12.2011 (GVBl. I S. 786)~~ in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~27.09.2012 (GVBl. I S. 290)~~ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom ~~12.11.2013~~ folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:	Friedhofssatzung der Stadt Rödermark Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:	Anpassung Präambel an aktuelle Rechtsgrundlagen.
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden: a) Friedhof Ober-Roden b) Friedhof Urberach	§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden: a) Friedhof Ober-Roden b) Friedhof Urberach	
§ 2 Verwaltung des Friedhofes Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.	§ 2 Verwaltung des Friedhofes Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.	
§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.	§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im	Einfügen einer weiteren Beschreibung zu den

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
§ 4 Begriffsbestimmung (1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen. (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient.	§ 4 Begriffsbestimmung (1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen. (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient. (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG. (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem ein Grab überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde. (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer das Grab noch nicht erneut belegt werden darf.	Definition der Begriffe. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.
§ 5 Schließung und Entwidmung (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden. (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.	§ 5 Schließung und Entwidmung (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden. (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.	Weitere Ergänzung zur Klarstellung.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.	(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.	
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
§ 6 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	§ 6 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen .	Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB. Besonderer Anlass: z.B. Arbeiten auf dem Friedhof, Bestattungsfeierlichkeiten, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, Totengedenkfeiern, Astbruchgefahr nach Sturmereignissen.
§ 7 Nutzungsumfang (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs: a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer	§ 7 Nutzungsumfang (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs: a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle und sonstige Bewegungshilfe sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der von Ihnen beauftragten Dienstleister oder gewerblich Tätige i. S. d. § 9 , b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,	Zahl ausgeschrieben. Weitere Definition zur Klarstellung. Anpassung an Mustersatzung HSGB. Erforderlicher Erweiterung - Vergabe von Leistungen an Dritte.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ~~ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,~~ e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen ~~sowie~~ Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen ~~Blindenhunde~~, j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen, k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den ~~Schöpf~~becken zu reinigen, l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern. (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen,	d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, e) Plakate anzubringen und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, ~~sowie~~ Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde, j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen, k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Wasserbecken zu reinigen, l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern, m) ~~abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.~~ (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Weitere Definition des Verbotes. Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Anpassung der Formulierung. Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.	der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.	
§ 8 Sitzgelegenheiten Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.	§ 8 Sitzgelegenheiten Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.	
§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage	§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden a) die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage	Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige	sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktage vor der Ausführung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist	Formulierung gemäß der Erfahrung aus der Praxis erforderlich.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Zulassung ist möglich. (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig. (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und –container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach	möglich. (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig. (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und –container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden. (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. ~~§ 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz~~ bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener	(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden. (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten. (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur bessern Verwesung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt. (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der	Anpassung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesen (aerober Prozess). Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Änderung des FBG aus dem Jahr 2013 hinsichtlich der sarglosen Bestattung aus religiösen Gründen.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 ~~Friedhofs- und Bestattungsgesetz~~ bleibt unberührt. (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten. (7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (8) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Erfolgt der Transport durch sonstige Personen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.	Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten. (7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. (8) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut. (9) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.	Ergänzende Regelung, Klarstellung der Aufgaben der Friedhofsverwaltung. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Soweit Privatpersonen als Sargträger zugelassen werden sollen, ist jetzt hierfür eine Ausnahmemöglichkeit ausdrücklich vorgesehen, um z. B. Trägerdienste von Angehörigen, Nachbarn, Religionsgemeinschaften etc. örtliche Lösungen zu ermöglichen
§ 12 Grab und Ruhefrist (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	§ 12 Grab und Ruhefrist (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
ausgehoben, geöffnet und geschlossen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. (3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.	ausgehoben, geöffnet und geschlossen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. (3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen. (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.	Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Aufgrund der Neureglung des FBG sind Überreste von Verstorbenen und Urnen nach Ablauf der Ruhefrist in eine Gemeinschaftsanlage zu überführen.
§ 13 Totenruhe und Umbettung (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt	§ 13 Totenruhe und Umbettung (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt	Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Der Hinweis auf § 26 FBG schafft die Voraussetzungen zur Umbettung von Urnen.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.	grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen. (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hinweis: Durch eine Umbettung werden die Ruhefristen nicht verändert. Ebenso bleibt die Nutzungszeit eines Grabes unverändert, soweit nicht die FV einer Rückgabe dessen ausdrücklich zustimmt.
IV. Gräber	IV. Gräber	
§ 14 Grabarten (1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber als Rasengräber b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als	§ 14 Grabarten (1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber als Rasengräber b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Friedhofsbäume zu dulden.	Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.	
§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern (1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. (2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden. (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen. (4) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 38). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.	§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern (1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. (2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden. (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen. (4) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 37). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Umsetzung des § 2 b UStG Aktualisierung.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
§ 16 Grabbelegung (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.	§ 16 Grabbelegung (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.
§ 17 Verlegung von Gräbern Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.	§ 17 Verlegung von Gräbern Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.	
A. Reihengräber	A. Reihengräber	
§ 18 Definition des Reihengrabes Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.	§ 18 Definition des Reihengrabes Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.	
§ 19 Maße der Reihengräber (1) Es werden eingerichtet: a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr. (2) Die Reihengräber haben folgende Maße: 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	§ 19 Maße der Reihengräber (1) Es werden eingerichtet: a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr. (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 2,00 m Breite: 0,80 m Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.	1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 2,00 m Breite: 0,80 m Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.	
§ 20 Wiederbelegung und Abräumung (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.	§ 20 Wiederbelegung und Abräumung (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.	
B. Wahlgräber	B. Wahlgräber	
§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit	§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb). Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes. (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Das Nutzungsrechts an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw.	berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb) und umfasst das gesamte Grab. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes. (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw.	Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hinweis: Der Ersterwerb des Nutzungsrechts umfasst das gesamte Grab. Dies beinhaltet bei einem Doppelgrab beide Grabstellen und hat Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Aus diesem Grund ist die gesamte Gebühr bei Ersterwerb für beide Grabstellen zu entrichten.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: 1. Ehegatten, 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen. 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden. (7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen	mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: 1. Ehegatten, 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen. 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden. (7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde. (8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist. (9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen. (10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wieder herzustellen.	oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde. (8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist. (9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen. (10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wieder herzustellen.	
§ 22 Maße der Wahlgräber Jedes Wahlgrab hat folgende Maße: Länge: 2,50 m	§ 22 Maße der Wahlgräber Jedes Wahlgrab hat folgende Maße: Länge: 2,50 m	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Breite: 0,90 m je Grabstelle. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.	Breite: 0,90 m je Grabstelle. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.	
C. Urnengräber	C. Urnengräber	
§ 23 Formen der Aschenbeisetzung (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle: bis zu 3 Urnen (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen: bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) c) Urnenreihengräbern (anonym) d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen, e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen), f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (<i>sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen. (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.	§ 23 Formen der Aschenbeisetzung (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle: bis zu 3 Urnen (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen: bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) c) Urnenreihengräbern (anonym) d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen, e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen), f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (<i>sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen. (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können	Anmerkung FV: Bei dieser Option ist zu berücksichtigen, dass es zu Gebührenaussfällen an anderer Stelle kommen kann, da die Urnenbeisetzungen in einem bereits erworbenen Wahlgrab erfolgen und nicht mehr in einem neu zu erwerbenden Urnengrab.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym) Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.	Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden. § 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym) Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem anonymen Urnenreihengrab wird ein Einzelgrab (Maße 0,30 x 0,30 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grab kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Umsetzung des § 2 b UStG Einheitliche Bezeichnung
§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.	§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
§ 26 Verweisungsnorm Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.	§ 26 Verweisungsnorm Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.	
D. Weitere Grabarten	D. Weitere Grabarten	
§ 27 Rasenreihengräber (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	§ 27 Rasenreihengräber (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	
§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:	§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Länge: 2,25 m Breite: 2,00 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	Länge: 2,25 m Breite: 2,00 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.	Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.
§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander) (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:	§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander) (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.	Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.
§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1). (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den	§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1). (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.	Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.
§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.	§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach und Ober-Roden angeboten. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Bei Beisetzung in der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ vorhandenen Anlage ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unmittelbares Herantreten an die Gräber nicht möglich, damit eine direkte Verabschiedung erfolgen kann (kein symbolischer Sandwurf). (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den	Ergänzung um die im Herbst 2019 auf dem Friedhof Ober-Roden fertiggestellte Anlage Einschränkung ähnlich der Einschränkung bei den Baumgräbern erforderlich!

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
§ 30 Grabgemeinschaftsanlage (1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig. (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.	dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. § 30 Grabgemeinschaftsanlage (1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig. (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.	
§ 30a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten.	§ 30a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
(2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt. (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet. (6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.	abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. (2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). Eine spätere Ausgrabung von Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist daher nicht möglich. (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt. (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet. (6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.	Hintergrund: Umsetzung des § 2 b UStG Hinweis für die Nutzungsberechtigten, dass aufgrund der zersetzenden Biourne keine Umbettung möglich ist.
§ 30b Sternenkinderfeld (1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf ~~des sechsten Schwangerschaftsmonats~~ geboren worden sind, und	§ 30b Sternenkinderfeld (1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
~~Föten zur Verfügung.~~ Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen. (2) ~~Es werden Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.~~ (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.	der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen. (2) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht. (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.	Anpassung an die Mustersatzung des HStGB. Hinweis: Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen, um die Anlage als gemeinschaftliche Einrichtung zu kennzeichnen. Um in diesem Fall eine Umsatzsteuerverpflichtung nach § 2 b UStG zu umgehen, empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund für die Bestattung im Sternkinderfeld keine Nutzungsgebühren zu erheben.
V. Gestaltung der Gräber	V. Gestaltung der Gräber	
§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften: (1) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. (2) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet	§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften: (1) Jedes Grab ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasenreihengräber (§ 27), Rasenwahlgräber (§28), Urnengemeinschaftsanlage (§ 29), pflegeleichte Rasenwahlgräber (§28 a und § 28b), Grabgemeinschaftsanlagen (§ 30), Baumgräber (§ 30a) und dem Sternkinderfeld (§ 30b). (2) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. (3) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum	Anpassung an die Mustersatzung des HStGB.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein. (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m. (5) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein. (6) Eine Grabstätte für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken. (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden. (8) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.	Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein. (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m. (6) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein. (7) Ein Grab für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken. (8) Grabmale dürfen nicht größer als das Grab selbst sein und über das Grab hinausragen. (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden. (10) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.	Einheitliche Formulierung. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Verkehrssicherungspflicht.
§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach betragen: Länge Breite a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m	§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach (Grabfelder „Park A“ – bis „Park X“) betragen: Länge Breite a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m	Definition des sog. Parkfriedhofs

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. (2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen Erd A und Erd B bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. Grabmale bis zu folgenden Größen sind zulässig: a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe). (3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der	e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. (2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen „Erd A“ und „Erd B“ bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. Ansonsten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe). (3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der	Analog anderer Grabbezeichnungen diese jetzt entsprechen mit „“ gekennzeichnet. Angepasste Formulierung.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Für die ~~innerhalb der in 2011 und 2014 errichteten~~ Urngemeinschaftsanlage 1 und Urngemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. Auf den ~~ab 2016~~ in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urngemeinschaftsanlagen	Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Für die auf dem Friedhof Urberach vorhandenen Urngemeinschaftsanlage 1 und Urngemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. In der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ errichteten Urngemeinschaftsanlage ist nur die Anbringung von Gedenktafeln zulässig. Diese werden an den in den Grabreihen befindlichen Natursteinstelen angebracht. Dies sind nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urngräber ist nicht zulässig. Auf den in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urngemeinschaftsanlagen	Muss jetzt nach Friedhof definiert werden, da neue UGA auf Friedhof Ober-Roden. Gestaltungsvorschriften für die neu errichtete Urngemeinschaftsanlage Erläuterung aufgrund der Beschwerden über witterungs- und korrosionsbedingte Veränderungen erforderlich „ab 2016“ kann weggelassen werden

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig. (6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x ~~maximale Tiefe 10 cm~~. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruchsaurem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und	Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig. (6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruchsaurem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und	erforderliche Änderung: bisherige Angabe widerspricht § 31 (4) dieser Satzung

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.	Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.	
§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und – einfassungen (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemaßung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.	§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und – einfassungen (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemaßung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.	Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. (5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen. (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.	(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung schriftlichen der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. (5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen. (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.	
	§33 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB Hinweis: In der Neufassung des § 6 a FBG ist die Ermächtigung geschaffen worden, in der Satzung

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
	ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.	das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu regeln.
§ 34 Fundamentierung und Befestigung (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung. ~~(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.~~	§ 34 Fundamentierung und Befestigung (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehen Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die	Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Optionale Regelung der Mustersatzung des HSGB. Hinweis: VGH Kassel, Beschl. v. 13.08.2018, Az. 4 C 1912/17.N Entspricht § 35 (5) dieser aktuellen Satzung

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
	(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.	
§ 35 Abnahmeprüfung und Standsicherheit (1) Die Abnahmeprüfung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist durch einen Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. (2) Die Abnahmeprüfung ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmale und Grabeinfassungen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlagen nachzuweisen. (3) Der Ersteller der Grabmalanlagen hat im Zeitraum von längstens 8 Wochen nach Errichtung des Grabmals die Abnahmeprüfung durchzuführen und diese z. B. mit einem Last-Zeit-Diagramm nachzuweisen. Teile kleiner gleich 0,50 m und aufgesetzte Teile über 1,20 m jeweils ab Oberkante Fundament gemessen, sind optisch und von Hand auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schrifttafeln (Platten) an Grabsteinen befestigt oder auf Konsolen sind ebenfalls optisch von Hand zu überprüfen. (4) Da es zwischen der eingereichten Planung und der tatsächlichen Ausführung aufgrund örtlicher Besonderheiten bei der Fundamentierung zu Abweichungen kommen kann, ist der Aufsteller (z. B. Steinmetzmeister) verpflichtet, die		Entfällt, da gem. TA Grabmal die Abnahmeprüfung nur noch den Nutzungsberechtigten vorzulegen ist; für die Friedhofsverwaltung genügt die Bestätigung der zu erbringenden Standsicherheit; § 35 inhaltlich im Regelwerk aufgeführt ; Abs. 5 und 6 finden sich jetzt in § 35 Abs. 2 und 3 wieder

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
tatsächliche Ausführung zu bestätigen oder eventuelle Änderungen von der zeichnerischen Darstellung des Antrages und der tatsächlich erstellten Grabmalanlage zu melden. (5) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, die Anlagen auf den Gräbern dauernd, mind. jedoch einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit zu prüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden. (6) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. (7) Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B.		

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. § 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen (1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen ~~vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts~~ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden. (2) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung. (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu	§ 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen (1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens nach Erfüllung der Ruhefrist von 20 Jahren des zuletzt in einem Grab Erdbestatteten und somit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden. Soll eine Grabmalanlage vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden, so ist dies nur im Wege einer sog. Umwandlung in ein Rasengrab möglich. Das Denkmal muss erhalten bleiben. (2) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der in Rasengräber umgewandelten Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt. (3) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung. (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu	Nummerierung aktualisiert Hierdurch soll frühen Räumungen und den damit entstehenden Grablücken sowie einer Leerung des Friedhofs entgegengewirkt und als Alternative optional die Umwandlung in ein Rasengrab angeboten werden. Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen. ~~(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.~~	entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.	Jetzt in § 34 dieser Satzung geregelt
VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber	VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber	
§ 37 Bepflanzung von Gräbern (1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach), der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete	§ 36 Bepflanzung von Gräbern (1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage, der Baumgräber sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete	Aktualisiert: UGA FH Ober-Roden (Feld „G“) neu, Baumgräber Friedhof Urberach (waren bisher nicht aufgeführt!)

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht. (3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet. (4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck darf nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden. (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.	Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht. (3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet. (4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden. (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
~~(9)~~ Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Gräbern oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.	Absatz Zahl wird angepasst, falsche Nummerierung Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.
§ 38 Herrichtungsverpflichtung (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. (2) Reihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden. (3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung	§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. (2) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden. (3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der oder des	Nummerierung aktualisiert Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB. Zahl ausgeschrieben Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hinweis: Fallgestaltung, in denen Verantwortliche nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden können.

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
das Grab auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.	Nutzungs- berechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.	
VII. Schluss- und Übergangsvorschriften	VII. Schluss- und Übergangsvorschriften	
§ 39 Allgemeine Übergangsregelung (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen. (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.	§ 38 Allgemeine Übergangsregelung (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen. (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.	Nummerierung aktualisiert Zahl ausgeschrieben
§ 40 Übergangsregelung für Urnenwände Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes: (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw.	§ 39 Übergangsregelung für Urnenwände Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes: (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw.	Nummerierung aktualisiert Zahl ausgeschrieben

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der ~~Wiedererwerb~~ und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. (4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.	zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Erwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. (4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.	Da mittlerweile etliche Grabnischen geräumt wurden, können wieder neue Nutzungsrechte vergeben werden.
§ 41 Listen (1) Es werden folgende Listen geführt: a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und	§ 40 Listen (1) Es werden folgende Listen geführt: a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und der	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
der Positionierung im anonymen Urnenfeld und in der Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach) und Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden), b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung. (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.	Positionierung im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) und der Baumgräber (Friedhof Urberach), b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung. (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht. (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden. (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.	Aktualisiert: UGA FH Ober-Roden (Feld „G“) neu, Baumgräber Friedhof Urberach (waren bisher nicht aufgeführt!) Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.
§ 42 Gebühren Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	§ 41 Gebühren Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.
§ 43 Haftung Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt	§ 42 Haftung Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Zu widerhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.	Zu widerhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.	Hinweis: Anpassung an den gesetzlich vorgegebenen Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG
§ 45 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Rödermark vom 20. März 2007 außer Kraft. § 39 bleibt unberührt. Rödermark, den 14.11.2013 Magistrat der Stadt Rödermark ~~Kern~~, Bürgermeister	§ 45 Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2017, außer Kraft. Rödermark, den Magistrat der Stadt Rödermark Rotter, Bürgermeister	

Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden:

- a) Friedhof Ober-Roden
- b) Friedhof Urberach

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
- d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborenen Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsche einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem ein Grab überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer das Grab noch nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle und sonstige Bewegungshilfe sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der von Ihnen beauftragten Dienstleister oder gewerblich Tätige i. S. d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Rasenflächen und Gräber unberechtigtweise zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. -container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen,
 - k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Wasserbecken zu reinigen,
 - l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern,
 - m) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden

- a) die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und

- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktage vor der Ausführung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen.

- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur bessern Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten.
- (7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut.

- (9) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- In diesen Fällen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.

§ 12 Grab und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Gräber

§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber
- e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Sternenkinderfeld.

(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber, auch als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber
- d) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Rasengräber
- e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen
- f) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen.

Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.

- (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.

§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern

- (1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (4) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 37). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 17 Verlegung von Gräbern

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengräber

§ 18 Definition des Reihengrabes

Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengräber

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt:
0,40 m.
Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt:
0,40 m.
Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgräber

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb) und umfasst das gesamte Grab. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.
 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben.

Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.
- (7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen.
Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das

gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde.

- (8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.
- (9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen.
- (10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wiederherzustellen.

§ 22 Maße der Wahlgräber

Jedes Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 0,90 m je Grabstelle.

Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt:

0,40 m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

C. Urnengräber

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle:
bis zu 3 Urnen
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:
bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - c) Urnenreihengräbern (anonym)
 - d) Urnenwahlgräbern

- mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen,
 - mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen,
 - e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),
 - f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen.
- (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym)

Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.

Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem anonymen Urnenreihengrab wird ein Einzelgrab (Maße 0,30 x 0,30 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grab kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes

- (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

D. Weitere Grabarten

§ 27 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt:
0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

- (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 2,00 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1).
- (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und

Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.

- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach und Ober-Roden angeboten.
- (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
Bei Beisetzung in der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ vorhandenen Anlage ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unmittelbares Herantreten an die Gräber nicht möglich, damit eine direkte Verabschiedung erfolgen kann (kein symbolischer Sandwurf).
- (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30 Grabgemeinschaftsanlage

- (1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel.
- (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30a Baumgräber

- (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- (2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). Eine spätere Ausgrabung von Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist daher nicht möglich.
- (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.
- (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

§ 30b Sternenkinderfeld

- (1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

- (2) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Gräber

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jedes Grab ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasenreihengräber (§ 27), Rasenwahlgräber (§28), Urnengemeinschaftsanlage (§ 29), pflegeleichte Rasenwahlgräber (§28 a und § 28b), Grabgemeinschaftsanlagen (§ 30), Baumgräber (§ 30a) und dem Sternkinderfeld (§ 30b).
- (2) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (6) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein.
- (7) Ein Grab für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken.
- (8) Grabmale dürfen nicht größer als das Grab selbst sein und über das Grab hinausragen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

- (10) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach (Grabfelder „Park A“ – bis „Park X“) betragen:

Länge Breite

a) Reihen- und Tiefgräber sowie

Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m

b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m

c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m

d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m

e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen „Erd A“ und „Erd B“ bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden.

Ansonsten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m:

maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)

b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m:

maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).

- (3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

- (4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist.

Für die auf dem Friedhof Urberach vorhandenen Urnengemeinschaftsanlage 1 und Urnengemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

In der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“

errichteten Urnengemeinschaftsanlage ist nur die Anbringung von Gedenktafeln zulässig. Diese werden an den in den Grabreihen befindlichen Natursteinstelen angebracht. Dies sind nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen.

Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.

Auf den in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urnengemeinschaftsanlagen

können die Lebensdaten der Verstorbenen aus gegossenen Bronzebuchstaben und -ziffern angebracht werden (Schriftart: „Siehler“ oder „Lorenz“). Die Schriftzüge der Namensinschrift und der Lebensdaten werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu sieben Schriftzüge angebracht werden. Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung.

- (5) In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsplatzes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquadern angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.

- (6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

- (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung – zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruchsickestem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemessung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung schriftlichen der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

- (5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 33 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehen Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre

Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens nach Erfüllung der Ruhefrist von 20 Jahren des zuletzt in einem Grab Erdbestatteten und somit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden.
Soll eine Grabmalanlage vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden, so ist dies nur im Wege einer sog. Umwandlung in ein Rasengrab möglich. Das Denkmal muss erhalten bleiben.
- (2) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der in Rasengräber umgewandelten Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.
- (3) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden

aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 36 Bepflanzung von Gräbern

- (1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage, der Baumgräber sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet.
- (4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Gräbern oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden.
- (3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der oder des Nutzungs- berechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Allgemeine Übergangsregelung

- (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen.

- (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.

§ 39 Übergangsregelung für Urnenwände

Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes:

- (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw. zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Erwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.

§ 40 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) und der Baumgräber (Friedhof Urberach),
 - b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechende verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe e) Plakate anbringt und Druckschriften verteilt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe f) den Friedhof und seiner Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt oder Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. Container für andere als Friedhofsabfall nutzt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Tiere mitbringt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe j) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,

- m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe m) außer an Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt
 - n) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - o) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - p) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 7 Trauerfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - r) entgegen § 12 Abs. 1 Gräber nicht durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,
 - s) Gräber entgegen § 37 vernachlässigt;
 - t) entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - u) Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - v) Grabmale entgegen § 34 Abs. 3 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - w) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2017, außer Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0295/22 AZ: II/3/1 Datum: 06.10.2022 Verfasser Torsten Rodomski
Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.10.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Ihrer Sitzung am 20.03.2020 die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer beschlossen.

Die Steuer wird gemäß § 4 nach Brutto-Wetteinsatz der Wettenden erhoben.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.09.2022 hat der Senat die Revisionsverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit einer kommunalen Übernachtungssteuer zunächst ausgesetzt. Auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 (1 BvR 2868/15 u.a.) ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhebung einer (zusätzlichen) kommunalen Wettbürosteuer nicht zulässig ist, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett-und Lotteriegesetz geregelten Steuern (Rennwetten- und Sportwettensteuer) gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.

In dem beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung wird die Umsetzung der derzeitigen Satzung rückwirkend zum 1. Oktober 2022 außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Haushaltsjahr 2022 würden ca. 11.000 € Erträge aus Wettbürosteuer verbucht werden, wenn die Satzung in Kraft bleiben würde.

Diese Erträge entfallen in künftigen Haushaltsjahren.

/He, 06.10.22

Anlagen

Aufhebungssatzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im
Gebiet der Stadt Rödermark (Wettaufwand-
steuersatzung)**

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark in der Fassung vom 23.03.2020, in Kraft seit dem 1. Juli 2020, wird rückwirkend zum 1. Oktober 2022 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den _____

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0309/22 AZ: Datum: 01.11.2022 Verfasser Torsten Rodomski
Wiedereinführung Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2023 im Gebiet der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
14.11.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Haushalt 2023 enthält Einnahmen aus der Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Die Erhebung einer Vergnügungssteuer verfolgt - neben dem fiskalischen Ziel der Einnahmeerzielung - das Ziel, die Prostitution steuerlich nicht zu entlasten und somit indirekt zu fördern. Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Gemäß der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden die Steuersätze in

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 (Darbietungen) auf 2,00 € für jede angefangenen 10 Quadratmeter
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 (Veranstaltungen) auf 6,50 € für jede angefangenen 10 Quadratmeter
§ 5 (Prostitution) auf 7,50 € pro Veranstaltungstag
§ 6 (Filmvorführungen/Messen) 20 % der Roheinnahmen festgesetzt.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung - gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der
Stadt Rödermark (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rödermark durchgeführten nachfolgenden Vergnügungen besonderer Art (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen und Laufhäusern, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
– auch in Kabinen –
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter (Eigentümer/Vermieter/Betreiber).
- (2) Steuerschuldner ist auch, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Darbietungen, Vergnügungen in Clubs

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei

1. Darbietungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 2,00 EUR,
2. Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 6,50 EUR.

Endete eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

§ 5 Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für je Prostituierte bzw. Prostituierten 7,50 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 6 Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen

- (1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 5 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren.
- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner nach § 3 ist verpflichtet, Veranstaltungen nach § 2 und deren voraussichtliche Dauer bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – anzumelden. Der Anmeldung sind im Fall der Besteuerung nach § 2 Nrn. 1 und 2 Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage und Größe der Veranstaltungsfläche hervorgehen.
- (2) Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung abweichend von Satz 1 an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rödermark eingegangen ist.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steuerverwaltung - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Rödermark, den 14.12.2022

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0296/22 AZ: II/2/1 Datum: 07.10.2022 Verfasser Torsten Rodomski
Finanzierung Neubau Projekt Brücke am Zilligarten - Antrag Investitionsfondsdarlehen 2023	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.10.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Hessische Finanzministerium bietet Kommunen projektbezogen jährlich zinsgünstige Darlehen aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds mit folgenden Varianten an:

Abteilung B (Effektivzins: ca. 2,5% unter Berücksichtigung der Ansparbeiträge): - Darlehen mit Ansparverpflichtung: 20% Ansparbeitrag verteilt auf 4 Jahre, Darlehenszuteilung im 5. Jahr.

Nach Zuteilung fallen keine Zinsen an. Tilgung in 20 Jahren mit jährlich 5%. - Darlehen mit verkürzter Ansparzeit: Hier ist die Darlehensauszahlung schon im 1. Jahr möglich, wenn der Ansparbeitrag von 20% vorher komplett erbracht ist.

Abteilung C = Kapitalmarktdarlehen mit verbilligtem Zinssatz durch einen Zinszuschuss des Landes (Kundenzinssatz im Jahr 2022: 2,6 % p.a.), 20 Jahre fest - Auszahlung zu 100% im Jahr des Vertragsabschlusses an einem einheitlichen Termin im Herbst - Rückzahlung in gleichbleibenden Halbjahresraten - Laufzeit: 20 Jahre.

Die Darlehen aus Abteilung C kommen nur für Vorhaben in Betracht, die vor kurzem begonnen wurden oder deren Beginn unmittelbar bevorsteht. Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Darlehenszusage (Sommer 2023) also bereits begonnen aber noch nicht fertig gestellt sein.

Diese Voraussetzungen treffen auf die geplante Baumaßnahme „Brücke am Zilligarten“ zu. Das Projekt soll voraussichtlich im Frühjahr 2023 begonnen werden.

Die Stadt Rödermark könnte laut Rücksprache mit der WIBank für das Projekt ein Darlehen aus dem Investitionsfonds Abt. C beantragen.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 684.000 € kann im Rahmen der Kreditermächtigung 2023 abgewickelt werden. Eine Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht ist für die Aufnahme des Darlehens gemäß § 103 Absatz 6 HGO ausnahmsweise nicht erforderlich, da es sich um ein Darlehen handelt, bei dem neben dem Hessischen Finanzministerium auch das Hessische Innenministerium an der Bewilligung beteiligt ist.

Der Antrag ist bei der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach einzureichen. Das Hessische Finanzministerium entscheidet über die Darlehensvergabe im Sommer 2023. Darlehensgeberin ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Kreditermächtigung 2023 zweckgebunden für den Neubau der „Brücke am Zilliggarten“ ein Darlehen in Höhe von 684.000 € aus Abteilung C des Hessischen Investitionsfonds beim Hessischen Finanzministerium zu den im Sachverhalt genannten Konditionen zu beantragen.

Die Darlehensaufnahme ist im Haushalt 2023 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja.

Die Abwicklung kann so wie im Beschlussvorschlag dargestellt erfolgen. / 07.10.2022 Kl

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Soziale Stadt	Vorlage-Nr: VO/0325/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Kaludra, Susanne
Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren und des Tonstudios	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermärker Einwohner (Privatpersonen, Vereine, Selbstständige) können einzelne Räume der o.g. Einrichtungen stunden- oder tageweise für Veranstaltungen mieten. Die bisherigen erhobenen Mietpreise waren sehr unterschiedlich. Daher wurden diese, auch unter Berücksichtigung der steigenden Energiepreise, angepasst; s. anhängende Dokumente. Jede Einrichtung wurde im Vorfeld an diesem Vorgang beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker – 1. Änderung
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus – 1. Änderung
- Satzung über die Benutzung der Familienzentren

gemäß den beigefügten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Durch die Anpassung der Mietpreise könnten – bei gleichen Belegungszahlen – die Erträge gesteigert werden.

/He, 16.11.22

Anlagen Nutzungsvereinbarungen(Satzungen), Synopsen, Übersichtstabelle Entgelte

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für den
Bürgertreff Waldacker**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge

- c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) gewerbliche Veranstaltungen

(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7 **Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für

(a) <u>Ortsvereine:</u>	
Tagungsraum	4,00 €/Std.
Beratungsraum	2,00 €/Std.
Tagungsraum (mit Eintritt)	5,00 €/Std.
Beratungsraum (mit Eintritt)	3,00 €/Std.
Tagungsraum (Tagessatz)	33,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	18,00 €/Tag
Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	40,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	25,00 €/Tag
(b) Privatpersonen:	
Tagungsraum (Tagessatz)	65,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	35,00 €/Tag
(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)	
Tagungsraum (Tagessatz)	52,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	28,00 €/Tag
(d) <u>Gewerbetreibende</u>	
Veranstaltungsraum	14,00 €/Std.
Beratungsraum	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Beratungsraum	40,00 €/Tag

(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(b) Eine Kautions in Höhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.

- (c) Die Räume im Bürgertreff Waldacker werden nur an Röder-märker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tages-satz mit hinterlegter Kautions möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 - 3	§ 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für das
SchillerHaus**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt gefasst:

***§ 1
Träger, Rechtsform***

- (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Schillerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt geändert:

***§ 3
Nutzungsberechtigte***

- (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.

- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
 - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
 - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für

(a) Ortsvereine

Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag

(b) Privatpersonen

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal

(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal

(d) Gewerbetreibende

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	320,00 € pauschal

- (2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

- (b) Eine Kaution in Höhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.
- (c) Der Raum im Schillerhaus wird nur an Rödermärker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tagessatz mit hinterlegter Kaution möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6 Abs. 1 - 2
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 – 3	§ 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

Satzung über die Benutzung der Familienzentren der Stadt Rödermark

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rödermark stellt die Familienzentren

(1)

1. Familienzentrum Liebigstraße
2. Kita an der Rodau - Familienbildung

als soziale, öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner bereit.

- (2) Die Mehrzweckräume der Familienzentren werden zur Durchführung von Kursen und Seminaren bereitgestellt.
- (3) Durch die Inanspruchnahme der in Abs. 2 genannten Räumlichkeiten entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder in Rödermark ansässige Verein ist zur Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, sind in gleicher Weise berechtigt.
- (3) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckräume erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Nutzer nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt Rödermark erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
 6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)

Für die Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

Familienzentrum Liebigstraße:

Ortsvereine:

Mehrzweckraum (55 qm)		4,00 €/Std.
Mehrzweckraum (55 qm)	(Tagessatz)	35,00 €/Tag

Familienzentrum An der Rodau:

Ortsvereine:

Mehrzweckraum (40 qm)		2,50 €/Std.
Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	30,00 €/Tag
Pavillon (60 qm)		5,00 €/Std.
Pavillon (60 qm)	(Tagessatz)	40,00 €/Tag

Gewerbetreibende:

Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	60,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i> <i>für den</i> <i>Bürgertreff Waldacker</i> Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen: § 1 <i>Träger, Rechtsform</i>	<i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i> <i>für den</i> <i>Bürgertreff Waldacker</i> Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen: § 1 <i>Träger, Rechtsform</i>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. (2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. § 2 Öffnungszeiten Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt. § 3 Nutzungsberechtigte (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.	(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. (2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. § 2 Öffnungszeiten Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt. § 3 Nutzungsberechtigte (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für: a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden. § 4 bis § 6 bleiben unverändert § 7 Gebührenhöhe	(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für: a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden. § 4 bis § 6 bleiben unverändert § 7 Gebührenhöhe Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für

Gebührensatzungen - Aktuell		Gebührensatzungen – Geplante Änderungen	
Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum be- tragen für			
(a) Ortsvereine		(a) <u>Ortsvereine</u>	
Übungsstunden Erwachsene	3,00 €/Std.	Tagungsraum	4,00 €/Std.
Übungsstunden Jugendliche	1,50 €/Std.	Beratungsraum	2,00 €/Std.
kulturelle Veranstaltungen	6,00 €/Std.	Tagungsraum (mit Eintritt)	5,00 €/Std.
maximal	30,00 €/Tag	Beratungsraum (mit Eintritt)	3,00 €/Std.
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen		Tagungsraum (Tagessatz)	33,00 €/Tag
Veranstaltungen	45,00 €/Tag	Beratungsraum (Tagessatz)	18,00 €/Tag
		Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	40,00 €/Tag
		Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	25,00 €/Tag
(c) Privatpersonen		(b) <u>Privatpersonen</u>	
Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern	60,00 €/Tag	Tagungsraum (Tagessatz)	65,00 €/Tag
		Beratungsraum (Tagessatz)	35,00 €/Tag
		(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)	
		Tagungsraum (Tagessatz)	52,00 €/Tag.
		Beratungsraum (Tagessatz)	28,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 12,00 €/Std. Veranstaltungen 60,00 €/Tag (2) Die Benutzungsgebühren für Beratungsraum oder Kellerraum betragen für (a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 1,50 €/Stunde Übungsstunden Jugendliche 0,75 €/Stunde kulturelle Veranstaltungen von Ortsvereinen 3,00 €/Std. maximal 15,00 €/Tag (b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 22,50 €/Tag (c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 30,00 €/Tag (d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 6,00 €/Std. Veranstaltungen 30,00 €/Tag	(d) <u>Gewerbetreibende</u> Veranstaltungsraum 14,00 €/Std. Beratungsraum 8,00 €/Std. Veranstaltungsraum (Tagessatz) 80,00 €/Tag Beratungsraum 40,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i> <i>für das</i> <i>SchillerHaus</i> <i>Präambel</i> Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBL. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBL. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBL. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:	<i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i> <i>für das</i> <i>SchillerHaus</i> <i>Präambel</i> Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBL. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBL. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBL. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
§ 1 Träger, Rechtsform (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. (2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. § 2 Öffnungszeiten Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt. § 3 Nutzungsberechtigte (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während	§ 1 Träger, Rechtsform (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. (2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. § 2 Öffnungszeiten Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt. § 3 Nutzungsberechtigte (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung. (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des SchillerHauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für: a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden. § 4 bis § 6 bleiben unverändert	erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung. (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des SchillerHauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für: a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden. § 4 bis § 6 bleiben unverändert

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen																																																		
<i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i> (1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung <table> <tr> <td>Gewerblich:</td><td>80,00 €</td></tr> <tr> <td>Privat:</td><td>80,00 €</td></tr> <tr> <td>Vereine (ortsansässig):</td><td>40,00 €</td></tr> <tr> <td>Vereine (außerhalb):</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:</td><td>25,00 €</td></tr> </table> (2) Stundensätze <table> <tr> <td colspan="2">für Kurse, Seminare</td></tr> <tr> <td>Gewerblich:</td><td>16,00 €</td></tr> <tr> <td>Privat:</td><td>16,00 €</td></tr> <tr> <td colspan="2">Veranstaltungen mit Eintritt</td></tr> <tr> <td>Vereine (ortsansässig):</td><td>8,00 €</td></tr> <tr> <td colspan="2">Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt</td></tr> <tr> <td>Vereine (ortsansässig):</td><td>4,00 €</td></tr> <tr> <td>Jugendliche:</td><td>2,00 €</td></tr> </table>	Gewerblich:	80,00 €	Privat:	80,00 €	Vereine (ortsansässig):	40,00 €	Vereine (außerhalb):	60,00 €	Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €	für Kurse, Seminare		Gewerblich:	16,00 €	Privat:	16,00 €	Veranstaltungen mit Eintritt		Vereine (ortsansässig):	8,00 €	Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt		Vereine (ortsansässig):	4,00 €	Jugendliche:	2,00 €	<i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i> (1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für (a) <u>Ortsvereine</u> <table> <tr> <td>Veranstaltungsraum</td><td>5,00 €/Std.</td></tr> <tr> <td>Veranstaltungsraum (mit Eintritt)</td><td>8,00 €/Std.</td></tr> <tr> <td>Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td><td>50,00 €/Tag</td></tr> <tr> <td>Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)</td><td>60,00 €/Tag</td></tr> </table> (b) <u>Privatpersonen</u> <table> <tr> <td>Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td><td>100,00 €/Tag</td></tr> <tr> <td>Tonstudio (Tagessatz)</td><td>40,00 €/Tag</td></tr> <tr> <td>Tonstudio (5 Termine)</td><td>160,00 € pauschal</td></tr> </table> (c) <u>Privatpersonen (Rödermarkpass)</u> <table> <tr> <td>Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td><td>80,00 €/Tag</td></tr> <tr> <td>Tonstudio (Tagessatz)</td><td>20,00 €/Tag</td></tr> <tr> <td>Tonstudio (5 Termine)</td><td>80,00 € pauschal</td></tr> </table> (d) <u>Gewerbetreibende</u> <table> <tr> <td>Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td><td>120,00 €/Tag</td></tr> <tr> <td>Tonstudio (Tagessatz)</td><td>80,00 €/Tag</td></tr> </table>	Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Gewerblich:	80,00 €																																																		
Privat:	80,00 €																																																		
Vereine (ortsansässig):	40,00 €																																																		
Vereine (außerhalb):	60,00 €																																																		
Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €																																																		
für Kurse, Seminare																																																			
Gewerblich:	16,00 €																																																		
Privat:	16,00 €																																																		
Veranstaltungen mit Eintritt																																																			
Vereine (ortsansässig):	8,00 €																																																		
Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt																																																			
Vereine (ortsansässig):	4,00 €																																																		
Jugendliche:	2,00 €																																																		
Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.																																																		
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																																		

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet. (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt. § 8 bis § 9	Tonstudio (5 Termine) 320,00 € pauschal (2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet. (b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200€ erhoben. (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt. § 8 bis § 9 bleiben unverändert

	Veranstaltungsraum Bürgertreff			Beratungsraum Bürgertreff			Veranstaltungsraum SchillerHaus			Tonstudio SchillerHaus		
Beschreibung	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu
Ortsvereine												
Übungsstunden Erwachsene €/Std.	3,00 €	Ortsvereine € /h	4,00 €	1,50 €	Ortsvereine € /h	2,00 €	4,00 €	Ortsvereine € /h	5,00 €	für	Privatperson Tagessatz	40,00 €
Übungsstunden Jugendliche €/Std.	1,50 €			0,75 €			2,00 €			das	Privatperson 5 Termine	160,00 €
Kulturelle Veranstaltungen/Vereine €/Std.	6,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	5,00 €	3,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	3,00 €	8,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	8,00 €	Tonstudio	Privatperson Tagessatz (Rödermarkpass)	20,00 €
Vereine (ortsansässig), Tagesweise	30,00 €	Ortsvereine Tagessatz	33,00 €	15,00 €	Ortsvereine Tagessatz	18,00 €	40,00 €	Ortsvereine Tagessatz	50,00 €	waren	Privatperson 5 Termine (Rödermarkpass)	80,00 €
		Ortsvereine Tages mit Eintritt	40,00 €		Ortsvereine Tages mit Eintritt	23,00 €		Ortsvereine Tages mit Eintritt	60,00 €	bisher		
Vereine (außerhalb), Tagesweise	45,00 €			22,50 €			60,00 €			keine		
Privatperson (Wohnsitz in Rödermark):	60,00 €	Privatpersonen	65,00 €	30,00 €	Privatpersonen	35,00 €	80,00 €	Privatpersonen	100,00 €	Preise		
<i>Privatperson mit Rödermarkpass:</i>		Privatpersonen (Röd-Pass)	52,00 €	15,00 €	Privatpersonen (Röd-Pass)	28,00 €	40,00 €	Privatpersonen (Röd-Pass)	80,00 €	in der		
Pauschale Küchennutzung							25,00 €	Küchennutzung pauschal	35,00 €			
Gewerblich										Satzung		
Kurse, Seminare €/Std.	12,00 €	Gewerbetreibende €/h	14,00 €	6,00 €	Gewerbetreibende €/h	8,00 €	16,00 €	Gewerbetreibende €/h		hinterlegt!	Gewerbetreibende Tagessatz	80,00 €
Veranstaltungen, tageweise	60,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	80,00 €	30,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	40,00 €	80,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	120,00 €		Gewerbetreibende 5 Termine	320,00 €

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Fachbereich 4	Vorlage-Nr: VO/0324/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Nickolaus, Natascha
Änderung der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden weltwirtschaftlichen Konsequenzen sind die Lebensmittel- und Energiepreise in den letzten Monaten sehr stark angestiegen. Mithin sind die Preise der Lebensmittel laut der Verbraucherzentralen um 18,7% von September 2021 bis September 2022 gestiegen. Einzelne Lebensmittel wie Speisefette, Molkereiprodukte, Eier, Fleischwaren und Brot- und Getreideerzeugnisse liegen teilweise deutlich darüber.

Die städtischen Kindertagesstätten kochen zum größten Teil täglich frisch für die Kinder. Neben einer städtischen Kindertagesstätte sind es zum Großteil die Träger Kindertagesstätten, die ihr tägliches Essen von Caterern beziehen und zusätzlich beispielsweise das Frühstück selbst anrichten. Die Caterer haben beinahe ausnahmslos in den letzten Monaten ihre Preise pro Essen zum Teil sehr deutlich um bis zum 22% erhöht.

Um festzustellen inwieweit es unter diesen veränderten Bedingungen möglich ist, in gleicher Qualität und Menge durch Veränderungen der Speisepläne und des Einkaufsverhaltens weiterhin kindgerecht zu kochen, haben die Fachabteilungen Kinder sowie Freie Träger und Schulkinderbetreuung im Fachbereich Soziales innerhalb der Einrichtungen in Rödermark ein mehrmonatiges Monitoring durchgeführt.

Dies hat ergeben, dass es nicht weiter möglich ist, mit 70 €/Monat als Verpflegungspauschale pro Kind und Monat, trotz der o. g. Veränderungen, kindgerecht ausgewogen zu kochen. Es ist eine Erhöhung auf 80 €/Monat ab dem 01.01.2023 vorzunehmen. Dies entspricht einer Steigerung um 14,29%. In vielen der umliegenden

Kommunen im Kreis Offenbach und anderen Landkreisen wurden die Verpflegungspauschalen aufgrund der o. g. Sachverhalte bereits angepasst.

In der Abwägung die Verpflegungspauschale zu erhöhen ist die Leistungsfähigkeit und -verpflichtung der Kommune mitberücksichtigt, da diese einen Großteil der Kosten für das Essen der Kinder in unseren Betreuungseinrichtungen trägt. Die Erhöhung der Pauschale ist den aktuellen Umständen geschuldet und nimmt die Eltern in einem vertraglichen Rahmen in die Pflicht.

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“ und die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“, d. h. die dazugehörigen „Kostenbeitragssatzungen“ werden -auf Veranlassung durch die Fachabteilung Kinder und Freie Träger und Schulkinderbetreuung- an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Betroffene Regelungen:

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“:

§ 5 S.1 (Verpflegungspauschale) – neu-: „Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80 € monatlich.“

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“:

§ 2 Abs.4 (Kostenbeitrag, Verpflegungskosten) -neu-: „Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.“

Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
- „Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

gemäß dem beigelegten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Derzeit sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt Erträge aus Verpflegungspauschalen in Höhe 588.000 € eingeplant. Durch die Anhebung der Pauschale von 70 € auf 80 € könnten sich, bei gleichbleibenden Essenszahlen, ca. 80.000 € Mehrerträge für den städtischen Haushalt ergeben, welche die Mehraufwendungen teilweise abdecken.

/He, 15.11.22

Anlagen

- „Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“ mit aufgezeigter Änderung
- „Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ mit aufgezeigter Änderung

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBL. I 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark**

3. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 - 8

§ 2 Abs. 1-und 2

§ 3 Abs. 1 – 3

§ 3 a Abs. 1 und 2

§ 4 Abs. 1 und 2

§ 6 Abs. 1 - 10

§ 7 Abs. 1 und 2

§ 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

6. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 wie folgt geändert:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

(5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 - 4 und 6 - 7

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Vereine, Ehrenamt	Vorlage-Nr: VO/0303/22 AZ: Datum: 25.10.2022 Verfasser Jäger, Hannelore
Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Ziff. 8.1.1, Investitionen für Vereinsanlagen, und Ziff. 8.1.4, Zuschüsse zu Renovierungen und Reparaturen	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
07.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die städtischen Richtlinien zur Vereinsförderung (VFR) sehen in ihrer aktuellen Fassung für Investitionen der Vereine nach Nutzungszweck und Art der Investition unterschiedliche Zuschüsse vor.

So werden bei einer Neuerrichtung Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienen, mit 15% bezuschusst, für Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) werden 12% gewährt. Für kommerziell genutzte Maßnahmen und Einrichtungen sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Über diese o.g. prozentualen Sätze hinaus ist unter dieser Ziffer eine zusätzliche 5%ige Bezuschussung auf Investitionen zur Energieeinsparung bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) vorgesehen.

Renovierungen und Reparaturen werden nach Ziffer 8.1.4 mit 10% der Kosten bezuschusst.

Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass bei der Festsetzung des prozentualen Zuschusses der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt wird. Hierunter ist der Betrag zu verstehen, der dem Verein nach Abzug zu erwartender Zuschüsse Dritter (Land Hessen, Kreis Offenbach, Landessportbund etc.) verbleibt.

Angesichts der aktuellen Situation hinsichtlich Klimawandel und Energiekrise ist die Verwaltung der Auffassung, dass die genannten Regelungen in einzelnen Teilen nicht mehr zeitgemäß sind und einer Anpassung bedürfen. Dies vor allem vor dem Hinter-

grund, dass die finanzielle Situation der Vereine künftig weniger große Neubauten mehr erlaubt, sondern zu erwarten ist, dass der Fokus mehr auf solchen Maßnahmen liegen wird, die Energieeinsparungen versprechen und/oder umwelt- und klimaschonend sind. Gerade für Letzteres einen Anreiz zu schaffen und die Vereine bei der Umsetzung gebührend zu unterstützen, soll mit einer Neuregelung erreicht werden.

Um die Vereine bei baulichen Maßnahmen jeglicher Art zu entlasten, wird daher eine Änderung der Ziffern 8.1.1 und 8.1.4 vorgeschlagen. So sollen die derzeit drei unterschiedlichen Prozentsätze für Neubau- und Renovierungsarbeiten mit 15% zusammengefasst werden; der zusätzliche Zuschuss auf Investitionen zur Energieeinsparung bzw. Umweltschutzmaßnahmen sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien wird auf 15% angehoben und gilt grundsätzlich auch bei Renovierungsmaßnahmen, die als energiesparend bzw. umwelt-und/oder klimaschonend anerkannt sind, z.B. umfassende Umrüstungen auf energiesparende Beleuchtung in Sporthallen/Sportplätzen oder Umstellung vorhandener technischer Anlagen, z.B. Heizung etc.

Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen gelten nicht als energiesparend; kommerziell genutzte Anlagen bleiben weiterhin unberücksichtigt. Eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme durch den antragstellenden Verein ist erforderlich.

Die Erhöhung der prozentualen Zuschüsse bedingt Mehrkosten in vier- bis fünfstelliger Höhe in Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Die Anwendung der neuen Zuschusssätze auf die Anträge zu Renovierungen- und Reparaturen der letzten drei Jahre würde im Durchschnitt rund 3.000,00 € an Mehraufwendungen/Jahr im Ergebnishaushalt verursachen.

Im Finanzhaushalt liegen die Mehrkosten, beispielhaft errechnet anhand von drei Anträgen aus dem Jahr 2022 und unter Zugrundelegung des ungedeckten Kostenfaktors, bei rund 3.500,00 € für diese drei Maßnahmen; angewandt auf sämtliche angemeldete Investitionszuschüsse für das laufende Jahr 2022 bei knapp 8.000,00 €.

Hierbei handelt es sich allerdings um Zahlen, die aufgrund vorliegender Anträge ermittelt wurden; über Zahl und finanziellen Umfang künftiger Anträge kann zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage getroffen werden. Grundsätzlich empfiehlt sich jedoch auf jeden Fall eine deutliche Anhebung der entsprechenden Mittel im Finanz- und im Ergebnishaushalt.

Bei sämtlichen Anträgen gilt, dass die Zuschussberechnung anhand des ungedeckten Kostenfaktors erfolgt. Eine Berechnung der Zuschüsse auf Grundlage der Gesamtkosten, unabhängig von Zuschüssen Dritter, empfiehlt sich nicht, da in diesem Fall, gerade bei größeren Investitionen, erhebliche Mehrkosten auf die Stadt zukommen würden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinien zur Vereinsförderung unter Ziffer 8.1.1 und 8.1.4, wie in der beigefügten Synopse vorgeschlagen, zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Ergebnishaushalt 2023 ff wurden Haushaltsmittel in Höhe von 227.000 € angemeldet. Mögliche Mehraufwendungen müssen über das Budget des FB 5 aufgefangen werden. /He, 02.11.22

Auf der Investition „Zuschüsse für Vereine“ stehen aktuell für das Haushaltsjahr 2022 noch 67.177 € zur Verfügung. Für das Jahr 2023 sind Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet. /Kl, 02.11.22

Anlagen

8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten gewähren, und zwar je nach Nutzungsart in Höhe von 12% oder 15%.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der sich aus dem Finanzierungsplan ergibt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 10% der ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzie-

8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten in Höhe von 15% gewähren. Voraussetzung ist, dass die Anlage dem Vereinszweck dient. Hierzu zählen auch Lager- und Funktionsräume.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der nach Abzug sämtlicher Zuschüsse und Zuwendungen Dritter verbleibt. Ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenaufstellung unter Angabe von Zahlungen Dritter ist bei der Antragstellung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 15% der

rungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht be-

ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzierungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

zuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

Höhe der Zuschüsse

8.1.1 Investitionen für Vereinsanlagen

nach Art der Nutzung 12% oder 15%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) = 12%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen = 15%.

Investitionen für Energiesparmaßnahmen bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) werden jeweils zusätzlich mit 5% bezuschusst.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht bezuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

Höhe der Zuschüsse

8.1.1 Investitionen für Vereinsanlagen

entfällt

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (auch Lager- oder Funktionsräume) = 15%.

entfällt

Investitionen für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser sowie solche, die dem Umweltschutz und/oder dem Klimaschutz dienen, werden jeweils zusätzlich mit 15% bezuschusst. Dies gilt grundsätzlich auch für Renovierungen wie z.B. den Einbau neuer Technologien. Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

.
...
.

8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 10%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

gelten nicht als energiesparend. Bei der Antragstellung ist die Maßnahme zu beschreiben und zu begründen.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

.
...
.

8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 15%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

Investitionen für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser sowie solche, die dem Umweltschutz und/oder dem Klimaschutz dienen, werden jeweils zusätz-

	lich mit 15% bezuschusst. Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen gelten nicht als energiesparend. Bei der Antragstellung ist die Maßnahme zu beschreiben und zu begründen.

Beispiele:

Einbau energiesparender Heizelemente, Wärmepumpen, Umrüstung von Leuchtkörpern in Sporthallen und auf Sportplätzen, Einbau wassersparender Duschköpfe, Anbringen von Isolierungen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 8.1.1. gelten entsprechend.

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0130_1/22 Datum: 29.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher								
Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen (Neufassung)									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>29.11.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Gleichberechtigung beginnt vor Ort. Im Jahr 2006 hat der CEMR eine „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ verabschiedet. Mittlerweile haben sich mehr als 1800 Kommunen in 36 Ländern mit ihrer Unterzeichnung den Zielen der Charta verpflichtet.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht. In vielen Bereichen ist noch erheblicher Nachholbedarf, so vor allem in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (fast 80% der unbezahlten Erziehungs- und Pflegearbeit wird von Frauen geleistet), im Bereich gleicher Lohn für gleiche Arbeit und bei der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Die Gleichstellung ist sogar wieder von Rückschritten bedroht. Es ist besonders wichtig, in Zeiten von Corona Rückschlagstendenzen entgegenzuwirken.

Auch die Landkreise und Kommunen müssen einen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Im Kreis Offenbach hat nur die Stadt Mühlheim die Charta gezeichnet. In Hessen sind es die Städte Offenbach, Frankfurt, Gießen, Groß-Gerau, Marburg und Darmstadt. Der Kreis Marburg-Biedenkopf ist auch Unterzeichner der Charta. Es ist Zeit, dass auch die Stadt Rödermark die Charta unterzeichnet und sich gemäß ihren Leitlinien engagiert. Weitere Infos können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ zu unterzeichnen. Es ist zudem ein entsprechender Aktionsplan gemäß den Bestimmungen der Charta sowie Indikatoren zur Messung von deren Umsetzung zu erarbeiten. Um die Verwaltung in puncto Personal und sonstiger benötigter Ressourcen hierfür angemessen auszustatten, sind Mittel im kommunalen Haushalt der Stadt Rödermark bereitzustellen.

Über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans sowie der korrespondierenden Erhebung ist einmal pro Kalenderjahr im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0333/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher								
Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>29.11.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Ein Blick auf die Kriminalstatistik für die Stadt Rödermark ist grundsätzlich erfreulich: Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen hat Rödermark eine der niedrigsten Zahlen von erfassten Fällen. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nur geringfügig an (786 auf 800; vgl. Niederschrift Sitzung Kommunalen Präventionsrat vom 26. April 2022). Öffentlich wahrnehmbarer zunehmender Vandalismus oder teils gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von jungen Menschen untereinander oder mit anderen Mitbürger*innen im öffentlichen Raum sind Beispiele, die zeigen, dass auch Rödermark in diesem Bereich vor Herausforderungen steht.

Dass Rödermark in puncto Kriminalitätsstatistik auch weiterhin und langfristig sehr gut abschneidet liegt im Interesse aller. Folglich muss es auch im Interesse aller liegen, bedarfsgerechte, präventive Maßnahmen v.a. in den Feldern „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ zu ergreifen, um die Kriminalitätsrate niedrig, das Stadtbild positiv und die Bevölkerung Rödermarks gesund zu halten – und zwar langfristig und nachhaltig. Präventive Maßnahmen in den genannten Bereichen berühren nämlich letzten Endes grundlegend die Themenbereiche des Stadtbildes (z.B. Vandalismus und Umweltverschmutzung), der Gesundheit (Sucht- und Gewaltprävention) sowie der sozialen Gerechtigkeit (Menschen aus herausfordernden sozialen Kontexten sind z.B. stärker gefährdet, Täter*innen zu werden, als stärker privilegierte Individuen). Mit dem vorliegenden Antrag soll vor diesem Hintergrund der Aufbau eines umfassenden kommunalen Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtpräventions-Programmes erwirkt werden. Dafür müssen Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitgestellt werden, um es der Verwaltung zu ermöglichen, ein solches Programm zu erarbeiten und ggfs. externe Expertise hinzuzuziehen.

Ein solches Programm sowie seine Maßnahmen sollten selbstverständlich bedarfsgerecht gestaltet werden und sich unbedingt an längerfristigen, zu definierenden Zielen für die Stadt Rödermark im Bereich der Präventionsarbeit in den genannten Feldern orientieren. Eine regelmäßige Evaluation des Programmes und seiner Maßnahmen hat zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2023 ein kommunales Präventionsprogramm mit den thematischen Schwerpunkten „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ für die Stadt Rödermark zu erarbeiten und dieses der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung zum Beschluss vorzulegen. Hierfür sind finanzielle Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 The logo of the CDU Fraktion Rödermark features a stylized orange and yellow 'A' shape with a green tree inside, and a red target symbol at the bottom.	Vorlage-Nr: CAL/0264/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Stefan Gerl, Adrienne Wehner														
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Fördergelder für Streuobstwiesen und Artenschutz															
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium														
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Die Streuobstwiesen rund um Rödermark sind Landschaftsprägende Elemente und haben hohen identitätsstiftenden Wert. Viele Obstbäume haben unter den letzten Dürresommern erheblich gelitten oder sind gänzlich ausgefallen. Will die Stadt Rödermark diesem Prozess entgegenwirken, ist eine Möglichkeit ein Anreizprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Rödermark“ aufzulegen. Der Erhalt und die Neuanlage von Streuobstwiesen soll gefördert werden.

Im Rahmen des Förderprogramms könnten die Neuanpflanzung einzelner Obstbäume mit bis zu 45 Euro bezuschusst werden. Ebenso könnte der Baumschnitt und die Pflege alter Obstbäume mit 25 bis 45 Euro pro Baum gefördert werden. Als weitere förderfähige Maßnahmen könnten unter anderem die komplette Neuanlage beziehungsweise die Wiederherstellung einer brachgefallenen Streuobstwiese gefördert werden. Ebenso könnte gebietseigenes Saatgut zur Einsaat auf diesen Flächen über das Förderprogramm bereitgestellt werden.

Grundstückseigentümer und Pächter sowie Verbände, Vereine, Initiativen und Institutionen könnten sich an Projekten zum Erhalt der für Südhessen typischen Biotope beteiligen und im Rahmen des Förderprogramms den Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere verbessern.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Wiesbaden“ und den Antrag für Fördergelder finden Interessierte unter www.wiesbaden.de/bluehende-landschaften

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten:

1. Inwieweit die Stadt Rödermark ein Förderprogramm zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen aufgelegt werden kann.
2. Im Fachausschuss über Struktur und Zustand und Eigentumsverhältnisse der Streuobstwiesen zu berichten.
3. Zu prüfen ob Fördermittel für den genannten Zweck zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0270/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Peter Schröder														
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Brauchwassernutzung															
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium														
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Die heißen Sommer der vergangenen Jahre belasten die Natur und besonders die geringen Niederschläge lassen den Grundwasserspiegel gefährlich sinken.

Das hat auch enorme Auswirkung auf die Versorgung mit Trinkwasser. Regenwasser versickert normalerweise an Ort und Stelle in den Untergrund und ist Teil des natürlichen Wasserkreislaufes, der wesentlich zur Neubildung von Grundwasser beiträgt.

In den versiegelten Flächen gelangt das Niederschlagswasser heute nur noch teilweise auf natürlichem Wege in den Wasserkreislauf, da es zu einem erheblichen Anteil über die Kanalisation abgeleitet wird.

Welche Möglichkeiten haben wir in Rödermark, um langfristig die Versorgung mit Wasser zu unterstützen?

Fakt ist, es läuft zu viel Regenwasser in den Kanal, statt es versickern zu lassen. Wenn die Versickerung nicht möglich ist, sollte möglichst viel Wasser aufgefangen werden und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Brauchwasser kann Trinkwasser in vielen Bereichen ersetzen. z. B. bei der Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung.

Wer Brauchwasser verwendet, reduziert die Umweltbelastung, verschwendet im Sinne zukünftiger Wasserversorgung weniger Trinkwasser und spart Kosten ein. Gewonnen wird Brauchwasser durch das Auffangen von Regenwasser z. B. in einer Zisterne oder entsprechenden Behältern.

Die Verwendung von Regenwasser bringt weitere Vorteile, wie Entlastung des Kanalnetzes und dadurch möglicherweise eine bessere Reinigungsleistung der Kläranlage

Im Rahmen der Bauleitplanung für neue Wohn- und Gewerbegebiete ist die Verwendung von Brauchwasser grundsätzlich zu prüfen und wenn es machbar ist, vorzugeben. .

Für Bestandsbauten wären Informationen und besonders Förderungen über Brauchwassernutzung sicherlich hilfreich.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und die Ergebnisse zeitnah in den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

- Welche Anreize können für die Bewohner von Rödermark geschaffen werden, Regenrinnen anzuzapfen, Regenfässer oder Zisternen zu füllen, um damit zumindest Garten und Rasen zu wässern?
- Welche finanziellen Förderungen sind möglich zum Bau von Regenwasserauffanganlagen (Zisternen)?
- In welcher Form kann bei zukünftigen Baugebieten die Erstellung von Brauchwasseranlagen vorgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag einer/eines Stadtverordneten

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: AfD/0280/22
	Datum: 12.09.2022
	Verfasser: Jochen K. Roos
Antrag einer/eines Stadtverordneten: "Ruhige und sichere Stadt"- Bürgerbescheid zur Verkehrsentslastung Urberach	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit Inbetriebnahme der Ortsumgehung Offenthal, wurde nach jahrzehntelanger Planung und durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel ein wichtiger Beitrag zur Optimierung des aktuellen und zukünftigen Verkehrsflusses im Kreis Offenbach auf der B486 – Tangente von der Bundesautobahn A5 AS Langen/Mörfelden zur A 661 AS Langen und der B 45 „Eppertshäuser Knoten“ geschaffen.

Die kreuzungsfreie Verkehrsführung der B 486 im Stadtgebiet Langen und die Ortsumgehung Offenthal haben dort zu einer erheblichen Verkehrsentslastung der innerörtlichen Verkehrslagen um bis zu 75% geführt. Was neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auch zu einer erheblichen Reduzierung der Umweltbelastung in den vormals betroffenen Bereichen dieser Städte geführt hat.

Durch die Weiterführung der B486, auf der alten Trasse im OT Urberach der Stadt Rödermark, werden diese Effekte allerdings zum Teil konterkariert und es kommt zu starken zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf diesem Streckenabschnitt. Durch die im Bürgerentscheid vorgeschlagene, ortsumgehende Weiterführung der B 486 wird der OT Urberach nachhaltig vom intensiven Durchgangsverkehr entlastet, sowie die Lebensqualität der Einwohner durch eine drastische Reduzierung der Lärm- und Abgasemissionen entscheidend verbessert. Ausgleichsflächen für die neue Streckenführung können problemlos durch eine Renaturierung der aktuellen Streckenführung westlich und östlich der Stadt Rödermark sowie um die Anschlussstelle im Bereich der Stadt Eppertshausen geschaffen werden.

Die hessische Landesregierung hat entschieden die Ortsumgehung Urberach mit hoher Priorität zu verfolgen.

Die Umsetzung einer ortsnahe Umgehungstraße entsprechend des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist damit die einzige realistische Variante um die Bürger schnell und wirkungsvoll von den Belastungen des steigenden Durchgangsverkehrs zu entlasten.

Diese Chance darf vom Magistrat und den ihn tragenden Parteien nicht durch Planspiele über weitere Varianten verspielt werden. Die Durchführung eines Bürgerentscheids ist deshalb die geeignete Maßnahme um die Bürger der Stadt unmittelbar in den Entscheidungsprozess im Sinne der direkten Demokratie einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Ortsumfahrung Urberach nach §8b HGO (Vertreterbegehren) aus.
2. Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Rödermark den geplanten Neubau einer B486 -Ortsumfahrung um den OT Urberach auf der im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen ortsnahe Variante befürwortet und aktiv unterstützt und damit die notwendigen Beschlüsse und Handlungen zeitnah umsetzt?“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0341/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Hundewiese									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die FWR Fraktion hatte bereits 2019 einen gleichlautenden Antrag gestellt, der seinerzeit keine Mehrheit fand. Die Sachlage hat sich aus Sicht der FWR seitdem nicht grundlegend geändert.

Die Hundebesitzer leisten mit dem Hundesteueraufkommen einen Beitrag zum Haushalt der Stadt Rödermark. Etwa 200.000 Euro fließen jährlich in die Stadtkasse. Im Gegenzug könnten die Hundebesitzer eine entsprechende Leistung der Kommune bekommen.

Es ist an der Zeit, endlich dem positiven Beispiel von anderen Städten zu folgen und eine Hundewiese zu schaffen. In Rodgau, Dietzenbach, Obertshausen, Langen, Neu-Isenburg und vielen anderen Kommunen in der Umgebung gibt es Freilaufflächen für Hunde, bzw. sind in der konkreten Planung, daher ist die Schaffung von Hundewiesen in unserer Stadt längst überfällig.

Da im Stadtgebiet teilweise der Auslauf der Hunde nur an der Leine möglich ist, ist es wichtig, eine Fläche zu haben, auf der sie frei laufen und so ihren natürlichen Bewegungsdrang stressfrei ausleben können. Hunde, die nur an der Leine gehalten werden, können leicht Verhaltensstörungen und Aggressionen aufbauen. Auf einer Freifläche können die Hunde auch ohne Einmischung ihrer Halter Umgang mit Artgenossen lernen, Selbstbewusstsein entwickeln und ihren Spieltrieb befriedigen.

Leider verursachen Hundebesitzer häufig auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, wie z.B. wegen Hundeangriffen auf Läufer, Hundekot auf Gehwegen oder sogar in Sandkästen. Der berechtigte Ärger darüber sollte jedoch kein Grund sein, den

Hunden, deren Fehlverhalten oft auf mangelnde Erziehung und mangelnde Einsicht durch deren Halter beruht, Freilaufflächen vorzuenthalten.

Viele Rödermärker müssen weite Strecken mit ihren Hunden ins Umland fahren, um diese dort frei laufen zu lassen. Mit eigenen Hundewiesen könnten diese Fahrten reduziert werden was wiederum auch der Umwelt zugutekäme aufgrund von geringerer Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Teilnehmer vom "Runden Tisch Landschaftspflege" haben sich ebenfalls für die Errichtung einer oder mehrerer Hundewiesen ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Prüfung diverser Fragen im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Fläche als ganzjährige Hundefreilauffläche. Folgende Aspekte sollten in die Prüfung miteingehen:

- Standortanalyse (bevorzugter Standort zwischen Ober-Roden und Urberach)
- erforderlichen Maßnahmen zur Abgrenzung vom Umfeld
- der Umweltverträglichkeit
- sowie zur Finanzwirksamkeit, die sich aus der Einrichtung und der Unterhaltung solcher Wiesen ergibt,

Das Ergebnis der Prüfung ist den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung zeitnah vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0342/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder, Jürgen Breslein								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Gewerbegebiet auch für Lebensmittelmarkt									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Der Bedarf an Gewerbeflächen in Rödermark wird von den Gewerbebetrieben in der letzten Umfrage des IHK Offenbach deutlich dargestellt.

In der IHK Standortumfrage wurde die folgende Frage von den Teilnehmern aus Rödermark beantwortet:

„Planen Sie in den nächsten Jahren eine Erweiterung / Veränderung Ihres Unternehmens, für die Sie zusätzliche Flächen am Standort benötigen?“

52% haben einen möglichen Bedarf an weiteren Flächen gemeldet

(ja: 30%, weiß nicht: 22%, nein: 48%)

Die Erfahrung aus den laufenden Baugebietsplanungen zeigen, dass es viele Jahre dauert vom Beginn der Planung bis zum ersten Spatenstich.

Rödermark muss vorsorgen für die Zukunft, es darf nicht mehr passieren, dass unsere Gewerbesteuerzahler abwandern, wie gerade wieder berichtet wurde. Weiterhin bietet Rödermark Potenzial für mindestens 2 weitere Lebensmittelmärkte, wie in der Präsentation der Studie: „Teilfortschreibung Lebensmittelnahversorgungskonzept für die Stadt Rödermark“ festgestellt wurde. Auch für diese dringend benötigte Ansiedlung werden geeignete Flächen benötigt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Ein weiteres geeignetes Gewerbegebiet zu entwickeln, welches auch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes bzw. Vollsortimenter ermöglicht.
2. Die dort liegenden Grundstücke für eine Gebietsentwicklung zu sichern und hierzu die Bodenbevorratung einzuleiten, sobald eine neue Vereinbarung mit einer entsprechenden Gesellschaft abgeschlossen wurde
3. Es sind Vorschläge für eine Gebietsabgrenzung und für eine Bestimmung der Art der baulichen Nutzung darzustellen.
4. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll zum einen im Gebiet selbst und zum anderen nach Möglichkeit angrenzend bzw. im Stadtgebiet erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0348/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner						
Antrag der FDP-Fraktion: Einberufung der Brandschutzkommission der Stadt Rödermark							
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Zuletzt ist die Rödermärker Brandschutzkommission am 21.03.2022 zusammengekommen. Dabei handelte es sich um die 1. Sitzung des Gremiums seit der zurückliegenden Kommunalwahl vom 14.03.2021.

Unabhängig von (tages-)aktuellen Ereignissen legt die Natur der städtischen Brandschutzkommission es nahe, grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. Überdies gab es in den zurückliegenden Monaten eine Vielzahl relevanter Geschehnisse und Entwicklungen, die die Einberufung der städtischen Brandschutzkommission längst überaus sinnvoll gemacht hätten und haben. Beispielsweise seien dafür der Umbau bzw. die Ertüchtigung der beiden Feuerwehrrhäuser, regionale - teils sehr schwere¹ (Muna-Gelände in Münster) - Waldbrände und die Gefahr von Stromausfällen genannt.

¹ „[...] Die von dem Brand betroffene Fläche wurde vorläufig mit 34 Hektar beziffert. Über die komplette Brandzeit hinweg waren seit dem 13. August rund 4500 Einsatzkräfte, 615 Fahrzeuge und drei Hubschrauber beteiligt gewesen. [...]“. Quellen u.a.: op-online.de vom 20.08.2022, echo-online.de vom 20.08.2022 und hessenschau.de vom 20.08.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat, respektive der Vorsitzende der Brandschutzkommission, wird gebeten, so zeitnah wie möglich eine (nichtöffentliche) Sitzung der Brandschutzkommission zu terminieren und entsprechend dazu einzuladen. Nach Möglichkeit soll diese Sitzung in einem der beiden Feuerwehrrhäuser stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: